Annalen

des

istorischen Vereins

für den Niederrhein,

insbesondere

die alte Erzdiöcese Köln.

Fünfundzwanzigstes Heft.

Köln, 1873.

M. DuMont-Schauberg'sche Buchhandlung.

Druck von M. DuMont-Schauberg in Köln.

Annalen

des

historischen Vereins

für den Niederrhein,

insbesondere

die alte Erzdiöcese Köln.

Herausgegeben

von

Dr. J. Mooren, Dr. Eckertz, Dr. Ennen, Prof. Dr. Hüffer
und Assessor Pick.

Fünfundzwanzigstes Heft.

Köln, 1873.

Druck von M. DuMont-Schauberg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Inhalt.

Seite.

Die Kunstgilde der Töpfer in der abteilichen Stadt Siegburg und ihre Fabricate. Von J. B. Dornbusch ..... 1—130

Der Reichsvicekanzler Dr. Matthias Held. Von Dr. Ennen ..... 131—172

Die sogenannten Personate in einigen Pfarrkirchen am Niederrhein. Von Dr. Mooren ..... 173—187

Schloß Bensberg. Von Dr. Harleß ..... 188—204

Der Meister des Schreines am Hauptaltare in der Pfarrkirche zu Kempen. Von Dr. H. Keussen ..... 205—218

Die Kreuzigung Petri, von P. P. Rubens, in der Kirche St. Peter zu Köln. Von Dr. Ennen ..... 219—227

Weisthum des Dorfes Heerdt. Von C. F. Strauven ..... 228—231

Weisthümer. Von Richard Pick ..... 232—252

Die Wurzeln „sun“ und „lag“ in deutschen Fluß- und Ortsnamen. Von Dr. Mieck ..... 253—255

Miscellen. Von Richard Pick ..... 256—287

Literatur ..... 288—298

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Kunstgilde der Töpfer in der abteilichen Stadt Siegburg und ihre Fabricate.

Von

J. B. Dornbusch,

Caplan an St. Ursula in Köln.

Hierzu drei Tafeln Abbildungen.

Einleitung.

Einer der bedeutendsten und blühendsten Zweige des Kunsthandwerkes am Niederrheine war im 16. und 17. Jahrhunderte die Steingutfabrication. Nirgends wurde dieselbe in so großer Ausdehnung betrieben als am Niederrheine, hier hat sie in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sowohl bezüglich der Bearbeitung des Stoffes als auch hinsichtlich der künstlerischen Ausschmückung ihre höchste Ausbildung erlangt. Die in den Rheinlanden blühenden Zunftstätten der Steingut fabricirenden Töpfer übertrafen damals an Zahl und Bedeutung die der anderen Länder, und ihre Fabricate waren im 16. und 17. Jahrhunderte ein gesuchter Handelsartikel, der in bedeutender Menge nach den verschiedensten Ländern ausgeführt wurde. Was von älterem ornamentirten Steingute heute noch in den öffentlichen und Privat-Kunstsammlungen Deutschlands, Frankreichs, Englands und der Niederlande aufbewahrt wird, erweist sich für den Kenner bei weitem zum größten Theile als unzweifelhaftes Fabricat niederrheinischer Werkstätten. Stoff, Lasur und Form der Gefäße, Inhalt und Stylisirung der Ornamente, zumal der Wappenbilder, sowie die sprachlichen Eigenthümlichkeiten der Inschriften geben für eine solche Annahme die nöthigen Anhaltspuncte. Die aus den Werkstätten der niederrheinischen

Töpfer in der Blüthezeit ihres künstlerischen Schaffens hervorgegangenen Fabricate gehören, was Form und Ausschmückung betrifft, zu dem Besten, was in erhaben ornamentirten Töpferarbeiten jemals ist geleistet worden, und sind in künstlerischer und archäologischer Beziehung von hohem Interesse. Die auf ihnen in größter Menge und Mannigfaltigkeit angebrachten bildlichen Darstellungen und Inschriften zeigen in Bezug auf Zeichnung und Modellirung vielfach große Schönheit und geben reiche Ausbeute für Sittengeschichte, Volkspoesie, Costümkunde, Heraldik und Genealogie.

Auffallen muß es unter diesen Umständen, daß Kunsthistoriker und Archäologen dem einst so blühenden Zweige rheinischer Kunstindustrie bisher wenig Aufmerksamkeit geschenkt haben. Wenigstens ist von den Forschern dieses Gebiet in so fern fast gänzlich vernachlässigt worden, als man weder die Geschichte der niederrheinischen Töpfergilden im Ganzen oder in Bezug auf einzelne bedeutende Kunstwerkstätten zum Gegenstande wissenschaftlicher Untersuchung gemacht, noch auch die bildlichen Darstellungen und Inschriften auf den Fabricaten einer besonderen Beachtung gewürdigt und für die bezüglichen wissenschaftlichen Disciplinen ausgebeutet hat. Und doch verdienen einzelne dieser Innungen wegen ihrer eigenthümlichen, von der anderer rheinischen Zünfte mannigfach verschiedenen, originellen Verfassung und wegen ihrer Jahrhunderte andauernden Blüthe die Aufmerksamkeit des Geschichtsforschers in eben so hohem Grade, wie die trefflichen, kunstschönen Fabricate die Beachtung des Archäologen. Das Dunkel, welches die Geschichte der einzelnen niederrheinischen Töpfergilden umgibt, ist so groß, daß manche bedeutende Zunftstätten auch denjenigen, welche die Töpferkunst der alten Zeit zum Gegenstande besonderer Studien machten, nicht einmal dem Namen nach bekannt sind. So hat August Demmin in seinem verdienstvollen Führer in das Gebiet der ceramischen Kunst [1]) außer anderen drei der bedeutendsten niederrheinischen Töpferniederlassungen, Siegburg, Raeren und Frechen, nicht aufgeführt; er kannte ihre Existenz nicht. Vergebens sucht man in den rheinischen Urkundenbüchern und Geschichtswerken [2]) Nachrichten über diese Innungen, welche

1) M. Auguste Demmin, Guide de l'amateur de faïences et porcelaines, poteries, terres cuites etc. 2 Bde. III. Auflage. Paris 1867.

2) Man müßte denn die dürftigen und mehrfach unrichtigen Notizen, die sich in Ph. E. Schwaben's „Geschichte der Stadt, Festung und Abtei Siegburg" über

Jahrhunderte hindurch allenthalben am Rheine ihr blühendes Gewerk betrieben und wegen ihrer künstlerischen Leistungen unter den übrigen Zünften eine hervorragende Stellung einnahmen. Weder die Geschichts- noch die Alterthumsvereine der Rheinlande haben in ihren Publicationen auch nur irgend etwas Bemerkenswerthes über die niederrheinische Steingutfabrication an das Tageslicht gezogen.

Bei der stiefmütterlichen Behandlung also, welche dieser Gegenstand erfahren hat, ist es denn auch nicht auffallend, daß den noch erhaltenen Steingutfabricaten aus alter Zeit von den Archäologen bisher wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden ist. Die im Anfange dieses Jahrhunderts am Rheine noch reichlich vorhandenen ornamentirten Steingutgefäße heimischer Fabrication sind in den zwanziger und dreißiger Jahren, als die Sammelwuth, zumal in England, erwachte, von Händlern allenthalben aufgekauft und zum größten Theile in die Fremde ausgeführt worden. Doch werden in der Umgebung der alten Zunftstätten noch immer Gefäße und Gefäßfragmente in reicher Anzahl aufgefunden, die als untrügliche Beweisstücke für die Art des künstlerischen Schaffens der verschiedenen Innungen dienen könnten; aber auch diese Ueberbleibsel pflegt man heute nur in so weit zu beachten, als sie in den Trödelläden sich verwerthen lassen, — auch die minder gut erhaltenen Gefäße und Scherben mit genauer Angabe des Fundortes zu sammeln und als Material zum Zwecke der Feststellung der Beschaffenheit der von den verschiedenen Zunftstätten fabricirten Waaren zu benutzen, ist bisher den Vorstehern und Besitzern von öffentlichen und Privat-Kunstsammlungen am Rheine kaum in den Sinn gekommen. [1]) Wie wenig Beachtung die kostbaren Thonarbeiten heimischen Kunstfleißes gerade bei den der Kunst und Archäologie dienenden Instituten des Niederrheines finden, dafür legt unter anderen auch das Kölnische

---

die dortigen Töpfer finden, in Anschlag bringen. Verschiedene Gattungen von Krügen niederrheinischer Fabrication haben bezüglich ihres Schmuckes Besprechung gefunden in den Jahrbüchern des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande V u. VI, 242 ff., VIII, 149 ff., XIX, 147 ff., XXII, 126 ff., 134 ff. Ueber die Töpferinnungen selbst, sowie über deren Niederlassungen ist jedoch dort mit Ausnahme einer kleinen Notiz, Raeren betreffend (XXII, 129), nichts Näheres mitgetheilt.

1) Eine rühmliche Ausnahme macht das unter der Obhut des verdienstvollen Herrn Dr. Lindenschmit stehende römisch-germanische Centralmuseum in Mainz.

Museum Zeugniß ab. Dieses Museum, welches es als eine seiner wichtigsten Aufgaben betrachten sollte, die noch erhaltenen Beweisstücke des ehemaligen künstlerischen Schaffens unserer Heimathlande mit emsiger Sorgfalt zu sammeln und vor dem Untergange und dem Vertriebe nach dem Auslande zu bewahren, besitzt von ornamentirten Gefäßen der niederrheinischen Steingutfabrication weit weniger als manche Privatsammlungen in Frankreich und England. Vergebens sieht man sich in den weiten Hallen dieses prächtigen Kunsttempels nach den in und um Köln und zumal in Siegburg und Frechen in großer Menge bei Grundarbeiten alljährlich zu Tage kommenden, meist beschädigten Steingutgefäßen mit Verzierungen in erhabener Arbeit um, die hier so bequem und passend vor dem Zugrundegehen könnten behütet werden. Während die in den letzten Jahrzehenten in Köln abgehaltenen großen Kunstauctionen viele kostbare Krüge des 16. Jahrhunderts aus den Kunstwerkstätten der Siegburger und Frechener Töpfer, also aus der nächsten Umgebung Kölns, zum Verkaufe brachten, hat das Kölnische Museum seine wenigen Kunstobjecte dieser Gattung nicht vermehrt. Die Gründe für diese und andere ähnliche auffallende Thatsachen gehören nicht hieher; jedoch muß erwähnt werden, daß dieselben nicht in der Thätigkeit des verdienstvollen Conservators jenes Museums zu suchen sind.

August Demmin hat das Verdienst, daß er in seinem eben erwähnten Buche unter den anderen auch die Zunftstätten der niederrheinischen Töpfer wenigstens theilweise übersichtlich zusammengestellt und ihre Fabricate, soweit er diese zu bestimmen im Stande war, einer Beschreibung und Beurtheilung unterzogen hat. Er ist der erste unter den Archäologen, welcher auf den hohen künstlerischen und archäologischen Werth der Erzeugnisse der rheinischen Steingutfabrication, die er unter der Bezeichnung „rheinische Schule" classificirt, hingewiesen und den Beweis erbracht hat, daß jenes kostbare Steingut, welches bis zum Erscheinen seines Werkes in Frankreich allgemein und durch M. Brogniart's Publicationen auch anderswo vielfach unter dem Namen „flandrisches Steingut" bekannt war, nicht in Flandern sondern am Rheine von deutschen Künstlern fabricirt worden ist. [1]) Jedoch sind die Ergebnisse seiner Forschungen über die

1) Demmin, a. a. O. I, 166. 240.

niederrheinischen Töpfereien und deren Fabricate nur dürftig und mehrfach unrichtig, sowohl wegen des spärlichen Materials, das sich ihm nur in den Sammlungen darbot, als auch wegen seiner Unkenntniß der localen Verhältnisse. So z. B. hat er nur von einer einzigen älteren rheinischen Töpferniederlassung, nämlich von Grenzhausen [1]), die Fabricate richtig bestimmt, während er über die Fabricationsorte der weit kostbareren Gefäße mit scenischen Bildern nichts anzugeben weiß. Diese Unkenntniß in der Bestimmung der verschiedenen Gattungen von Steingutgefäßen älterer Fabrication ist aber eine allgemeine. Schwerlich wird irgend ein Conservator eines Museums im Stande sein, auch nur von einem einzigen der seiner Obhut anvertrauten ornamentirten Krüge von Steingutmasse den Fabricationsort mit Sicherheit anzugeben. Man weiß höchstens, daß es rheinische Fabricate sind. Eine der wissenschaftlichen Kritik genügende Zusammenstellung der niederrheinischen Töpfereien und eine zuverlässige Beurtheilung ihrer Fabricate ist aber auch bei dem beinahe gänzlichen Mangel an Vorarbeiten für jetzt noch unmöglich. Eine Geschichte der niederrheinischen Steingutfabrication wird man erst dann zu schreiben im Stande sein, wenn die noch in den Archiven begrabenen urkundlichen Nachrichten über die einzelnen Gilden an das Tageslicht gefördert sind, und umfangreiche Ausgrabungen in den Scherbenlagern, welche allenthalben die Zunftstätten der Töpfer umgeben, zuverlässiges Material für die Beurtheilung der Fabricate darbieten.

Die vorliegende Arbeit behandelt die Geschichte, Verfassung und die Fabricate einer der bedeutendsten niederrheinischen Töpferinnungen, nämlich der Siegburger Ulnerzunft. Sie hat vor Allem den Zweck, die Aufmerksamkeit unserer Historiker und Archäologen auf diesen Gegenstand hinzulenken, indem sie den Beweis liefert, daß die Geschichte und Verfassung dieser Innungen für die Culturgeschichte von besonderem Interesse sind, und daß das bisher so wenig beachtete ornamentirte niederrheinische Steingut unter den Producten heimischen Kunstfleißes in künstlerischer und archäologischer Beziehung eine hervorragende Stelle einnimmt. Bei dem gänzlichen Mangel an Vorarbeiten waren die Aufsuchung und Zusammenstellung des urkundlichen und ander-

1) Demmin, a. a. O. I, 251.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

weitigen Materials für die Abfassung dieser Arbeit mit nicht geringer Mühe und Schwierigkeit verbunden. Seit vielen Jahren habe ich die in und um Siegburg bei Grundarbeiten in reicher Menge zu Tage kommenden Gefäße und Gefäßfragmente gesammelt, oder doch wenigstens über ihre Beschaffenheit, namentlich bezüglich der Bilder, Inschriften und Jahreszahlen, mir Kenntniß verschafft, und zur Vervollständigung des so Erlangten umfangreiche Ausgrabungen in den großen Scherbenlagern, in denen die Siegburger Töpfer Jahrhunderte hindurch die beim Brennen verunglückten Waaren aufgeschüttet haben, veranstaltet. Dadurch erhielt ich für die Beurtheilung der Fabricate der Siegburger Zunft ein reiches Material, welches mit den in den Sammlungen befindlichen Gefäßen Siegburger Arbeit ein ziemlich vollständiges Bild der Fabrication von der ältesten Zeit bis zum Untergange der Zunft darbietet. Was das urkundliche Material für die Bearbeitung der Geschichte und Verfassung der genannten Innung betrifft, so ist dasselbe trotz sorgfältiger und allseitiger Nachforschungen in mehrfacher Beziehung unvollständig. So z. B. habe ich über die Künstler, welche die zur Verzierung der Gefäße benutzten Formen angefertigt haben, keine Nachrichten auffinden können. Von beinahe erschöpfender Vollständigkeit sind dagegen die Nachrichten, welche sich über die Verfassungsverhältnisse der Zunft in den Urkunden vorfinden. Das Staatsarchiv zu Düsseldorf, das zum größten Theile noch unbenutzte, viele Tausend Urkunden enthaltende Kirchenarchiv zu Siegburg, sowie verschiedene in meinem Besitze befindlichen Pergamentbriefe der bezüglichen Zunftlade bieten einen umfangreichen Stoff für die Verfassungsgeschichte der genannten Innung dar. Ueber die Geschichte der Zunft geben die im Kirchenarchive zu Siegburg aufbewahrten Stadtrechnungen, Rathsprotocolle, Gerichtsacten und andere Documente viele interessante und bemerkenswerthe Aufschlüsse. Unter den Urkunden sind die noch erhaltenen Zunftreglements von besonderem Interesse. Es sind deren fünf, welche verschiedener Zeit angehören:

1. Die auf die Töpfer bezüglichen Statuten des Straf-Gesetzbuches (Kuhrbuch) der Stadt Siegburg, mindestens dem Anfange des 16. Jahrhunderts angehörig. [1])

1) In einer Handschrift aus dem Ende des 16. Jahrhunderts im Kirchenarchive zu Siegburg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. Statuten vom Jahre 1516, genehmigt von dem Abte Gerhard von Plettenberg. [1])

3. Statuten vom Jahre 1531, 13. December, genehmigt von dem Abte Johann von Fürstenberg. [2])

4. Statuten vom Jahre 1552, 31. Mai, genehmigt von dem Abte Hermann von Wachtendonck. [3])

5. Statuten vom Jahre 1706, 30. October, genehmigt von dem Abte Franz Bernard von Westrem. [4])

Von diesen für die vorliegende Arbeit besonders wichtigen Urkunden sind Nr. 1, 4 und 5 in den Beilagen wortgetreu mitgetheilt. Der Abdruck der unter Nr. 2 und 3 genannten Reglements schien überflüssig, weil die in ihnen enthaltenen Statuten beinahe vollständig und unverändert in den Zunftbrief vom Jahre 1552 aufgenommen sind. Die wenigen Abweichungen der Bestimmungen dieser Briefe von denen des in den Beilagen mitgetheilten werden im Texte Erwähnung finden. Aus zwei der besprochenen Urkunden, nämlich aus dem Reglement von 1552 und aus den auf die Töpfer bezüglichen Statuten des städtischen Kuhrbuches hat Ph. E. Schwaben in seiner „Geschichte der Stadt, Festung und Abtei Siegburg" Einiges mitgetheilt. [5]) Wie er aber überhaupt bei Benutzung ungedruckter archivalischer Quellen in willkürlichster Weise verfahren ist, und sehr häufig die Urkunden auf Kosten der geschichtlichen Wahrheit verstümmelt und verändert, so sind auch die von ihm aus den genannten Urkunden anscheinend dem Wortlaute nach erbrachten Bruchstücke der Art verdorben und umgemodelt, daß mehrfach nicht einmal der Sinn der Originale wiedergegeben ist. [6])

---

1) Gleichzeitige, unvollständige Copie im Staatsarchive zu Düsseldorf.

2) Gleichzeitige Copie im Staatsarchive zu Düsseldorf.

3) Original-Urkunde in meinem Besitze; zwei gleichzeitige Copien im Staatsarchive zu Düsseldorf.

4) Original-Urkunde in meinem Besitze.

5) Schwaben, a. a. O. 252 ff.

6) Mit welcher Oberflächlichkeit Schwaben Geschichte geschrieben hat, ergibt der Vergleich des von ihm aus dem Zunftbriefe von 1552 Erbrachten mit dem Wortlaute dieser unter Nr. II der Beilagen genau abgedruckten interessanten Urkunde. Da er die alte Sprache und Schreibweise zum Theil beibehalten hat, so glaubt man den Wortlaut des Originals vor sich zu haben; er hat jedoch aus den ersten 24 Paragraphen nur einzelne Sätze, mehrfach ohne Rücksicht auf den Zusammenhang, ausgeschrieben und unter 12 Nummern gruppirt, von denen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Aegidius Müller thut in seinem Werke „Siegburg und der Siegkreis" der Töpferzunft keine Erwähnung.

Was die der vorliegenden Abhandlung beigefügten Abbildungen betrifft, so geben dieselben nur ein sehr unvollständiges Bild von dem künstlerischen Schaffen der Siegburger Innung. Das in den Scherbenlagern aufgefundene reiche und mannigfaltige Material ist für die Wiedergabe im Bilde deßhalb wenig geeignet, weil es meist nur zerbrochene oder anderweitig lädirte Gefäße darbietet. Guterhaltene, kostbare Steingutfabricate von unzweifelhaft Siegburger Arbeit habe ich aber in den rheinischen öffentlichen und Privat-Kunstsammlungen nur in geringer Anzahl auffinden können. Die Benutzung englischer Museen, welche Siegburger Krüge von seltener Form und hervorragendem Kunstwerthe enthalten, war mir aus nahe liegenden Gründen unmöglich. Was die Auswahl der Gegenstände für die Abbildungen noch besonders erschwerte, war der Umstand, daß ich nur solche in Sammlungen befindliche Gefäße glaubte dazu benutzen zu dürfen, von denen mir der Vergleich mit den in den Scherbenlagern sich vorfindenden nicht bloß bezüglich des Stoffes, der Farbe und Form, sondern auch besonders hinsichtlich des Styls und des Inhaltes der Ornamente und der auf denselben vorkommenden Initialen der Formschneider die unzweifelhafte Gewißheit gab, daß sie von Siegburger Töpfern fabricirt worden seien. Von den in den Zunftbriefen des 16. Jahrhunderts aufgeführten zahlreichen Gattungen von Gefäßen sind daher nur einige wenige in den Tafeln im Bilde wiedergegeben; — am vollständigsten habe ich die Serie der kleinen Becher mit Aufsatz zusammenstellen

---

Nr. 5, 7, 9, 10 und 11 offenbare Unrichtigkeiten enthalten. Weit sorgfältiger als die eben besprochene Urkunde hat er die auf die Töpfer bezüglichen Statuten des Kuhrbuches der Stadt mitgetheilt, und doch enthalten diese in 13 Zeilen ungefähr 40 willkürliche Auslassungen, Aenderungen in der Orthographie und Entstellungen des Sinnes. In derselben Weise sind die meisten von ihm mitgetheilten Urkunden zugerichtet. Bei der Durchforschung des Kirchenarchives zu Siegburg hatte ich Gelegenheit, viele der von ihm benutzten Documente mit seinen daraus gegebenen Nachrichten zu vergleichen; von denen, die er dem Wortlaute nach mittheilt, ist auch nicht eine ohne Verstümmelung wiedergegeben, andere hat er nur oberflächlich durchgesehen und mitunter das Gegentheil von dem herausgelesen, was wirklich darin enthalten ist. Vgl. meinen Beitrag zur Verfassungsgeschichte der Vogtei und Stadt Siegburg, Annalen XXIII, 71, 74, 83, 87, 90, 102, 114.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

können.[1]) Diese gibt ein ziemlich genaues Bild der Entwicklung der Siegburger Steingutfabrication von der ältesten Zeit bis zum Verfalle der Zunft.

Die vorliegende Arbeit zerfällt in zwei Theile; der eine behandelt die Geschichte und Verfassung der Zunft, der andere die Fabricate. Bezüglich des zweiten Theiles glaubte ich die Untersuchungen nicht auf die Siegburger Fabrication allein beschränken zu dürfen; ich habe, um die Art des in Siegburg angefertigten Steingutes möglichst genau und allseitig bestimmen zu können, die Nachforschungen auch auf andere bedeutende Töpferniederlassungen, und zwar besonders auf Raeren, Frechen und das sogenannte Kannenbäcker-Ländchen im ehemaligen Herzogthum Nassau ausgedehnt. Die bezüglich der Fabricate dieser Zunftstätten erbrachten Nachrichten dürften den Archäologen und Sammlern aus dem Grunde besonders willkommen sein, weil sie mehrfache auf localen Nachforschungen fußende Anhaltspuncte zur Bestimmung verschiedener Gattungen rheinischen Steingutes an die Hand geben.

Bei der Sammlung des für die vorliegende Arbeit erforderlichen großen Materials habe ich die Hülfe verschiedener Geschichtsforscher und Archäologen in Anspruch nehmen müssen. Besonders bin ich verpflichtet den Herren Director Essenwein in Nürnberg, Dr. Ennen in Köln, Archivrath Dr. Harleß in Düsseldorf, Dr. Lindenschmit in Mainz und Dombildhauer Prof. Mohr in Köln. Für ihre gütige Beihülfe spreche ich meinen verbindlichsten Dank aus.

1) Tafel I, 3—15. T. II, 5. 6. T. III, 3. 6.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

I.

Geschichte und Verfassung.

Unter den zahlreichen Niederlassungen der Töpfer am Niederrheine und seinen Nebenflüssen von Rüdesheim an bis in die Niederlande war Siegburg eine der ältesten und bedeutendsten. Die großen Lager trefflichen Thones in der nächsten Nähe der Stadt sind schon früh, jedenfalls um 1300, zur Fabrication von Gefäßen benutzt worden. Die Töpfer hatten sich in Mitte dieser Thonlager angesiedelt, und ihre Niederlassung war nachweislich schon im Anfange des 15. Jahrhunderts zu einem ansehnlichen Dorfe angewachsen, das durch den Namen Aulgasse, plattdeutsch: Ulgasse, den es heute noch führt, seinen Ursprung deutlich verräth. Die Siegburger Töpfer hießen Ulner von dem altdeutschen ul, dem lateinischen olla Topf.[1])

1) Der Name des im Burgbanne von Siegburg am Aggerflusse eine halbe Stunde Weges von der Aulgasse entfernt liegenden Hofes Aulrath (plattdeutsch: Ulerott) scheint, obgleich dort um 1600 Töpfereien in Betrieb gewesen sind, nicht von dem oben genannten ul (Topf) herzustammen. Der Hof stand zur Töpfergilde und deren Niederlassung vor dem Jahre 1583 in keiner Beziehung, führte jenen Namen aber schon im 15. Jahrhunderte. Aulrath dürfte wie auch andere im Aggerthale gelegene Ortschaften und Gehöfte z. B. Aueler Hof, Ingersauel, Schachenauel, Haus-Auel von au, auel (Umgebung der Bäche und kleinen Flüsse) herzuleiten sein. (Vgl. F. W. Oligschläger's Deutungen alter Ortsnamen am Mittel- und Niederrheine, Annalen XXI u. XXII, 170) Gemäß einer Urkunde vom 12. Februar 1583 im Kirchenarchive zu Siegburg war das Gut Eigenthum der Herren von Edelkirchen, welche damals sich über den Verkauf des zu Gunsten der Töpfer Johann und Hermann Flach mit 200 Goldgld. und 300 Thlr. belasteten Hofes einigten. Er scheint darauf in den Besitz der genannten Töpfermeister übergegangen zu sein. Wahrscheinlich waren es auch diese, welche dort Töpferwerkstätten und Oefen errichteten; denn daß die Krugbäckerei bei jenem Hofe, in dessen Nähe sich ein guter Thon vorfindet, um 1600 in ziemlicher Ausdehnung ist betrieben worden, beweisen die in der Umgebung zahlreich sich vorfindenden Scherben. Vor etwa 50 Jahren ist dort ein größerer Scherbenberg abgetragen und einige hundert Schritte weiter auf dem

Der Ausdruck Ulner, der in den ältesten Urkunden vorkommt und im Volksmunde noch gebräuchlich ist, hat im Laufe der Zeit mannigfache Veränderungen erfahren, bevor er in das hochdeutsche „Aulner" überging. In den Urkunden des 15. Jahrhunderts und bis um 1530 findet man ulner, uylner, von da bis 1600 oilner, oelner, oulner, eulner, euler, eueler, aueler, aulner, nach 1600 eulner und aulner.

Die Aulgasse liegt im Nordosten der Stadt Siegburg, gegenwärtig 5 Minuten von der alten Festungsmauer entfernt, und gehörte ehemals, wie jetzt, zur Stadtgemeinde Siegburg. Sie muß vor den für Siegburg verhängnißvollen Kriegsdrangsalen des 17. Jahrhunderts eine größere Ausdehnung gehabt haben als heute; denn in den sie umgebenden Wiesen und Gärten, zumal nach dem Driesche und nach der Stadt zu, kommen jetzt noch häufig bei Grundarbeiten Spuren ehemaliger Bauten zu Tage. Aus den Steuerlisten und anderen Urkunden des 16. Jahrhunderts ergibt sich, daß ihre Häuser damals sich bis zum Holzthore der Stadt ausdehnten. Gemäß dem in den Beilagen unter Nr. IV mitgetheilten Verzeichnisse der Aulgasser Rottleute mit ihren Waffen vom Jahre 1583 hatte sie damals 38 Hausbe-

Brückberge mitten im flachen Felde aufgeschüttet worden. Der dadurch entstandene, heute mit Buschwerk bewachsene Hügel heißt im Volksmunde der Galgenberg, und es wird von ihm allgemein behauptet, daß er vormals als Richtstätte gedient habe. Dieser Ueberlieferung vertrauend, habe ich in meiner Verfassungsgeschichte der Vogtei und Stadt Siegburg (Annalen XXIII, 86) jenen Hügel als die Stelle bezeichnet, wo das in den Urkunden öfters genannte, der Abtei Siegburg gehörige „Hochgericht auf dem Brückberge" sich befunden habe. Diese aus der Tradition des Volkes geschöpfte Angabe ist jedoch unrichtig. Wie mir von älteren Bewohnern der Stadt Siegburg später ist mitgetheilt worden, verdankt der als Galgenberg bezeichnete Hügel seine Entstehung der erwähnten Uebertragung des Scherbenberges, und meine Gewährsmänner erinnern sich der Zeit, wo er noch gar nicht vorhanden war. Das Hochgericht, berichten ebendieselben, habe eine bedeutende Strecke weiter auf die Stadt zu in der Nähe des Driesch gestanden, und sie wüßten den Ort noch zu bezeichnen, wo die zwei aus Steinen aufgemauerten Pfeiler sich befunden hätten, die das Querholz des Galgens trugen, und die noch zu ihrer Zeit wären abgebrochen worden. Damals hätte dieser Ort der Galgenberg geheißen, und erst später, nachdem der Pflug die letzten Spuren der alten Richtstätte verwischt, sei der Name Galgenberg vom Volke auf jenen Scherbenhügel übertragen worden. Ich erwähne diese Thatsache, theils um meine frühere irrige Angabe zu berichtigen, theils um damit zu constatiren, wie wenig zuverlässig die durch den Volksmund überlieferten Nachrichten über historische Orte und Ereignisse bisweilen sind, und mit welcher Vorsicht dieselben vom Geschichtsforscher müssen aufgenommen werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sitzer. Ein Schluß auf die Zahl der Häuser läßt sich aber aus dieser Notiz deßhalb nicht machen, weil in der genannten Liste nur Eigenthümer aufgeführt sind, einzelne reiche Töpfermeister aber nachweislich außer ihrer Wohnung noch andere Häuser besaßen, in denen ihre verheiratheten Werkleute untergebracht waren.

In der Aulgasse erhob die Stadt einen Zoll auf der aus dem Aggerthale nach Siegburg führenden Hauptstraße. Diese war daher dort bereits im 15. Jahrhunderte durch ein Thor gesperrt. [1]) Das „Aulgasser Wegegeld" wurde alljährlich zugleich mit den Accisen verpachtet und in der Regel von einem Töpfer angesteigert. [2])

Am Eingange der Aulgasse, an der Stelle des heutigen Kirchhofes, lag ehemals die zur Abtei Siegburg gehörige Propstei „zur Krucht", über deren Geschichte äußerst dürftige Nachrichten erhalten sind. Man weiß nicht einmal, wann dieselbe aufgehoben worden ist. In Zeiten allgemeiner Noth und Bedrängniß wurden von Siegburg aus Processionen mit dem h. Sacramente oder dem St. Benignusschreine nach der zur genannten Propstei gehörigen Kirche veranstaltet. [3])

Zwischen dem Driesch und dem nordwestlichen Theile der Aulgasse liegt ein Terrain, welches heute noch den Namen Dakaul [4]) führt. Die umfangreichen Thonlager in der Umgebung der Aulgasse scheinen am früheſten in diesem der Niederlassung der Töpfer zunächst gelegenen Bezirke ausgebeutet worden zu sein; daher der Name, welcher heute noch gebräuchlich ist. Die tiefe Lage der Wiesen und Grundstücke der Dakaul im Vergleiche mit dem angrenzenden Territorium beweist, daß hier eine bedeutende Menge Thon dem Schooße der Erde entnommen worden ist. Gemäß einer Urkunde vom Jahre 1322 [5]) stand schon damals dort ein Hof, der den Namen „zur Dakaule" führte. Ein Scheffe des adeligen Gerichtes zu Siegburg, Gottschalk von Wyle, schenkt in dem genannten Jahre diesen Hof an den Altar der h. Dreifaltigkeit in der Abteikirche zu Siegburg. Der heute noch vorhandene Häusercomplex bezeichnet den Ort, wo dieser Hof bis in das vorige Jahrhundert gestanden hat. Es dürfte nicht unwahrschein-

1) Stadtrechnung von 1452: Item zo der portzen in der vylgassen han wir gegeuen XVII mrc.

2) Stadtrechnungen.

3) Stadtrechnungen.

4) Dakaul = Thongrube; da, dae Thon.

5) Urkunde im Staatsarchive zu Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lich sein, daß die dortigen Thongruben schon vor der Erbauung jenes Hofes ausgebeutet waren, und der letztere erst nachher, als die Grundstücke bereits wieder zu Zwecken des Ackerbaues hergerichtet waren, aufgeführt wurde. Wie dem auch sein mag, jedenfalls beweist die Urkunde, daß vor dem Jahre 1322 in nächster Nähe der Aulgasse Thon in größerer Menge gegraben worden ist, unzweifelhaft zum Zwecke der Fabrication von Gefäßen. Ob damals schon jene Töpfercolonie, die Aulgasse, bestanden hat, läßt sich aus den zu Gebote stehenden Urkunden nicht ersehen.

Die älteste Urkunde, welche der Aulgasse Erwähnung thut, gehört dem Jahre 1384 an.[1]) In ihr wird eine „hereditas, sita inter figulos" aufgeführt. In einer anderen lateinischen Urkunde aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts werden Zinsen von Häusern und Grundstücken erwähnt, die gelegen waren „in vico figulorum dicto vylgassen."

In der Umgebung der Aulgasse, zumal in den Grundstücken zwischen Aulgasse und Dakaul und am Tönnisberge, werden mitunter Gefäße und Gefäßfragmente aus Steingutmasse[2]) von geschmackloser Form, rohester Arbeit und schmutziger Farbe (T. I, 1.2) aufgefunden. Obgleich nun im Allgemeinen die Steingutarbeiten, deren Anfertigung über das Jahr 1500 hinausgeht, für die Bestimmung der Zeit keine zuverlässigen Anhaltspuncte darbieten, weil auffallender Weise die Töpferkunst mit den übrigen Kleinkünsten nicht gleichmäßig vorangeschritten ist, sondern erst gegen 1500 angefangen hat, sich in künstlerischer Beziehung zu entwickeln, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß jene Gefäße einer Zeit angehören, in der die Steingutfabrication am Rheine ihre ersten Anfänge genommen hat. Daß in Siegburg die Steingutfabrication auch vor ihrer Blüthezeit bereits im 15. Jahrhunderte in großer Ausdehnung betrieben worden ist, beweisen die in den sogenannten Klinkenberger Marken und auf dem Stallberge gelegenen, in den letzten Jahrzehenten mehrfach ausgetrockneten zahlreichen Weiher, von denen viele schon im 15. Jahrhunderte vorhanden waren und damals, wie auch später noch, zur Fischzucht benutzt wurden. Diese Weiher waren beinahe alle nach dem Urtheile von Sachverständigen

1) Notarielle Urkunde vom 4. März 1411, betreffend die Einkünfte der beiden Vicare der Pfarrkirche zu Siegburg, welche ein anderes Document vom oben genannten Datum wörtlich anführt. Original-Urkunde im Kirchenarchive zu Siegburg.

2) Die Siegburger Töpfer haben nur Steingut fabricirt. Vgl. den II. Theil dieser Abhandlung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ehemalige Thongruben. Ein Copialbuch der Frühmessenstiftungen der Pfarrkirche zu Siegburg aus der Zeit von 1439 bis 1495 führt eine große Zahl von Weihern auf, die, in den Klinkenberger Marken gelegen, dem der Aebtissin von Vilich gehörigen Klinkenberger Hofe zinspflichtig waren.[1])

Ueber die Verfassung und Geschichte der Siegburger Töpfergenossenschaft in der Zeit vor dem Jahre 1500 geben die noch erhaltenen Documente nur sehr dürftige Auskunft. Genauere Nachrichten enthalten erst die Urkunden des 16. Jahrhunderts, jener Zeit, in welcher die Zunft zur eigentlichen Kunstgilde emporblühte und unter den Handwerken der Stadt Siegburg die erste Stelle einnahm. Der älteste noch vorhandene Zunftbrief gehört, wie bereits erwähnt, dem Jahre 1516 an. Die in ihm verzeichneten Statuten, welche über die wichtigeren Zustände und Vorkommnisse genaue Bestimmungen enthalten, tragen offenbar den Charakter einer langjährigen Entwicklung und Ausbildung. Die Verfassung, wie sie in diesem Zunftbriefe festgesetzt ist, hat sich daher auch in den wichtigeren Satzungen beinahe unverändert bis in die Zeit des Verfalles der Gilde in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts erhalten. Wenig verschieden von dem genannten Zunftbriefe ist das Reglement vom Jahre 1531. Die ausführlichsten und eingehendsten Bestimmungen enthalten die unter Nr. II der Beilagen mitgetheilten Statuten von 1552. In sie sind die Satzungen der früheren Briefe beinahe vollständig und unverändert aufgenommen. Diese interessante Urkunde gibt über alle Verhältnisse der Zunft, über Lehre und Meisterschaft, über Handel und Wandel, über Beschaffenheit und Preise der verschiedenen Arten von Fabricaten, sowie über die polizeiliche Ordnung genaue und ausführliche Nachrichten.

Das Siegburger Töpfergewerk war, wie alle Handwerke der Stadt, zünftig. So weit die Stadtrechnungen zurückreichen — bis 1429 — werden die Ulner im Verzeichnisse der Accisseinnahmen als Zünftler aufgeführt. Die Töpferinnung war, wie die übrigen Gilden, vom Abte abhängig; dieser gab ihr Statuten und änderte dieselben auf ihren Wunsch nach eingeholtem Gutachten des Magistrats und des Schultheißes des adeligen Scheffengerichtes.[2]) Sie war eine gesperrte Zunft; nur die ehelich geborenen Söhne ihrer eigenen Meister konnten das

1) Urkunde 1, 4, 11, 12, 13, 14, 20 des genannten Copialbuches im Kirchenarchive zu Siegburg.

2) Vgl. Annalen XXIII, 114 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Handwerk lernen und gebrauchen.[1]) Kein Meister durfte einen Auswärtigen als Werkmann annehmen, weil, wie es in einer wegen Uebertretung dieser Bestimmung angestrengten Klage heißt, dadurch die Kunst des Euelwerks, die nirgend so wie in Siegburg gebraucht würde, anderswohin könnte übertragen werden.[2]) Diese strenge Bestimmung über das Fernhalten aller Fremden aus dem Verbande der Gilde findet sich nicht bloß in sämmtlichen Zunftreglements, sondern sie war auch als ständiges Gesetz in das Kuhrbuch der Stadt Siegburg aufgenommen.[3]) Die Abtei und die Stadt waren stolz auf die weithin berühmte Töpfergilde, deren kunstschöne Fabricate als gesuchte Waare zu dem Emporblühen und Gedeihen des Handels in der abteilichen Stadt nicht wenig beitrugen. Alle Aebte suchten durch Ertheilung von Privilegien und Freiheiten dem Töpfergewerke emporzuhelfen und vor Allem die in Siegburg in besonderer, anderswo unbekannter Art betriebene Fabrication gegen die Uebertragung nach fremden Werkstätten zu schützen. Während daher in dem Gesetzbuche der Stadt aus den Reglements der Zünfte sonst nur diejenigen Statuten Aufnahme fanden, welche sich auf Verletzung der polizeilichen Ordnung und Schädigung der Käufer bezogen, war aus den Zunftbriefen der Töpfer ausnahmsweise auch jene Bestimmung über die Ausschließlichkeit aufgenommen, und dadurch deren sorgsame Wahrung und Beobachtung nicht bloß der Aufsicht der Zunftvorsteher anheimgegeben, sondern auch der Controle der abteilichen und städtischen Beamten unterstellt.

Von der in dem besprochenen Statute enthaltenen Bestimmung, daß nur die Söhne der Meister zur Erlernung und Ausübung des Handwerks zugelassen werden sollten, scheint man mitunter, durch die Verhältnisse gezwungen, Abstand genommen zu haben. Es mag vorgekommen sein, daß Meister, die keine Kinder oder doch keine Söhne hatten, ihr großes Anwesen nicht auf Fremde übergehen lassen mochten, und deßhalb unter Zustimmung des Abtes und der Zunft die Söhne ihrer Geschwister oder andere Verwandte als Lehrlinge und Erben annahmen. Nur so läßt sich erklären, daß in den noch vorhandenen Verzeichnissen der Töpfer zu verschiedener Zeit neue, früher unbekannte

1) Nr. II d. B. — Z. B. v. 1552, §. 1 (Nr. II der Beilagen — Zunftbrief von 1552, §. 1).

2) Schwaben, a. a. O. 252.

3) Nr. I d. B.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Namen auftauchen. Mit größter Strenge wurde aber allzeit darauf gehalten, daß kein Fremder als Lehrling oder Werkmann in den Verband der Zunft eintrat. Nur ein Fall wird in den Urkunden erwähnt, in welchem einem auswärtigen Töpfer der Eintritt in die Siegburger Gilde gestattet wurde. Als nach der Einnahme und Zerstörung Siegburgs durch die Schweden mit den übrigen Gewerken auch die Töpferinnung dem Untergange nahe war und aus Mangel an Mitgliedern einzugehen drohte, nahm der Abt Johann Werner von Bock zu Pattern, um das Aussterben der alten, berühmten Kunstgilde zu verhüten, durch Urkunde vom 1. September 1654 den ehrbaren und frommen Töpfer Eberhard Lutz aus dem Amte Ehrenbreitstein unter Bedingungen in die Siegburger Zunft auf.[1] Dabei blieb jedoch die gesetzliche Bestimmung über den Ausschluß aller nicht von den Töpfern abstammenden Personen unverändert; denn nur durch Decret des Abtes als Landesherrn wurde die Zulassung des Genannten bewirkt, und dieser hatte bei seinem Eintritte zu geloben, daß er sich der Stadt und des Eulerhandwerks Ordnung und Statuten gemäß verhalten werde. Wie streng damals noch auf die Beobachtung des erwähnten Statutes gehalten wurde, ergibt sich aus verschiedenen Klagen, welche die Zunftmeister wegen seiner Verletzung beim Abte einbrachten. Im Jahre 1656 klagen die Töpfer, daß ihr Mitnachbar Emundt Duppenbecker sich thätlich unterstehe, nicht allein ihrem uralten Handwerksbriefe und Siegel, sondern auch der Stadt Siegburg Kuhrbuche direct zuwider in ihr Handwerk einzugreifen, indem er eine Zeit lang Kannen und Pött gebacken habe. Sie bitten den Abt, dem Verklagten das Pött- und Krausenmachen ernstlich zu untersagen und ihn anzuhalten, daß er wegen verwirkter Strafe dem Handwerke gebührende Abtracht thue.[2] Als im Jahre 1675 sich die Amtsmeister der Töpfer beim Administrator der Abtei, dem Cardinale Bernard Gustav, Markgrafen von Baden-Durlach, beschwerten, daß ihr Mitmeister Peter Zander einen Auswärtigen als Knecht angenommen habe, wurde der Verklagte gezwungen, eine Caution von 100 Goldgulden zu stellen, und der Knecht mußte schwören, daß, wenn er von Siegburg wegziehen sollte, er nichts zum Nachtheile der Zunft vornehmen wolle. Nur unter diesen Bedingungen wurde dem Zander gestattet, den Knecht

1) Copie im Staatsarchive zu Düsseldorf.
2) Copie im Kirchenarchive zu Siegburg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ferner zu behalten.[1]) Auch im 18. Jahrhunderte hielt die Siegburger Zunft ihre strenge Abgeschlossenheit gegen alle fremden Handwerksgenossen aufrecht. Der vom Abte Bernard von Westrem confirmirte Zunftbrief vom 30. October 1706 bestimmt, wie alle früheren, daß nur die Söhne der Meister als Lehrlinge dürfen aufgenommen werden, und würden diese nach erlangter Meisterschaft das Handwerk verlassen, um sich anderswo niederzulassen, oder ein anderes Gewerbe zu beginnen, so sollen sie aller Privilegien und Freiheiten verlustig und es ihnen nicht gestattet sein, forthin das Töpfergewerk noch auszuüben. Der Abt behält sich jedoch vor, nach Gutdünken „einen zünftig Gelernten in das Handwerk zu schenken", der aber dann mit einem leiblichen Eide schwören muß, als Mitglied der Siegburger Zunft zu leben und zu sterben.[2])

Die höchsten Beamten waren „die vier gekorenen Meister des Handwerks," von denen jährlich zwei austraten und neue an ihre Stelle gewählt wurden.[3]) Von 1706 an waren ihrer zwei, die den Namen Siegelmeister führten und alljährlich neu gekürt wurden.[4]) Die vier Gekorenen vertraten die Zunft in allen Rechtshändeln nach außen hin, sie überwachten die pünctliche Befolgung der Statuten, controlirten die Menge und Güte der fabricirten Waare, schlichteten Streitigkeiten unter den Zunftgenossen und führten vor der Lade für die streitenden Parteien das Wort. Ihnen lag es ob, von Zeit zu Zeit in den einzelnen Werkstätten Umschau zu halten und Untersuchung anzustellen, ob Kauf und Verkauf ehrlich gehalten und Sittlichkeit und Ordnung allenthalben beobachtet würden. Alle Zunftgenossen schuldeten den vier Gekorenen unbedingten Gehorsam und bereitwilliges Entgegenkommen. Wer sich ihnen widersetzte, oder gar ihnen die Thür verschloß, verfiel in Strafe.[5]) Für besondere Fälle wählte die Zunft zu den vier Gekorenen noch andere Meister, so z. B. wenn durch Nachlässigkeit ein Ofen Waare verdorben war und wegen des Schadenersatzes abgeschätzt wurde.[6])

1) Schwaben, a. a. O. 252.
2) Nr. VIII d. B. — Z. B. v. 1706, §. 3.
3) Nr. II d. B. — Z. B. v. 1552, §. 39.
4) Nr. VIII d. B. — Z. B. v. 1706, §. 1.
5) Nr. II d. B. — Z. B. v. 1552, §. 42.
6) Nr. II d. B. — Z. B. v. 1552, §. 41.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Als Polizeibeamte der Zunft fungirten zwei Tirmeister.[1] Sie „thaten das Gebot", beriefen die Versammlungen, zogen die kleinen Brüchte ein und pfändeten wegen Nichtbezahlens derselben.[2] Sie wurden gleich den Siegelmeistern der Wüllenweber in Gegenwart abteilicher und städtischer Beamten vereidigt.[3] Da sie die wegen Uebertretung der auf die Töpfer bezüglichen Statuten des Kuhrbuches erkannten, in die städtische Casse fließenden Brüchte einzogen, empfingen sie nach Ausweis der Stadtrechnungen jährlich zu Martini jeder zwei Quart Wein aus dem Rathskeller.

Für die Aufnahme in die Lehre war in der Töpferinnung, wie in allen übrigen Zünften der Stadt, der Nachweis ehelicher Geburt vorgeschrieben. Die Lehrzeit war auf 6 Jahre gesetzt,[4] also von der nämlichen Dauer, wie sie für die Lehrlinge der Kölnischen Maler, Glaswörter und Bilderschnitzler bestimmt war.[5] In dem Zunftbriefe von 1706 ist sie auf 7 Jahre festgesetzt.[6] Bei der Annahme des Lehrlings hatte der Lehrmeister, der in der Regel der Vater war, dem Abte einen Goldgulden, dem Schultheißen des adeligen Gerichtes und dem Handwerke jedem ein Viertel Weines zu entrichten. Stirbt der Meister vor Ende der Lehrzeit, so soll der Lehrling bei einem anderen Meister nach Bestimmung der vier Gekorenen die Lehre ausdienen. War der Verstorbene sein Vater, so war es gestattet, daß der Lehrling seine Lehre bei der Mutter beendige. Nach überstandener Lehrzeit wurde er bei offener Lade im Beisein der ganzen Zunft von den gekorenen Meistern losgesprochen. Er konnte dann als Werkmann weiter dienen, oder sich auch zur Betreibung des Handwerkes selbständig niederlassen. Im letzteren Falle hatte er dem Abte zwei Goldgulden, dem Schultheiße und dem Handwerke jedem zwei Viertel Weines zu entrichten.[7] In dem Zunftbriefe von 1531 war außerdem noch die Abgabe von zwei Pfund Wachs für die Handwerkskerzen vorgeschrieben. Seit 1706

1) Tir-, Tyr-, Tier-, Thiermeister ist wohl von terminus abzuleiten und heißt soviel wie Bezirksmeister.

2) Nr. II d. B. — Z. B. v. 1552, §§. 32, 33.

3) Stadtrechnung von 1475: Item do die segelmeister ind die Tirmeister yre eyde daden, han wir myt Joncker Rembolt (von Plettenberg, Schultheiß) vertzert I mrc.

4) Nr. II d. B. — Z. B. v. 1552, §. 6.

5) Annalen XVI, 184.

6) Nr. VIII d. B. — Z. B. v. 1706, §. 4.

7) Nr. II d. B. — Z. B. v. 1552, §§. 2, 6.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

konnte Niemand vor Erreichung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres Meister werden. [1])

Außer den Werkmännern, die ihre ordentliche Lehrzeit bestanden haben mußten, gehörten zum Handwerke auch die Dagräber, Damächer, Eidsleute, Bereitsleute und Holzer. [2]) Die Bezeichnung Eidsleute deutet darauf hin, daß diese Art von Hülfsarbeitern den Eid des Schweigens abzulegen hatten, bevor sie in das Geheimniß der Fabrication eingeweiht wurden.

Das Dienstjahr begann mit Aschermittwoch und schloß mit Martini, die übrige Zeit des Jahres wurde nicht gearbeitet. Während des Dienstjahres durfte kein Arbeiter seinen Meister verlassen, noch auch ein anderer Meister einen solchen in Dienst nehmen. Wer zu Ende des Dienstjahres den Dienst wechseln wollte, mußte auf St. Johannis Baptistä Tag kündigen. Schuldete er dem Meister noch etwas, so hatte er dies bei seinem Austritte zu berichtigen, andernfalls mußte er weiter dienen. [3])

Für die Töpfergilde, wie für die meisten Siegburger Innungen, bestand ein strenger Zunftzwang, sowohl bezüglich der Fabrication und des Verkaufes, als auch des Preises der Waare. Nur die Mitglieder der Innung durften innerhalb des Burgbannes der Abtei Siegburg die Töpferei betreiben, und seit dem Jahre 1552 war es auch nur diesen gestattet, Dachziegel zu fabriciren. Dabei hielt sich jedoch der Abt vor, den Bedarf an Dachziegeln für das Kloster und dessen Höfe nach Belieben backen zu lassen. [4])

Um eine gleichmäßige Vertheilung des Erwerbs zu ermöglichen, war genau bestimmt, wie viele Oefen Waare jeder Meister jährlich backen durfte. Der einzelne Meister konnte für seine Person jährlich neun, auf jeden Werkmann, den er hatte, sechs, auf jeden Lehrling im zweiten Jahre der Lehre einen, im dritten zwei, im vierten vier und im fünften sechs Oefen Kannen fabriciren. Dabei war jedoch ausdrücklich festgesetzt, daß Niemand sammt seinem ganzen Gesinde mehr als 16 Oefen backen durfte. Diese Bestimmungen wurden so strenge gewahrt, daß dem, welcher während des Jahres sich als Meister selb-

1) Nr. VIII d. B. — Z. B. v. 1706, §. 9.
2) Nr. II d. B. — Z. B. v. 1552, §. 38.
3) Nr. II d. B. — Z. B. v. 1552, §§. 1, 3, 12.
4) Nr. II d. B. — Z. B. v. 1552, §. 40.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ständig niederließ, von den vier Gekorenen die Zahl der zu backenden Oefen für das laufende Jahr festgesetzt wurde. In gleicher Weise bestimmten die Amtsmeister, wie viele Oefen einem Meister abgingen, wenn ein Werkmann oder Lehrling im Jahre starb, oder davon lief. Wer seine Anzahl Oefen gebacken und noch ungebackene Waare übrig hatte, konnte diese zwar noch backen, durfte den Ofen aber erst nach Aschermittwoch des nächsten Jahres ausleeren. Um eine Umgehung der Bestimmungen über die Menge der zu fabricirenden Waare unmöglich zu machen, war es verboten, Werk zu backen, das man nicht selbst mit eigenem Hausgesinde angefertigt hatte. Starb ein Meister, so durfte die Wittwe für das laufende Jahr die volle Zahl Oefen backen. Auch in der Folge war es ihr gestattet, das Handwerk des Mannes fortzusetzen, so lange sie Wittwe blieb und sich ehrbar hielt; sie durfte jedoch mit sammt ihrem Gesinde jährlich nicht mehr als neun Oefen Waare fabriciren. [1]) Eine gleiche Vergünstigung für die Wittwen der Meister enthält der Zunftbrief von 1706 mit dem Zusatze, daß die Wittwe die ihr gestatteten Oefen auch einem anderen Meister gegen eine Vergütung von 10 Rthlr. für jeden überlassen dürfe. Derselbe Zunftbrief stellt es den Amtsmeistern anheim, nach vorhergegangener Berathung mit der ganzen Innung den Zeitverhältnissen entsprechend zu bestimmen, wie viele Oefen ein jeder Meister das Jahr über backen dürfe. [2])

Die Controle über die Zahl der gebackenen Oefen hatten die vier Gekorenen des Handwerks. Mindestens zwei derselben mußten unter Strafe von einer Flasche Wein für die jedesmalige Unterlassung alle 14 Tage rund gehen und bei den einzelnen Meistern auf dem Kerbholze die Oefen verzeichnen, welche während dieser Zeit waren gebacken worden. Wer ihre Angaben nachträglich bestritt, verfiel in Strafe. [3])

Alle Zunftbriefe enthalten strenge Bestimmungen über die Güte und Preiswürdigkeit der Waare. Sowohl die Zunftreglements als auch das städtische Kuhrbuch verordnen, daß Niemand „bei Kerzen wirken" d. i. bei Licht arbeiten, [4]) und daß von Martini bis Ascher-

1) Nr. II d. B. — Z. B. v. 1552, §§. 5, 10, 11, 17, 21, 30.
2) Nr. VIII d. B. — Z. B. v. 1706, §§. 6, 11.
3) Nr. II d. B. — Z. B. v. 1552, §. 14.
4) Dieselbe Vorschrift bestand in Köln für die Mitglieder des Wüllenwebergewerkes. Wer von ihnen bei Licht arbeitete, verlor seine Gezaue und sein Bru-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mittwoch überhaupt alle Arbeit in den Werkstätten unterbleiben solle.[1]) Die letztere Bestimmung hatte darin ihren Grund, daß der Winter für die Herstellung von Töpferarbeiten wenig geeignet ist, und die während desselben fabricirte Waare an Güte der in der warmen Jahreszeit verfertigten nachsteht. Eine Ausnahme war jedoch für den Fall zugelassen, daß Fürsten und Herren oder die Stadt Köln für ihren Bedarf Ulwerk bestellten. Solches konnte von den Töpfern, die „Herrenwerkleute" waren, mit Wissen und Willen des Abtes und der ganzen Zunft zu jeder Zeit fabricirt werden. Nur ehrlich, „aufrecht" Kaufmannsgut und keine brüchige und verdorbene Waare durfte in den Handel gebracht werden; auch war es untersagt, auf drei Meilen Weges um Siegburg herum diesseit des Rheines „Brulofftswerk" zu verkaufen.[2])

Um jede Concurrenz innerhalb der Zunft unmöglich zu machen, waren die Preise, welche für die Waare genommen werden mußten, genau bestimmt. Alle Zunftbriefe des 16. Jahrhunderts enthalten umfangreiche Verzeichnisse der verschiedenen Arten von Fabricaten mit beigefügten Preisen. In den Statuten von 1552 werden 32 verschiedene Gattungen von Gefäßen aufgeführt. Wenn man diese Verzeichnisse durchsieht, so begreift man kaum, wie es möglich war, jene kunstvollen Arbeiten zu einem so überaus billigen Preise herzustellen. Die kostbarste Art von Krügen waren die sogenannten „Mieten" oder „Mietwerke." Sie wurden nur auf besondere Bestellung fabricirt, so mitunter auf Bestellung des Magistrates der Stadt Siegburg, der hohen Herren ein gern gesehenes Geschenk damit zu machen pflegte. Ein solcher Krug kostete gemäß den Statuten von 1552 zehn Albus. Aber dieser Preis erscheint im Vergleiche mit dem der anderen Fabricate noch sehr hoch. 100 Rathskannen kosteten 27 Raderalbus, 100 Sassenswerk 16 Mark, 100 Stück schönes Rundwerk 8 Mark, 100 schöne Nürnberger Pött 16 Albus, 100 schöne Becher 10 A., 100 Stechpött 13 A., 100 schöne bleiche Weinpött 19 A., 100

derrecht für ein Jahr. Der Knecht, welcher bei Licht arbeitete, wurde für ein Jahr des Rechtes, für einen Bruder zu arbeiten, verlustig erklärt. Ennen, Geschichte der Stadt Köln II, 616.

1) Nr. I d. B. Nr. II d. B. — Z. B. v. 1552, §. 1.

2) Nr. II d. B. — Z. B. v. 1552, §§. 19, 22.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kleine Krügelchen 8 A., 100 bleiche Schnellen 8 Mark, 100 schöne Bierpött 5 Mark, die ordinären 20 Albus.[1]) Die Schnellen sind jene cylindrischen Trinkkannen von weißlicher Farbe (T. II, 1. 2), welche wegen ihres reichen bildlichen Schmuckes heute von den Sammlern so sehr gesucht und mit fabelhaften Preisen bezahlt werden. Eine solche Kanne von der besten Qualität kostete damals 5⁴/₅ Heller. Heute bezahlt man für ein gut erhaltenes Exemplar mit scharfen Bildern 100 Thlr. und mehr. In dem Preisverzeichnisse der Statuten von 1516 waren die Preise noch weit geringer angesetzt. Damals kosteten z. B. 100 Kochduppen 4 Mark — 1552 dagegen 8 Mark, 100 Memelger 8 Albus — 1552 16 Albus. Es ist jedoch beim Vergleiche der Preise das Sinken der Münzwerthe in Anschlag zu bringen. In demselben Zunftbriefe von 1516 werden mehrere Arten von Krugwaare genannt, welche die späteren Statuten in den Verzeichnissen nicht mehr aufführen, z. B. Malmesyen Kroichen, Kapesduppen, Buschofspött.

Gemäß dem Reglement von 1706 hatten die Amtsmeister mit Genehmigung der ganzen Zunft alljährlich die Preise für die verschiedenen Arten von Waare zu bestimmen.[2]) Wurde eine neue Art von Krügen erfunden, welche bis dahin nicht fabricirt worden war, so setzten gemäß den Statuten des 16. Jahrhunderts die gekorenen Meister die Preise fest. Auch hatten dieselben Meister zu bestimmen, wenn wegen ungünstiger Zeitverhältnisse die Preise zeitweilig mußten ermäßigt werden. Die Vorschriften über die Preise der Waare wurden so streng gehandhabt, daß auch nicht einmal die Töpfer unter sich zu einem billigeren Preise verkaufen durften, wofern die Waare exportirt werden sollte, nur im Falle des Wiederverkaufs in der Aulgasse war Kauf und Verkauf den Handwerksgenossen bezüglich der Preise freigegeben.[3])

Alle Gefäße, welche die Siegburger Zunft fabricirte, mußten ein bestimmtes Maß halten, sie waren dadurch in der Herstellung gleichsam geeicht. Der Zunftbrief von 1516 verordnet:

„Item man en sall geyn kannen verfin dan van tzwen quarten ind anders neit vyssgescheiden funfflinck ind roitkroichen."

---

1) Nr. II d. B. — Z. B. v. 1552, §. 24.
2) Nr. VIII d. B. — Z. B. v. 1706, §. 6.
3) Nr. II d. B. — Z. B. v. 1552, §§. 25, 34, 35, 37.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mehr Freiheit geben in Bezug hierauf die Statuten von 1552. Sie enthalten bloß die Vorschrift, keine Waare „boven vngewontlicher massen“ zu fabriciren. [1])

Den geringen Preisen der Fabricate entsprach der Lohn, welcher den Werkleuten und Lehrlingen ausgezahlt wurde. Auch er war statutarisch festgesetzt. Von „einem Ofen einzuthun“ gab man 6 Schillinge und die Kost. Für jeden Arbeitstag in der Woche erhielt ein Werkmann jährlich 3, ein Lehrling 2 Kaufmannsgulden. Waren sie beim Meister in der Kost, so hatten die vier Gekorenen den Preis dafür zu bestimmen, der dann am Lohne abgezogen wurde. Außerdem waren auch Accordarbeiten zulässig, für welche die Statuten gleichfalls den Lohn festsetzten. Für die Fabrication von je 100 Stück Unkruchen, Stechpött, Nölger, Weinpött, Nürnberger und Bierpött zahlte man 8 Heller, für dieselbe Zahl Pinten, Kochduppen und halbe Kruchen 6 Heller, für Schalen 3 Heller, für Sassenswerk 1 Albus, für Krausen 1½ Heller, für eine große Miete 4 Heller u. s. w. Dazu erhielten die Werkleute die Kost. Einen höheren Lohn, als das Reglement bestimmte, durfte weder der Meister geben, noch der Arbeiter nehmen. War dies geschehen, so mußte der Knecht dem Herrn das überschießende Geld zurückgeben, beide verfielen in Strafe. Das Entrichten von Liebnissen, einer heute noch hier und da im Siegthale üblichen, in Kleidungsstücken bestehenden Zugabe zum Lohne, war durch die Zunftbriefe aufs strengste untersagt.[2])

Bezüglich der Streitigkeiten der Zunftgenossen unter einander und der in den Statuten vorgesehenen Vergehen war die Töpfergilde, wie alle Innungen der Stadt Siegburg, von den ordentlichen Gerichten exemt. Alle Beleidigungen durch Wort und That, jeder Zwist um Mein und Dein, sowie die Verletzung der Statuten gehörten zur Competenz des Zunftamtes.[3]) Während in den übrigen Gilden von der Entscheidung der Amtsvorsteher eine Appellation an die Bürgermeister der Stadt und den Schultheiß des adeligen Scheffengerichtes als Obmänner zulässig war, scheint die Töpferinnung das besondere Privileg gehabt zu haben, daß gegen die Urtheilssprüche ihrer gekorenen Meister

1) Nr. II d. B. — Z. B. v. 1552, §. 29.
2) Nr. II d. B. — Z. B. v. 1552, §. 1, 8, 9, 26, 27, 28.
3) Annalen XXIII, 114 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nur beim Abte Berufung eingelegt werden konnte. Während nämlich in den Briefen aller übrigen Zünfte die Bürgermeister und der Schultheiß als Obmänner für streitige Fälle bestimmt werden, enthalten die Statuten der Töpfer nichts darüber. Die Uebertretungen des Zunftreglements wurden auch in dem Falle von den Gekorenen des Handwerkes gebrüchtet, wenn durch die Vergehen das öffentliche Wohl oder einzelne keiner Zunft angehörige Personen geschädigt worden waren. Alsdann mußten jedoch die städtischen Kuhrmeister[1]) zu den Verhandlungen hinzugezogen werden. Zur Erleichterung ihrer Controle über die Brüchtenverhöre innerhalb der Zünfte dienten die Paragraphen, welche aus den Reglements der einzelnen Gilden in das Kuhrbuch der Stadt aufgenommen waren.

Für alle größeren Verletzungen der Statuten war in den Zunftbriefen der Töpfer eine gleichmäßige größere Geldstrafe festgesetzt. Daneben waren für kleinere Vergehen geringere Strafen in Geld oder Wein bestimmt. Gemäß den Statuten von 1516 und von 1531 bestand die große Strafe damals in 8 oberländischen Gulden. Davon erhielt der Abt 4, der Schultheiß 1, das Handwerk 3 Gulden. Statt oberländischer Gulden setzt der Brief von 1552 Goldgulden an, nur erhielt der Abt statt 4 deren 3.[2]) Für die Verletzung einer am 10. October 1564 unter den Töpfern geschlossenen Uebereinkunft bezüglich des Vertriebes ihrer Waare im Oberlande waren dem Abte 20, dem Handwerke 10, dem Schultheiße 1 und den Gerichtsscheffen 3 Goldgulden als Strafe zu entrichten.[3]) Der Zunftbrief von 1706 setzt als große Strafe 4 Goldgulden fest, von denen der Abt 3, das Handwerk einen erhielt. Dabei war es aber den Amtsmeistern überlassen, die Strafe nach Lage der Sache bis auf das Vierfache zu erhöhen; alsdann fiel dieselbe in 2 Theilen dem Abte, in einem dem Handwerke zu.[4])

Bei allen amtlichen Verhandlungen, welche vor der Lade in Gegenwart der ganzen Zunft gepflogen wurden, durfte ohne Genehmigung der gekorenen Meister Niemand das Wort nehmen. Wer Etwas vorzubringen hatte, mußte einen der Gekorenen als Fürsprecher wählen.

---

1) Annalen XXIII, 98.

2) Nr. II d. B. — Z. B. v. 1552, Einleitung.

3) Originalurkunde im Staatsarchive zu Düsseldorf, abgedruckt unter Nr. III d. B.

4) Nr. VIII d. B. — Z. B. v. 1706, Schluß.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wer das gebotene Stillschweigen brach, oder gar einem Anderen in das Wort fiel und ihn der Lüge zieh, gab als Buße ein Viertel Weines. Dieselbe Strafe hatte derjenige zu entrichten, welcher bei Begräbnissen oder bei den Umzügen mit den Reliquienschreinen oder dem h. Sacramente, an denen sich alle Zünfte betheiligten, es vergaß, die Kerzen zu tragen oder zu setzen.[1]) Wer die Scherben an verbotenen Orten aufschüttete, hatte gemäß dem Kuhrbuche an die städtische Casse für jeden Korb 5 Schilling Strafe zu entrichten.[2]) Der Ungehorsam gegen das Gebot der Tirmeister wurde mit 6 Albus gebrüchtet. Diese sogenannten kleinen Brüchte zogen die Tirmeister ein. Sie konnten, wenn sie bei Pfändungen Widerstand fanden, die umwohnenden Handwerksgenossen zur Hülfeleistung aufbieten, und diese hatten unter Strafe von 6 Albus einer solchen Aufforderung Folge zu leisten. Wegen Nichtbezahlens der kleinen Brüchte wurde den Betreffenden von den Tirmeistern das Rad, die Drehscheibe, ausgehoben und so lange ihnen vorenthalten, bis sie ihrer Verpflichtung nachgekommen waren. Die großen Strafgefälle zog der Schultheiß des adeligen Gerichtes ein, die deßwegen genommenen Pfänder hatte er an das Zunftamt abzuliefern.[3])

Die höchste Strafe, welche das Ambacht über seine Mitglieder verhängen konnte, war die Ausstoßung aus dem Zunftverbande. Dazu bedurfte es jedoch der jedesmaligen Genehmigung des Abtes. Bei Verletzungen des Zunftreglements durch ein Zunftamt, welches naturgemäß die ganze Innung repräsentirte, nahm der Abt das gesammte Handwerk in Strafe, und in der Regel war diese eine schwere.[4]) So verhängte der Abt Wilhelm von Hochkirchen (1588–1610) gegen Ende des 16. Jahrhunderts über das Töpfergewerk „wegen schweren Excesses“ eine Strafe von 600 Goldgulden, und trotz der wiederholten flehentlichen Bitte der Zunft um Ermäßigung der hohen Summe gestattete er nur, daß dieselbe in zwei halbjährigen Terminen gezahlt werden durfte.[5])

1) Nr. II d. B. — Z. B. v. 1552, §§. 32, 33.
2) Nr. I d. B.
3) Nr. II d. B. — Z. B. v. 1552, Einleitung.
4) Vgl. Annalen XXIII, 116.
5) Gleichzeitige, undatirte Copie einer darauf bezüglichen Petition der Töpfer im Kirchenarchive zu Siegburg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Abgaben, welche die Töpferinnung dem Abte und der Stadt zu entrichten hatte, waren sehr gering. Wie alle übrigen Innungen, hatte auch sie von den Producten ihres Gewerbfleißes Accisen zu bezahlen. Diese fielen dem Abte als Landesherrn und den Grafen und späteren Herzögen von Berg als abteilichen Schirmvögten in gleichen Theilen zu. Beide überließen jedoch die Hebung der Verbrauchssteuern gegen Entrichtung bestimmter Summen der Stadt Siegburg. Auch die Stadt zog die Accisen von den einzelnen Handwerkern und Kaufleuten nicht selbst ein, sondern verpachtete dieselben jährlich an Unternehmer.[1]) Erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts ließ sie die Accisen von den Töpfern durch ihre Beamten heben. Wie hoch die Abgaben von jedem Ofen Waare während der Zeit, daß die Stadt dieselben verpachtete, gewesen sind, läßt sich aus den Accisenverzeichnissen in den Stadtrechnungen nicht ersehen. In ihnen werden nur die runden Summen, welche die Unternehmer zahlten, aufgeführt. Im Jahre 1429 betrugen diese 30 Mark, 1431 15 Gulden, 1432 20 G., 1468 18 G., 1471 16 G., 1481 14 G., 1491 9 G., 1506 10 G., 1546 11 G., 1557 18 G., 1574 19 G. Daß die Pachtsummen auch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, wo die Fabrication in höchster Blüthe stand, so gering waren, rührt daher, weil bei den Verpachtungen der Accisen herkömmlich nur Mitglieder der betreffenden Gilden als Anpächter auftraten, diese aber sich vorher über die zu bietenden Summen einigten. Dieser für die Stadtcasse höchst nachtheilige Umstand scheint den Magistrat in den 70er Jahren des 16. Jahrhunderts veranlaßt zu haben, die Ulneraccisen, bei denen das Mißverhältniß zwischen den gezahlten Summen und der Production besonders auffallend war, durch seine eigenen Beamten heben zu lassen. Im Jahre 1579 ließ sich die Stadt von jedem Ofen Waare 12 Albus zahlen. In der Stadtrechnung von 1579/80 liest man:

„Item die Eulner Accyß ist niet verpacht, sondern wirdt mit den Kerferen Inbracht vnd vonn jeder Ofen 12 Alb. gegeben.

Wilcher Ofen diß Jair durch Petern Flach vnd Hilgers Johan Siebentzig seindt Inbracht, macht XXXV Gld.“

Auch im Jahre 1593 betrug die Abgabe von jedem Ofen Waare noch 12 Albus, in der Stadtrechnung des genannten Jahres ist jedoch dem Posten der Ulneraccisen beigefügt:

1) Annalen XXIII, 71 ff.

„Aber auff Kunfftig Jair soll vnd Kan es bei dieser Somen nicht bleiben."

Darauf wurden denn für das Jahr 1594 die Accisen von 12 Albus auf 3 Mark (18 Albus) erhöht. 1635 betrugen sie für jeden Ofen 1 Gulden.

Außer den Accisen hatten die Töpfer gemäß dem Zunftbriefe von 1552 aus jedem Ofen Waare dem Abte „2 Bier- und 2 Nürnberger-Pött" zu entrichten, welche die Amtsmeister am Feste des h. Anno oder der h. Barbara im Kloster abliefern mußten.[1]) Diese Abgabe wurde in der Folge bedeutend erhöht. Die Statuten vom Jahre 1706 bezeichnen als ein altes Herkommen, daß dem Abte aus jedem Ofen für 2 Rthlr. „weißen Guts" geliefert wurde, welches Diener des Klosters beim Austhun der Oefen auszuwählen hatten. Es durften die Oefen daher nur in Gegenwart abteilicher Beamten geöffnet werden. Die Amtsmeister erhielten bei der Ablieferung dieser Krüge als Gegengabe im Kloster eine Flasche Wein und 7 Wecken.[2])

Von der Thonerde hatten die Töpfer gleichfalls, und zwar den Grundherren des Bodens, dem sie entnommen wurde, eine Abgabe zu entrichten. Die Statuten von 1552 verordnen in Bezug hierauf, „daß kein Töpfer auf den Gruben anders Dae kaufen noch verkaufen soll als mit der Ichen gemessen, damit dem Grunderben sein Landgeld nicht verhindert werde".[3]) Der beste Thon wurde in den Klinkenberger Marken und im Lohmarer Walde gegraben. Die Erhebung der Abgaben von der dort gegrabenen Potterde war von Alters her eine Gerechtsame des zeitigen Waldschultheißes dieser Bezirke. Im Jahre 1627 scheint der Herzog von Berg auf die daher fließenden Einkünfte Anspruch erhoben zu haben. Der damalige Waldschultheiß Wilhelm von Zweiffel zu Wahn, bergischer Jägermeister und Amtmann zu Portz, Löwenburg und Lülsdorf, erklärt nämlich in einer an Bürgermeister und Scheffen der Stadt Siegburg gerichteten Zuschrift vom 21. Juli desselben Jahres, daß er zur Defension der ihm zustehenden uralten Gerechtsame bezüglich der Waldbrüchte und Abgaben von der im Lohmarer Walde und in den Klinkenberger Marken gegrabenen Potterde Zeugniß der Wahrheit hoch-

1) Nr. II d. B. — Z. B. v. 1552, §. 4.
2) Nr. VIII d. B. — Z. B. v. 1706, §. 12.
3) Nr. II d. B. — Z. B. v. 1552, §. 31.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nöthig habe, und ersucht die genannten Behörden, sämmtliche Ulner über nachstehende und andere Puncte eidlich vernehmen zu wollen: [1])

„1. Ob Zeug nicht von Jugent auf von der Poterden, so ihn dem Lohmar walt oder Klingenberger Marck gerechtigheit Kirßpels Geistingen [2]) gegraben wirt, einige wißenschafft gehabt vnd noch habe.

2. Ob Zeug Zeit seines Lebens anders gesehen oder von andern gehört, als das die erkenntnuß oder Pacht, so jarlich von sothaner Poterden geben wirt, einem andern als zeitlichem Walt Schultheiß daselbst zustendig vnd gebühre vnd derselben bißher ihn reulicher possession vel quasi gewesen.

3. Ob nicht ein zeitlicher Waltschultheiß von vnerdencklichen Jahren hero sothane jarliche erkenntnuß wirklich empfangen und genoßen.

4. Ob Zeug jemahl gesehen oder gehört von ihren Voreltern, das ein zeitlicher Landt Furst von Berg oder deren Beamten vnd rentmeistern etwaß davon genoßen."

Ob damals der Waldschultheiß jene jedenfalls auf einem Lehnverhältnisse beruhende Gerechtsame verloren hat, läßt sich aus den Urkunden nicht ersehen. Durch §. 4 des Erbvergleiches [3]) zwischen dem Herzoge von Berg und dem Abte von Siegburg vom Jahre 1676 wurde bestimmt, daß die Mineralien und die Potterde in der Vogtei dem Herzoge, im Burgbanne und der Steinkaul dem Abte zustehen sollten. Demnach erhob also nach dem Jahre 1676 die Abtei die Abgaben von dem Thone, welcher in den im Burgbanne gelegenen Klinkenberger Marken gegraben wurde.

Die zahlreichen Thongruben in der Umgebung der Stadt waren für die Grundeigenthümer eine Quelle reicher Einnahmen. Die dort gegrabene Thonerde wurde nicht bloß zu den Töpferarbeiten der Aulgasse verwendet, sondern im 18. und bis in den Anfang unseres Jahrhunderts auch in bedeutender Menge zu Schiff [4]) nach Köln und nach

1) Gleichzeitige Copie im Kirchenarchive zu Siegburg.

2) Bemerkenswerth ist die aus obiger Notiz sich ergebende Thatsache, daß die kaum 10 Minuten von der Festungsmauer der Stadt Siegburg ab liegenden Klinkenberger Marken damals in das Kirchspiel Geistingen gehörten. Geistingen ist von jenem Bezirke durch die Sieg getrennt und eine gute Stunde weit entfernt.

3) Abgedruckt bei Aegidius Müller, Siegburg und der Siegkreis II, 54 ff.

4) Die Beweise für die ehemalige Schiffbarkeit der Sieg siehe Annalen XXIII, 92, Anmerk. 3.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Niederlanden ausgeführt, wo man sie wegen ihrer Weiße und Reinheit besonders zur Pfeifenfabrication benutzte. Auch schon im 17. Jahrhunderte scheint sie zur Herstellung irdener Pfeifen verwendet worden zu sein. Gemäß einer Urkunde vom Jahre 1630 entstand damals ein Proceß zwischen den Caplänen der Stadt Siegburg, den Nutznießern des Seidenberger Hofes, und dem Besitzer des Hauses zur Mühlen wegen einiger Eichen und der Grabung von Pott- und Pfeifenerde. [1]) Da die Siegburger Töpfer niemals irdene Pfeifen fabricirt haben, so scheint also schon damals Siegburger Thon für die Herstellung dieses Luxusartikels ausgeführt worden zu sein. Gemäß den Stadtrechnungen bezog die Stadt aus ihren Thongruben 1550 3 Mark 4 Schilling, 1567 18 Mark, von 1578 bis 1615 jährlich 52 Mark, 1625 8 Gulden 16 Albus.

Außer den vorgenannten Abgaben hatten die Töpfer alljährlich auch noch eine Anzahl von Krügen an die Armen der Stadt und des Burgbannes zu vertheilen. Zwar waren sie dazu durch kein Statut verpflichtet, aber es war diese Spende durch langjährigen Brauch zur stehenden Abgabe geworden. Am Tage vor dem Feste des h. Anno, des Stifters der Abtei, welches von dieser und der Stadt überaus feierlich begangen wurde, empfingen alle Armen der Stadt und aus dem Gebiete des Burgbannes im Kloster jeder einen Krug Bier, ein Pfund Gerste und einen Weißpfenning. Die Krüge holten sie vorher bei den Töpfern in der Aulgasse. Wie bereits erwähnt, war es nicht gestattet, brüchige Waare in den Handel zu bringen, die nur wenig beschädigten Krüge wurden daher das Jahr über aufgehoben und vor dem Annonisfeste unter die Armen vertheilt. Glücklich, wer bei der Vertheilung einen recht großen Krug bekam; derselbe wurde im Klosterhofe bis oben an mit Bier gefüllt. Dabei war jedoch herkömmlich bestimmt, daß der Betreffende den gefüllten Krug mit einer Hand mußte wegtragen können. Gelang dies ihm nicht, so wurde das Gefäß seines Inhaltes so weit entleert, bis die Schwere den Kräften des einen Armes des glücklichen Empfängers entsprach. Dieser Brauch hat sich bis in die letzten Jahre vor der Aufhebung des Klosters erhalten, die ältesten Bewohner der Stadt Siegburg wissen sich desselben noch wohl zu erinnern. [2])

1) Schwaben, a. a. O. 155.

2) Ein vor Kurzem im Hospitale zu Siegburg in einem Alter von beinahe 100 Jahren verstorbener ehemaliger Bediensteter der Abtei Siegburg, Schneller

Wie über die Menge, den Preis und die Beschaffenheit der Fabricate, so enthalten die Zunftbriefe auch über Kauf und Verkauf, Handel und Borg eingehende und genaue Bestimmungen. Gemäß den Reglements von 1516 und 1531 durfte Niemand Waare verborgen, die mehr als einen halben Gulden Werth hatte. Der Zunftbrief von 1552 erhöhte diesen Betrag auf 6 Gulden. Bürgschaft für gekaufte und nicht sofort bezahlte Waare war nicht zulässig. Der Käufer konnte jedoch Pfänder hinterlegen, deren Werth die gekorenen Meister abzuschätzen hatten. Diese Pfänder mußten aber sein freies Eigenthum sein und durften nicht von einem Mitgliede der Zunft entliehen werden. Welcher Töpfer einem Kaufmanne Waare lieh, die einem anderen als Pfand sollte gegeben werden, verfiel in Strafe. Alle Zahlungen für gekaufte Waare, die mehr als 2 Gulden Werth hatte, mußten in baarem Gelde geschehen. Für Töpfergeschirr im Werthe von 2 Gulden und darunter konnte auch Waare in Tausch genommen werden; geboten die Umstände einen Tauschhandel von größerem Umfange, so war die Genehmigung der vier Gekorenen einzuholen, welche den Tauschartikel abzuschätzen hatten. Eine Ausnahme machte Getreide; dieses konnte in beliebiger Menge in Tausch genommen werden zu dem Preise, wie er in Siegburg auf dem Markte gerade üblich war. Niemand durfte Waare in Bausch und Bogen, in ungezählten Haufen, veräußern, auch war es verboten, eine Anzahl von Krügen in den Kauf zu geben.[1])

---

mit Namen, erzählte, daß alljährlich mehrere Monate hindurch an dem Annonisbiere gebraut und Hopfen und Malz dabei nicht seien gespart worden. Schneller war sehr jung schon im Kloster in Dienst getreten. Er hatte noch den vorletzten Abt Franz Ferdinand von Seraing (1772—1787) persönlich gekannt. Nicht ohne Stolz und Wohlbehagen berichtete er uns vor einigen Jahren, er sei eines Tages mit einem abteilichen Förster in den Wald geschickt worden, um dort bei Vermessungen behülflich zu sein. Da er gerade nicht viel beschäftigt worden sei, habe er in jugendlichem Uebermuthe Frösche eingefangen und dieselben mit einer Kortel an einen Stock aufgehängt. Da plötzlich habe hinter seinem Rücken eine ihm wohlbekannte Stimme in strengem Tone zu dem Förster gesagt: „Hat das Schnellerchen nichts Besseres zu thun als Thiere zu quälen!", und in demselben Augenblicke sei ihm eine respectable Ohrfeige angepaßt worden. Es war der Abt Franz Ferdinand, der die Ohrfeige austheilte, auf die Schneller sein ganzes langes Leben hindurch stolz war, und der er sich noch 80 Jahre nachher als einer ehrenvollen Auszeichnung zu rühmen pflegte.

1) Nr. II d. B. — Z. B. v. 1552, §§. 15, 16, 36, 37.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Innerhalb des Stadtbannes durfte außer den Töpfern Niemand Ulwerk feil haben. Der Brief vom Jahre 1516 verordnet:

„Item es soll auch geyn man oilwerk veyll hauen, dan yn der vylgassen ind anders nyrgens bynnen Sybergh."

Dieser Bestimmung fügen die Statuten von 1531 bei:

„Daer vmb en sall geyn Oelner nemantz verkouffen, dat vort bynnen Syberg verkoufft werde vp peene vurss."

Eine weitere Ausdehnung erhielt die Verordnung durch das Reglement von 1552. Wie streng dieselbe noch im 17. Jahrhunderte aufrecht erhalten wurde, beweist eine Urkunde vom Jahre 1602. Durch notariellen Vertrag [1]) vom 19. Juni des genannten Jahres erlaubte das Töpfergewerk dem Frantzen im kleinen Stern, Bürger zu Siegburg, bis Martini „Kochduppen" in Siegburg zu verkaufen. Sollte er aber nach Martini des laufenden Jahres noch weiterhin Waare in Siegburg feil halten, so hatte er dem Abte 6, dem Handwerke 3 und den Hausarmen 1 Goldgulden als Strafe zu entrichten.

Merkwürdig sind die Bestimmungen der Zunftbriefe des 16. Jahrhunderts über den Handel nach auswärts. Aus ihnen ersieht man, daß die Siegburger Töpfergilde damals keine Concurrenz fürchtete, und ihre Fabricate vor denen der anderen rheinischen Werkstätten im Handel den Vorzug hatten. Aufs strengste war den Mitgliedern der Innung untersagt, Waaren zu Wasser oder zu Land nach Düsseldorf und Andernach oder nach diesseit des Rheines zwischen diesen Städten liegenden Ortschaften zu bringen, um dieselben dort zum Kaufe auszustellen, oder den Käufern abzuliefern. Wer in dem Bereiche zwischen Siegburg, Düsseldorf und Andernach Ulwerk nöthig hatte, der sollte, wie es in den Statuten heißt, nach Siegburg kommen oder schicken, dort kaufen und bezahlen, und die Waare auf seine Kosten, Angst und Arbeit wegführen. Waare, die von den Händlern in Köln oder in Orten zwischen Köln und Siegburg abgeliefert, oder zum Verkaufe ausgestellt werden sollte, durfte von keinem Töpfer verabfolgt werden. Brachte man in Erfahrung, daß ein Handelsmann diese Bestimmung verletzte, so verwarnten ihn die gekorenen Meister, im Wiederholungsfalle wurde den Töpfern verboten, ihm für

1) Notarielle Urkunde im Kirchenarchive zu Siegburg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Folge Ulwerk zu verkaufen. [1]) Durch diese Bestimmungen machten die Siegburger Töpfer in dem genannten Bezirke den Zwischenhandel unmöglich und sicherten sich selbst den Gewinn, der sonst in die Tasche der Händler floß.

Den Handel nach dem Norden, zumal nach den großen Hansestädten der Nordsee, vermittelten Kölnische Kaufleute. Sie bezogen Waare in größerer Menge und brachten sie auf ihren Schiffen nach dem Auslande. Das von ihnen in den Handel gebrachte Töpfergeschirr führte daher auch den Namen „Kölnisches Steingut". Im britischen Museum wird eine Urkunde aus der Zeit der Königin Elisabeth aufbewahrt, gemäß welcher ein William Simpson bei dem Lord Burgley um das Privileg einkommt, Kölnisches Steingut fabriciren zu dürfen. [2]) Es liegt die Annahme nahe, daß jenes Steingut, welches man Kölnisches nannte, in Köln selbst angefertigt wurde. In Köln ist allerdings die Kannenbäckerei betrieben worden. Die Rathsprotocolle des 16. und 17. Jahrhunderts enthalten verschiedene auf dieses Gewerk bezügliche Nachrichten. Um 1540 geschieht in den genannten Acten der Krugbäcker zuerst Erwähnung. Sie bildeten keine eigene Zunft und scheinen auch bezüglich ihrer Fabricate in keinem besonderen Ansehen gestanden zu haben. Bereits 1542 beauftragte der Rath die Rentmeister, den Krugbäckern den weiteren Betrieb ihres Gewerbes zu untersagen. [3]) Dieses Verbot wurde in der Folge und zwar bis in das 17. Jahrhundert hinein, öfters wiederholt,

---

1) Nr. II d. B. — Z. B. v. 1552, §§. 18, 20.

2) Demmin, a. a. O. I, 240.

3) Rathsprotocolle im Stadtarchive zu Köln.

1542. Lune XX[a] Martii. Ten herrn Rentmeistern besteill gethain, mit den Kruychenbeckern to handelen vnd to verbieden, furbas niet to backen, dan wes vurhanden viss to bereiden vnd dairachter niet mehe to backen.

Veneris XXVIII[a] Julii. Nochmails den herren Rentmeistern befoilen, den Kannenbeckern anzosagen, kheynen oeuen mit kannen an zo stechen ader zo zennden aen erleuffnis der hrn. Rentmeister.

Ferner finden sich auf die Kannenbäcker bezügliche Nachrichten in den Protocollen der Jahre 1555—1559, 1562—1565, 1566—1568, 1601—1602, 1609—1610, 1613—1614, 1616—1617, 1644, 1652, 1653, 1675, 1691. In den Protocollen des Jahres 1644 werden neben den Duppenbäckern auch die Pfeifenmacher erwähnt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

scheint jedoch niemals strenge durchgeführt worden zu sein. Ob die Kölnischen Töpfer Steingut oder irdenes Geschirr fabricirt haben, ist nicht bekannt, jedenfalls aber sind aus ihren Werkstätten nicht jene kunstschönen, kostbaren Krüge hervorgegangen, welche in England und an anderen Orten unter dem Namen „Kölnische" berühmt waren. Wenn die Kölnischen Töpfer so kunstvolle Arbeiten geliefert hätten, so würden in dem außergewöhnlich reichen urkundlichen Materiale, welches über die Zünfte der Stadt Köln noch vorhanden ist, sich ohne Zweifel genauere Nachrichten über ihre Verfassung, ihre Leistungen, so wie über einzelne bedeutende Meister und Formenschneider vorfinden. Es ist dies jedoch nicht der Fall, und daher die Annahme nicht ohne Grund, daß die in Köln ansässigen Kannenbäcker nur ordinäres Geschirr fabricirt haben. Das im Auslande berühmte „Kölnische Steingut" verdankt seinen Namen dem Umstande, daß es durch Kölnische Kaufleute in den Handel gebracht wurde. Von Siegburg bezogen, wie schon erwähnt, die Kölnischen Großhändler jährlich eine bedeutende Menge Steingut, außerdem wahrscheinlich auch von Frechen, Bottenbroich und den Töpfereien in der Umgebung von Meckenheim; alle diese in der Nähe von Köln blühenden Töpferniederlassungen haben im 16. und 17. Jahrhunderte Steingutgefäße von großer Schönheit und künstlerischem Werthe fabricirt.

Durch den regen Verkehr, welchen Handel und Gewerbe zwischen Köln und Siegburg veranlaßten, hatte sich unter diesen beiden Städten ein besonders freundschaftliches Verhältniß gebildet. Die Siegburger Töpfer machten, wie bereits erwähnt ist, zu Gunsten der Stadt Köln eine Ausnahme von der in den Statuten vorgeschriebenen Bestimmung, daß während des Winters keine Waare durfte fabricirt werden. Bestellungen, welche die Stadt Köln machte, konnten zu jeder Zeit ausgeführt werden. Das mächtige Köln gewährte im 15. Jahrhunderte den Siegburger Kauf- und Handwerksleuten ein Privilegium, das den Bewohnern keiner anderen Stadt verliehen wurde. Dieselben durften nämlich zwei Jahre lang sich in Köln aufhalten, ohne, wie dies für alle Bürger und für alle Fremden, die mehr als drei Tage in Köln Geschäfte trieben, vorgeschrieben war, sich in eine Zunft aufnehmen zu lassen, und ohne daß auf Grund der Amtsbriefe eine Abgabe von ihnen gefordert wurde. Erst nach Ablauf dieser zwei Jahre konnten diejenigen Siegburger Zuzüglinge, die ihren Wohnsitz in Köln behalten wollten, angehalten werden, sich in eine Gaffel einschreiben zu

lassen. [1]) Bereits im 13. Jahrhunderte war zwischen Köln und Siegburg ein Vertrag zur Beförderung des Handels und zur Sicherung von Person und Eigenthum ihrer Eingesessenen geschlossen worden. [2]) Außerdem hatten die Siegburger Bürger von den Kölnischen Erzbischöfen seit dem Jahre 1125 Freiheit für den Handel zu Wasser und zu Land auf den Zöllen zu Köln [3]) und später auch zu Bonn, [4]) ein Privilegium, von dem sie nachweislich noch im Jahre 1579 Gebrauch machten. [5])

Mit den Kaufleuten, welche den Vertrieb der Steingutfabricate im Auslande besorgten, schlossen die Siegburger Töpfer Verträge auf eine bestimmte Reihe von Jahren. Die Kaufleute mußten sich verpflichten, alljährlich der Zunft eine bestimmte Menge Waare abzunehmen, wogegen die Töpfer sich anheischig machten, keinem anderen Händler Geschirr für die in den Verträgen stipulirten Märkte verabfolgen zu lassen. Den Handel nach Hamburg z. B. hatte bis zum Jahre 1599 der Kölnische Kaufmann Dietrich Dulman. Nach seinem Ableben bewarb sich ein anderer Kölnischer Kaufherr, der achtbare und vornehme Dietrich Strauß, um dieses Privilegium. Am 16. August des genannten Jahres schloß die Töpfergilde mit ihm einen Vertrag auf 12 Jahre, in welchem er sich verpflichtete, von jedem Meister jährlich eine bestimmte Menge Ulwerk, das Hundert für fünf Kölnische Gulden, zu nehmen. Sollte er den Vertrag vor Ablauf der 12 Jahre brechen, so verfiel er in eine Strafe von 40 Goldgulden. Die Töpfer dagegen setzten eine Strafe von 10 Goldgulden fest, wenn einer ihrer Meister einem anderen Kaufmanne Waare würde verabfolgen lassen, die in Hamburg sollte zu Markt gebracht werden. Für die ihm gewordene Vergünstigung hatte der genannte Dietrich Strauß der Innung jährlich am Holzfahrtstage 5 Viertel guten Weines als Geschenk zukommen zu lassen. [6])

Für den Vertrieb der Fabricate am oberen Rheine, im Mosel-

---

1) Ennen, Geschichte der Stadt Köln III, 9.
2) Ennen, a. a. O. II, 215. Lacomblet, UB. II, 468.
3) Lacomblet, UB. I, 196.
4) Schwaben, a. a. O. 149, 150. Annalen XXIII, 93, Anmerk. 2.
5) Annalen XXIII, 93.
6) Gleichzeitige Copie im Kirchenarchive zu Siegburg, abgedruckt unter Nr. V d. B.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lande und in Süddeutschland hatten die Siegburger Töpfer gleichfalls Unterhändler, die alljährlich im Herbste eine bedeutende Menge Steingut in Siegburg verluden und nach Frankfurt und Worms auf die Messen und nach der Mosel führten. Dieser „Handel im Oberlande" gab aber für die Zunft Veranlassung zu vielen Zwistigkeiten, über welche noch eine Reihe von Urkunden vorhanden sind. In den 60er Jahren des 16. Jahrhunderts reichte die Töpfergilde gegen ihren Mitmeister Peter Knütgen eine Klage beim Abte ein. [1]) Die Zunft, heißt es in dieser Beschwerdeschrift, habe ihre ständigen Pöttkaufleute, die in jedem Herbste Ulwerk nach dem Oberlande ausführten. Ungeachtet es nun ausdrücklich verboten sei, anderen Händlern als den von der Zunft dazu ernannten Waare verabfolgen zu lassen, habe Peter Knütgen seine Waare fremden Händlern überlassen. Diese hätten unter den Siegburger Fabricaten auch Steingut aus anderen Wertstätten verkauft, was nicht gestattet sei, weil dadurch das Siegburger Ulwerk „gedämpft und verwüstet" würde. Ferner habe sich Peter Knütgen auch damit gegen das Handwerk aufgelehnt, daß er allein mehr Waare in das Oberland geschickt als alle übrigen Meister zusammen, obgleich es vertragsmäßig feststehe, daß alle Ulner gleich viel Kannen für den Handel im Oberlande liefern sollten. Knütgen bestritt diese Angaben und beschuldigte die Zunft, daß sie 12 Artikel des Reglements nicht gehalten hätte. Nach längeren Verhandlungen kam es darauf durch Vermittlung des Abtes Hermann von Wachtendonck am 10. October 1564 zu einem Vertrage, [2]) in welchem bestimmt wurde, daß fortan der Vertrieb der Waaren im Oberlande nicht mehr durch fremde Händler, sondern durch zwei Zunftmeister besorgt werden solle. Diese Meister sollte die Zunft wählen, und zwar den einen aus der oberen, den anderen aus der unteren Aulgasse. Sie mußten persönlich in jedem Herbste nach St. Bartholomäi die Züge nach dem Oberlande leiten. Wenn sie alt und gebrechlich waren und erwachsene Söhne hatten, konnten diese an ihre Stelle treten. Sie waren verpflichtet, von jedem Ulner gleich viel Waare zu entnehmen und dafür bis zur Bezahlung Bürgschaft zu stellen. Sobald sie von

1) Undatirte Copie im Staatsarchive zu Düsseldorf.

2) Original-Urkunde auf Papier im Staatsarchive zu Düsseldorf, abgedruckt unter Nr. III d. B.

der Reise zurückkehrten, sollten sie zahlen, was verkauft worden. Im Falle sie aber Waare hätten verborgen müssen, sollte die Zunft Geduld haben, bis das Geld einginge. Niemanden anders als diesen zwei Meistern sollte fortan Waare für den Handel oberhalb Andernach verabfolgt werden. Auf die Uebertretung dieser Bestimmung war eine Strafe von 34 Goldgulden gesetzt. Dieser Vertrag scheint nicht viele Jahre in Kraft geblieben zu sein. Die von Jahr zu Jahr zu immer höherer Blüthe sich entfaltende Fabrication und der sich beständig mehrende Absatz machten es nothwendig, den Vertrieb der Waaren im Oberlande wieder fremden Kaufleuten zu überlassen. Am 12. Januar 1583 hatte die Zunft mit dem Kaufmanne Christian Spitzgroß von Siegburg einen Vertrag geschlossen, wonach derselbe sich verpflichtete, aus jedem fertigen Ofen Waare eine bestimmte Menge Steingut zu entnehmen, dagegen die Zunft aber gehalten war, ihm auf Verlangen vor allen anderen Händlern jeder Zeit so viel Ulwerk verabfolgen zu lassen, als er verlangte. Eine ähnliche Uebereinkunft war die Innung unter demselben Datum mit dem Handelsmanne Christian Rietsetzer eingegangen. Beide Verträge wurden nicht gehalten. Die deßhalb eingereichten Beschwerde- und Vertheidigungsschriften geben über den Umfang der Fabrication und die Ausdehnung des Handels in jener Zeit interessante Nachrichten und verdienen daher eine genauere Besprechung.

Die Nachfrage nach den Steingutfabricaten der Siegburger Zunft war in den 80er Jahren des 16. Jahrhunderts so bedeutend geworden, daß die Innung nicht im Stande war, alle Bestellungen auszuführen. Zumal wurden damals von Köln aus größere Lieferungen verlangt, und da wahrscheinlich die Kölnischen Kaufherren höhere Preise zahlten, als die Verträge mit den genannten Siegburger Händlern stipulirten, so war oftmals der Fall eingetreten, daß diese die bestellte Waare trotz des ihnen in den Verträgen zugestandenen Vorrechtes nicht erhalten hatten. Um den deßhalb erhobenen Klagen und Processen ein Ende zu machen, kam es im Jahre 590 durch Vermittlung des Abtes zu neuen Verträgen. Am 26. Juni des genannten Jahres erneuerte die Zunft unter Assistenz der beiden Bürgermeister der Stadt die 1583 mit Christian Rietsetzer vereinbarte Uebereinkunft mit der Bedingung, daß dieser aus jedem Ofen Waare eine Anzahl Krüge ohne Rücksicht auf die Zeitverhältnisse, in guten und schlechten Weinjahren, nehmen mußte. Dann wurde es ihm auch zur Pflicht gemacht, die Waare

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

halb beim Empfange und halb nach dem Verkaufe zu bezahlen. Für die pünctliche Beobachtung dieser Bedingungen mußte er zwei seßhafte Bürgen stellen. [1]) Unter demselben Vorbehalte wurde damals auch der Vertrag mit Christian Spitzgroß erneuert. [2]) Aber auch diese Verträge wurden nicht pünctlich gehalten. Zu Anfang der 90er Jahre des 16. Jahrhunderts klagte der letztgenannte Kaufmann beim adeligen Gerichte, daß das Töpfergewerk ihm durch verweigerte Waarenlieferung großen Schaden zugefügt habe. Von 14,000 Pötten, die er bestellt, seien ihm nur 5000 geliefert worden, indeß die Zunft zur selben Zeit Kölnischen Kaufleuten 28,000 Pött überlassen habe. Von diesen seien nachweislich 4000 in Grach und 3000 in Worms auf der Messe zum Verkaufe gebracht worden. Außerdem habe seine Stieftochter, die den Moselzug geleitet, durch die ihr von der Zunft gelieferte schlechte Waare einen Schaden von mehr als 100 Gulden gehabt. [3]) Die Innung entschuldigte in einer Gegenklage das Nichthalten des Vertrages von ihrer Seite damit, daß der Kläger seine alten Schulden nicht bezahlt habe. [4]) Aus diesen Proceßacten ergibt sich nun auch, daß der Absatz von Krügen im Oberlande vorzüglich vom Gerathen des Weines abhängig war.

Das bereits besprochene Statut, welches nur den Söhnen der Meister das Erlernen und Ausüben des Handwerks gestattete, bewirkte nothwendig, daß der Betrieb des Töpfergewerkes auf einige wenige Familien beschränkt blieb. Jahrhunderte hindurch kehren in den Verzeichnissen ein und dieselben Familiennamen wieder; nur selten taucht ein neuer Name auf, der dann, wie bereits früher erwähnt wurde, seine Erklärung in dem Umstande findet, daß irgend ein kinderloser Meister einen seiner Verwandten adoptirt hatte. Berühmte Töpferfamilien waren die Knütgen (Knuytgin), Simons (Zeimans), Flach und Omian (Oem Johan). Unter ihnen gehörten die Knütgen [5]) zu den reichsten und angesehensten Familien der Stadt Siegburg. Viele ihrer Glieder haben in der Verwaltung der Stadt und der Vogtei Siegburg hohe Ehrenstellen bekleidet. 1568 war ein Anno Knütgen herzoglich bergischer

1) Original-Urkunde im Kirchenarchive zu Siegburg.
2) Copie im Kirchenarchive zu Siegburg.
3) Undatirte Copie im Kirchenarchive zu Siegburg.
4) Undatirte Copie im Kirenarchive zu Siegburg.
5) Auch jetzt ist der Name Knötgen bei Töpfern in Nassau häufig.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vogt, 1655 ein Johann Knütgen Bürgermeister der Stadt Siegburg. Drei Jahrhunderte lang ist die Töpferkunst von zahlreichen Gliedern dieses Geschlechtes ausgeübt worden. Bereits 1427 wird in einem Memorienregister des Klosters Bödingen ein Knuytgin figulus als Stifter aufgeführt.

In den Urkunden finden sich die Namen folgender Töpfermeister verzeichnet: 1485 Peter Druytmoit, 1487 Oem Johan, Arnt Emoitz, 1500 Johan Symons, Peter Knuytgin, Heyntz Knuytgin, Heyntz Vlach, Heyngyn Uylner, Teil Knuytgin, Johann Elias, Lodewich Symons, Johann Vlach, Hermann Vlach, Johann Girlichs, 1522 Johann Roloffs, 1526 Bertram Oem Johan, 1527 Peter Vlach, Heinz Knuytgen, 1535 Johann Knuetgen uff der Bach, 1536 Johann Neuß, Elias Knuetgen, 1537 Johann Rensgen, 1564 Johann Zeimans der Alte, Johann Flach der Alte, Hermann Flach der Alte, Anno Knuetgen, V. Simons (gleichen Ursprungs mit den Zeimans), Johann Elias Omian, Derych Knuetgen, Johann Flach, Hermann Flach, Johann Elias Flach, Curstgen Knuetgen, Hermann Knuetgen, Curstgen Omian, Johann Zeimans der Junge, Peter Knuetgen, 1570 Johann Bach (ein berühmter Meister), 1583 [1]) Johann Overstolz, [2]) Heylliger Zeymans, Vais Zeymans der Alte, Vais Zeymans der Junge, Rutger Knutgen, Hans Hilgers (ein berühmter Meister), 1597 Daniel Flach, 1635 Dederich Kneutgen an der Linden, [3])

---

1) Das vollständige Verzeichniß der im Jahre 1583 zum Verbande der Zunft gehörigen Meister, so wie der ein eigenes Haus besitzenden Werkleute und sonstiger Arbeiter siehe unter Nr. IV d. B.

2) Er war ein Glied der Kölnischen Patricierfamilie der Overstolzen. Ein Zweig dieses Geschlechtes hatte sich, zu Ende des 14. Jahrhunderts aus Köln vertrieben, in Siegburg niedergelassen. Im 16. und 17. Jahrhunderte erscheinen die Nachkommen dieser einst so mächtigen und reichen Adelsfamilie in den Urkunden als einfache Handwerker. Siehe Annalen XXIII, 100.

3) Den Töpfermeister Dietrich Kneutgen an der Linden traf ein schreckliches Schicksal. Er wurde am 14. Juli 1638 wegen Hexerei eingezogen und am 22. desselben Monats verbrannt. Den Proceß leiteten die Doctoren juris Franz Buirman und Kaspar Lieblar, jene berüchtigten Hexenverfolger, die damals allenthalben am Rheine umherzogen und wer weiß wie viele unschuldige Personen dem Flammentode überlieferten. Dietrich Kneutgen war die eilfte Person, die sie in Sieg-

1650 Johann Knutgen, Friedrich Flach, Wilhelm Knutgen,
1675 Johann Kamp, Daniel Flach, Peter Zander.

Wie bereits erwähnt, erreichte die Siegburger Töpferinnung ihre höchste Blüthe im 16. Jahrhunderte. Dafür zeugen außer den urkundlichen Nachrichten die umfangreichen, viele Morgen deckenden Scherbenlager in der Umgebung der Aulgasse. Die dort aufgeschüttete brüchige Waare gehört, wie sich dies aus der Farbe des Stoffes, den Ornamenten und den häufig aufgedruckten Jahreszahlen ergibt, bei Weitem zum größten Theile dem 16. Jahrhunderte an. Die Gründe für das mächtige Emporblühen der Innung in jener Zeit liegen einerseits in den Vorzügen, welche die Siegburger Töpferwaaren vor denen der anderen rheinischen Werkstätten hatten, andererseits aber auch in den günstigen Verhältnissen, welche die Lage und die Verfassung der Stadt Siegburg für die Fabrication und den Handel gewährten. Ueber die Beschaffenheit des in Siegburg fabricirten Steinzeuges enthält der zweite Theil dieser Abhandlung genauere Nachrichten. Daß die Siegburger Waare im Handel den Vorzug vor allen anderen Steinzeugfabricaten hatte, ergibt sich schon aus der Thatsache, daß sie alljährlich in großer Menge selbst in den Gegenden Absatz fand, wo die Steinzeugfabrication in bedeutendem Umfange betrieben wurde. Auffallend ist es z. B., daß auf den Märkten zu Frankfurt, Worms und Boppard das Siegburger Steinzeug, das doch die weite Strecke den Rhein hinauf transportirt werden mußte, mit den Fabricaten aus nächster Nähe concurriren konnte, da bekanntlich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Töpfereien im Nassauischen und Wiedischen in hoher Blüthe standen und treffliche Arbeiten lieferten. Es läßt sich dies nur damit erklären, daß das Siegburger Ulwerk den Vorzug besserer Qualität und größerer Billigkeit hatte. In wie hohem

burg innerhalb sechs Wochen auf den Scheiterhaufen brachten. Von den 86 Rthlr. 52 Albus, welche die Procedur des Genannten kostete, und welche von der hinterlassenen Wittwe sofort zwangsweise eingetrieben wurden, steckten die Blutrichter über ein Drittel in ihre Tasche. Das Uebrige theilten Bürgermeister, Scheffen, Rentmeister u. s. w. Für alle Beamten, hohe und niedere, fiel bei den Hexenprocessen etwas ab, selbst die Frau Bürgermeisterin und die Schützengilde, welche bei den Executionen die Ehrenwache bildete, empfingen ihr Douceur. Nur Einer, dem gesetzmäßig ein bedeutender Theil von den Sporteln der Criminalproceduren zustand, nahm nichts — und dieser Eine war der Abt. Rechnungen wegen der Malefizpersonen im Kirchenarchive zu Siegburg.]

Ansehen das Siegburger Steingut nicht blos als gewöhnliches Küchengeschirr für den täglichen Bedarf, sondern auch als Luxusartikel bei den Vornehmen und Reichen stand, darüber enthalten die Urkunden einige interessante Nachrichten. Die kunstreichen Steingutfabricate ersetzten im 16. und 17. Jahrhunderte das Porzellan, und wie man heute zur Ausschmückung der Zimmer schöngestaltige und prächtig bemalte Porzellanvasen zu verwenden pflegt, so prangten damals auf den Schränken, Tischen und Wandgestellen in den Wohnungen der Reichen als Schaustücke die zierlichen, reich ornamentirten Krüge von Steingutmasse. Besonders geschätzt und beliebt waren die „Potten von Siberscher erden schoin glaseirt bynnen sneweiß". Mit kunstvoll gearbeiteten zinnernen oder gar silbernen Deckeln und Fußumrahmungen versehen, dienten sie zwischen prächtigen venetianischen Gläsern und goldenem und silbernem Geschirre bei den Gastmählern des Adels und der Kaufherren der Städte als Schenkkrüge und Trinkkannen. So thut Hermann von Weinsberg in seinem im Kölnischen Stadtarchive aufbewahrten Gedenkbuche[1] in einem Berichte über die Art und Weise, wie man im Jahre 1589 in Köln die Festessen abzuhalten pflegte, der weißen Siegburger Krüge besonders Erwähnung. Dort heißt es:

„vnd alss man eirst klein glesser vnd pott neben den beirpotten vnd wermut oder salben weinss potten vffgesatzt, so setzst man zum gebrat vff jeden Dische 4 groisse roemer etliche mit gulden foissen oder groiss pott von Siberscher erden schoin glaseirt bynnen sneweiss, vnd als man eyn weil gesessen, dan stehet der kosther oder wirdt vor oder am Dischs vnd dancket den herrn vnd frundenn mit ehrtitulen vnd fruntliche worten vnd gebeir, dass sei Im so willich gefolgt syn vnd bidt sie frolich zo syn, Darnach setzet man gulden kop vnd gescheir auff vnd fengt an sich mit parn zuzudrincken etc "

Ein weiterer Beweis für die Thatsache, daß die Siegburger Steingutfabricate auch in den höchsten und vornehmsten Kreisen der Gesellschaft beliebt und geschätzt waren, liegt in dem Umstande, daß zu den Geschenken, welche die Stadt Siegburg häufig hohen Herren und hochgestellten Beamten der verschiedensten Länder zu machen pflegte, Siegburger Ulwerk besonders gern benutzt wurde. Schon in den ältesten

---

1) Bd. III, S. 154 unter 1589, den 15. November.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

noch vorhandenen Stadtrechnungen finden sich darauf bezügliche Posten verzeichnet. Z. B.:

Stadtrechnung von 1430. Item wyr hain an kannen ind an potten Kallenhart gegeuen II mrc. IV s.

1431. Item wyr hain dem officiail van Colne geschenckt an potten I fl.

1459. Item mynre vrauen van dem Berge geschenckt an potten ind eyme boeden, die potte zo dragen zo Nydecken, gegeuen IV mrc.

Weitere Notizen über Geschenke von Krügen enthalten die Rechnungen der Jahre 1436, 1454, 1455, 1473, 1526, 1538, 1556, 1570, 1579, 1581, 1585, 1587, 1615. Als im Jahre 1570 die Stadt bei dem Herzoge von Berg um Verlängerung des Accisenprivilegs einkam, ließ der Magistrat für 184 Mark 10 Schilling kostbare Krüge anfertigen, welche dem Kanzler und anderen herzoglichen Beamten als Geschenk übersendet wurden. [1]) Waren solche „Kruggeschenke" für Fürsten oder adelige Herren bestimmt, so wurde unter den Verzierungen auch das Wappenbild des Betreffenden angebracht. Die dazu nöthigen besonderen Formen ließ der Magistrat mit bedeutenden Kosten eigens „stechen". [2]) Der Erwähnung verdient auch noch, daß die höheren Beamten der Stadt Siegburg ebenfalls das Siegbergische Ulwerk

---

1) Beilage zur Stadtrechnung vom Jahre 1570. „Item von wegen vorberurter Accysen ist auch hiebenor an S. Vrsulen Tag des vorschrieben Jairs Siebentzig Thomas Kisselstein mit zweien erden Flaschen vnd anderem schonen Vlwerk zu dem Cantzler nach Duisseldorff gesant vnd hat solch Werck gekost vierten halben thaler vnd funff albus, machen XXXI mrc. I alb."

„Item gleichfals haben wir noch Horsten dem Ambtmann zu Duisseldorff durch den Hitzen eine Verehrung von Pötten und anderem frischen Vlwerk zustellen lassen, wilch Werck bei Johan Flach vnd Bach Johan gegolden ist vnd hat zusamen gekost XVIII mrc. III alb."

„Item noch ist die vorschrieben Supplication zu Duisseldorff vbergeben vnd hat man daselbst den hern Cantzler, Ambtman Horst, Licentiaten Muilart vnd Doctorn Fabricium mit etlichem Siegbergischem Vlwerk verehrt, haben zusamen gekost zwelff gulden weniger siebenn alb. — XLVI mrc. X s." u. s. w.

2) Stadtrechnung von 1587. „Item noch D. Wilhelm zu Speir 6 quarten Pött vnd halber Teuten mit seinem Wapen machen lassen, wilche gekost zehen marck."

„Item von dem Wapen zu stechen gegeben ein halber Thaler."

Stadtrechnung von 1615. „Item vur Graff Henrichs Wapen auszustechen gegeben vff Pött betzalt 7 gulden."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

besonders gern hatten und deßhalb darauf bedacht waren, wenn Töpfer wegen Vergehen in den Brüchtenverhören zur Verantwortung gezogen wurden, zu Gunsten ihres eigenen Haushaltes als Strafe die Lieferung einer Anzahl schöner Krüge zu verhängen.[1])

Nicht wenig trugen zu dem bedeutenden Aufschwunge der Steingutfabrication in Siegburg die örtlichen Verhältnisse bei. Das milde Regiment der Aebte, die günstige Lage des Ortes, eine Jahrhunderte andauernde friedliche Existenz und bedeutende Privilegien begünstigten in der abteilichen Stadt den Handel und Gewerbfleiß in außerordentlicher Weise. Die Abgaben, welche die Bürger der Stadt Siegburg unter den reichsunmittelbaren Aebten zu entrichten hatten, waren bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, wo die Herzöge von Berg als Schirmvögte der Abtei anfingen, die Bewohner der Stadt und des Burgbannes zur Tragung der bergischen Landessteuer regelmäßig heranzuziehen, ganz unbedeutend.[2]) Wie gering die Accisen waren, welche die Töpfergilde entrichtete, ist bereits mitgetheilt worden. Die Lage der Stadt mitten zwischen den Besitzungen der Herren von Löwenburg und Blankenberg, der Grafen und späteren Herzöge von Berg und dem Erzstifte Köln gewährte ihr, einige unbedeutende Fehden abgerechnet, die Segnungen eines das ganze Mittelalter hindurch dauernden Friedens, da die Eifersucht der übrigen Nachbaren des Einzelnen kriegerische Gelüste auf die Festung Siegburg im Zaume hielt. Dieser friedlichen Existenz erfreute sich die Stadt auch noch bis in das Ende des 16. Jahrhunderts, wo sie in den durch den Abfall des Kölnischen Erzbischofs Gebhard Truchses ausgebrochenen Wirren die Drangsale des Krieges zum ersten Male in nachhaltiger Weise kennen lernte.[3]) Sie war durch die Wasserstraße der Sieg, welche heute durch zahlreiche Kiesbänke ganz unfahrbar ist, ehemals aber und bis in den Anfang dieses Jahrhunderts vom Rheine bis nach Siegburg und zu gewissen

---

1) Protocolle der Brüchtenverhöre im Kirchenarchive zu Siegburg. 1536. „Cluysen Johan hat gelouet dem scholtis III potten zu schencken."

„Item mit dem richen Johan Knutgen, so as er Kirstgen Schultis gewont (verwundet), hait er syn bruchten verdedingt jn maissen, dat er ein guet foder wins vnd ein Korff potte jnwendich binnen dry wochen den hern zu vissen leuere u. s. w."

2) Vgl. meinen Beitrag zur Verfassungsgeschichte der Vogtei und Stadt Siegburg, Annalen XXIII, 70, 71, 102, 103.

3) Stadtrechnungen von 1582 ff. Müller, a. a. O. II, 68.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zeiten des Jahres bis Eitorf hinauf schiffbar war, mit dem Rheine verbunden und konnte somit ihre Waaren leicht auf den rheinischen Stapelplätzen zu Markte bringen.[1]) Zudem besaßen auch die Bürger von Siegburg bedeutende Privilegien. Bereits sind die Gerechtsamen und Freiheiten erwähnt worden, welche ihnen die Erzbischöfe und der Rath der Stadt Köln gewährten. Sie hatten seit der Gründung der Abtei das Burgrecht, wonach sie vor kein auswärtiges Gericht gestellt werden durften.[2]) Die Regenten von Berg gewährten ihnen nachweislich vom Jahre 1309 an Freiheit von allen Zöllen und Wegegeldern im bergischen Lande zwischen Siegburg und dem Rheine.[3]) Alles dieses trug nicht wenig zum Gedeihen und Emporblühen der Industrie und des Handels bei, den die strebsamen Bewohner Siegburgs mit den mannigfaltigen Erzeugnissen ihres Gewerbfleißes und einheimischer und fremder Bodencultur trieben. Daß Handel und Gewerbe, zumal im 16. Jahrhunderte, in Siegburg außerordentlich geblüht haben, beweisen die urkundlichen Nachrichten, welche darüber in den Acten des Kirchenarchives zu Siegburg noch vorhanden sind. Wenn man Schwaben in diesem Puncte Glauben schenken darf, so haben gemäß den Verzeichnissen, die ihm vorlagen, die Zünfte damals mehr Mitglieder gezählt, als zu seiner Zeit (um 1820) Siegburg Einwohner hatte.[4])

Den ersten Stoß erhielten der blühende Handel und rege Gewerbfleiß der Stadt Siegburg in den 80er Jahren des 16. Jahrhunderts. In dem durch den Abfall des Erzbischofs Gebhard Truchses ausgebrochenen Kriege hatte Siegburg von den durchziehenden Truppen und den Scharmützeln in seiner nächsten Nähe nicht wenig zu leiden. Am empfindlichsten wurde, wie auch in allen nachherigen Kriegsvorfällen, der Sitz des Töpfergewerkes, die Aulgasse, getroffen. Ihre Lage außerhalb der Mauern der Festung setzte sie allzeit dem Anpralle des Feindes aus, der, wenn er vergebens die starke Festung berannt hatte, seine

---

1) Annalen XXIII, 92.

2) In einem Schiedsspruche des Erzbischofs Philipp von Heinsberg zwischen der Abtei Siegburg und den Grafen Heinrich und Everard von Sain vom Jahre 1182 heißt es: „Item iudiciaria potestas et ius burgense, quod oppidum Sigebergense eatenus dinoscitur habuisse secundum tenorem priuilegiorum et secundum quod a tempore fundatoris sui beati Annonis predecessoris nostri ei constitit, manebunt ei inconuulse.“ Lacomblet, UB. I, 342.

3) Annalen XXIII, 93.

4) Schwaben, a. a. O. 145.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rache in der Regel an der Aulgasse ausließ, während der Belagerung dort Quartier nahm und alle Bedürfnisse aus ihr und den anderen Vorstädten bezog, so lange nur noch irgend Brauchbares dort vorhanden war. In der mit Pfingsten geschlossenen Stadtrechnung des Jahres 1586/87 liest man:

„Item noch als die Hispanischen den Anlauf vor die Stadt gethan vnd die Aulgaß Inn den brandt gestochen, doselbst den Knechten geschenckt an der Holtzportz vnd auff der Muiren 16 qrt. weins, jeder ad 9 alb.“ [1])

Daß der Schaden, welcher den Töpfern aus diesem Racheacte spanischer Kriegsvölker erwuchs, bedeutend war, ergibt sich aus zwei anderen Urkunden, die des Ereignisses Erwähnung thun. In der bereits angezogenen Entgegnung der Zunft auf die Klage des Krughändlers Christian Spitzgroß heißt es, daß, weil der Kläger eine große Anzahl Krüge, die er bestellt, nicht abgenommen habe, dieselben „durch einfallenden Kriegswesens Brand“ zu Grunde gegangen seien. Die gleichfalls schon erwähnte Petition der Ulner um Ermäßigung einer vom Abte über sie verhängten Strafe von 600 Goldgulden aus derselben Zeit führt unter den Milderungsgründen auch den bedeutenden Nachtheil an, welcher der Zunft „durch den großen, verderblichen erlittenen Brandschaden“ erwachsen sei. Die Mitglieder der Gilde waren jedoch zu wohlhabend, als daß sie die Folgen jenes Ereignisses lange hätten verspüren sollen.

Von den Kriegsdrangsalen, welche der Jülich'sche Erbfolgestreit über das bergische Land und zumal über Siegburg brachte, scheint die Töpfergilde nicht besonders schwer betroffen worden zu sein, obgleich im Jahre 1615 brandenburgische Truppen Siegburg belagerten und gerade in der Umgebung der Aulgasse Batterien und Laufgräben

---

1) Mit diesem Ereignisse dürften die Nachrichten zusammenhängen, welche sich in Gelenii farr. t. IV. f. 366 ff. finden. Dort wird in der „Designation Im Fürstenthumb Bergh beschehener Inlagerungen vnd Durchzüge Anno 1580 usque ad Annum 1590“ berichtet:

„Anno 1586. Den 29. Octobris fhart Don Fabion Gonzago Königlicher Obriſter mitt vngefer 3000 Kriegs-Leuth, so ein New Regiment gewesen, zu himmelgeist vber Rhein ins fürstenthumb Bergh, Lagern sich daselbst rundt vmbhero nieder.“

„Anno 1587. Den 6. July kompt daß Gonzagys Regiment zeruck von Wessel in daß Furstenthumb Bergh.“ Annalen XV, 176.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

errichtet hatten.[1]) In dem genannten Jahre fabricirte die Innung laut der Stadtrechnung noch 41 Oefen Waare. Bis zum Jahre 1632 hielt sich die Töpfergilde auf der Höhe künstlerischen Schaffens. Wenn auch durch die Wirren des dreißigjährigen Krieges der Handel bedeutend geschwächt und der Vertrieb der Waaren sehr erschwert wurde, so that dies jedoch der Trefflichkeit der Fabricate keinen Abbruch. Das in den drei ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts von der Siegburger Gilde fabricirte Steingut zeichnet sich, wie die vorhandenen datirten Krüge und Krugfragmente beweisen, noch immer durch schöne Form, Weiße und Verzierungen von künstlerischem Werthe vor den Arbeiten der übrigen rheinischen Töpfereien aus (Vgl. T. III, 6). Im Jahre 1632 trat aber ein Ereigniß ein, wodurch der Handel, die Gewerbe und überhaupt der blühende Wohlstand der abteilichen Stadt auf zwei Jahrhunderte hin vernichtet wurden. In dem genannten Jahre zogen nämlich die Schweden unter dem Generale Baudissin an Bonn vorbei auf die rechte Rheinseite, und nachdem sie die Stifter Schwarzrheindorf und Vilich geplündert, forderten sie Siegburg zur Uebergabe auf. Da man sich dem widersetzte, schossen sie die Stadt in Brand und nahmen die abteiliche Feste mit Sturm.[2]) Furchtbar war die Verwüstung, welche die barbarischen Horden in der eroberten Stadt anrichteten. Die Vorrede eines seltenen Bruderschaftsbüchleins[3]) berichtet, daß die Stadt mit den Vorstädten geplündert und mit der Pfarrkirche beinahe vollständig in Asche gelegt worden sei. Drei Jahre hielten die Schweden Siegburg besetzt und unternahmen von dort aus ihre Raubzüge in das bergische Land. Plünderung, Mißhandlung und Greuel aller Art verübten sie während dieser Zeit. Die Verarmung stieg so hoch, daß der Magistrat selbst das Kirchengut angreifen mußte, um die Forderungen des im Abteigebäude residirenden Obersten Loyson

1) Müller, a. a. O. II, 78 ff. Schwaben, a. a. O. 40 ff.

2) Khevenhiller, Annales Ferdinandei XII, 256. Theatr. europ. II, 688. Die Einnahme der Stadt Siegburg muß nach Pfingsten des Jahres 1632 Statt gefunden haben, da die mit Pfingsten schließende Stadtrechnung von 1631/32 des Ereignisses keine Erwähnung thut. Die Rechnungen der folgenden Jahre bis 1643 sind nicht mehr vorhanden.

3) Neu in Druck ausgegebener Stadt Sigburgischer Pilgrams-Trost Nacher Trier zu dem heiligen Weit in der Welt berühmten Teutschen Apostel Matthiam, Gedruckt zu Bonn Bei den Erben Rommerskirchen in der Churf. Hoffbuchdruckerei im Jahre 1744.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und die sich beständig wiederholenden Contributionen befriedigen zu können. [1])

Gleich der inneren Stadt hatte auch die Aulgasse bei der Einnahme und Zerstörung schwer gelitten, sie war zum größten Theile niedergebrannt worden. Heute noch legen die bei Grundarbeiten mitunter zu Tage kommenden Brandreste und Trümmer von Häusern und zum Theil noch mit Waaren gefüllter Kannenöfen von jener Verwüstung Zeugniß ab. In den im Kirchenarchive zu Siegburg vorhandenen Armenrechnungen jener Zeit liest man, daß die vor dem Holzthore gelegenen zinspflichtigen Häuser nichts einbrächten, weil sie von den Schweden niedergebrannt seien. Die das verhängnißvolle Ereigniß überlebenden Mitglieder der Töpferinnung erkannten, daß in den Kriegswirren, deren Ende nicht abzusehen war, die Aulgasse für den Betrieb ihres Handwerks nicht mehr der geeignete Ort sei. Die Schweden hatten die theilweise zerstörten Festungswerke wieder aufgebaut, es war zu befürchten, daß die Stadt bald von Neuem den Drangsalen einer Belagerung ausgesetzt sein werde; dann aber war, wie allzeit, die Aulgasse wieder zumeist dem Angriffe des Belagerers bloßgestellt. Daher verließen die Töpfer bis auf drei Meister die alte Heimath und zogen in die Berge nach Altenrath, um dort in den Wäldern, fern von den großen Heerstraßen, in deren Nähe der Kriegslärm tobte, ihre Werkstätten aufzuschlagen und die Kannenbäckerei fortzusetzen. Gleich ihnen hatten viele andere Einwohner der Stadt Siegburg ihre zerstörten Wohnungen verlassen und waren in die Dörfer der schützenden Berge geflohen, um wenigstens das nackte Leben zu retten. [2]) Die Zahl der Bewohner Siegburgs war dadurch so gesunken, daß die Zurückgebliebenen nicht mehr ausreichten, den Wachtdienst an den Thoren zu verrichten. Noch im Jahre 1636 lag der größte Theil der Stadt in Trümmern. Am 12. Mai des genannten Jahres erließ der Abt Bertram von Bellinghausen eine Aufforderung [3]) an alle in und außerhalb der

1) Urkunden im Kirchenarchive zu Siegburg.

2) In der Vorrede des erwähnten Bruderschaftsbüchleins heißt es: „Da nun die Bürger leyder mit Weib und Kinder anderwerts zu retiriren genöthigt worden, wodurch der Gottes-Dienst zumalen geschwächt, und die Stadt mit den Vorstädten schier völlig öd und unbewohnt verblieben, biß nach Verlauff einiger Jahren, da haben sie sich allgemach bei ihren vorhin verlaßenen Brandstätten wiederumb eingefunden, sich vermehrt und die Häußer aufgebawet, u. s. w."

3) Gleichzeitige Copie im Kirchenarchive zu Siegburg, abgedruckt unter Nr. VI d. B.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stadt lebenden Bürger, sich ihrer verwüsteten Häuser und Brandstätten anzunehmen, den Wiederaufbau innerhalb drei Monaten beginnen, den Wachtdienst verrichten und die auf ihrem Eigenthum lastenden Zinsen und Abgaben bezahlen zu wollen, weil anders der gänzliche Untergang der Stadt zu befürchten sei. Wer diesem Befehle nicht nachkomme, habe zu gewärtigen, daß der Abt an die verlassenen Häuser und Bauplätze sein Wappen anschlagen und sie nach Verlauf eines Jahres als verfallenes Gut einziehen werde. Ungeachtet der Abt dieses Edict mit aller Strenge durchzuführen suchte, scheint der eigentliche Zweck nicht erreicht worden zu sein. Denn noch im Jahre 1659 war Siegburg so leer an Häusern und Bürgern, daß der Abt Johann von Bock zu Pattern sich genöthigt sah, am 31. Juli desselben Jahres ein Privilegium ausrufen zu lassen, gemäß welchem alle diejenigen, die sich in Siegburg niederlassen und dort neue Häuser erbauen würden, von aller Einquartierung, Servisen und Contributionen auf zehn Jahre befreit bleiben sollten, damit, wie es in der betreffenden Urkunde heißt, diese Stadt auf alten Fuß wiederum mit Häusern und Bürgern besetzt und erfüllt werde.[1])

Besonders unangenehm scheint dem Abte Bertram von Bellinghausen die Auswanderung der berühmten Töpfergilde gewesen zu sein. Nachdem er zuerst auf gütlichem Wege sie vergebens zur Rückkehr nach der Aulgasse zu bewegen gesucht hatte, ließ er auf Grund des Decretes vom 12. Mai 1636 ihre zurückgelassenen Besitzungen mit Beschlag belegen und die fälligen Abgaben und Ersatzgelder für den nicht geleisteten Wachtdienst zwangsweise eintreiben. Darauf wandten sich die nach Altenrath geflüchteten Töpfer an ihren neuen Landesherrn, den Herzog von Berg, um Schutz und Beistand. Dies war dem Pfalzgrafen und Herzoge Wolfgang Wilhelm, der wie seine Vorgänger und sein Nachfolger mit allen Mitteln dahin strebte, die ihm als Schirmvogt der Abtei zustehenden Gerechtsamen weiter auszudehnen und die Herrschaft des reichsunmittelbaren Abtes an sich zu reißen[2]), eine willkommene Gelegenheit, um mit dem Abte anbinden und sich in die inneren Angelegenheiten des Siegburger Landes einmischen zu können. Mit rücksichtsloser Schärfe richtete er unter dem 6. April

1) Gleichzeitige Copie im Kirchenarchive zu Siegburg.
2) Vgl. Annalen XXIII, 73 ff.

1637 an den Abt ein Schreiben,[1]) in welchem er demselben erklärt, daß ihm die Art und Weise, wie der Abt bergische Unterthanen durch Boten nach Siegburg citiren und mit Strafgeldern habe belegen lassen, gar befremdlich vorkomme. Wenn derselbe von dieser unerhörten Procedur nicht ablassen und den Töpfern die bereits abgezwungenen Brüchte nicht zurückerstatten würde, so habe er anderer Verordnung zu gewärtigen, da er, der Herzog, nicht unterlassen werde, jenen seinen landesherrlichen Schutz angedeihen zu lassen und sie gegen unbillige Gewalt zu defendiren. Er sehe der Erklärung des Abtes entgegen und sei ihm in Gnaden gewogen. Diese Sprache des Herzogs war rücksichtslos in Anbetracht des Umstandes, daß er bei seinem Regierungsantritte als Schirmvogt des Klosters dem Abte einen Eid[2]) leistete, der ihn verpflichtete, das Kloster und alle Angehörigen desselben nach Kräften zu schützen und ihnen treu beizustehen in allen Bedürfnissen und jedwelchen Gefahren, zumal der Abt wohl dazu berechtigt war, die Eigenthümer der in seinem Lande liegenden Besitzungen zur Leistung der gesetzlich darauf ruhenden Verpflichtungen anzuhalten. Der Ausgang des Zwistes ist aus den Urkunden nicht ersichtlich. So viel steht jedoch fest, daß die nach Altenrath ausgewanderten Töpfer nicht wieder nach der Aulgasse zurückgekehrt sind.

Die auf einige wenige Mitglieder reducirte Zunft fristete von der Zeit der schwedischen Occupation an ein kümmerliches Dasein. Im Jahr 1643 wurden laut der Stadtrechnung nur vier Oefen Krüge gebacken. Im Jahre 1654 arbeiteten von den drei Meistern, aus denen das Töpfergewerk bestand, nur einer oder zwei beständig. Es war daher zu befürchten, daß die einst so blühende Gilde demnächst ganz untergehen werde. Deßhalb suchte der Abt Johann von Bock zu Pattern auswärtige Töpfer nach Siegburg zu ziehen. Am 1. September 1654 nahm er, wie bereits erwähnt, den Eberhard Lutz aus dem Amte Ehrenbreitstein in die Siegburger Ulnerzunft auf. In dem bezüglichen Decrete[3]) heißt es:

„Weil durch die langen verderblichen Kriegszeiten die Bürger und Unterthanen dergestalt verlauffen und auswichen, daß zugleich auch alle

---

1) Original-Brief im Staatsarchive zu Düsseldorf, abgedruckt unter Nr. VII d. B.
2) Vgl. Annalen XXIII, 64, Anmerk. 3. Schwaben, a. a. O. 57, 58.
3) Copie im Staatsarchive zu Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Handwerker in Abgangh kommen, insonderheit das Ewlerhandwerk, deren vber einen oder zwei nicht beständig arbeiten, auch der dritter Keine Kinder zum selbigen Handwerk zu erzeigen vorhabens, und leicht geschehen könte, daß bei dem geringsten widerigen Zufall selbiges Handwerk zu nicht kleinem Interessen und schadens vnseres Gotteshaußes und der Bürgerschaft selbsten inner Kurtzem ganz und zumall abgehen möchte: wir daher verursacht worden ein einsehen zu haben und die Conservation selbigen handwerks vns sonderlich angelegen sein zu lassen, welches ohne mehr personen nicht wird vnderhalten werden können u. s. w."

Alle Bemühungen der Aebte, dem Töpfergewerke wieder aufzuhelfen, blieben ohne Erfolg. Sie erreichten damit nur, daß die Zunft nicht vollständig unterging. Der Stoß, den Handel und Gewerbe durch die Drangsale des dreißigjährigen Krieges allenthalben in Deutschland erhalten hatten, war für das abteiliche Siegburg tödtlich gewesen. Um dem gänzlich ruinirten Handel und den Gewerben wieder aufzuhelfen, hätte es ruhigerer Zeiten bedurft, als die waren, welche auf den westphälischen Frieden folgten. Auch nach der schwedischen Occupation hatte Siegburg von den Drangsalen der sich beständig wiederholenden Kriegsvorfälle nicht wenig zu leiden. Bald waren es pfalz-neuburgische, bald kaiserliche, bald französische Kriegsvölker, welche die Festung Siegburg entweder als Stützpunct für ihre Operationen im Felde oder als Winterquartier benutzten und den Einwohnern die drückendsten Lasten auflegten.

Eine schreckliche Heimsuchung, welche die Gräuel der Zerstörung der Stadt durch die Schweden beinahe noch übertraf, erduldete Siegburg in den Jahren 1688 und 1689. In der Nacht vom 18. auf den 19. December 1688 zog ein Theil der dem Cardinale von Fürstenberg wegen Erlangung der Kurwürde von Köln zu Hülfe gekommenen Franzosen vor die Thore der Stadt Siegburg und verlangte Einlaß. Da die Einwohner denselben verweigerten, stiegen sie am folgenden Tage mit Gewalt über die Mauern und plünderten die Stadt so vollständig aus, daß manchen Bürgern nur das verblieb, was sie gerade bei sich trugen. Ihre Absicht war, Siegburg zu einem festen Haltepuncte zu machen, um von dort aus die Operationen ihrer in Bonn, Kaiserswerth und anderen Orten lagernden Armeen unterstützen zu können. Da Siegburg um 1676 seine Befestigung mit Ausnahme der Umfassungsmauern verloren hatte, so begannen sie sofort neue fortificatorische Werke aufzuführen. Die Bürger wurden gezwungen, alle dazu

nöthigen Geräthe und Materialien herbeizuschaffen, und Weiber und Kinder wurden gleich den Männern unter Mißhandlungen aller Art zur Hülfeleistung bei diesen Arbeiten herangezogen.[1]) Die Anwesenheit dieser barbarischen Horden, die bis zum 12. März des folgenden Jahres dauerte, war für Siegburg eine Zeit der Schrecken. Es kann fast keine Art von Schändlichkeit und Bedrückung ausgedacht werden, welche die französischen Mordbrenner sich nicht hätten zu Schulden kommen lassen. Sie raubten und plünderten nach Herzenslust und mißhandelten die Bewohner auf die unbarmherzigste Art. Nicht zufrieden mit dem Raube, zerschlugen und verdarben sie auch Alles, was sie nicht mit fortschleppen konnten.[2]) Blos der in der Abtei durch rohe Zerstörungslust verursachte Schaden wurde auf 5000 Rthlr. veranschlagt. Die Lieferungen, welche den bedrängten Einwohnern der Stadt zur Unterhaltung der 2000 Mann starken Truppen auferlegt wurden, waren so bedeutend, daß trotz aller Opfer, die man brachte, der Magistrat nicht im Stande war, die übertriebenen Forderungen vollständig zu befriedigen. Mit flehentlichen Bitten wandte sich die unglückliche Bürgerschaft an den Cardinal von Fürstenberg um Nachsicht und Befreiung von den drückenden Lasten. „Wan aber, Gnädigster Churfürst vndt Herr", heißt es am Schlusse dieser Petition,[3]) solches Alles, Insonderheit oberwehntes Geld (täglich 29 Rthlr.) sambt Bettung, Kost vndt Tranck zu erzwingen Vnß armen Leuthen vor Gott vndt der Welt Eine pur lautere Vnmöglichkeit ist, dahe auch das Stättlein, Gott erbarmß, dermaßen geplündert worden, daß mehrentheilß nichts mehr, alß waß ahm Leib gehabt, behalten, zu geschweigen, daß bei Vielen noch etwa ein stücklein fleisch verblieben: So bitten Ew. Churfürstl. Dlcht. vndt Eminentz Vnderthänigst diemuthigst vnd vmb Gottes willen fueßfällig, Sie auß Mildfurst Vätterlicher Clementz sich Vnßer gnädigst erbarmen vndt auß liebe der barmhertzigkeit geruhen wollen, Vnß bey solchen Jamer vndt Ellendt den Vnerträg- vndt Vnmöglichen Last abzunehmen." Der Cardinal versprach darauf, wie aus anderen Urkunden des Kirchenarchives hervorgeht, sich des bedrängten Siegburg annehmen zu wollen — allein große Erleichterung scheint die

1) Schwaben, a. a. O. 110 ff. Müller, a. a. O. II, 96 ff.

2) Urkunden im Kirchenarchive zu Siegburg. (Klageschriften, Petitionen, Rechnungen, meist in undatirten Copieen).

3) Undatirte Copie im Kirchenarchive zu Siegburg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stadt von diesem Versprechen nicht gehabt zu haben; denn das wüste Leben und die Erpressungen dauerten fort, bis die rohen Horden am 12. März 1689 durch brandenburgische Truppen aus Siegburg vertrieben wurden. Trotz all des Jammers und Elendes, welches durch die Franzosen über Siegburg gekommen war, konnte sich die Stadt doch noch glücklich schätzen, so gnädig davon gekommen zu sein; denn nur den Bitten, welche die Gräfin von der Mark beim Cardinale einlegte, hatte sie es zu danken, daß sie damals nicht von Grund aus zerstört und niedergebrannt wurde. [1])

Auch in diesen schrecklichen Kriegsdrangsalen war es wiederum die Aulgasse, welche am meisten zu leiden hatte. Kurz nach ihrer Vertreibung aus Siegburg machten die Franzosen einen Angriff auf zwei in der Aulgasse lagernde Regimenter Münsterischer Cavallerie. Da ihnen die Aufhebung dieser Truppen, die eiligst hinter den Mauern der Stadt Schutz gesucht hatten, nicht gelang, legten sie aus Rache in der Aulgasse Feuer an. Ein großer Theil derselben ging in Flammen auf, der dadurch verursachte Schaden wurde auf 6000 Rthlr. veranschlagt. [2])

Nach den Gräueln der französischen Occupation sank die einst so blühende und reiche Stadt Siegburg zu einem ärmlichen Flecken herab. Alle Gewerbe lagen darnieder, der Handel stockte und die wenigen noch vorhandenen Mitglieder der Zünfte waren für den Vertrieb ihrer Waaren auf die verarmten und entvölkerten Ortschaften der nächsten Umgebung angewiesen. Siegburg hatte gemäß urkundlicher Nachrichten zu Ende des 17. Jahrhunderts keine 100 seßhafte Bürger mehr, [3]) indeß vom Jahre 1620 eine Steuerliste außer den Geistlichen, Beamten und Juden 418 Hausgesessene namentlich aufführt. Durch die andauernden Kriegswirren waren einzelne Zünfte so heruntergekommen, daß sie ihrer Auflösung nahe waren. Die altehrwürdigen Pergamentbriefe, die Siegelstampfe, das Zunftglas, alle diese Heiligthümer der Lade waren in den Stürmen der Kriegsdrangsale theils verschleudert worden, theils durch Brand untergegangen. Erst im Anfange des 18. Jahrhunderts begannen die Mitglieder der verschiedenen Innungen sich wieder enger an einander anzuschließen. Die Aebte gaben neue Zunftbriefe mit ausgedehnten Privilegien, um dem darniederliegenden Handel und Gewerb-

1) Ennen, Frankreich und der Niederrhein I, 509.
2) Schwaben, a. a. O. 113.
3) Annalen XXIII, 95 Anmerk. 3.

fleiße wieder aufzuhelfen. Einzelne Gilden ließen neue Siegel anfertigen, von denen die der Schmiede, der Faßbinder und der Schuster noch heute vorhanden sind.[1])

Den Aebten lag sehr viel daran, dem schwer geschädigten Töpfergewerke wieder aufzuhelfen. Am 30. October 1706 gab der Abt Franz Bernard von Westrem den Töpfern neue Statuten,[2]) da nach ihrer Aussage „die alten durch Krieg und Brand entkommen und verlustigt worden seien." Die Privilegien und Freiheiten wurden erweitert, der Zunftzwang verschärft, die Amtsmeister mit einer selbständigen Gewalt ausgerüstet, wie sie vorher nie einem Zunftamte zugestanden worden war. Die Lehrzeit wurde auf sieben Jahre gesetzt und zugleich bestimmt, daß Niemand vor dem erreichten 25. Lebensjahre Meister werden, noch auch selbständig Töpfergeschirr in den Handel bringen sollte. Aber gerade diese strengen Bestimmungen bewirkten das Gegentheil von dem, was man beabsichtigte. Die Zunft hatte damals kein Geheimniß mehr zu wahren, die ihr vormals eigenthümliche Art der Fabrication war ihr selbst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ein Geheimniß geworden. Die Waare, welche sie fabricirte, war in Bezug auf Stoff und Schmuck von derselben Art, wie man sie damals allenthalben herzustellen wußte, ja sie stand sogar, was die Verzierungen betrifft, den trefflichen Fabricaten der nassauischen Töpfereien, die sich merkwürdiger Weise bis tief in das 18. Jahrhundert hinein auf der alten Höhe ihres künstlerischen Schaffens gehalten hatten, bei weitem nach. Damit fiel aber der Hauptgrund weg, der den Siegburger Krügen ehemals den Vorzug im Handel sicherte. Dazu kam, daß auch das Bedürfniß im 18. Jahrhunderte und früher schon ein anderes geworden war. Die Zeiten waren längst vorüber, wo der dem gesammten Volke gemeinsame Sinn für das Kunstschöne sich in dem Bestreben bekundete, auch den gewöhnlichen Geräthen des häuslichen Lebens gefällige Form und künstlerischen Schmuck zu geben, wo Kunst und Handwerk vereint in den Wohnungen der Bürger heimisch waren. Der Geschmack und das Verständniß für das Kunstschöne war durch das Sinken des religiösen Geistes und die in den beständigen Kriegswirren

1) Sie tragen die Jahrzahlen 1707 und 1709 und sind im Besitze des Herrn Eberhard de Claer in Bonn.

2) Original-Urkunde in meinem Besitze, abgedruckt unter Nr. VIII der Beilagen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des 17. Jahrhunderts verwilderten Sitten verloren gegangen. Auch waren jene unschönen, verquickten Schnörkeleien des Rococostyles, der in den Kirchen und in den Palästen der Reichen sich festsetzte, nicht dazu angethan, das abhanden gekommene Verständniß und Interesse für die Kunst zu beleben und aufzufrischen. Das Kunsthandwerk hatte daher im 18. Jahrhunderte und auch früher schon seine ehemalige Bedeutung verloren. Das einfache schmucklose Geräth genügte für das Bedürfniß der großen Menge, der glatte Topf that die gleichen Dienste, wie der reich verzierte, kunstvoll gearbeitete Krug.

Alles dieses trug dazu bei, daß die Siegburger Töpferinnung trotz der Bemühungen der Aebte sich von den schweren Schlägen, die sie in den Kriegsdrangsalen des 17. Jahrhunderts erlitten hatte, nicht wieder erholte. Den Charakter einer Kunstgilde hatte sie bereits zu Ende des 17. Jahrhunderts verloren; die Waare, welche sie von da an schuf, ist in Bezug auf Form und Schmuck ohne alle Bedeutung. Als im Jahre 1806 das Herzogthum Berg unter französische Herrschaft kam, und hiermit das Innungswesen auch in Siegburg zu bestehen aufhörte, zählte die Töpfergilde noch einige Mitglieder, die ein ganz ordinäres, schmuckloses Steingut anfertigten. Heute wird trotz des noch in reicher Menge vorhandenen trefflichen Thones in Siegburg kein Steingut und überhaupt kein Töpfergeschirr mehr fabricirt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

II.

Die Fabricate.

Soweit die in den Scherbenlagern und an anderen Orten in der Umgebung der Aulgasse aufgefundenen Gefäße und Gefäßfragmente über die in Siegburg angefertigte Waare Auskunft geben, haben die dortigen Töpfer nur Steingut fabricirt. Auch die der ältesten Zeit angehörigen Gefäße von rohester Arbeit sind bis zur theilweisen Verglasung der Massentheilchen gebrannt.

Es gibt bezüglich der Stoffmasse zwei Arten von Töpfergeschirr: Steingut und irdene Waare. Steingut oder Steinzeug unterscheidet sich vom irdenen Geschirr durch seine Härte, Sprödigkeit und Undurchdringlichkeit; es wird in der Glühhitze des Feuers bis zur theilweisen Schmelzung und Verglasung der Stofftheilchen gebrannt, indeß das irdene Geschirr in einer geringeren Hitze nur gehärtet wird, ohne daß seine Bestandtheile eine chemische Umwandlung erleiden. Nicht alle Gattungen von Thon eignen sich für die Herstellung von Steingut. Nur diejenigen Thonarten taugen dazu, welche feuerbeständig sind, d. h. einen hohen Feuersgrad aushalten können, ohne vollständig zu schmelzen, und im starken Feuer eine solche Consistenz erlangen, daß sie am Stahle Funken geben. Porcellan ist wieder eine feinere Sorte von Steingut.

Während die Chinesen schon um 2500 v. Chr. Steingut fabricirt haben sollen, blieb den Culturvölkern der alten Welt die Herstellung des für den Bedarf des häuslichen Lebens so wichtigen und bedeutungsvollen Gefäßstoffes unbekannt. In Europa gebührt Deutschland die Ehre der Erfindung der Steingutfabrication. Nach einer Angabe Demmin's[1]) haben deutsche Töpfer in der Gegend von Regensburg um 750 n. Chr. zuerst Steingutgefäße verfertigt. In wie weit diese Angabe sich geschichtlich begründen läßt, muß dahin gestellt bleiben. Es gibt eine

1) Demmin, a. a. O. I, 95.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Art von bräunlich gefärbtem, mitunter roh verzierten Steingute, welches von Archäologen über die karolingische Zeit hinauf datirt zu werden pflegt. Ob dafür Funde von Gefäßen, deren Entstehungszeit durch andere bei- oder einliegende Gegenstände, z. B. Münzen, feststeht, die nöthigen Anhaltspuncte bieten, ist mir unbekannt. Die rohen Ornamente allein genügen offenbar zur Bestimmung der Zeit der Anfertigung nicht.

Wann am Rheine die Steingutfabrication, die seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts dort in einer so bedeutenden Ausdehnung betrieben worden ist, ihren Anfang genommen hat, darüber geben weder die Funde, noch auch die urkundlichen Nachrichten genügende Auskunft. Die am Rheine wie auch in anderen Gegenden Deutschlands bei Grundarbeiten vielfach zu Tage kommenden Gefäße und Gefäßfragmente von Steingut aus älterer Zeit bieten für die Datirung nur sehr dürftige und unzuverlässige Anhaltspuncte. Während alle anderen einer höheren künstlerischen Ausbildung fähigen Handwerke im späteren Mittelalter zu einer immer höheren Vervollkommnung, zu wirklichen Kunsthandwerken herangediehen, ist die Steingutfabrication Jahrhunderte hindurch, und zwar bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts, fast unverändert auf derselben tiefen Stufe der Entwicklung stehen geblieben. Nach einer gütigen Mittheilung des Herrn Director Essenwein ergibt sich aus Funden von Gefäßen, deren Entstehungszeit durch beiliegende Münzen und andere Gegenstände bestimmt war, daß Töpferarbeiten des 15. Jahrhunderts durchaus roh, ja roher und schmuckloser sind, als die der fränkischen Periode. Diese Beobachtung fand ich bei den Nachforschungen in den Siegburger Scherbenlagern bestätigt. Erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts begann die Steingutfabrication einen höheren Aufschwung zu nehmen, erst nach 1500 erhob sie sich zur Bedeutung eines Kunsthandwerks. Ein Umstand spricht aber dafür, daß die rheinischen Töpfer bereits im frühen Mittelalter es verstanden, Steingut zu fabriciren. Von den am Rheine bei Grundarbeiten zu Tage kommenden mittelalterlichen Gefäßen besteht der bei weitem größere Theil aus, wenn auch noch so roher und mangelhaft hergestellter, Steingutmasse. Da aber das Bedürfniß nach Töpfergeschirr zu allen Zeiten vorhanden war, und unter den Funden jedenfalls eine nicht geringe Anzahl von Gefäßen dem frühen Mittelalter angehört, so liegt die Annahme nahe, daß am Rheine die Steingutfabrication schon in der früheren mittleren Zeit betrieben worden ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Siegburg hat, wie erwähnt, gemäß den dort aufgefundenen Gefäßen und Gefäßfragmenten nur Steingut fabricirt. Der Grund hierfür dürfte in dem Umstande zu suchen sein, daß der dort vorhandene Thon vorzüglich zu dieser Fabrication geeignet ist. Der in der Umgebung der Aulgasse in großen Lagern vorfindliche Thon ist plastisch, fett, feuerbeständig, eisenfrei und je nach der Lage auch mehr oder weniger frei von anderen fremden Bestandtheilen.[1]) An einzelnen Stellen im Lohmarer Walde findet sich in wasserreichem Terrain ein so feiner, fast vollständig reiner und weißer Thon, wie er in keiner anderen Gegend des Niederrheines mehr vorkommt. Die dortigen Lager sind von den Töpfern der alten Zeit zum größten Theile ausgebeutet; was sich von jenem feineren Thone dort noch vorfindet, kann nur mit Mühe und großen Kosten dem Schooße der Erde entnommen werden.

Wie in dem ersten Theile dieser Abhandlung aus einander gesetzt ist, läßt sich vermittels der urkundlichen Nachrichten die Steingutfabrication in Siegburg höchstens bis zum Jahre 1300 hinauf datiren. Auf Grund der Funde jedoch ist man versucht, den Beginn der Siegburger Töpfereien in eine viel frühere Zeit zu versetzen. Es sind wiederholt in der Umgebung der Aulgasse Gefäße von rohester Arbeit, schmutziger Farbe und ohne Glasur ausgegraben worden. Ihre Form ist so primitiver Art, daß sie offenbar der Zeit angehören, in welcher die Steingutfabrication am Rheine ihre ersten Anfänge genommen hat. Rohere, unförmlichere Töpferarbeiten als diese in Siegburg ausgegrabenen kommen überhaupt am Rheine nicht vor. Es finden sich davon zwei Hauptgattungen von Gefäßen. Die eine (T. I, 1) hat die den römischen oder, wenn man will, auch den in der Nähe der Aulgasse auf dem sogenannten Hirzenberge in großer Zahl ausgegrabenen altgermanischen Graburnen ähnliche Form. Es gibt deren mit und ohne Henkel; die verhältnißmäßig sehr kleinen Henkel sind an der weiten Mündung der Gefäße in der Regel zu zweien gegen einander, seltener an einer Seite befestigt. Die andere Gattung von diesem rohen Geschirr sind jene mehr oder weniger schmalen, gehenkelten Kannen mit wenig ausgebogener Bauchwandung und vermittels des Daumens wellen-

1) Die über Material und Fabrication erbrachten Nachrichten verdanke ich zum Theil den freundlichen Mittheilungen des Thonwaaren-Fabricanten Bertram zu Siegburg. Derselbe hat die Siegburger Steingutfabrication der alten Zeit zum Gegenstande besonderer Untersuchung gemacht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

förmig gestaltetem Fußrande (T. I, 2), welche allenthalben bei Grundarbeiten vielfach zu Tage kommen. Sie sind unter dem Namen „Jacobakanetjes" bekannt, und man hat ihren Fabricationsort irrthümlich bisher nur in Holland gesucht.[1]) Die primitive Form dieser ältesten mittelalterlichen Schenk- und Trinkkannen lag den auf der tiefsten Stufe der Ausbildung stehenden Töpfern am nächsten. Eine einfachere, leichter herzustellende Art von Krug ist nicht denkbar. Die Form dieser Krüge ist daher auch Jahrhunderte lang unverändert beibehalten worden. Sicher wurden sie noch in dieser Gestalt im 15. Jahrhunderte fabricirt, nur daß die aus jener Zeit in Bezug auf Stoff und sorgfältigere Arbeit sich vor den älteren Fabricaten auszeichnen. Der Thon, aus welchem diese ältesten Siegburger Gefäße hergestellt sind, ist ohne Auswahl dem Boden entnommen, wo er sich den Töpfern am bequemsten darbot, und ungereinigt, mit Sand und kleinen Steinchen zur Fabrication verwendet. Die Grundfarbe des Stoffes ist in der Regel ein schmutziges, dunkeles Grau, häufig aber sind die Gefäße auch in einzelnen Theilen röthlich, bräunlich oder gar beinahe schwarz gefärbt, je nachdem sie beim Brennen mehr oder weniger der unreinen Flamme, der fliegenden Asche und dem Rauche des Feuers ausgesetzt waren.

Einen bedeutenden Fortschritt in Bezug auf Auswahl und Bearbeitung des Stoffes, sowie auf Form bekundet gegen die vorher besprochenen, äußerst rohen Arbeiten eine späterer Zeit, wahrscheinlich dem 14. und 15. Jahrhunderte angehörige Art von Gefäßen, welche in den Scherbenlagern der Aulgasse in größerer Menge sich vorfinden. Zu ihrer Herstellung bediente man sich eines entweder durch Bearbeitung gereinigten oder, was wahrscheinlicher ist, von Natur reinen, weißen Thones. Der Stoff der Gefäße hat eine gleichmäßige hellgraue Farbe, die zumal unter dem Fuße in ursprünglicher Reinheit sichtbar ist. Da man es jedoch damals noch nicht verstand, die Fabricate rein zu brennen, so sind sie meist auf der äußeren Fläche von der Flamme, dem Rauche und der fliegenden Asche mehr oder weniger schmutzig gefärbt. Glasur ist bei ihnen noch nicht verwendet. Sehr wahrscheinlich hatten die Siegburger Töpfer in der Zeit, in welcher sie anfingen, diese bessere Sorte Steingut zu fabriciren, die großen Lager überaus feinen Thones im Lohmarer Walde entdeckt und in Benutzung genommen. Ob-

1) Vgl. Demmin, a. a. O. II, 606.

gleich die Gefäße aus dieser Zeit in Bezug auf Helle und Weiße des Stoffes denen des 16. Jahrhunderts noch bei Weitem nachstehen, so zeigen sie doch an den beim Brennen nicht beschmutzten Stellen ein so charakteristisches Hellgrau, daß sie sich dadurch von den Fabricaten anderer Töpfereien leicht unterscheiden lassen. Man findet von dieser Gattung Becher mit und ohne Henkel mit ovalem Bauche und cylinderischem oder trichterförmigem Aufsatze (T. I, 3 — 9); mitunter ist der Aufsatz durch ziemlich sorgfältig gearbeitete Leisten oder Hohlkehlen von der Bauchwand getrennt (T. I, 5), oder auch letztere mit mehreren runden Medaillons besetzt, welche durch kleine stab- und kugelförmige Erhöhungen und ähnliche einfache Ornamente verziert sind (T. I, 9. 9a. 9b. 9c). Vor mehreren Jahren wurden an dem an die Aulgasse angrenzenden Tönnisberge auf einem Grundstücke des Gastwirthes Hagen mehrere der vorher beschriebenen Becher, sehr gut erhalten, aufgefunden, unter denen einer den primitiven Versuch künstlerischer Ausschmückung in Gestalt einer sich um die Bauchwand windenden Schlange trägt (T. I, 6). In der Sammlung des Herrn Dombildhauer Prof. Mohr in Köln befindet sich ein bei der Fundamentirung des Kölnischen Museumsgebäudes aufgefundenes Gefäß von unzweifelhaft Siegburger Arbeit, das mit rohen, dem Schlangenbilde des vorher beschriebenen Bechers verwandten Ornamenten geschmückt ist (T. I, 7). Aus dem cylinderischen Halse ist ein viereckiges Stück ausgeschnitten, um das Einsetzen eines Löffels oder eines ähnlichen Geräthes zu erleichtern. Man irrt wohl kaum, wenn man das Gefäß für ein Senftöpfchen hält. Betrachtet man dieses Fabricat für sich und außer dem Zusammenhange mit anderen in Stoff, Form und Schmuck ähnlichen Arbeiten, so ist man bezüglich der Verzierungen wohl versucht, es in das früheste Mittelalter zu versetzen. Allein es muß bei der Beurtheilung dieser rohen Ornamente in Betracht gezogen werden, daß noch im 15. Jahrhunderte die Steingutfabrication auf einer sehr tiefen Stufe der Ausbildung stand, daß daher für die Datirung an ihre Erzeugnisse der Maßstab des Kunststyles, der bei den ornamentirten Fabricaten aller anderen Gewerke im 14. und 15 Jahrhunderte maßgebend ist, nicht angelegt werden darf. Es sind eben Verzierungen, wie sie ein der Kunst durchaus fern stehender, gewöhnlicher Handwerker in jeder Kunstperiode anfertigen könnte. Der Stoff des Gefäßes läßt auf die Zeit schließen, in welcher die Siegburger Töpfer bereits jenen feineren Thon verwendeten, der nach dem Brennen eine so charakteristische Farbe

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

annimmt, daß die daraus hergestellten Fabricate sowohl von dem älteren Siegburger Steingute, wie auch von dem anderer Töpfereien sich leicht unterscheiden lassen. Die Form ist genau dieselbe, wie die sehr vieler in den Siegburger Scherbenlagern sich vorfindenden Becher, von denen schon ihre Lage unmittelbar unter und zwischen den Scherben der glasirten Waare beweist, daß sie auch noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts angefertigt worden sind. [1])

Im Besitze des Herrn Professor Mohr befindet sich außer dem eben besprochenen noch ein anderer an derselben Stelle aufgefundener Becher, der in Form und Stoff den vorher beschriebenen Siegburger Steingutfabricaten beizuzählen ist. Merkwürdig und durchaus verschieden von allen auf Steingutgefäßen derselben Zeitperiode vorkommenden bekannten Verzierungen ist das Ornament, mit welchem dieser Becher geschmückt ist (T. I, 8). Auf der Bauchwand ist eine Gesichtsmaske (des Heilandes?) in gleichen Zwischenräumen viermal in Relief aufgedrückt. Das Bild ist in Bezug auf Zeichnung und Modellirung von großer Schönheit und nicht ohne künstlerischen Werth. Es erinnert in Styl und Auffassung an die Köpfe der Apostelstatuen im hohen Chore des Domes zu Köln. Das Gefäß selbst harmonirt schlecht mit dem darauf angebrachten zierlichen Ornamente. Es ist von einfacher roher Arbeit und gleich allen vorher beschriebenen ohne Glasur. Auch die unbeholfene, nachlässige Art und Weise, wie das prächtige Bild aufgedrückt ist, steht zu der Schönheit des Ornamentes in grellem Gegensatze. [2]) Zieht man

---

1) Die Unterbringung der Scherben war, wie bereits früher erwähnt ist, nicht dem Belieben der einzelnen Töpfer überlassen, sondern es waren dafür Plätze bestimmt; jeder Meister mußte seine brüchige Waare dort unter der Controle der dafür angesetzten Beamten in geregelter Weise aufschütten (Vgl. Nr. I der Beilagen). Diesem Umstande ist es zu danken, daß vielfach die Lage der Scherben für die Bestimmung der Zeit ihrer Anfertigung ziemlich zuverlässige Anhaltspuncte darbietet.

2) Ein in den Scherbenlagern aufgefundener, in Form, Farbe und Stoff dem oben beschriebenen ganz gleicher Becher zeigt auf der Bauchwand, dreimal wiederholt, eine Gewandfigur (Heiligenbild?), an welcher trotz der äußerst rohen und mangelhaften Ausführung in den einzelnen Theilen der Charakter des streng gothischen Kunststyles unverkennbar ist (T. I, 8a). Das Gefäß gehört offenbar derselben Zeit an, wie der oben beschriebene Becher; die Ornamente beider sind gleich nachlässig und unbeholfen aufgedrückt, aber bezüglich der künstlerischen Ausführung durchaus von einander verschieden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

diese Umstände in Betracht, so drängt sich unwillkürlich der Gedanke auf, daß die Verwendung derartiger Ornamente von künstlerischem Werthe den Töpfern, die nur solche rohe und kunstlos geformte Gefäße herzustellen verstanden, im Allgemeinen fern liegen mußte. Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß irgend ein kunstverständiger Besteller von Krügen die Anbringung dieses Ornamentes gewünscht und die Form dazu selbst geliefert hat. Wie dem aber auch sein mag, immerhin ist in dem besprochenen Becher der Beweis vorhanden, daß die Siegburger Töpfer, wenn auch ausnahmsweise, bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, welcher Zeit jenes Gefäß angehören dürfte, neben rohen und kunstlosen, auch künstlerisch-schöne Ornamente zur Ausschmückung ihrer Fabricate verwendet haben. Vielleicht waren auch die Krüge, welche gemäß den Stadtrechnungen der Magistrat von Siegburg in jener Zeit hohen Herrschaften zum Geschenke machte, ausnahmsweise mit derartigen schönen Ornamenten verziert; denn daß damals, wo in den höheren Kreisen der Gesellschaft auch den gewöhnlichen, dem häuslichen Bedarfe dienenden Geräthen das künstlerische Gepräge nicht fehlen durfte, vornehmen Personen jenes gewöhnliche, roh verzierte Steingut eine willkommene Gabe gewesen sein sollte, ist nicht anzunehmen. Sicher waren die „Potten", welche die Stadt Siegburg im Jahre 1459 der Herzogin von Berg verehrte, und durch einen besonderen Boten nach Niedeggen sendete, [1]) derart, daß sie auch im Haushalte einer Fürstin Verwendung finden konnten. Mit Ausnahme des besprochenen Bechers geben uns aber die noch vorhandenen Gefäße aus jener Zeit über die Beschaffenheit solcher „Kruggeschenke" keine Auskunft, und jenes einzig dastehende Beispiel der Anbringung eines künstlerisch-schönen Ornamentes auf einem Fabricate, welches einer der Blüthezeit vorausgehenden Periode angehört, kann die Thatsache nicht ändern, daß vor dem Ende des 15. Jahrhunderts die Steingutfabrication sich über das Niveau des gewöhnlichen Handwerkes nicht erhoben hat.

Erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts begann die Steingutfabrication sich von dem tiefen Standpuncte zu erheben, den sie viele Jahrhunderte hindurch eingenommen hatte. Von da entwickelte sie sich aber auch in wenigen Jahrzehnten zu einer solchen Höhe technischer und künstlerischer Ausbildung, daß sie bald mit allen übrigen Kunsthand-

1) Siehe S. 41.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werken kühn in die Schranken treten konnte. Eine bedeutende Vervollkommnung gegen die früheren roheren Arbeiten zeigen Gefäße aus dieser Zeit bezüglich der Herstellung des Stoffes. Die Helle und Gleichmäßigkeit der Farbe, welche den früheren Fabricaten beim Brennen fast regelmäßig genommen wurde, bekundet, daß man nur von Natur reinen oder auch künstlich gereinigten Thon benutzte und auf die Construction der Oefen und das Brennen größere Sorgfalt verwendete. Außerdem suchte man durch Glasirung den Fabricaten Glanz und gefälliges Ansehen zu geben. Auch in Bezug auf Form und Ornamente verrathen die Arbeiten aus dieser Zeit einen gewaltigen Fortschritt gegen früher. Die vom Drucke der Finger bei der Anfertigung auf der Drehscheibe herrührenden Ringe, welche an den roheren Arbeiten der früheren Zeit sehr stark hervortreten und häufig unregelmäßig und weit von einander abstehen, werden schmaler und zierlicher; die Form wird mannigfaltiger, geschmackvoller und symmetrischer in den einzelnen Theilen. Zudem begann man auch damals, die Fabricate mit Ornamenten von künstlerischem Werthe auszuschmücken. Die früheste Art von Verzierung auf glasirten Siegburger Gefäßen ist ein längs um die Bauchwand laufendes Geranke von vertieft eingedrückten Stechpalmenblättern (T. I, 10. 11). Von erhabenen Ornamenten findet man gothisches Eichengeranke in medaillonförmiger Umrahmung zur Verzierung der Henkelbecher verwendet.[1]) Ein im germanischen Museum zu Nürnberg aufbewahrtes Gefäß ist damit überaus geschmackvoll verziert (T. I, 12). In derselben Zeit kam auch der Mascaron in Aufnahme, jene originelle, mitunter fratzenhafte Gesichtsmaske, mit welcher man den Hals, seltener die Bauchwand der dickleibigen Schenkkrüge verzierte, und welche in der Folge bei dieser Gattung von Krügen als Zierrath in Anwendung blieb (T. I, 13. II, 3. 3a). Einer etwas späteren Zeit, sicher schon dem 16. Jahrhunderte, gehören die Henkel-

1) Ueber einen größeren Krug mit gothisch stylisirten Bildern in erhabener Arbeit hat Herr Director Essenwein die Freundlichkeit, mir Folgendes zu berichten: „Seit ich Sie gesprochen, habe ich einige Stücke gesehen, die Sie sehr interessiren werden. Auf dem Schlosse P... bei S.... befinden sich einige große Siegburger Krüge. Ein bauchiger, ein Fuß hoch, mit 2 Henkeln hat aufgedrückte Medaillons, deren Formen dem 15. Jahrhunderte angehören. Es sind welche, die aus den größten runden Thonformen mit figürlichen Darstellungen (etwa drei bis vier Zoll Durchmesser) genommen sind."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

becher mit trichterförmigem Aufsatze an, deren Bauchwand mit dem Maßwerk gothischer Fenster ähnlichen Ornamenten von durchbrochener Arbeit in kreisförmiger Fassung verziert ist (T. I, 14. 15). Das Innere solcher zierlichen Gefäße hat eine besondere Hülse zur Aufnahme von Flüssigkeiten. Ein im Mainzer Central-Museum aufbewahrter Henkelbecher dieser Art zeigt zwischen zwei gothischen Rundfenstern von durchbrochener Arbeit ein Wappen in Relief (T. I, 15). Es ist dies eines der ältesten Beispiele des Vorkommens von Wappenbildern auf Steingutgefäßen. [1]) Alle die vorher beschriebenen Verzierungen tragen noch, mehr oder weniger bestimmt ausgeprägt, den Charakter der spätgothischen Kunstperiode an sich, ihre Anfertigung fällt in das Ende des 15. oder in den Anfang des 16. Jahrhunderts. [2])

Zu immer höherer Blüthe entfaltete sich die Siegburger Steingutfabrication gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts hin. Um 1530 begann man die Gefäße mit figurativen und scenischen Bildern, sowie mit Inschriften der mannigfaltigsten Art zu verzieren. Besonders hohen Werth legte man auf die Bearbeitung des Stoffes. Die von da an in den Siegburger Werkstätten fabricirte Steingutmasse zeigt im Bruche wie auf der Oberfläche eine gleichmäßig helle, weißliche Farbe, die nur wenig in das Graue oder Gelbe hinüber spielt. Die Herstellung dieser Masse war ein Geheimniß der Siegburger Zunft, welches aufs Sorgfältigste gewahrt wurde, und allen anderen Zunftstätten bis auf den heutigen Tag unbekannt geblieben ist. In der bereits erwähnten Klage der Zunft gegen ihren Mitmeister Zander

---

1) Bei Demmin, a. a. O. I, 235 liest man: „On les (les armes de la ville de Köln) rencontre sur un grand nombre de ces grès, le plus souvent sur des spécimens, où le style du premier gothique prouve, que leur fabrication remonte au delà etc.“ Demmin irrt, wenn er die nur auf Steingutgefäßen des 16. Jahrhunderts häufig vorkommenden Darstellungen des Kölnischen Wappens im reinsten Renaissancestyle für frühgothisch hält. Er wird schwerlich im Stande sein, auch nur ein einziges Fabricat von Steingutmasse nachzuweisen, welches mit einem Wappen von streng gothischer Stylisirung verziert wäre.

2) Auf T. I, 16 ist ein in den Scherbenlagern aufgefundenes Bruchstück eines cylinderischen Kruges abgebildet, der, obgleich der Blüthezeit der Siegburger Steingutfabrication angehörig, im Ornamente die Nachklänge der gothischen Kunstperiode noch unverkennbar zur Schau trägt. Das überaus zierliche Relief gehört zu den kunstvollsten Verzierungen, welche zur Ausschmückung erhaben ornamentirter Töpferarbeiten jemals sind verwendet worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wegen Aufnahme eines fremden Werkmannes vom Jahre 1675 heißt es, daß die Kunst des Euelwerks nirgend so wie in Siegburg geübt würde. Ferner wird in dem gleichfalls schon besprochenen Decrete vom Jahre 1654, welches die Aufnahme des Töpfermeisters Eberhard Lutz in die Siegburger Gilde genehmigt, dem Genannten anbefohlen, „daß so viel das blaw werck betrifft, Er selbiges jeder Zeit vnd das gantze Jahr durch seiner Gelegenheit nach machen möge, die weise arbeit aber belangendt Er sich der Stadt vnd des Ewlerhandwercks ordnungh vnd Statuten gemeeß verhalten solle." Nach dem Urtheil des genannten Herrn Bertram und anderer Sachverständigen lag das Geheimniß der Fabrication jener ausgezeichnet feinen weißlichen Steingutmasse vor Allem in der trefflichen Beschaffenheit des in der Umgebung der Aulgasse vorhandenen Thones. Dieser Thon ist, wie früher bemerkt, in einzelnen Lagen durchaus frei von fremden Bestandtheilen und daher weißbrennend. Die daraus hergestellten Gefäße verstanden die Siegburger Töpfer in ihren gut construirten Oefen so zu brennen, daß sie von der fliegenden Asche und dem Rauche des Feuers unberührt blieben und daher ihre natürliche weiße Farbe nicht verändert wurde. Ob das Geheimniß der Siegburger Fabrication in diesen Ausführungen seine Erklärung findet, muß ich dahin gestellt sein lassen; auffallend ist dem gegenüber die Thatsache, daß vom Ende des 17. Jahrhunderts an die Siegburger Gilde selbst jenes kostbare Steingut nicht mehr fabricirte, und alle Versuche, welche man in der Neuzeit gemacht hat, vermittels des Siegburger Thones die Steingutmasse der alten Fabrication zu imitiren, fruchtlos gewesen sind.

Die gleichmäßige, reine und gefällige Farbe der in Siegburg fabricirten Steingutmasse war aber ein Vorzug, welcher der künstlerischen Ausschmückung der Gefäße ganz besonders zu Statten kam. Die Siegburger Töpfer konnten bei ihren Fabricaten die Auftragung dicker Glasuren und besonderer Farbstoffe vermeiden, welche man in anderen Töpfereien, z. B. in denen zu Frechen, zur Deckung der schmutzigen, unschönen Farbe der Gefäße anwenden mußte, die aber zugleich den Verzierungen in erhabener Arbeit ihre ursprüngliche Schärfe nehmen und dieselben in den Details fast gänzlich verwischen. Siegburg hat gemäß dem in den Scherbenlagern vorfindlichen Materiale im 16. und 17. Jahrhunderte fast blos jenes feine weißfarbige Steingut fabricirt, nur selten findet sich zur Ausschmückung einzelner Krugtheile ein vertheilt aufgelegtes Blau benutzt. Das dunkele Blau, zu dessen Her-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

stellung die Steingut fabricirenden Töpfer der alten Zeit den Kobalt verwendeten, harmonirte schlecht mit der beinahe weißen Grundfarbe der Siegburger Fabricate. Die Schönheit der Gefäße wurde durch die Anbringung eines vertheilten Blau bedeutend beeinträchtigt. Da aber wahrscheinlich in einzelnen Gegenden, in welchen die Siegburger Waare großen Absatz fand, auch blaue Krüge verlangt wurden, so waren die Töpfer im Interesse des Handels genöthigt, auf die Herstellung derselben Bedacht zu nehmen. Um jedoch eine mit dem vertheilt aufzutragenden dunkelen Blau harmonirende Grundfarbe zu erzielen, überzogen sie die Gefäße auf ihrer ganzen äußeren Fläche mit einer sehr dünnen durchsichtigen blauen Farbe oder mischten, was häufiger geschah, dem Thone blauen Farbstoff bei. Dadurch erhielten die Gefäße jene ins Bläuliche hinüberspielende graue Farbe, welche die Steingutfabricate der Nassauischen und anderer Töpfereien von Natur hatten, und welche eine effectvolle Anbringung dunkelblauer Ornamente ermöglichte. In meiner Sammlung, wie auch im germanischen Museum zu Nürnberg befinden sich verschiedene in den Siegburger Scherbenlagern ausgegrabene Bruchstücke von großen, reich und kostbar verzierten Schenkkrügen, deren Stoffmasse in der angegebenen Art gefärbt ist, um die Grundfarbe mit den aufgetragenen dunkelblauen Verzierungen in Einklang zu setzen. Krüge von einer hellen, gelblich-braunen oder röthlichen Farbe, von denen vereinzelte Bruchstücke in den Scherbenlagern vorkommen, scheinen nur auf besondere Bestellung gemacht worden zu sein. Die Statuten von 1516 sprechen zwar von „Roitkroichen", ob damit aber „rothe Krüge" gemeint sind, ist zweifelhaft. Der große Zunftbrief von 1552 und alle späteren Urkunden nennen blos „weißes und blaues Werk". Zur Herstellung der Glasur benutzten die Siegburger, wie alle anderen Steingut fabricirenden Töpfer der alten Zeit, das Salz. Die Glasur auf den Fabricaten der Siegburger Zunft ist aber so dünn, daß die Farbe des Stoffes vollkommen und unverändert durchschimmert; sie hatte eben keinen anderen Zweck, als den Gefäßen Glanz und gefälliges Ansehen zu geben. Dadurch behielten aber die Verzierungen in erhabener Arbeit ihre ursprüngliche Schärfe und Schönheit, auch die kleinsten Ornamente traten nach dem Brennen so scharf und bestimmt unter der Glasur hervor, wie sie mit den Formen waren ausgeprägt worden. Bei besonders kostbaren Arbeiten mit sehr feinen Detailornamenten scheint man gar keine Glasur verwendet zu haben, wenigstens macht die matte

weißliche Farbe derartiger Gefäße das Vorhandensein einer solchen sehr zweifelhaft.

Die Siegburger Zunft hat in ihrer Blüthezeit Krüge und sonstige Gefäße von der verschiedensten Form und Gattung fabricirt. Die Scherbenlager weisen einen solchen Reichthum von Steingutarbeiten der mannigfaltigsten Art und Gestalt auf, daß eine genaue und eingehende Beschreibung derselben ein umfangreiches Buch füllen würde. Der strenge Zwang, welcher den einzelnen Töpfern nur die Herstellung einer bestimmten Menge Waare gestattete, hat jedenfalls viel dazu beigetragen, daß die Siegburger Zunft so vielgestaltige und kunstreich verzierte Arbeiten geliefert hat. Die Qualität der Waare mußte nothwendig von der Beschränkung der quantitativen Fabrication Vortheil ziehen. Hierdurch sahen sich die Meister, denen es an Genialität nicht fehlte, genöthigt, ihre ganze Kraft und Sorgfalt der Ausarbeitung und Vollendung der Einzelstücke zuzuwenden.

Die Zunftbriefe des 16. Jahrhunderts führen in den Preisverzeichnissen eine Menge von Fabricaten namentlich auf.[1]) Es werden dort genannt: Malmesyen Kroichen, Buschoffspött, Bierpött, Rundtwerk, Bleichwerk, Mietwerk, Milchduppen, Kochduppen, Kappesduppen, Memelger, Pinten, blaue und bleiche Nürnberger Pött mit und ohne Henkel, blaue und weiße Weinpött, Stechpött, Becher, Schalen, Sassenswerk, Herrenschalen, Schnellen, Nölger, Rathskannen u. s. w. Die kostbarste der vorher genannten Gefäßgattungen sind die Mieten oder Mietwerke. Eine Miete kostete gemäß den Statuten von 1552 eben so viel als 100 schöne Becher. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich die Mieten für jene in den Scherbenlagern in Bruchstücken vorkommenden hohen Schenkkrüge von verlängerter Kugelform halte, welche abgesehen von den aufgedrückten und eingeschnittenen Ornamenten schon allein durch ihren kunstvollen Bau und ihre reiche architektonische Gliederung wahre Kunstwerke sind. Von dem mit Mascaron verzierten Halse bis zu dem zierlich abgestuften Fuße sind sie mit Verzierungen der mannigfaltigsten Art bedeckt. Die Bauchwand zeigt in der Regel eine oder auch mehrere ringsherum laufende Reihen von Nischen, die, durch Säulen oder auch Karyatiden von einander getrennt, reizende scenische Darstellungen oder einzelne Figuren oder auch Wappenbilder

1) Nr. II d. B. — Z. B. v. 1552, §. 24.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

enthalten, und die die einzelnen Abstufungen trennenden Leisten, Hohlkehlen und Wulste, mitunter von durchbrochener Arbeit, wie auch alle übrigen Ornamente bekunden einen hohen Grad technischer Fertigkeit und künstlerischen Geschmackes. Als besonderer Schmuck ist bei dieser Gattung von Krügen häufig ein vertheilt aufgelegtes Blau verwendet. Eine andere in Siegburg in größter Menge fabricirte Art von Geschirr sind die cylinderförmigen, nach oben sich etwas verjüngenden gehenkelten Trinkkannen, welche die Zunftbriefe Schnellen nennen (T. II, 1. 2). Sie sind höchst einfach in der Form aber von oben bis unten mit Bildern der mannigfaltigsten Art verziert.

Am häufigsten finden sich in den Scherbenlagern die kleinen Becher mit trichterförmigem Aufsatze, welche in ähnlicher Form auch schon vor dem 16. Jahrhunderte in Siegburg angefertigt worden sind. Es gibt deren mit und ohne Henkel. Die ovale Bauchwand ist in der Regel mit einem (T. III, 6) oder auch mit drei medaillonförmigen Bildern in Relief (T. I, 12) oder in ihrer ganzen Oberfläche mit eingedrückten und eingeschnittenen Ornamenten von architektonischem Charakter verziert (T. II, 5. 6). Die in der letzteren Art geschmückten sind besonders sorgfältig bezüglich der Form gearbeitet und ohne Henkel. Mitunter finden sich auch drei solcher Becher zu einem Ganzen verbunden, nur fehlen dann die Füße; die ovalen Bäuche laufen nach unten in Spitzen aus (T. III, 3). Derartige Gefäße mögen als Blumenvasen oder als Gewürzbehälter gedient haben.

Zu den kostbarsten Arbeiten, welche die Siegburger Zunft producirt hat, gehören die kelchartigen Gefäße. Sie sind in den einzelnen Theilen aufs sorgfältigste gearbeitet und so geschmackvoll ornamentirt, daß sie den besten Goldschmiedearbeiten würdig an die Seite dürfen gesetzt werden. Vor längeren Jahren wurde ein solcher Kelch von überaus zierlicher Form und reichem Schmucke in einem Brunnen des Bäckers Schorn in der Aulgasse aufgefunden und für einen Spottpreis einem auswärtigen Händler verkauft. Die Kuppe war verziert mit einer ringsum laufenden scenischen Darstellung in Relief von größter Schärfe und Schönheit. Ein weniger kostbares und minder gut erhaltenes Exemplar wird im Museum zu Wiesbaden aufbewahrt. Der obere eingeengte Rand der Kuppe trägt die vertieft eingeschnittene Inschrift:

VERBVM: DOMINI: PERSTAT: IN: ETERNV̄:.

Zwischen Anfang und Ende der Schrift ist das Bild eines Ferkels eingedrückt. Die Wandung der Kuppe ist mit Masken, der Fuß mit Löwenköpfen [1]) besetzt. Unter dem Knaufe steht neben einem Hunde, der einem Hasen nachläuft, die Jahrzahl 1 : 5 : 75 (T. II, 7).

Von großer Schönheit und bedeutendem Kunstwerthe bezüglich der Ornamente sind auch manche der in Siegburg in großer Menge fabricirten Kannen mit Ausgußröhre. Ein sehr schönes Exemplar dieser Gattung enthält die an trefflichen Steingutarbeiten reiche Sammlung des Herrn Karl Disch in Köln (T. III, 1). Dieser in Form und Schmuck gleich kostbare und sorgfältig gearbeitete Krug ist in allen Theilen aufs geschmackvollste verziert. Die rings um die Bauchwand laufenden haarscharfen Thier- und Pflanzenornamente verrathen eine bedeutende Geschicklichkeit. Der ebenfalls mit Reliefbildern geschmückte Henkel trägt die Jahrzahl 1591. Von einem gleich kostbaren Kruge fand sich in den Aulgasser Scherbenlagern ein Bruchstück vor, von welchem der gut erhaltene Henkel von einer vollrunden, oben nackten Frauenfigur gebildet ist. Der am unteren Theile der abgebrochenen Ausgußröhre befindliche Mascaron stimmt genau mit dem auf dem eben beschriebenen Kruge überein und ist höchst wahrscheinlich vermittels derselben Form aufgedrückt. Eine Wiedergabe im Bilde ist bei der lasciven Haltung der Figuren nicht wohl statthaft. Von eben so großer Schönheit und wahrscheinlich mit Formen desselben Künstlers hergestellt sind die Ornamente des in der Sammlung des Herrn Bürgermeister Thewalt zu Köln befindlichen, T. II, 4 abgebildeten Kruges. Weniger correct in der Zeichnung ist dagegen die Bauchverzierung des derselben Sammlung angehörigen, T. III, 4 abgebildeten Gefäßes. Sie trägt die Jahrzahl 1595 und die in den Ornamenten der Siegburger Krüge sehr häufig vorkommenden Initialen H. H.

Eine seltene Art von Gefäßen sind die platt gedrückten, mit Oesen zum Durchziehen einer Kordel versehenen Krüge, die sogenannten Pilgerflaschen. Ihrer geschieht in den Waarenverzeichnissen der Zunftstatuten keine Erwähnung. Sie scheinen demnach nur auf besondere Bestellung angefertigt worden zu sein. In der Beilage zur Stadtrechnung von 1570 wird berichtet, daß der Magistrat von Siegburg da-

1) Die den Fuß schmückenden Löwenköpfe sind schlecht ausgedrückt und daher auf dem nach einer Photographie lithographirten Bilde nicht deutlich erkennbar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mals dem Kanzler des Herzogs von Berg „zwei erden Flaschen und anderes schöne Ulwerk" verehrt habe. Eine solche Flasche von unzweifelhaft Siegburger Fabrication wird im Kölnischen Museum aufbewahrt (T. II, 3). Sie trägt die Jahrzahl 1578 und die Initialen I. V. S., die auch auf anderen in den Aulgasser Scherbenlagern aufgefundenen Krugfragmenten vorkommen.

Außer den für den Bedarf des häuslichen Lebens bestimmten Gefäßen haben die Siegburger Töpfer auch noch andere Arbeiten ausgeführt, welche als Schmuck- und Schaustücke gedient zu haben scheinen. Ein überaus zierliches Kunstwerk der Art befindet sich in der Sammlung des Herrn Karl Disch. Auf einer auf breitem Fuße stehenden Säule ruht eine hohle Kugel, an den Seiten mit eingeschnittenen Rosetten verziert. Auf der Kugel stehen, die Rücken gegen einander gekehrt, in vollrunden Figuren 3 Eulen, welche bis in die kleinsten Details aufs sorgfältigste gearbeitet sind (T. III, 7). Ein ähnliches, leider sehr verletztes Schaustück meiner Sammlung, das als Kinderklapper gedient hat, wurde vor längeren Jahren im Garten des Oberförsters Kleinschmidt zu Siegburg aufgefunden. In den kugelförmigen Aufsatz, der im Innern kleine lose Würfel von Steingutmasse enthält, sind in symmetrischer Ordnung Schalllöcher eingeschnitten. Der untere Theil der Kugel ist mit drei eben so viele Wappenschilder haltenden Eulen in vollrunden Figuren besetzt. Auch der obere Theil des Aufsatzes war ursprünglich mit vollrunden Thiergestalten verziert, die jedoch abgebrochen sind (T. III, 2).

Bezüglich der Ornamente unterscheidet der Zunftbrief von 1552 zwei Arten von Fabricaten: „geschnitten und gedruckt Werk".[1] Unter „geschnitten Werk" sind Gefäße mit solchen Ornamenten zu verstehen, welche mit besonderen Werkzeugen eingeschnitten und mit freier Hand ausgearbeitet wurden. Mit „gedruckt Werk" bezeichnet der Zunftbrief die Gattung von Waare, deren Verzierungen mit Formen aufgedrückt wurden. Diese zwei Arten von Schmuck kommen auf den gewöhnlichen Fabricaten in der Regel getrennt vor, nur bei den kostbareren Gefäßen wurden beide zugleich verwendet (z. B. T. III, 1. 4). Die Verzierungen ersterer Art haben einen vorwiegend architektonischen Charakter. Der Gestalt und Fläche der einzelnen Krugtheile entsprechend schmückte man die Gefäße vom Halse bis zum Fuße in symmetrischer

1) Nr. II d. B. — Z. B. v. 1552, §. 21.

Ordnung mit Hohlkehlen, Leisten und Wulsten in Bogen- und Stabform und die Anfangs- und Endpunkte derselben so wie die Zwischenräume mit eingeritzten perl-, wecken-, stern-, blumen- und blattförmigen und ähnlichen kleineren Ornamenten. Die so verzierten Gefäße sind in der Regel auch bezüglich der Form äußerst sorgfältig und exact gearbeitet. Bildliche Darstellungen wurden auf ihnen gewöhnlich nicht angebracht (T. II, 5. 6. III, 6). Die andere Art von Schmuck, welche, wie bemerkt, dem gedruckten Werke den Namen gab, bestand in größeren, inhaltreichen Reliefbildern, die mit Formen aufgedrückt wurden. Die also geschmückten Gefäße sind in der Regel in der Form weniger sorgfältig gearbeitet und entbehren gewöhnlich auch der Detailornamente in den nicht bedruckten Theilen. Die letztere Gattung von Schmuck bietet aber sowohl in künstlerischer wie in archäologischer Beziehung das meiste Interesse dar. Die Bilder enthalten Darstellungen der mannigfaltigsten Art: Köpfe, menschliche Figuren im Brustbilde und in ganzer Gestalt, Scenen aus der heiligen und aus der Profangeschichte, aus der Mythologie, dem Volks- und Kriegerleben, ferner Wappen, Thiergestalten, Arabesken, Blumen und Früchte, vielfach umgeben und durchflochten von schön verschlungenen Linien und reichem Blättergeranke. In Bezug auf Zeichnung und Modellirung sind diese Ornamente meist von großer Schönheit und künstlerischem Werthe. [1]) Keine andere Töpfergilde hat so mannigfaltige und kunst-

1) Für die Trefflichkeit der auf den Siegburger Gefäßen vorkommenden Verzierungen, zugleich aber auch für das Dunkel, welches die niederrheinische Steingutfabrication umgibt, spricht der Umstand, daß von gelehrten Archäologen Siegburger Fabricate für antik gehalten worden sind. In den Jahrbüchern des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande (V u. VI, S. 342—344 cf. Taf. XIII. XIV) findet sich eine mit Bildern erläuterte Abhandlung von Prof. F. Osann über einen mit drei Medaillons verzierten, bei Worms aufgefundenen, weißfarbigen Henkelbecher. Zwei der Medaillons zeigen die mit Inschriften versehenen Köpfe der Penelope und der Hippodamia in Relief. Prof. Osann rühmt die Feinheit der Arbeit dieser Verzierungen und kommt in seiner gelehrten Untersuchung zu dem Resultate, daß das Gefäß in eine Zeit zu versetzen sei, welche entweder an den Grenzen der alten Welt stehe, oder wirklich schon dem Mittelalter angehöre. Der um die Alterthumskunde hochverdiente Dr. L. J. F. Janssen in Leyden hat in denselben Jahrbüchern (XIX, S. 148) neun Jahre nachher diesen drolligen Irrthum dahin berichtigt, daß das Gefäß dem 16. Jahrhunderte angehöre, ohne jedoch über den Fabricationsort Genaueres mittheilen zu können. Der besprochene Henkelbecher ist unzweifelhaft Siegburger Steingutfabricat aus dem Ende des 16. Jahrhunderts. Sehr viele in den Aulgasser

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schöne Bilder zur Ausschmückung ihrer Fabricate verwendet wie die Siegburger. Bei den Arbeiten aller anderen Töpfereien beschränken sich die Zahl und Art der verwendeten Ornamente auf einen sehr engen Kreis. Die verschiedenen Varietäten der braunen und blauen Krüge erschöpfen sich sowohl bezüglich der Form als auch des Schmuckes gar bald; von der größten Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit sind dagegen die Verzierungen, welche auf dem in Siegburg fabricirten weißfarbigen Steingute vorkommen. Man findet im Brustbilde dargestellt deutsche Kaiser, Päpste, Kurfürsten, Reformatoren, in ganzer Figur die Apostel, die Heldengestalten des alten Testamentes so wie der Mythologie, ferner allegorische Figuren, z. B. die Jahreszeiten, die drei göttlichen Tugenden, die sieben Hauptsünden, endlich Soldaten, Ritter, Edeldamen in reicher und mannigfaltiger Costümirung. Besonders reich und verschiedenartig sind die scenischen Bilder. Der Stoff dazu ist entnommen aus der heiligen Geschichte des alten und neuen Testamentes, der Mythologie der Alten und aus dem Volks- und Soldatenleben. Darstellungen der letzteren Art sind nicht selten satyrischer und moralischer Natur und durch beigefügte Sprüchlein erläutert.[1]) Mitunter

---

Scherbenlagern aufgefundenen Gefäße derselben Form und Farbe zeigen Köpfe, Brustbilder und ganze Figuren mythologischer und historischer Personen der alten Welt. Ein dort ausgegrabener, in meinem Besitze befindlicher Henkelbecher hat genau dieselbe Gestalt und drei medaillonförmige Ornamente, von denen zwei einen weiblichen Kopf mit der Umschrift CLAVDIA MET(ella) enthalten. Die Buchstaben sind denen der Inschriften auf dem oben erwähnten Becher ganz gleich. Das dritte Medaillon enthält Arabesken und die Jahrzahl 1570. Während des Druckes der vorliegenden Abhandlung erhalte ich einen in der Aulgasse aufgefundenen Becher mit dem Kopfe der Penelope, wie er auf dem von Prof. Ohmann mitgetheilten Gefäße zu sehen ist. Darin finden also obige Ausführungen ihre Bestätigung.

1) Z. B. ein wilder Kriegsknecht läuft mit vorgehaltenem Speere gegen eine Mauer. Umschrift:

Wer strielte wil
Brauch nit vil.

Oder: Ein Delinquent steht am Pranger, umgeben von gaffendem Volke. Darunter steht:

Willn an sulchen keeks niet slaen
Mosln von boesen werken laen.

Oder: Saul wirft die Lanze nach David; im Hintergrunde ein Baum mit singenden Vögeln darauf. Dabei die Inschrift:

HERRN GONST VND FOGELSANG:
LVEDEN SCHON ABER DVEREN NIT LANG.

finden sich auch Darstellungen obscönen Inhaltes vor. Der frivole Ton, der mit der Verwilderung der Sitten im 16. Jahrhunderte Ueberhand nahm, hat bekanntlich auf die damaligen Erzeugnisse der Kunst in mancher Beziehung Einfluß ausgeübt. Satyren auf Papst- und Mönchthum mitunter obscöner Art wurden sowohl in Holzschnitten und Kupferstichen als auch besonders in Bildern auf Krügen vielfach unter dem Volke verbreitet. Auffallend ist aber, daß die Siegburger Töpfer unter der Controle des Abtes, von dem sie in Allem abhängig waren, in einer Stadt, die keine Protestanten in ihrem Bereiche duldete,[1]) es wagten, ihre Fabricate mit Spottbildern auf die katholische Kirche und deren Oberhaupt zu verzieren. Es finden sich in den Scherbenlagern Krugfragmente mit dem Bilde der bekannten Spottmedaille: Kopf des Papstes mit der Tiara und umgekehrt eine Narrenfratze,[2]) außerdem auch schmutzige Satyren auf den Ordensstand. Derartige Fabricate wurden wohl nur in größter Heimlichkeit verfertigt und in Gegenden abgesetzt, wo die neue Lehre zahlreiche Anhänger hatte. Ob nicht der Abt dem Treiben einmal auf die Spur gekommen ist, läßt sich aus den Urkunden nicht ersehen. Es ist jedoch nicht unwahrscheinlich, daß die wegen schweren Excesses gegen die Töpfergilde erkannte Strafe von 600 Goldgulden, von der eine bereits erwähnte Urkunde aus dem Ende des 16. Jahrhunderts redet, in einem derartigen Vergehen ihren Grund hatte. Auch scheint die im Zunftbriefe von 1706 als von Alters herkömmlich bezeichnete Bestimmung, daß bei der Eröffnung und Entleerung der Oefen allzeit abteiliche Beamten gegenwärtig sein mußten, welche die als Abgabe dienenden Krüge auszuwählen hatten, außerdem auch noch den Zweck gehabt zu haben, über die fabricirte Waare eine Art Controle auszuüben.

Zugleich mit der reicheren Ornamentirung der Krüge, wie sie um 1530 in Gebrauch kam, fing man auch an, die Jahrzahl der Fabrication den Verzierungen beizufügen. Die älteste Jahrzahl, die ich auf Arbeiten von weißfarbigem Steingute gefunden habe, ist 1528,[3]) die

---

1) Vgl. Annalen XIII, 133. Müller, a. a. O. II, 111 ff. Schwaben, a. a. O. 178. 179.

2) Bei Demmin, a. a. O. I, 185 ist ein Nürnberger Krug von farbiger Faience abgebildet, der genau dieselbe Darstellung zeigt.

3) In der Sammlung des Herrn Bürgermeister Thewalt in Köln befindet sich ein Henkelbecher mit 3 Medaillons. Eines derselben mit dem Kopfe des Hector

jüngste 1631, beide auf medaillonförmigen Bildern von Henkelbechern. Am häufigsten finden sich Jahrzahlen auf den zwischen 1560 und 1610 hergestellten Fabricaten.

Eine andere Art von Schmuck, der außer den besprochenen Darstellungen im 16. und 17. Jahrhunderte häufig auf Krügen vorkommt, sind die Wappenbilder. Es finden sich auf den Siegburger Steingutfabricaten Wappen der verschiedenen Länder und Regenten, dann auch Städte-, Zunft- und Adelswappen. Besonders häufig kommen vor die Wappen des deutschen Reiches, der Herzogthümer Jülich, Cleve, Berg, Mark und Ravensberg, der Städte Köln und Siegburg (T. III, 6) und der Aebte des Siegburger Klosters. Die Zunft- und Adelswappen, mit welchen das Siegburger Ulwerk in überaus reicher Mannigfaltigkeit verziert ist, wurden von den Töpfern nicht willkürlich zur Ausschmückung der Fabricate benutzt, sondern, wie sich dies aus den Urkunden ergibt, auf ausdrückliche Bestellung der Inhaber derselben. Die Magistrate der Städte, die Zünfte und Edelleute pflegten für ihren Bedarf bei den Siegburger Töpfern mitunter größere Partien von Krügen zu bestellen, sandten dabei ihre Wappen im Bilde ein und bestimmten, wie die Gefäße mit denselben sollten verziert werden. Diejenigen Meister, welche mit solchen Aufträgen zumeist beehrt wurden, hießen „Herrenwerkleute" und erfreuten sich des besonderen Privilegs, daß sie die von der genannten Seite gewünschte Waare auch im Winter anfertigen durften.[1]) Wie sehr die Besteller auf eine genaue Abbildung des eingesendeten Wappens hielten, ergibt sich aus einer Urkunde vom Jahre 1597.[2]) Ein Adolph, Herr zu Gymnich, führt Klage beim adeligen Scheffengerichte zu Siegburg gegen den Eueler Daniel Flach, weil derselbe eine bei ihm be-

---

von Troja, einer auf den Siegburger Krügen häufig vorkommenden Darstellung, trägt die Jahrzahl 1524. Das Gefäß ist unzweifelhaft Löwenich'sche Imitation, zu den Verzierungen haben jedoch ältere Bilder als Modelle oder auch ältere Formen gedient. Obgleich die Stylisirung des genannten Bildes und der Ziffern die Datirung nicht verdächtig macht, und es sehr wahrscheinlich ist, daß der Fälscher einen Originalkrug mit jenem Bilde und jener Jahrzahl oder auch die Originalform benutzt hat (vgl. den Schluß der Abhandlung über die Löwenich'schen Imitationen), so wage ich, in Anbetracht, daß das Gefäß moderne Nachbildung ist, doch nicht, 1524 als älteste Jahrzahl auf Siegburger Steingutfabricaten zu bezeichnen.

1) Nr. II d. B. — Z. B. v. 1552, §. 19.

2) Original-Urkunde im Kirchenarchive zu Siegburg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

stellte Anzahl von Krügen nicht mit dem ihm damals, sondern mit einem anderen 7 Jahre früher eingesendeten und datirten Wappenbilde der Gymnich ausgeschmückt habe. Er verlangt Zurücknahme der übersandten und Lieferung der bestellten Waare. Aus diesen urkundlichen Nachrichten ergibt sich aber, was man bisher nicht wußte, daß den auf den Arbeiten der Siegburger Ulner und jedenfalls auch der übrigen niederrheinischen Töpfer sich vorfindenden Adelswappen für die Heraldik eine ähnliche wissenschaftliche Bedeutung beizulegen ist, wie den Wappenbildern der Siegel, Epitaphien und Aufschwörungszettel. Es verdient dieser Gegenstand die besondere Beachtung des Heraldikers und Genealogen aus dem Grunde, weil die Zahl der auf Gefäßfragmenten in den Scherbenlagern und auf Krügen in den Sammlungen vorkommenden Wappen, zumal von rheinischen und westphälischen Adelsgeschlechtern, eine sehr große ist, und dieselben durch die Namen der Inhaber so wie durch Jahrzahlen häufig näher bestimmt sind.

Zur Herstellung der Verzierungen in erhabener Arbeit dienten Formen aus gebranntem Thon. Alle sowohl die großen figurenreichen Bilder als auch die kleinen Ornamente in Relief wurden mittels Thonformen aufgedrückt. In der Umgebung der Aulgasse, zumal in den verschütteten Trümmern der von den Schweden niedergebrannten ehemaligen Werkstätten werden bei Grundarbeiten mitunter Thonformen ausgegraben, die zu nichts Anderem als zur Verzierung der Steingutgefäße gedient haben. Ich besitze deren eine Anzahl von verschiedener Größe und Gestalt. Unter ihnen befinden sich einige, die zur Herstellung der Bilder auf den cylinderförmigen Kannen, den sogenannten Schnellen, gedient haben. Die Wandung dieser reich ornamentirten Gefäße ist in der Regel in drei neben einander laufende Flächen getheilt, jede dieser Flächen hat ein oder mehrere Bilder über einander. Solche über einander befindliche Bilder wurden gemäß den noch vorhandenen Formen mit einer einzigen großen Form aufgedrückt. Andere in meinem Besitze befindliche runde und ovale Thonformen haben zur Herstellung der Medaillons auf der Bauchwandung größerer und kleinerer Henkelbecher, dickbäuchiger Schenkkrüge und Vasen gedient. Auch die kleinsten stern-, blatt- und rosettenförmigen und ähnliche Ornamente in erhabener Arbeit wurden vermittels Thonformen hergestellt. Verschiedene in meiner Sammlung befindliche derartige Formen bezeugen solches. Als unumstößlichen Beweis dafür, daß die Reliefornamente auf den Fabricaten der Siegburger Töpfer mit Thonformen hergestellt wurden, und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß die eben besprochenen Formen diesen Zweck gehabt haben, glaube ich folgende Thatsache nicht unerwähnt lassen zu dürfen. Bei einer von mir vor einigen Jahren veranstalteten Ausgrabung in den Scherbenlagern wurde ein Henkelbecher mit einem Wappenbilde aufgefunden, das die Jahrzahl 1602 trägt und gemäß der Umschrift einem Pet. Sim. G. Ritz, kurtrier'schem und jülich'schem Rathe, angehört. Im vorigen Jahre gelangte die gut erhaltene Thonform zu diesem Ornamente in meinen Besitz, sie war an einer anderen Stelle der Aulgasse beim Neubau eines Hauses gefunden worden. [1])

1) Außer zur Herstellung von Krugornamenten benutzte man Formen aus gebranntem Thone auch zu verschiedenen anderen Zwecken. Es finden sich in einzelnen Kunstsammlungen Thonformen, welche einer Zeit angehören, wo die Steingutfabrication noch auf einer tiefen Stufe der Entwicklung stand, und die also zu den Töpferarbeiten in keiner Beziehung stehen. Nach einer gütigen Mittheilung des Herrn Director Essenwein dienten diese Formen zur Herstellung von Reliefbildern in Papiermaschee und anderen ähnlichen Teigmassen, mit denen man Schachteln und kleine Hausaltäre verzierte, ferner zur Ausschmückung von Marzipangebäck, dann als Gußformen für Goldschmiedearbeiten und Medaillen und zu ähnlichen Zwecken. *) Das Nationalmuseum in Nürnberg, das Mainzer Museum so wie meine Sammlung enthalten mehrere derartige Formen, welche dem Ende des 14., dem 15. und dem Anfange des 16. Jahrhunderts angehören. Sie zeigen meist scenische Darstellungen aus der heiligen Geschichte, der Mythologie und den Erzählungen jener Zeit. In Bezug auf Zeichnung und sorgfältige Ausführung in den Details sind einzelne dieser Formen von großem künstlerischen Werthe. Sie dürfen den besten Metallarbeiten der Stempelschneider jener Zeit würdig an die Seite gesetzt werden. Manche derselben sind auch inhaltlich sehr interessant. In meiner Sammlung befindet sich eine in Siegburg aufgefundene viereckige Form von gelblicher Thonmasse, welche der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts angehört. Auf geblümter Rasenbank sitzen ein Jüngling und eine Jungfrau; zwischen beiden steht ein Ambos. Er, der Jüngling, ist, wie die Thiersymbole, der Hase, Hund und die Taube, zu seinen Füßen andeuten, ein furchtsamer,

*) Auch zur Herstellung der zumal in Köln bei Grundarbeiten häufig zu Tage kommenden kleinen Figuren aus gebranntem weißlichen Thone (Madonnen, Engel, Schachfiguren u. s. w.) sind Thonformen benutzt worden. Im Mainzer Museum wird die eine Hälfte einer solchen Form mit dem Bilde eines Reiters zu Pferde (Springer) aufbewahrt. In der Sammlung des Herrn Domvicar Schnütgen in Köln befinden sich verschiedene gut erhaltene Madonnen- und Heiligenfiguren aus gebrannter weißlicher Thonmasse, die, wie die Figuren es deutlich erkennen lassen, vermittels Doppelformen hergestellt sind.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die besprochenen Formen bestehen aus einer feinen weißlichen Masse, die außer Thon vielleicht auch noch andere Bestandtheile enthält [1]). Die vertieften Bilder der Formen wurden mittels Modelle aus gebranntem Thon eingedrückt. Die Herstellung dieser Modelle geschah je nach der Beschaffenheit der Ornamente in verschiedener Weise. Größere Bilder mit breiten Details, z. B. größere Köpfe und Brustbilder, einzelstehende ganze Figuren, Mascarons u. s. w. wurden in Thon modellirt, das Modell gehärtet und dann das vertiefte Bild ein-

---

treuherziger, einfältiger Mensch, sie, nach der am unteren Saume ihres Kleides kriechenden Schlange zu urtheilen, eine verschmitzte Person. Ueber den Köpfen beider winden sich Bänder mit Sprüchen in gothischer Minuskelschrift. Indeß sie mit einer Zange sein Herz auf den Ambos legt und sich anschickt, mit einem Hammer darauf zu schlagen, hebt er die Hände flehentlich empor und spricht:

„ach des gemerliche smertzen ·
den ir myr dut an myme hertzen."

Sie antwortet:

„vngetruwē hertzē ·
dut man solchē smertzē."

Eine andere gleichfalls in meinem Besitze befindliche, runde Form, welche dem Ende des 15. oder dem Anfange des 16. Jahrhunderts angehört, zeigt in einem Vierpasse ein mit einem Schleier theilweise bedecktes, üppiges Weib. Neben ihm rechts steht auf einem Hügel ein Schloß, zur Linken erhebt sich aus einem Grabe ein die Hände mahnend gegen das Weib ausstreckendes Todtengerippe. Zu Füßen des Weibes sitzt ein Hündchen, den Kopf mit offenem Munde dem Gerippe zugewendet. Rings um die Bogen des Vierpasses schlingen sich in zierlichen Windungen zwei Spruchbänder. Das gegenüber dem Kopfe des Weibes beginnende Sprüchlein lautet:

„ich bin frisch vnd wol gethan
vnd lebe lange sunder van." *)

1) Diese Zusatzstoffe zum Thon, wenn man überhaupt deren bei Anfertigung der Formen verwendet hat, waren aber von solcher Beschaffenheit, daß die Verglasung der Massentheilchen beim Brennen dadurch nicht behindert wurde. Eine in den Scherbenlagern aufgefundene, in meinem Besitze befindliche Form mit dem Stadt-Kölnischen Wappen ist bis zur Verglasung der Masse, zu Steingut gebrannt. Sie war dadurch allerdings für den Gebrauch verdorben und deßhalb unter die Scherben geworfen worden.

---

* Wahn.

gedrückt. In meiner Sammlung befindet sich ein überaus kunstreich ausgeführtes, in der Umrahmung nicht vollständig fertig hergestelltes Modell zu einem Mascaron, welches in einer verschütteten Werkstätte der Aulgasse aufgefunden worden ist. An derselben Stelle wurde auch ein gleichfalls in meinem Besitze befindliches Modell zu einem sternartigen Ornamente ausgegraben. Diese beiden Thonreliefs verrathen die Hand des bildenden Künstlers und sind nicht vermittels Intaglios ausgeprägt. Figurenreiche Ornamente dagegen mit äußerst feinen und scharfen Detailverzierungen, deren Modellirung schwierig oder unmöglich war, wurden je nach Bedürfniß entweder ganz oder theilweise in

---

Die Antwort enthält die am Kopfe des Gerippes beginnende Bandrolle. Auf ihr liest man:

„ach du armer sack von erden
was ich bin das mustu werden."

Das Weib mit dem Todtengerippe ist eine in jener Zeit auf runden Thonformen mehrfach in verschiedenen Variationen vorkommende Darstellung. Eine andere Thonform, von der mir ein Abguß vorliegt, zeigt dieselben Figuren in einer von der vorher beschriebenen wenig verschiedenen Composition. Dort spricht gemäß den Spruchbändern das Gerippe:

„du sist arm ader rich
so werdestu mir glich."

Das Weib antwortet:

„din gruselig gestalt
macht mich grawe vnd alt."

Eine ähnliche Darstellung zeigt eine im Mainzer Museum befindliche Thonform. Sie enthält außer den besprochenen Figuren noch das Bild eines jungen Mannes in der Stutzertracht seiner Zeit. Er schließt das Gespräch zwischen Weib und Gerippe mit dem Sprüchlein:

„dode habe din gemach
wir wollen leben manchen dag."

Diese runden Formen mit verwandten Bildern verrathen denselben Meister. Sie sind wie auch die beschriebene viereckige bis in die kleinsten Details aufs sorgfältigste gearbeitet und in Bezug auf Zeichnung und Composition von großer Schönheit. Jedenfalls würde eine Veröffentlichung dieser und ähnlicher Formen durch Wiedergabe im Bilde in kunst- und culturgeschichtlicher Beziehung von Interesse sein.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hartes Holz eingeschnitten, und dann vermittels dieser Stempel das Modell ausgeprägt. Zwei meiner Sammlung angehörige kleine ovale Thonformen mit adeligen Wappen und Umschriften von sehr feiner und sorgfältiger Detailausführung sind nach der Angabe des Herrn Professor Mohr, welcher die in meinem Besitze befindlichen Formen in Bezug auf die Art ihrer Herstellung genau untersucht hat, mit Modellen eingedrückt, welche unzweifelhaft aus Intaglios von hartem Holze, wahrscheinlich von Buxbaum, genommen sind. Prof. Mohr konnte sogar aus der Beschaffenheit der Ornamente dieser sehr gut erhaltenen Thonformen die Instrumente bestimmen, mit welchen die Bilder in Holz waren eingeschnitten worden. Auf solche Holzstempel, vermittels deren die Töpfer die Modelle zu den Thonformen mit feinen Detailornamenten herstellten, beziehen sich jedenfalls jene bereits erwähnten Posten der Siegburger Stadtrechnungen, welche zugleich mit der Bestellung von Krügen, die der Magistrat von Siegburg zu Geschenken verwendet hatte, auch der Herstellung der darauf anzubringenden Wappenbilder Erwähnung thun. Die Notizen lauten:

Stadtrechnung von 1587. „Item noch D. Wilhelm zu Speir 6 quarten Pött vnd halber Teuten mit seinem Wapen machen lassen, wilche gekost zehen marck."

„Item von dem Wapen zu stechen gegeben ein halber Thaler."

Stadtrechnung von 1615. „Item vur Graff Henrichs Wapen auszustechen gegeben vff Pött betzalt 7 gulden."

Manche größere inhaltlich verschiedene Krugbilder zeigen in einzelnen Details genau dieselben Verzierungen. Es ergibt sich daraus, daß zur Herstellung einzelner in mehreren verschiedenen Bildern vorkommenden gleichen Ornamententheile dieselben Modelle sind verwendet worden. So z. B. findet sich der deutsche Reichsadler in den Wappen der Städte und Herrschaften auf manchen großen Bildern der cylinderischen Krüge genau in derselben Form und Detailausführung, nur der Herzschild und das Beiwerk sind in den verschiedenen Bildern verschieden. Man bediente sich demnach bei der Anfertigung der Formen zu solchen verschiedenen Wappenornamenten für die Herstellung des Reichsadlers ein und desselben Modells, und man brauchte also nur für den Herzschild und die übrigen Ornamententheile besondere Modelle eigens anzufertigen. Eine solche Gleichheit einzelner Theile verschiedenartiger Bilder läßt sich in vielen Krugverzierungen, zumal bezüglich der Umrahmungsornamente, der Wappenschilder, einzelner heraldischen Abzeichen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wie der Löwen, Balken, Sparren, Wecken u. s. w., der Wappenhalter und mancher Arabesken bestimmt nachweisen. Im Vergleiche mit der überaus großen Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der von den Siegburger Töpfern zur Ausschmückung ihrer Fabricate verwendeten Bilder ist aber die Zahl der gleiche Theilornamente zeigenden Verzierungen immerhin eine verschwindend kleine.

Bei der Anfertigung der Thonformen handelte es sich also um die Herstellung einer scharfen und reinen Modellplatte. War sie fertig, so konnte man mittels ihrer leicht eine beliebige Anzahl von Formen herstellen. Die Jahrzahl wurde auf den Modellplatten in der Regel nicht angebracht. Man drückte diese erst den fertigen Formen ein. Dadurch war man in den Stand gesetzt, mehrere Jahre hindurch mittels desselben Modells Formen mit den entsprechenden Jahrzahlen herzustellen. Daraus erklärt sich denn auch die Thatsache, daß sich auf manchen in verschiedenen Jahren angefertigten Krügen dasselbe Bild mit verschiedener Datirung vorfindet. Die Siegburger Zunft scheint in der Zeit ihrer Blüthe, wenn datirte Formen, nur solche mit der Zahl des laufenden Jahres verwendet zu haben. Mir ist kein Beispiel eines in den Scherbenlagern aufgefundenen Gefäßes bekannt, dessen verschiedene Bilder verschiedene Datirung zeigten. Die auf cylinderischen Krügen vorkommenden drei großen viereckigen, wie auch die auf den Henkelbechern häufig angebrachten drei medaillonförmigen Bilder zeigen, wenn sämmtlich datirt, immer ein und dieselbe Jahrzahl. Gefäße in den Sammlungen, welche auf derselben Fläche neben oder über einander Bilder mit verschiedenen Jahrzahlen zeigen, sind verdächtig und, soweit meine Beobachtungen reichen, moderne Imitationen.

Wie vorher ist besprochen worden, wurden Krugornamente mit feinen Details erst in hartes Holz eingeschnitten und vermittels solcher Holzstempel die Formenmodelle angefertigt. Auffallend dürfte es nun aber erscheinen, daß die Töpfer nicht diese Holzformen, die doch jedenfalls an Schärfe die aus ihnen genommenen Modelle und Thonformen übertrafen, zur Ausprägung der Krugverzierungen benutzten, sondern sich dazu Thonformen bedienten. So unterliegt es, wie bereits erwähnt, nach der Angabe des Herrn Prof. Mohr keinem Zweifel, daß von den vorher besprochenen, in meiner Sammlung befindlichen medaillonförmigen Thonformen mit Wappen adeliger Herren auch vollständige Holzformen existirt haben. In Bezug auf die Ornamente, mit denen man die für den Handel bestimmte Waare ausschmückte, findet die Anfertigung von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Thonformen darin eine sachgemäße Erklärung, daß bei der umfangreichen Fabrication die nur in einem Exemplare vorhandene Holzform nicht genügte, sondern, um die schnelle Ornamentirung einer größeren Anzahl von Gefäßen zu ermöglichen, man für jedes Bild mehrerer Formenexemplare bedurfte, diese aber in Thon in beliebiger Zahl leicht und ohne weitere Kosten konnten hergestellt werden. Dieser Grund fällt jedoch bei der Ausschmückung der Fabricate mit Wappenbildern adeliger Herrn weg, da diese Art von Verzierung nur auf besondere Bestellung auf einer verhältnißmäßig geringen Zahl von Gefäßen anzubringen war, und die für den Handel bestimmte Waare mit solchen Wappenbildern nicht durfte verziert werden. Wenn der Töpfer die wenigen Krüge, welche der eine oder andere adelige Herr für seinen Bedarf bestellt, mit dem bezüglichen Wappen geschmückt hatte, war die dazu benutzte Form werthlos; er hätte die geringe Anzahl von Krügen also wohl leicht mit der Holzform ornamentiren können, wenn nicht eben andere Gründe die Herstellung von Thonformen nöthig gemacht hätten. Der Hauptgrund, warum man sich zur Verzierung der Krüge Formen von Thon und nicht von Holz bediente, lag darin, daß die Ausprägung scharfer und schöner Reliefbilder mit Formen von hartem Holze, welches sich nach Metall allein zur Eingravirung feiner Detailornamente eignet, mit großer Schwierigkeit verbunden ist, mit Thonformen dagegen leicht und bequem von Statten geht. Bei der Herstellung der Reliefbilder wurde die zu verzierende Stelle des an der Luft gehärteten, in der Form fertigen Gefäßes mit einer der Größe des Bildes entsprechenden Schichte von weichem Thon überzogen und dann die Form aufgedrückt, oder wenn die Wandung des Kruges einen solchen Druck nicht auszuhalten vermochte, das Bild erst auf einer dünnen Schichte Thon in der Form ausgeprägt und dann auf das Gefäß aufgeklebt. In beiden Fällen mußte, um das Haften der Thonschichte an dem Gefäße zu ermöglichen, die zur Ausprägung benutzte Thonmasse sehr weich, also mit einer bedeutenden Menge Wasser versetzt sein. Nun tritt aber beim Auspressen der Bilder ein Theil des im weichen Thone in reicher Menge vorhandenen Wassers auf die Oberfläche. Ist der Stoff der Form hart und undurchdringlich, so sammelt sich das ausgetretene Wasser in den Ecken und engen Rinnen, füllt die feinen Detailornamente der Form und verhindert so ein vollständiges und allseitiges Eindringen der Thonmasse und damit auch die Herstellung eines scharfen und schönen Reliefbildes. Um vermittels einer Form von hartem Holze

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einen entsprechend scharfen Abdruck in Thon zu ermöglichen, muß der zum Ausprägen benutzte Thon nur wenig Wasser enthalten, also so zäh wie möglich sein, weil sonst das austretende Wasser die allseitige Ausformung verhindert. Dann muß auch die Holzform vor dem jedesmaligen Ausprägen eines Bildes mit irgend einem feinen Staube gepudert werden, um die Ablösung der eingepreßten Masse zu ermöglichen. Diese Schwierigkeiten werden bei der Benutzung der von den Siegburger Töpfern verwendeten Thonformen bequem überwunden. Die in einer mäßigen Hitze gehärteten Formen besitzen eine große Porösität, von der man sich durch Berühren mit der Zunge leicht überzeugen kann. Beim Ausformen der Bilder nimmt die poröse Masse das austretende Wasser sofort auf, und bewirkt dadurch, daß der weiche Thon auch in die kleinsten Winkel und Furchen eindringen kann. Dabei ist eine Bepuderung des Formenbildes unnöthig, weil sich das fertige Thonornament ohne Schwierigkeit von der Form ablösen läßt. Außerdem haben Formen von gebranntem Thon vor den aus Holz gefertigten auch den Vorzug größerer Dauerhaftigkeit. Die Holzformen verziehen sich und reißen leicht durch die beim Gebrauche eingedrungene Feuchtigkeit, ein Nachtheil, der bei den Thonformen nicht zu befürchten ist. Diese Vorzüge, welche die Thonformen vor den Formen aus Holz voraus haben, erklären, abgesehen von dem Umstande, daß die Herstellung einer größeren Zahl von Formenexemplaren in Thon ohne besondere Mühe und größere Kosten möglich war, zur Genüge, warum die Töpfer auch selbst in den Fällen, wo sie nur einige wenige Krüge zu verzieren hatten und zu diesen Ornamenten vollständige Holzformen besaßen, dennoch diese nicht zum Ausformen der Bilder, sondern nur zur Anfertigung der Modelle für Thonformen zu benutzen pflegten.

Die Ansicht Demmin's,[1]) man habe die Reliefbilder der Steingutgefäße mit Holzformen hergestellt, ist gemäß den obigen Ausführungen bezüglich der Arbeiten der Siegburger Zunft und wahrscheinlich auch der übrigen Töpfergilden, welche ähnliche reiche und mannigfaltige Detailverzierungen verwendeten, nicht stichhaltig.

Demmin beruft sich zur Begründung seiner Ansicht auf Holzformen, welche in deutschen Museen aufbewahrt würden. Möglich ist es immer-

1) Demmin, a. a. O. I, 235.

bin, daß in der einen oder anderen Kunstsammlung sich noch Holzstempel vorfinden, welche zur Herstellung von Thonformen, aber nicht zur Ornamentirung von Krügen gedient haben. Soweit jedoch meine ziemlich umfangreichen Nachforschungen reichen, sind keine derartigen Holzformen mehr vorhanden; auch hat sich meines Wissens in Siegburg weder bei Grundarbeiten, noch in den ehemaligen Häusern der Töpfer jemals eine Holzform vorgefunden, wenngleich es nach den Untersuchungen des Herrn Prof. Mohr keinem Zweifel unterliegt, daß die Töpfer zur Herstellung von Thonformen für besonders feine Ornamente Holzstempel benutzt haben. Wiederholt sind dagegen, wie vorher erwähnt, in der Aulgasse Thonformen wie auch Thonmodelle zu denselben aufgefunden worden. Wenn man nun auch in Betracht zieht, daß Formen von Holz im Laufe der Zeit eher zu Grunde gehen, als solche von gebranntem Thone, so ist es doch auffallend, daß in der Aulgasse auch nicht eine Holzform aufgefunden worden ist. Jedenfalls ergibt sich aus dieser Thatsache, daß Holzstempel nicht häufig vorhanden waren, daß die Töpfer nur dann einzelne Bilder ganz oder theilweise in Holz schneiden ließen, wenn die Modelle zu den Thonformen in keiner anderen Weise herzustellen waren. In deutschen Museen finden sich noch vielfach Holzformen vor. So weit ich Gelegenheit hatte, dieselben zu untersuchen — und es sind mir deren sehr viele zu Gesichte gekommen — befindet sich unter ihnen auch nicht eine, die zu den Ornamenten auf Steingutgefäßen in Beziehung stände. Sie haben zur Herstellung von Verzierungen auf Kuchen, Backwerk und Butter gedient. Allerdings zeigen diese Holzformen mitunter Bilder von künstlerischem Werthe, allein es mangelt denselben die feine Detailausführung; die Ornamente sind in allen Theilen breit und geräumig gehalten, um das Eindringen des Stoffes, für welchen sie bestimmt waren, zu ermöglichen. Vergleicht man mit ihnen die reichen, haarscharfen, bis in die kleinsten Einzelheiten ausgearbeiteten Verzierungen auf den niederrheinischen Steingutfabricaten, so überzeugt man sich bald, daß diese Holzformen zu den Ornamenten auf Krügen in keiner Beziehung stehen.

Die von den Siegburger Töpfern verwendeten Thonformen haben trotz der für die Ausprägung scharfer Bilder nothwendigen Porösität doch auch noch immerhin eine beträchtliche Härte und Dauerhaftigkeit. Es beweist dies schon der Umstand, daß manche derselben sich drei Jahrhunderte hindurch unversehrt im Schooße der Erde erhalten haben. Sie zeichnen sich aber dadurch von den von den Töpfern der heutigen

Zeit fast allgemein verwendeten Formen aus Gyps, welche weniger scharf sind und beim Gebrauche bald stumpf werden, vortheilhaft aus. Für die heutige zu neuer Blüthe sich allgemach entwickelnde Steingutfabrication würde es von einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung sein, wenn es derselben gelingen würde, Formen von der Beschaffenheit herzustellen, wie die alte Siegburger Töpferinnung sie zur Ausprägung ihrer, die Reliefornamente aller modernen Thonwaaren bei Weitem an Schärfe und Schönheit übertreffenden Krugbilder verwendet haben. Bis heute ist dies nicht der Fall gewesen.

Alle Formen sind entsprechend der Aus- oder Einbiegung der Stelle des Kruges, zu deren Ausschmückung sie bestimmt sind, concav oder convex in der Fläche des Bildes gestaltet.

Ueber die Künstler, welche die vorher beschriebenen Formen, beziehungsweise die Zeichnungen und Modelle zu denselben angefertigt haben, enthalten die Urkunden keine speciellen Nachrichten. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß einzelne tüchtige Töpfermeister die Zeichnungen zu den Verzierungen ihrer Fabricate selbst anfertigten und dieselben auch, soweit dies möglich war, in Thon modellirten. Daß manchen genialen Ulnersleuten die dazu nöthige Befähigung nicht abging, beweisen ihre auch abgesehen von den mit Formen aufgedrückten Bildern in den übrigen Ornamenten und in der Gestalt so überaus kunstreich gearbeiteten Fabricate. Von Künstlern, die so vielgestaltige, reich gegliederte Krüge herzustellen und dieselben mit bisweilen aus freier Hand modellirten, überaus zierlichen und kunstschönen Ornamenten zu schmücken verstanden, muß man voraussetzen, daß sie tüchtige Zeichner und auch wohl befähigt waren, Bilder in Thon zu modelliren. Zur Herstellung solcher Arbeiten bot der Winter, während dessen keine Töpferwaare durfte angefertigt werden, Zeit in Menge. Wenn nun auch die Annahme, daß einzelne besonders begabte Töpfer die Zeichnungen und Modelle zu manchen Thonformen selbst angefertigt haben, viel für sich hat, so läßt sich dies doch nicht auf das gesammte Gewerk ausdehnen. Jedenfalls hatte die Zunft für die Herstellung der Formenmodelle besondere Formschneider, zumal für die Ornamente, welche erst in Holz mußten eingeschnitten werden. Ob diese Formschneider in Siegburg, vielleicht sogar in der Aulgasse, oder in einer benachbarten Stadt, etwa in Köln, ansässig waren, läßt sich aus den Urkunden nicht ersehen. Köln hatte im 16. Jahrhunderte Formschneider, welche auch Formen für Verzierungen auf Thonarbeiten anfertigten. In den Rathsproto-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

collen der Stadt Köln vom Jahre 1599 findet sich eine Notiz, aus der sich ergibt, daß damals ein Meister Mertten sich mit der Anfertigung von Formen zu Ofenkacheln beschäftigte. Die bezügliche Stelle lautet: [1])

„Veneris 24 Septembris Anno 99.
M. Mertten formensneider."

„M. Mertten formensneider, so die formen zu den oiffen jn die Rhaidts Cammer vnd jn den Quattermart zo sneiden versprochen vnd sich taglichen mit vergeß der arbeit vff den weinbencken finden lest, soll angezeigt werden, bey straiff des thurngancks das verdingte werck zo fertigen."

Die in Köln ansässigen Kachelbäcker fertigten demnach die Formen zu ihren kunstreichen Arbeiten auch nicht selbst an, sondern es war dies Sache besonderer Formschneider.

In den Ornamenten der Siegburger Krüge finden sich mitunter die Anfangsbuchstaben von Namen. [2]) Diese stehen immer innerhalb der Bilder, niemals auf den freien, unbedruckten Stellen der Gefäße und sind, wie die Formen beweisen, in diesen schon vorhanden. Es sind demnach die Initialen der Künstler, welche die Formenbilder, nicht die der Töpfer, welche die Gefäße hergestellt haben; nur in dem Falle haben sie allerdings auf die Töpfermeister Bezug, wenn diese selbst die Formen angefertigt hatten. Daß diese Initialen die Marken der Formschneider, nicht die der Töpfer sind, beweist auch der Vergleich derselben mit den in den gleichzeitigen vollständigen Verzeichnissen der Töpfer aufgeführten Namen. Es kommen z. B. häufig vor die Initialen H. H. (zugleich mit den Jahrzahlen 1570, 1577, 1595), L. W. (1572, 1573), C. F. (1577), I. V. S. (1578), C. M. (1591), P. V. (1605), H. V., P. K. und T. G. Vergebens sucht man die Anfangsbuchstaben L. W., C. F., C. M. und T. G. mit den Namen von Töpfermeistern in Einklang zu bringen; Töpferfamilien, deren Namen mit

1) Rathsprotocolle im Stadtarchive zu Köln, Bd. XLIX. Bl. 118.

2) Eine in meinem Besitze befindliche ovale Thonform mit einem Wappenbilde und der Jahrzahl 1602 trägt auf der Rückseite vertieft eingeschnitten das T. II, 3b abgebildete Monogramm. Im Formenbilde finden sich keine Initialen des Formschneiders. Bei den übrigen Thonformen kommen auf der Rückseite solche Monogramme nicht vor.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

W, M und G anfingen, gab es überhaupt in jener Zeit in der Aulgasse nicht. Andere Initialen stimmen dagegen mit den Anfangsbuchstaben in den Urkunden vorkommender Töpfernamen überein, z. B. ließe sich H. H. auf den berühmten Meister Hans Hilgers, P. K. auf Peter Knütgen, P. V. auf Peter Vlach, H. V. auf Hans Vlach beziehen.

Eine sehr große Zahl von Krugverzierungen haben die Initialen H. H. Sie kommen vor auf den großen Bildern der cylinderischen Krüge, auf den arabeskenartigen Ornamenten der Gefäße mit Ausgußröhre (die Verzierungen des T. III, 4 abgebildeten Kruges haben diese Initialen), auf den Medaillons der Henkelbecher u. s. w. In der Zeichnung lassen die Bilder dieses Künstlers mitunter Manches zu wünschen übrig. Die Menge der von ihm angefertigten Formenbilder hat die sorgfältige Ausführung der Einzelstücke häufig geschädigt. In den Jahrbüchern des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande[1] hat L. Lersch zwei in der bei Eupen gelegenen alten Töpfernieder-lassung Raeren aufgefundene Bruchstücke von Krügen veröffentlicht und besprochen, von denen der eine mit den planetarischen Gottheiten, der andere mit dem Triumphzuge des Bacchus in Relief geschmückt ist.[2] Die Ornamente beider Gefäße tragen die Initialen H. H. Es unterliegt keinem Zweifel, daß sie auf denselben Formschneider Bezug haben, dessen gleiche Initialen sich auf sehr vielen in den Siegburger Scherbenlagern aufgefundenen Gefäßen zum Theil mit ähnlichen mythologischen Darstellungen vorfinden. Die Annahme, daß jene Krüge, von denen der eine nach Angabe von Lersch eine braungraue, der andere eine weißgraue Farbe hat, Siegburger Fabricate seien, ist deßhalb unzulässig, weil die Gefäße zum Theil mit Schlacken bedeckt, also Brüchlinge sind, die von den Raerener Töpfern unter die Scherben waren geworfen worden. Es haben demnach die Töpfer in Raeren entweder von dem Formschneider H. H. Formen zur Ornamentirung ihrer Krüge bezogen,

1) Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande VIII, 147—154.

2) L. Lersch bezeichnet diese offenbar dem Ende des 16. Jahrhunderts angehörigen Gefäße als mittelalterliche. Abgesehen von dem stylistischen Charakter der Bilder, hätten ihn schon die reinen, lateinischen Majuskeln der Inschriften überzeugen können, daß seine Annahme eine unrichtige war.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

oder scharfe Bilder auf Siegburger Gefäßen als Modelle zur Anfertigung von Formen benutzt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Künstler, welche sich mit der Anfertigung von Formen zu Krugornamenten beschäftigten, für verschiedene Töpferinnungen zu arbeiten pflegten. In diesem Falle dürfte denn wohl der Wohnsitz des Formschneiders H. H. in Köln zu suchen sein. Es entbehrt aber auch die andere Annahme, daß die Raerener Töpfer jene Bilder von Siegburger Krügen entnommen haben, nicht allen Grundes. Die Herstellung von Formen vermittels der so überaus scharfen und schönen Reliefbilder der Siegburger Fabricate war eine so bequeme und billige Art, schöne und treffliche neue Formen zu erhalten, daß es fast auffallend wäre, wenn nicht die Mitglieder anderer, auf einer tieferen Stufe künstlerischer Ausbildung stehender Töpfergilden mitunter sich einen solchen lucrativen Diebstahl sollten haben zu Schulden kommen lassen, zumal damals ein gesetzlicher Schutz für die Erzeugnisse der Kunst und Wissenschaft nicht bestand. Von den Frechener Töpfern läßt sich dies bestimmt nachweisen. Um ein Beispiel hier anzuführen, erwähne ich, daß in der Sammlung des Herrn Thewalt in Köln sich ein brauner Frechener Krug mit einem größeren matten, in den Details verwischten Bilde befindet, welches unzweifelhaft von einem Siegburger Kruge abgeformt ist. Hofschreiner Erner in Köln besitzt einen großen, weißen, cylinderischen Krug Siegburger Fabrication, auf welchem dasselbe Bild in größter Schärfe und Schönheit zu sehen ist.

Von großer Schönheit und überaus geschmackvoller Composition sind die Krugornamente, welche die Initialen P. K. tragen. Ein im Kölnischen Museum aufbewahrter cylinderischer Krug ist mit Bildern von diesem trefflichen Künstler geschmückt; sie sind sehr sorgfältig gezeichnet und nicht ohne künstlerischen Werth. Gleich treffliche Arbeiten, und zwar meist Wappenbilder, haben die Formschneider L. W. und C. M. geliefert. Die beiden Seitenbilder des T. II, 1 von vorn abgebildeten Kruges zeigen die Initialen L. W. und die Jahrzahl 1573.

Die eigenthümliche Beschaffenheit der in Siegburg fabricirten Steingutgefäße in Bezug auf Farbe des Stoffes, Glasur und Ornamente gibt denselben ein so bestimmtes, charakteristisches Gepräge, daß sie sich von den Fabricaten aller anderen Töpfereien leicht unterscheiden. Besonders ist die eigenthümlich weißliche Farbe der in der Gluth des Ofens von den Salzdämpfen eben angehauchten Masse ein charakteristisches Merkmal des Siegburger Steingutes. Keine andere Töpfergilde hat so

dünne Glasur verwendet, keine eine so helle, weißliche Steingutmasse fabricirt.

Bezüglich der Farbe des Stoffes hat eine in den bei Aachen gelegenen Dörfern Raeren, Titfeld, Neudorf und Merols[1]) im 16. und 17. Jahrhunderte angefertigte Art von grauem Steingute mit der weißlichen Siegburger Waare noch die meiste Aehnlichkeit. Die dort fabricirten grauen Gefäße, welche auch in der Form und Art der Ausschmückung zum Theil einzelnen in Siegburg angefertigten Kruggattungen gleichen, unterscheiden sich aber noch immer von diesen durch eine dickere Glasur und durch eine dunklere, wenig ins Bläuliche hinüberspielende Farbe. Gleichwohl können aber einzelne besonders hell gebrannte Gefäße dieser Töpferwerkstätten wegen ihrer großen Aehnlichkeit in Gestalt und Schmuck bei oberflächlichem Vergleiche leicht für Siegburger Fabricate gehalten werden. Raeren, im Volksmunde Roren, auch Kanneroren genannt, ist eine alte Töpferniederlassung. Von ihr berichtet die Reichensteiner Chronik:[2])

„Schüttelkens-Raeren hat Namen und Anfang von einem armen Manne, der von den Raeren Limburgisch Landts irdenes Geschirr als Pott und Schütteln abgeholt und selbe durch's Land verkauft."

Dort wie auch in den nahebei gelegenen Ortschaften Titfeld, Neudorf und Merols ist die Steingutfabrication nachweislich seit der Mitte des 16. Jahrhunderts in größter Ausdehnung betrieben worden, und die dort angefertigten Gefäße sind bezüglich der Form und des Schmuckes zum Theil von großer Schönheit und künstlerischem Werthe. Außer dem bereits erwähnten grauen Steingute sind in Raeren auch

---

1) Die Nachrichten über diese Töpferniederlassungen und das dort fabricirte Steingut verdanke ich zum größten Theile dem Herrn J. P. Schmitz, Pfarrvicar zu Raeren, und dem eben daselbst ansässigen ehemaligen Töpfermeister J. M. Mennicken, einem Nachkommen jener berühmten Töpferfamilie Mennicken, von der einzelne Glieder gemäß Inschriften auf Krügen bereits im 16. Jahrhunderte kostbare Steingutarbeiten geliefert haben. Die genannten Herren hatten die Güte, sehr ergiebige Ausgrabungen in den dortigen Scherbenlagern für mich zu veranstalten, und haben mir außer vielen urkundlichen Nachrichten ein vielfältiges Material zur Beurtheilung der verschiedenen von der dortigen Gilde angefertigten Arten von Steingut zur Verfügung gestellt.

2) Ritz, Urkunden und Abhandlungen zur Geschichte des Niederrheines. Aachen, 1824. S. 97.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gelblich braune Krüge und graue mit vertheilt aufgelegtem Blau fabricirt worden. Die Raerener Töpfer verwendeten eine sehr dicke Glasur und hoben dadurch bei dem grauen Geschirre die Helle der bläulich grauen Thonmasse um ein Merkliches. Dadurch wurde allerdings die Schärfe der Reliefbilder sehr beeinträchtigt, man suchte jedoch bei besonders kostbaren Arbeiten diesem Uebelstande durch stark und kräftig hervortretende Verzierungen abzuhelfen. Gemäß vielen in den Scherbenlagern aufgefundenen Gefäßen, welche in einzelnen Theilen einen Anflug brauner Färbung zeigen, scheint man in Raeren wie auch in Frechen zum Theil eisenhaltigen Thon verwendet zu haben. Zur Herstellung der gelblich braunen Krüge benutzte man einen sehr dunklen blaugrauen Thon. Ob die braune Farbe dieser Gefäße durch eine chemische Umwandlung der Oberfläche der vielleicht sehr eisenhaltigen Masse beim Brennen von selbst entstand, ob man während des Glasirens Birkenrinde ins Feuer warf, deren Rauch das Geschirr bräunlich färbt, und die von einigen Töpfergilden dazu soll benutzt worden sein, oder ob man die Gefäße vor dem Brennen mit aufgelöstem Braunsteine überzog, wage ich nicht zu entscheiden.

Als Schmuck verwendeten die Töpfer jener Zunftstätten sowohl eingeschnittene als auch mit Formen ausgeprägte Ornamente der mannigfaltigsten Art. Zwei Gattungen scenischer Bilder kommen auf den dort fabricirten größeren braunen und grauen Schenkkrügen am häufigsten vor: der Bauerntanz und die Geschichte der keuschen Susanna, beide in einer Reihe von um die Bauchwand laufenden Nischen. Die meisten der in den Scherbenlagern ausgegrabenen Fragmente größerer Krüge mit figurativen Bildern zeigen diese Darstellungen. Gefäße mit denselben Bildern finden sich bekanntlich auch allenthalben in Kunstsammlungen in reicher Menge vor. Eine im Handel sehr beliebte Art von Krügen scheint die mit den Bauerntänzen gewesen zu sein. In acht die Bauchwand schmückenden Feldern sind Musicanten und tanzende Bauernpaare nach Beham, seltener nach Aldengrever dargestellt. Darunter liest man in auf den verschiedenen Exemplaren verschiedener Schreibweise:

GERHET : DV : MVS : DAPER : BLASEN :
SO : DANSEN : DI : BVREN : ALS : WEREN : SI : RASEN :
FIS : VF : SPRICHT : BASTOR :
ICH : VERDANS : DY : KAP : MIT : EN : KOR :

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

oder:

IEVRIEN · DV · MVS · DAPPER · BLASEN ·
SO · DANSEN · DEI · BVREN · ALS · WEREN · SY · RASEN ·
FRY · VF · SPRICHT · BASTOR ·
ICH · VERDANS · DIE · KAP · MIT · DEN · KOR ·
WER · SEIN · HOEPT · WILT · HALDEN · GANTZ ·
DER · LAS · DEN · HVNDEN · ER · BRVLVEFT · ENDE · DEI ·
BVREN · EREN · DANSZ ·

Unter den tanzenden Paaren bemerkt man auch den im Sprüchlein erwähnten Geistlichen im Birete und flatternden Mantel. In einer anderen Variation dieser Darstellung fehlt der Geistliche; der Reim lautet:

PEIFERT · GEFEHRT · DV · MVS · BLASEN ·
DAN · DANSSEN · DIE · BOVREN · ALS · WEREN · SIE · RASEN ·
WER · WILL · HALTEN · SEINEN · SCHETEL · GANZ ·
LAS · DEN · BOVREN · IHREN · DANZ ·

Krüge mit den vorher beschriebenen Darstellungen und Inschriften tragen die Jahrzahlen 1583, 1597, 1637.

Die andere von den Raerener Töpfern als Krugverzierung sehr häufig verwendete bildliche Darstellung ist die Geschichte der keuschen Susanna in sechs Bildern mit und ohne die Inschrift:

DIT · IS · DEI · SCHONE · HISTORIA · VAN · SVSANNA · INT ·
KORTE · EIT · GESCHNEIDEN ·

und den Jahrzahlen 1584, 1593, 1598, 1599.

Ein auf der Löwenburg im Siebengebirge ausgegrabener Raerener Krug zeigt auf einem um die Bauchwand laufenden Reifen eine Reihe komischer Scenen aus dem Leben eines Trunkenboldes. Man wirft ihn aus der Thüre des Wirthshauses auf die Straße; sein Weib empfängt ihn mit dem Besen; ein Nachbar kommt ihr zur Hülfe und bearbeitet die Kehrseite des von ihr an den Haaren Festgehaltenen mit Faustschlägen. Darüber liest man:

SOE · GOET · DET · DY · FOL · SVPERS · A° 1590 ·

Im Schlußbilde ist die Eintracht wieder hergestellt. Sie sitzt kochend am Heerde; er bläst in lustiger Stellung neben ihr auf einem Horne. Darüber stehen die Worte:

ES · MOS · SEIN ·

Auf einigen Raerener Krügen finden sich auch die ausgeschriebenen

Namen von Töpfermeistern. Ein reich ornamentirter brauner Krug trägt die Inschrift:

Wan · Got · Wil · so · is · mein · Zil ·
Mestre · Balden Mennicken · Pottenbecker · wonende · zo · den ·
Rorren · In · leiden · gedolt · 1577 · [1])

Die Familie Mennicken, welcher dieser Töpfer angehört, ist heute in Raeren und Umgegend noch in zahlreichen Gliedern vorhanden. Zu Anfang dieses Jahrhunderts wurde die Krugbäckerei noch von zehn Töpfern des Namens Mennicken selbständig betrieben.

Eine andere Raerener Familie, in welcher gleichfalls das Töpfergewerk erblich war, und von der einzelne Glieder, ehemalige Krugbäcker, heute noch leben, sind die Emonts (Emens). Eines der kostbarsten Steingutgefäße, welche das Kölnische Museum aufbewahrt, ein großer, reich verzierter, grau-blauer Schenkkrug, trägt die Inschrift:

HISTORIA · YOSEPH · DEN · SON · IACOPS · DEN · MAN · NENNET · ISRAEL · IAN · EMENS · A° 1587 ·

Er ist unzweifelhaft Raerener Fabricat und gemäß der Schrift von einem Gliede der vorgenannten Töpferfamilie angefertigt.

Demmin beschreibt einen Krug,[2]) welcher die Darstellung des Bauerntanzes mit dem Spruche und dem Töpfernamen An. Ernst trägt. Höchst wahrscheinlich ist derselbe in Raeren angefertigt, und es dürfte demnach der Fabricationsort jener kostbaren Krüge mit den Töpfernamen A. Ernst und Jean Ernst und den Initialen J. E.[3]) in der genannten Töpferniederlassung zu suchen sein. Auf einem von Professor Braun in den Jahrbüchern des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande[4]) publicirten Kruge mit der Geschichte der Susanna und der bereits mitgetheilten Inschrift, findet sich der Töpfername Engel Kran und die Jahrzahl 1584.

Die vorher besprochenen Töpferniederlassungen gehörten bis in die

---

1) Description des antiquités-de-d'Huyvetter. Gand 1852. p. 11—13. — Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande XIX, 152. XXII, 126 ff. Demmin, a. a. O. I, 243. Ich citire die Inschrift nach Demmin. Wahrscheinlich ist dieselbe auf dem Kruge ganz in lateinischen Majuskeln zu lesen.

2) Demmin, a. a. O. I, 245. 246.

3) Vgl. Demmin, a. a. O. I, 241. 246.

4) Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande XXII, 127.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zeit der französischen Occupation zu den Niederlanden und zwar zur Provinz Limburg, zur Diöcese Lüttich. Die Verwandtschaft der im Vorigen mitgetheilten Kruginschriften mit der flämischen Sprache ist unverkennbar. Ehemals wurde in Raeren und den angrenzenden Ortschaften das Flämische in den Schulen gelehrt, und heute noch hat dort der Volksdialect mit jener niederländischen Mundart viel Aehnlichkeit. Die meisten auf Raeren bezüglichen älteren Urkunden sind in flämischer Sprache geschrieben, so z. B. auch ein von der Kaiserin Maria Theresia den „Pottbackers" in Raeren, Titfeld, Neudorf und Merols verliehener Privilegienbrief. Daraus dürfte sich denn auch erklären, warum man in Frankreich bis zur Publication des mehrerwähnten Demmin'schen Werkes die niederrheinischen Steingutfabricate der alten Zeit insgesammt für flandrische hielt. Die besprochenen Töpferniederlassungen vertrieben ihre Waaren zumeist in den Niederlanden und in Frankreich, und die auf den Krügen sich vorfindenden Inschriften in einer der flämischen sehr ähnlichen Sprache bewirkten, daß dieses Geschirr dort den Namen flandrisches Steingut erhielt. Daß man dann auch den Steingutfabricaten der übrigen rheinischen Töpfereien diesen Namen gab, und daß selbst noch in jüngster Zeit gelehrte Archäologen, wie Brogniart, die Fabricationsorte des gesammten niederrheinischen Steingutes in Flandern suchten, darf bei der bekannten Oberflächlichkeit der Franzosen und ihrer Unkenntniß in Bezug auf deutsche Kunst und Wissenschaft nicht auffallend erscheinen. Die in so überaus großer Zahl allenthalben auch in deutschen Kunstsammlungen vorhandenen Raerener braunen Krüge mit dem Bauerntanze und der Geschichte der Susanna mögen auch wohl die Ursache sein, weßhalb die braunen Krüge überhaupt in Deutschland noch vielfach für flandrische Fabricate gehalten werden. Es hätte nun aber der Umstand die zünftigen Archäologen doch in ihrer Ansicht schwankend machen müssen, daß bisher auch nicht ein Ort in Flandern ist nachgewiesen worden, wo in den vergangenen Jahrhunderten ornamentirtes Steingut wäre fabricirt worden.[1])

Die Töpfer von Raeren, Titfeld und Neudorf bildeten eine Innung, die zur Verwaltung ihrer Angelegenheiten sieben „Ambachtsmeesters" wählte, von denen einer als Schultheiß und einer als Greffier fungirte. Ob die Krugbäcker von Merols gleichfalls zu

1) Vgl. Demmin, a. a. O. I, 239. 240. II, 712.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

diesem Zunftverbande gehörten, geht aus den mir zu Gebote stehenden urkundlichen Nachrichten nicht klar hervor; dafür spricht, daß in den Privilegienbriefen Merols mit den übrigen Ortschaften gleiche Rechte und Freiheiten erhält. Im Besitze des bereits genannten vormaligen Töpfermeisters J. M. Mennicken zu Raeren befindet sich eine schon erwähnte, in flämischer Sprache geschriebene Urkunde auf Pergament, mit anhangendem zweiseitigen Siegel, in welcher die Kaiserin Maria Theresia unter dem 13. Februar 1756 den „Potbackers" von Raeren, Neudorf, Titfeld und Merols das Privileg ertheilt, allein die jetzt in Betrieb befindlichen Thongruben benutzen und, falls dieselben ausgebeutet seien, den nöthigen Thon, wie auch Sand und Steine, überall aus Privat- und Gemeindegrundstücken entnehmen zu dürfen gegen eine unter Beirath zweier Scheffen des Gerichtes zu Walhorn festzusetzende Entschädigung der Eigenthümer. Es mußten jedoch die „Dae-, Steenofte Sandtkuylen" sechs Fuß von Weg und Straße entfernt und mit einer Umzäunung versehen sein, unter Strafe von 18 Goldgulden. Die Urkunde beruft sich auf einen Privilegienbrief (octroy) des Erzherzog Albrecht von Oesterreich und seiner Gemahlin Isabella von Spanien vom 17. Juni 1619, welcher den Töpfern der genannten Ortschaften bereits ähnliche Gerechtsamen gewährt hatte. Ein Artikel jenes Briefes lautete:

„Item dat de Potbackers voor verhael sullen moghen alleen die aerdenbergh gebruycken daer men nu die aerde vercryght, sonder molestatie; ende wart' saecken, dat man geene aerde meer en conde vinden ofte vergenckelyck quaeme te wesen, ende dat op andere plaetsen in haere hoegheyden lande aerde conde vinden, dat sy dat volcomentlyck tot hun voordeel sullen mogen hebben ende gebruycken gelyck se ietzonder syn hebbende."

Außer diesem Privilegium hatte die Innung auch die Vergünstigung, das zur Glasirung ihrer Fabricate in großen Quantitäten nöthige Salz, welches im vorigen Jahrhunderte zumeist aus den westphälischen Salinen bezogen wurde, steuerfrei einzuführen. Bald nach der Occupation des Landes durch die Franzosen wurde der Gilde diese alte Gerechtsame genommen, und damit dem einst so blühenden Gewerke ein tödtlicher Stoß versetzt. Vergebens petitionirten die Töpfer um Ermäßigung der Salzsteuer, die französische, wie auch später die preußische Regierung gingen nicht darauf ein. Dazu kam, daß die belgische Regierung den Fabricaten jener Töpferniederlassungen den Eingang in

ihr Land nur gegen eine übertrieben hohe Abgabe gestattete, und damit der Handel nach den niederländischen Provinzen, in welchen vormals der größte Theil der producirten Waare pflegte abgesetzt zu werden, mit einem Male aufhörte. Diese mißlichen Verhältnisse sowohl, wie auch die allmähliche Steigerung der Holzpreise bewirkten, daß in den genannten Dörfern, von denen Raeren zu Anfang dieses Jahrhunderts noch 32 selbständige Töpfermeister hatte, die Krugbäckerei bald in Verfall gerieth und vor wenigen Jahren vollständig untergegangen ist.

Ein von dem Siegburger in Bezug auf Farbe und Schmuck durchaus verschiedenes Steingut hat das bei Köln gelegene Dorf Frechen fabricirt. Der in der Umgebung von Frechen vorfindliche Thon ist meist eisenhaltig, und das aus ihm fabricirte Geschirr nimmt deßhalb, leicht gebrannt, häufig eine röthlich-gelbe, in größerer Hitze eine braune Farbe an. Bereits um das Jahr 1500 kamen die dort zahlreich ansässigen Töpfer auf den Gedanken, der nach dem Brennen in mannigfaltigen Schattirungen zu Tage tretenden schmutzig-bräunlichen Farbe ihrer Fabricate durch künstliche Färbung nachzuhelfen. Frechen hat fast nur Steingut von brauner Farbe und zwar in allen möglichen Abstufungen geliefert. Zu der besonders aufgetragenen Farbe wendete man eine sehr dicke Glasur an, die in den erhabenen Stellen oft weißlich schimmert und den Gefäßen dann einen schildpattartigen Glanz gibt. Diese starke Glasirung, wie auch der besonders aufgetragene Farbstoff, waren aber für die Anbringung von Verzierungen in erhabener Arbeit äußerst nachtheilig, und die Töpfer konnten daher feine und scharfe Detailornamente zur Ausschmückung ihrer Waare nicht mit Erfolg anwenden. Die auf den braunen Krügen vorkommenden Verzierungen in Relief sind deßhalb im Allgemeinen breit gehalten, ihnen fehlt die feine Detailausführung, und wo eine solche, wie bei den auf kostbareren Arbeiten häufig vorkommenden figurativen und scenischen Bildern nicht ganz vermieden werden konnte, sind die feineren, ursprünglich scharfen Details mehr oder weniger gedeckt und verwischt. Bereits um 1500 hat Frechen Steingutgefäße von künstlerischem Werthe fabricirt. Vor mehreren Jahren wurde dort ein verschütteter Ofen mit nicht fertig gebrannter Waare ausgegraben, die den Beweis liefert, daß in Frechen jene braunen Krüge mit gothisch stylisirten Pflanzenornamenten fabricirt wurden, die allgemein unter dem Namen flandrische bekannt sind. In der Sammlung des Herrn Hugo Garthe in Köln und in meinem Besitze befinden sich von jenem Funde herrührende

gelblich-rothe und braune, nicht bis zu der Härte des Steinzeuges gebrannte, bauchige Krüge, die mit Mascarons und mit rings um die Bauchwand laufendem Geranke von Blättern, Blumen und Früchten in gothischer Stylisirung verziert sind. Diese Ornamente in erhabener Arbeit sind von großer Schönheit und bekunden einen hohen Grad technischer Fertigkeit und künstlerischen Geschmackes. Die Form dieser Krüge wie auch zahlreiche Verzierungen auf Frechener Gefäßen aus der Renaissancezeit haben merkwürdiger Weise einen auffallend antiken Charakter. Es scheinen die in der Gegend von Frechen früher wie auch heute noch bei Grundarbeiten häufig zu Tage kommenden römischen Münzen, Gefäße und sonstige Grab-Utensilien auf die Fabricate der dortigen Töpfer nicht ohne Einfluß geblieben zu sein. Die meisten gothischen Krüge haben genau die Form der so häufig vorkommenden römischen, und die in den Verzierungen der späteren Zeit so vielfach verwendeten Köpfe, Brustbilder und ganze Figuren haben, zumal in der Costümirung, den Charakter römischer Imperatorenbilder, wie sie auf den antiken Münzen und Gemmen vorkommen. Auch in der Renaissanceperiode hat Frechen ornamentirte, sehr schöne Steinzeugarbeiten fabricirt. Dort wurden, wie viele von mir an Ort und Stelle untersuchte Funde von Krügen und Krugscherben beweisen, jene braunen Krüge von verlängerter Sphärenform angefertigt, die in rings um die Bauchwand laufenden Nischen Brustbilder oder auch Wappen zeigen, ferner die Krüge mit Mascarons, in symmetrischer Ordnung aufgelegten Blättern und Medaillons, die in der Regel Köpfe enthalten, und einem rings um die Bauchwand laufenden Spruche.[1]) Außer dem braunen

1) Demmin, a. a. O. I, 209, gibt als Fabricationsort eines solchen, in seinem Buche abgebildeten Kruges unrichtig Baireuth an. Ein in allen Theilen, auch in dem um die Bauchwand laufenden Spruche durchaus ähnlicher gut erhaltener Krug befindet sich im Besitze eines Töpfers in Frechen, der denselben in seinem Garten unter Scherben derselben Kruggattung aufgefunden hat. Ein auf dieser Art von Krügen sehr häufig vorkommender Spruch um die Bauchwand ist: „DRINK VND EST GOTS NIT VERGEST.“ Die Buchstaben dieser und ähnlicher in verschiedener, mitunter sehr corrumpirter Schreibart vorkommenden Legenden sind bisweilen so in und an einander gerückt, daß die Entzifferung schwierig ist und bisweilen zu gar drolligen Resultaten geführt hat. Dr. L. J. F. Janssen berichtet in den Jahrbüchern des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande XIX, 149. 150, daß ein Pfarrer Lambrechts zu Deutekom in einer der Societät für Wissenschaften zu Harlem 1792 vorgelegten Denkschrift mit Abbildung eine

Steingute hat Frechen auch Gefäße von grauer Farbe mit und ohne vertheilt aufgelegtes Blau fabricirt. Ob man dazu einen anderen Thon als den gewöhnlich benutzten verwendet, oder, was wahrscheinlicher ist, die weiß-graue Farbe durch einen besonderen Farbstoff oder auch durch eine andere Glasur erzielt hat, wage ich nicht zu entscheiden. Aehnliches ornamentirtes Steingut wie Frechen hat das nahe dabei liegende Bottenbroich fabricirt. Es waren wahrscheinlich Frechener Töpfer, die sich dort im 16. Jahrhunderte niedergelassen hatten.

Die im sogenannten Kannenbäckerländchen im Nassauischen in dem 16. und den folgenden Jahrhunderten in Betrieb gewesenen und zum Theil heute noch blühenden Steingutfabriken haben gleichfalls eine von der Siegburger durchaus verschiedene Waare angefertigt. Treffliche Arbeiten, vielfach von künstlerischem Werthe, haben zumal die

---

Kanne mit jenem Spruche als alt-gallisch, den Mascaron als Gott Hesus, die Inschrift als: „Juckdebick (Name) hat das juk (Joch, als Todesstrafe) untergangen" erläutert habe. Eine ähnliche Kanne, auf welcher der Spruch ungefähr lautete: „ach Gott, thue Dich erbarmen über mich Armen" ist, wie derselbe gelehrte Forscher mittheilt, in den Mémoires de l'Acad. Celtique T. II p. 336 Pl. VI publicirt und von einem gelehrten Commentar eines gewissen Hrn. Erro begleitet worden, der die Inschriften für baskisch hielt und mit vielen paläographischen und philologischen Notizen bereichert aus dem Alt-Celtischen erklärte, indem er las: „ERME AT ZE ERMEAK (ter) ATCH GOTIDVEN DICHERBAT (bis)" und übersetzte: „Diese Vase ist viel zu klein für die ausländischen Hermen." Dr. Janssen ist der Ansicht, daß der bärtige Kopf am Halse dieses letzteren Kruges Gott den Vater vorstellen solle, und daß die Portraits (?) auf den kleinen Medaillons über und unter der Inschrift die Person vorstellen, auf welche die Ermahnung oder das Gebet Bezug habe, wahrscheinlich den Besitzer und Benutzer der Kanne. Diese Erklärung dürfte denn doch etwas weit hergeholt sein. Die auf den bauchigen Schenkkrügen der spätgothischen und Renaissanceperiode mit besonderer Vorliebe und fast allgemein verwendeten Gesichtsmasken von bald ernstem, bald heiterem, bald fratzenhaft verzerrtem Ausdrucke hatten keinen anderen Zweck, als den Hals des Gefäßes in einer passenden und gefälligen Weise zu schmücken. Daß man im Mascaron den Kopf einer besonderen Person habe darstellen wollen, ist ebenso unwahrscheinlich wie auch die Annahme, daß die Köpfe der kleinen Medaillons auf den Besitzer und Benutzer der Kanne Bezug sollten gehabt haben. Die Frechener Töpfer verwendeten sehr häufig und mit besonderer Vorliebe solche in Medaillons gefaßte, in der Regel sehr ausdruckslose und nicht fein ausgeführte Köpfe im Profil abwechselnd mit Eichenblättern zur Verzierung der Bauchwand der verschiedensten Gattungen von Gefäßen. Es war eben nur Schmuck ohne tieferen Sinn.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dörfer Höhr und Grenzhausen bei Vallendar geliefert. Die Farbe des dort fabricirten Steinzeuges ist ein mehr oder weniger ins Bläuliche spielendes Grau. Zur Ausschmückung verwendete man meist eingeritzte Ornamente der verschiedensten Gestalt, außerdem auch rosetten-, blatt-, stern-, fächer- und kugelförmige und ähnliche kleinere Verzierungen in erhabener Arbeit. Größere figurative und scenische Bilder in Relief kommen auf den Fabricaten dieser Töpferniederlassungen äußerst selten vor. Trotzdem verstand man es, die in der Form sehr zierlichen Gefäße durch symmetrische Zusammenstellung und Vertheilung solcher kleineren Ornamente überaus geschmackvoll zu verzieren. Sie sind in der Regel in allen Theilen, die Krüge vom Halse bis zum Fuße, in symmetrischer Ordnung mit solchen inhaltlich unbedeutenden, in der Zusammenstellung aber effectvoll wirkenden Ornamenten geschmückt. Als besonderen Schmuck verwendete man bei allen Fabricaten ein vertheilt aufgelegtes Blau und Violett von solcher Schönheit, wie keine anderen Töpfergenossenschaften diese Farben herzustellen verstanden. Die violette Färbung war ein besonderes Geheimniß dieser Zunftstätten. In den nassauischen Töpfereien fabricirte man die in Kunstsammlungen häufig sich vorfindenden Krüge und Schüsseln mit eingeschnittenen, arabeskenartigen, meist blau emaillirten Verzierungen, ferner die sogenannten Rosettenkrüge, mit einer großen aus vielen kleinen erhabenen Ornamenten zusammengesetzten, blau und violett gefärbten Rosette auf der vorderen Bauchwand, dann die zierlichen blauen Salzfäßchen mit mitunter durchbrochenem gothischen Maßwerke und Vögeln in erhabener Arbeit, die Weihwasserbehälter mit blauen oder blauen und violetten Reliefverzierungen und endlich die heute so sehr gesuchten Wurstkrüge, die ihre Berühmtheit aber weit mehr ihrer großen Seltenheit als ihrem künstlerischen Schmucke verdanken.

Wie bereits im ersten Theile der Abhandlung angedeutet wurde, fällt die Blüthezeit der Siegburger Steingutfabrication in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts. Auch im 17. Jahrhunderte, und zwar bis um 1632, hielt sich die Innung noch auf der Höhe ihres vormaligen künstlerischen Schaffens, [1]) wenngleich durch die Wirren des dreißigjährigen Krieges Production und Handel bedeutend abgenommen hatten. Als aber nach der Zerstörung Siegburgs durch die Schweden die

1) Vgl. den T. III, 6 abgebildeten Becher mit dem Wappen der Stadt Siegburg und der Jahrzahl 1627.

meisten Töpfer nach Altenrath ausgewandert waren, begann die Zunft allmählich zu verfallen, und sank bald von der Bedeutung einer Kunstgilde zum gewöhnlichen Handwerke herab. Schon der Umstand, daß in den Scherbenlagern und in Sammlungen keine Fabricate mit einer späteren Datirung als 1631 vorkommen, macht es wahrscheinlich, daß nach dieser Zeit keine neuen Formen mehr angefertigt worden sind, sondern daß man sich auf die Ausnützung der noch vorhandenen alten beschränkte. Auch scheint bereits um die Mitte des 17. Jahrhunderts das Geheimniß der Fabrication jener feinen weißlichen Steingutmasse verloren gegangen zu sein. Sicher ist dies gegen Ende desselben Jahrhunderts der Fall gewesen; denn die damals wie auch die im 18. Jahrhunderte angefertigte Waare hat eine graue, ins Gelbliche oder Bläuliche hinüberspielende Farbe. Sie unterscheidet sich wenig von dem gewöhnlichen allenthalben fabricirten Steingute. Es finden sich in den Scherbenlagern und in Sammlungen Krüge von jenem ordinären Stoffe, die nicht selten Verzierungen in erhabener Arbeit mit Jahrzahlen des 16. Jahrhunderts zeigen. Diese Bilder sind in der Regel nicht scharf, zu ihrer Herstellung haben entweder ältere Formen oder auch neue gedient, die man mittels der auf noch vorhandenen älteren Fabricaten befindlichen Reliefornamente anfertigte. Charakteristisch ist für diese Art von Gefäßen, daß die Umfassung der aufgedrückten Bilder in der Regel mit durchaus rohen, schilfblattförmigen geraden und gebogenen eingedrückten Strichen besetzt ist. Dadurch unterscheiden sie sich von Imitationen neuerer Zeit, für die man sie zu halten leicht versucht ist. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts fabricirte die Siegburger Zunft außer der grauen eine röthlich und glänzend braun gefärbte Steingutmasse. Die daraus hergestellten, ein ganzes und ein halbes Quart fassenden Trinkgefäße von cylinderförmiger Gestalt sind heute noch in Siegburg unter dem Namen „Schwefelkännchen" berühmt; die Volksphantasie legt ihnen die besondere Eigenschaft bei, daß sie zerspringen, sobald Giftstoffe ihr Inneres berühren. Derartige Gefäße haben meist oben und unten zollbreite Reifen, die mit geschmacklosen Ornamenten in flachem Relief verziert sind. Einzelne derselben sind aber auch in lustigem Durcheinander ganz mit Reliefbildern bedeckt, zu deren Herstellung offenbar die Ornamente alter Fabricate als Modelle gedient haben.

Alle Versuche, welche in neuerer Zeit die betrügerische Speculation gemacht hat, um die kostbaren, von Kunstsammlern mit hohen Summen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bezahlten weißfarbigen Steingutgefäße der älteren Siegburger Fabrication zu imitiren, haben wenig Erfolg gehabt. Die Versuche scheiterten vor Allem an der Herstellung des Stoffes; trotzdem man Thon aus den verschiedensten Lagen in der Umgebung von Siegburg benutzt und ihn allen möglichen Reinigungsprocessen unterworfen hat, ließ sich jenes feine, weißfarbige Steingut der alten Zeit nicht daraus anfertigen. Den meisten Erfolg haben noch die Imitationen des Siegburger Töpfers Peter Löwenich gehabt. Er betrieb in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts die Kannenbäckerei in der Holzgasse zu Siegburg. Trotzdem er ein gewöhnlicher einfacher Handwerker war, fehlte es ihm nicht an Sinn für die Kunst und an Interesse für die allenthalben in der Umgebung der Aulgasse bei Grundarbeiten zu Tage kommenden schön verzierten Gefäße und Gefäßfragmente; er begann sich eine Sammlung von Krügen und Scherben mit scharfen und schönen Bildern anzulegen. Als er eine große Anzahl zusammengebracht hatte, und außerdem auch viele alte Originalformen in seinen Besitz gelangt waren, fing er an, die Fabricate des 16. und 17. Jahrhunderts zu imitiren. Er machte viele fruchtlose Versuche, die alte weißfarbige Masse herzustellen; das von ihm fabricirte Steingut ist hellgrau, spielt entweder ins Bläuliche oder Gelbliche hinüber. Mit großer Kunstfertigkeit verstand er die Fabricate der alten Zeit in der Form nachzubilden. Manche der von ihm angefertigten hohen, reich gegliederten Krüge sind in solcher Beziehung wahre Kunstwerke. Zur Ausschmückung benutzte er theils alte Formen, theils neue, die er aus Thon vermittels der auf Gefäßen und Scherben seiner Sammlung befindlichen scharfen Bilder herstellte. Aufgemuntert von Deutzer Juden, die seine Liebhaberei zum Zwecke des Betruges auszubeuten wußten, betrieb er das Geschäft bald in größerem Umfange. Man brachte ihm größere und kostbarere Krüge, als er besaß, die er mit viel Geschicklichkeit imitirte, und welche dann von den Bestellern zu hohen Preisen als echte an Sammler verkauft wurden. Ihm lag dabei die Absicht des Betruges durchaus fern; er war ein schlichter, ehrlicher Mann und hat daher auch von dem Verkaufe seiner kunstreichen Fabricate wenig Vortheil gehabt. Es gibt fast keine größere Krugsammlung in den Rheinlanden, in der man nicht Löwenich'sche Fabricate anträfe, und es wird fast keine Auction von Steingutgefäßen abgehalten, auf der nicht solche Imitationen als echte Waare zu hohen Preisen an den Mann gebracht werden. Auch das Kölnische Museum ist so glücklich, eine reich verzierte Trinkkanne aus

dieser Fabrik hinter Glas und Rahmen zu bewahren. In sehr großer Menge hat Löwenich die cylinderförmigen Kannen imitirt; zu ihrer Ausschmückung besaß er verschiedene scharfe Originalformen und eine überaus große Zahl von scharfen Bildern auf Scherben zur Herstellung passender neuer Formen. Manche derselben sind, abgesehen von der Farbe des Stoffes, den echten täuschend ähnlich, zumal wenn die verschiedenen Ornamente bezüglich des Styles zu einander passen, was bei vielen derartigen Krügen nicht der Fall ist. Im Besitze der Nachkommen des genannten Töpfermeisters befinden sich noch zwei von ihm angefertigte große, reich verzierte Krüge, der eine von plattgedrückter, der andere von verlängerter Sphärenform mit kunstreich gegliederter Bauchwand. Häufig haben schon Händler und als Kenner geltende Sammler auf diese Krüge, die sie keineswegs für imitirte hielten, bedeutende Summen geboten; die Besitzer wiesen die Angebote mit dem ehrlichen Geständnisse zurück, daß der Großvater diese Krüge gemacht habe. Gleichwohl unterscheiden sich alle, auch die besten Löwenich'schen Fabricate, von den alten echten sowohl in der Farbe als auch in der Anordnung und Zusammenstellung der verschiedenartigen Ornamente so sehr, daß für den Kenner eine Täuschung unmöglich ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beilagen.[1]

I.

Die auf die Töpfer bezüglichen Paragraphen des Kuhrbuches der Stadt Siegburg. (16. Jahrhundert.)[2]

Von den Eulneren.

69. Item die Eulner sollen Ire Schiruelen[3] dragen vnnd schutten auf die stet vnd pletzen, dar die Meister, so daruber gesatzt seindt, Innen beuelhendt, Vnd so Jemandt solches niet thuen wurdt, soll van jeglichem Korue die Kuhr gelden funff Schillingk.

70. Die Eulner sollen auch von Sanct Mertens tag an biss auff Eschtag[4] niet arbeiten, vnd welcher solches thuen wurdt, soll von jeglichem hundert die Kuhr gelden zwa marckh.

1) Die wiederholt bei den General-Versammlungen des historischen Vereins für den Niederrhein vorgebrachte wohlberechtigte Klage, daß die in den Annalen mitgetheilten altdeutschen Urkunden für den größeren Theil der Leser deßhalb von geringem Werthe und Interesse seien, weil die Herausgeber sich nicht die Mühe gäben, die darin vorkommenden unbekannten Worte zu verdeutschen und zu erklären, veranlaßt mich, in Bezug auf die nachstehenden Actenstücke jenem Wunsche Rechnung zu tragen, selbst auf die Gefahr hin, mitunter nur den Sinn und nicht die correcte Uebersetzung der veralteten Ausdrücke gefunden und angegeben zu haben.

2) Die nachstehenden Statuten aus dem Kuhrbuche der Stadt Siegburg sind einer Handschrift aus dem Ende des 16. Jahrhunderts im Kirchenarchive zu Siegburg entnommen. Das Kuhrbuch ist nur theilweise in einzelnen losen Blättern noch vorhanden. Ein Bruchstück ist abgedruckt in meinem Beitrage zur Verfassungsgeschichte der Vogtei und Stadt Siegburg, Annalen XIII, 130 ff. Die auf die Töpfer bezüglichen Bestimmungen finden sich zum Theil auch in den Zunftbriefen von 1516 und 1531, und es waren dieselben also wahrscheinlich bereits damals in das Kuhrbuch aufgenommen. Schwaben, a. a. O. 252, sagt, der Prälat von Fürstenberg (1517—1549) habe der Zunft diese Satzungen gegeben. Das ist in Bezug auf alle Paragraphen nicht der Fall, da einzelne bereits im Reglement des Abtes Gerhard von Plettenberg (1507—1516) sich vorfinden.

3) Scherben. 4) Aschermittwoch.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

71. Dergleichen sollen die Eulner zu keiner Zeit bey Kertzen arbeiten. Kuhr Vier marckh.

72. Item es soll niemandt dass Eulner Ambt lehrnen noch gebrauchen, Er sei dan eins Eulners vnd Burgers zu Siegbergh rechter Ehe Son, vnd welcher daruber solches thuen vnd Jemandt zu lernen annehmen wurdt, soll die Kuhr gelden Vier marckh.

II.

Zunftbrief der Töpfer, ausgestellt von dem Abte Hermann von Wachtendonck. 1552, den 31. Mai.[1])

Wir Herman von Wachtendungk,[2]) von Gots gnaden Abt des Gotshuiss unnd herre zu Sieberg, vort[3]) gantz gemein Convent ordens sanct Benedicti, inn dem gestichte[4]) vonn Collenn gelegenn, Thun sementlichenn khundt allenn luiden unnd bekennen ubermitz[5]) diesem brieff vur unns unnd unnsere Nachkoemlingen, das vur unns khomenn unnd erschienen unnser burgere unnd unndersassenn mit namen die Oulner sementlich unnd habenn unns vorbracht, Wie das ire werck unnd gewahr[6]) gemeinlich durch die Lanndt verfilt unnd verfolt, Dardurch dann solch werck vernichtiget unnd in verachtung khomenn, Also das ire uffkumpst[7]) unnd narung vorthin vergencklich werde, unnd sie dar durch inn armut unnd verderbenn gerathenn unnd vurbas[8]) von dage zu tage weyter abnemenn unnd verderb irer unnd irer kinder unnd nachkoemlingenn gewisslich besorgenn muesten, wo mann denn dingenn mit zeitigem rath unnd beqwemenn wegenn nit widerstandt thete unnd vorqweme, Derhalbenn an unns diennstlichenn begert, innen zu erleubenn, damit sie sich unnder einannder woll besprechenn unnd berathen moechten, wie sie solchen beschwe-

---

1) Original-Urkunde in meinem Besitze.

2) Hermann II. von Wachtendonck, Abt von 1549 bis 1576.

3) ferner, und. 4) Erzstift. 5) vermittels. 6) Waare. 7) Aufkommen. 8) forthin.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rungenn unnd besorglichenn vorstehenden schaden, armut unnd verderb enntgegen khomenn unnd rath unnd wege findenn moechtenn, Damit sie wider ires erlittenen schadens ergetzung[1]) erlangen moechtenn Unnd in wollfart, gedeyen unnd uffnemenn[2]) irer narung gerathenn, ire hanndtwerck (des doch nit zu untberen) nit so vergencklich unnd ungeubt blibenn, auch ire schwere costenn, anlage unnd arbeit nutzlich anngelegt, unnd ire werck wider inn geburlichenn werdt unnd achtung waxsen, unnd also sie sich, ire weyb unnd kinder redlich unnd gotlich generenn unnd gefoden[3]) moechtenn.

Nachdem wir innenn dan solche unnderredung unnd beraith[4]) gegunt und zugelassenn, haben sie sich semenntlich unnd eindrechtiglich einess gemeynen nutzlichen gesetz unnd ordnung verglichenn, Welchs sie unns inn schrifftenn vorbracht unnd vleissiglich danebenn gebettenn, solchs zu confirmierenn unnd zu bestettigenn. Demnach so habenn wir, als ir rechter grundtherr, der seiner unnderthanen nutz, ufnemen unnd wolfart gernn befordernn unnd iren schaden verhuetten wolte, solche ire fleissige bit annmerckende, berurte ire gesetz unnd ordnung angenomenn unnd Confirmiert, annemen unnd confirmierenn solchs hiemit unnd in crafft dieses brieffs unnd geloben innenn, daruber schutz unnd schirm zu thun, Nach irem gemeynen Rade zu verbessern unnd nit zu verergern,[5]) Welchs gesetz unnd verordnung auch sie, die gemelte Oulner, sambtlich unnd ir jeder inn sonderheit, eintregticklich vur unns gekoren,[6]) angenomenn unnd innen undereinander selbst mit unnserm willenn zugesagt unnd gelobt haben vur sich unnd ire erben, von nu an zu ewigenn zeitenn vast, stede[7]) unnd unverbruchlich zu halten unnd weder durch sich noch jemandtz anndern darwider zu thun oder zu thun gestatten, Mit diesem ussdrucklichem bescheide, wo sache were, das jemandtz von genanten Oulnern, er wer, wer es wer, inn eynigem punct dieses brieffs, clein oder gross, bruchig[8]) wurde unnd gebrechlich erfiele unnd anders thete, dan hierinnen geordnet unnd verwilkurt,[9]) so habenn sie sich sementlich unnd eindrechtiglich verdragen,[10]) inngesatzt unnd geordnet, Das derselbe unns unnd unnsern nachkomlingen inn eyne poen[11]) van vier goltguldenn, Nemlich unns oder

1) Erſatz. 2) Erlangen, Erlangung. 3) ernähren, Unterhalt geben. 4) Berathung. 5) verärgern, verſchlimmern. 6) gewählt. 7) ſtetig. 8) ſtraffällig. 9) verordnet. 10) geeinigt. 11) Strafe.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eynem Abt zur zeit zu Sieberg drey goltguldenn unnd dem obersten Schultissen[1]) einenn goltgulden unnd dem handtwerck drey goltguldenn, so dick[2]) unnd manchmal er verbrucht[3]) hette, zu liebernn erfallen und erfallen sein soll. Unnd damit soll diese gemechnis nit gekrenckt noch unthert[4]) sein, sonder nichtzdestominder sollenn die ehegnannte Ambachtzluide einen jechlichen punct dieses brieffs vast, stede unnd unverbruchlich haltenn unnder poenen unnd verbundenn inn massenn wie vurss:.[5]) Unnd seindt daruff vur unns die vurgn: Oulner inngegangen unnd sich mit unnserm consent verglichen, Das sulcher kuntlicher, anngebrachter[6]) bruchten ein Schultis zurtzeit, so dick unnd manchmall innhalt[7]) der nachfolgenndenn articulenn gebruchtet wirdt, unverzoeglich pfende nemen unnd dem hanndtwerck gebenn solle, welchs alsdan dieselbe vereussernn moegenn; unnd besonder soll inn der bruchtenn sein, der wider einigen punct dieses brieffs handlenn oder darinn tragen und nicht haltenn wurde inn massenn unnd nach underscheydt, wie solchs durch die genanten unnsere burgere unnd Ambachtzluide mit unnserm Conssent inngesatzt, gewilligt unnd geschlossen ist unnd vonn worde zu worde hernach geschrieben folgt, alsus[8]) unnderscheydentlich folgende:

1. Item es soll kein man das Oulner ambt[9]) lehren noch ubenn, Er sey dann eyns Oulners burgers Sonn zu Sieberg unnd ein recht geboren ehekindt. Und es soll kein Oulner noch Oulners weyb bey Kertzen wircken,[10]) noch lassen wircken, Unnd nach Sant Mertens tag und zwischen dem Eschdage gar uberall nichtz wircken. Unnd es soll kein Oulner noch Oulners weyb mehe geben vonn einem Ofenn innzuthun dann sex schilling colsch geltz unnd die cost, dis vurgeschrieben allet unnder poenen unnd verbunden wie vurgn:, Also wer das thete oder liesse thun, vorbehaltenn doch dem kuirboich sein gerechtigkeit unnd den koermeistern,[11]) die daruber gesatzt seynndt, das der sonnder eynich nachlassen gestrafft soll werden.

2. Item wan eins Oulners son das hanndtwerck lehren unnd ubenn will, So soll der Meister, darbey er das hanndtwerck lehrt,

1) Im 16. Jahrhunderte wurde der erste Scheffe des adeligen Gerichtes zu Siegburg Oberschultheiß, sein Stellvertreter Unterschultheiß genannt. 2) oft. 3) die Statuten übertreten. 4) unterdrückt, Preis gegeben. 5) vurss: = vurscriven, vorbenannt. 6) zur Anzeige gebracht. 7) gemäß Inhalt. 8) also. 9) Töpferhandwerk. 10) arbeiten. 11) Siehe S. 24. -

unnserm erwirdigenn herren geben einenn goltguldenn unnd dem Schultissen ein virthel[1]) weins unnd den handtwercksluiden eynn virthell weins unnd, wann er sein lehr jahr ussgelehrt hat unnd im selbst wircken wolde und Meister sein, alssdann soll er gebenn unnserm Erwirdigen herren zween goltgulden unnd dem Schultiss zwey virdell weins unnd den handtwercksluidenn zwey virthel weins.

3. Item es sol kein Oulner noch Oulners weyb dem anndern seine kinder off[2]) gemiedt gesindt uffhaltenn, noch arbeyt geben buissen[3]) wissen unnd willen irer Elternn oder ires herschaffs, da sie bey gedingt seynn, unnd wer das thete, so dick unnd manchmall soll er seyn gefallen inn poen wie vurss:.

4. Item ein jegklich Oulner, so manchen Ofen kannen er beckt, soll us eynem jederm Ofen zu gesinnenn[4]) unnserm Erwirdigen herren uff Sant Anno oder Barbaren tag zween Bierpoet unnd zweenn Nuerenberger poetschenn liebernn unnd durch die Ambachtzmeister uberanntworten lassenn.

5. Item ein Oulner, der zu Hauss unnd zu hoff sytzt bestat,[5]) soll jars nit mehe dan Nuin Ofen kannen backenn, unnd eyns Oulners sonn oder ein werckman, der unbestat ist, oder ein lehr junge, der jeglichem ist gegundt unnd erlaubt zu machen sex Ofenn kannen, unnd das mit alsolchem underscheyde, das ein kindt off ein lehrjunge, das off die vonn dem erstenn upgesatzt wurde, soll das erste jar ein krosen[6]) wirckman und das annder jar, nachdem die

---

1) Ein Viertel Weins = 4 Quart. Scherzius (Glossarium Germanicum medii aevi, S. 1808) erklärt dieses in den alten Vertrags- und Strafbestimmungen häufig vorkommende Weinquantum unrichtig als ohma vini. Aus sehr vielen Posten der Siegburger Stadtrechnungen ergibt sich als unzweifelhaft, daß unter „ein Viertel Weines" 4 Quart zu verstehen sind. Z. B.:

Rechnung wegen Zerung und Ausgabe wegen der funff- und zwentzig jariger Accyß (1570—1575). „Item noch Im Junio Anno 75 Als vnser gnediger Furst vnd herr von dem Grauenn von Manderscheidt hieher kommen, Doselbst zu beforderung disser sachen dem Secretarien Paulo vnd anderen von der Cantzeleien geschenckt ein viertel weins, die quart acht alb., facit V mrc. IIII sch."

Stadtrechnung von 1578. „Item noch am 27. Juni dem abgestandenen Churfursten vonn Collen geschenckt Sechs Vierdell weins, die qurt. acht alb., facit XXXII mrc."

2) oder. 3) außer. 4) nach Geheiß, Befehl. 5) sich bestaten, sich selbständig niederlassen, heirathen. 6) krosen, krausen, eine Art Krüge, wahrscheinlich ordinäre Waare.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vier gekorenn, des handtwercks erkhennen, ein kindt oder Lehrjunge machenn einen Ofen, unnd das dritte jar wirckenn zeewn Ofen nach erkentnis der vurss: vier gekornenn, Das vierdte jar vier Ofenn, Das funffte jar sex Ofen unnd das sexte jar auch sex Ofen, wie vurgn: ist unnd annders nit.

6. Item das ist zu verstan, Das ein son, lehrjunge oder werckman der vurgn: sex Ofen wercks nit wirckenn soll, er habe dan zum mynndstenn sex jahr gelehrt bey eynem Meister unnd, were es sache, das der Meister sturbe, soll er bey einem andern Meister die lehr jar vort ussdienen nach erkentnis der vier gekornen, Unnd hier innen vurbehaltenn, ob ein lehrjunge das hanndtwerck bey seinem Vatter anngefangen hette zu lehren, unnd der Vatter sturbe, mag derselb jung seyn lehrjar bey der Mutter vort usslehren unnd vort seyne anndere brueder lehren.

7. Item wer hat eynenn werckmann oder einen lehrjungen uss vergunstigung seins Meisters in der wochen einen tag, der soll haben das jar eynen Ofen, so manchen tag inn der wochen, so manchen Ofen unnd, wer hat einen werckman unnd einen lehrjungenn jeglichen eynen tag inn der wochenn, der soll habenn das jar drey Ofen.

8. Item seindt auch die vurss: ambachtzluide uberkhomenn, Das niemanndt einichenn werckmann zu wircken uff einenn tag inn der wochenn eynn jar lang mehe dan drey kouffmans gulden, noch einem lehrjungenn mehe dan zween kouffmans gulden lohnen[1]) noch gebenn soll, Unnd dartzo soll niemanndtz einich liebnus[2]) gebenn noch thun gebenn, noch der werckman oder lehrjunge sollend des nit gesynnen,[3]) heyschenn noch nemen, unnd was sie des nemen, sollen sie wider gebenn, vonn dennenn sie solchs genomen hettenn: unnd dis alles bey poenen unnd verbunden in massen vurgn:

9. Item ob eyn werckman oder lehrjunge bey dem jenigen, da er bey wyrckt, nach irer beyder vertragen[4]) inn der cost seyn wolte, was die vier gekorne erkhennen, soll er gebenn oder ime an seynem lohn abgan, darboven[5]) aber soll niemantz gebenn noch nemen inn keyner weyse.

10. Item es sol niemandt, er sey, wer er sey, Reich, arm, alt noch jung mehe backenn noch machenn dat jar, dann sexzehn Ofenn

---

1) an Lohn geben. 2) Geschenk, Douceur. 3) verlangen. 4) Uebereinkunft. 5) darüber.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kannen mit kindern, lehrjungen unnd werckluidenn, allet unnder poenen unnd verbundenn wie vurss:.

11. Item sonnderlingen[1]) ist verdragenn, Ob sache were, das ein son oder lehrjunge sich bestattet unnd ime selbst wirckenn wolle, Alss dann sollenn die vier gekorne des hanndtwercks ime die Ofenn setzenn unnd bescheydenn[2]) nach belauffe der zeyt des jars. Auch solenn die vier gekorne vurss: setzen, ob ein werckman oder lehrjunge sterbe, oder ob der einich hinweg lieffe, wie vill eynem Meister ann seinen Ofenn zu backenn abgan solde nach gebuer der zeyt.

12. Item auch ist mann uberkhomenn,[3]) das ein werckmann oder lehrjunge, der sich verdingt hat, eynem Meister ein jar lanng oder inn der wochenn eynenn oder zween tage mehr oder mynn[4]) zu wircken, unnd sein geld davonn enntfangen hait, unnd denckt, gegen das ander jar nicht darbey zu bleyben, der soll dem herschafft upsagen[5]) unnd das zu Sannt Johanns Missen Mitsommers,[6]) Unnd bleybt er dann dem herschafft etwas schuldig, vill oder wenig, das soll er uff sant Mertens tag[7]) strack[8]) betzalenn, damit soll er alssdan des herschafftz ledig stain.[9]) Thete er des nit, so soll er das zukhomennde jar dem herschafft vorbas[10]) zu wirckenn verbunden stain uff dieselbige tage unnd niemandtz annders, Unnd das alles unnder poenen unnd verbunden inn massen vurss:.

13. Item hierinnen ist vurbehalten, das derselbe werckman oder lehrjunge, wann er allso abstain wolde der tag, noch tan eins theyls das zukhomennde jar verbleyben mag, unnd wan er bleyben wurde, soll er nit verbundenn seyn, dem herschafft den vurgenanten tag das gelt wider zu gebenn unnder poen vurss:.

14. Item vort ist mann uberkhomenn, das man habenn soll eynn kerb;[11]) daruff soll mann kerben[12]) die Ofenn, was ein jeder gebackenn hat, nnnd niemannd soll kerben dann in beywesenn[13]) der vier gekorner Menne des hanndtwercks oder zum mynndsten irer zween, ob die annder nit daheyme weren, unnd mann soll den vieren oder den zweyen des kerbenns auch gleubenn uff peene unnd verbundtnus vurss:, welche auch alle viertzehn tage einmall umbgehn

---

1) insbesondere. 2) bestimmen. 3) übereingekommen. 4) weniger. 5) aufkündigen. 6) 24. Juni. 7) 11. November. 8) sogleich, sofort. 9) frei sein. 10) weiter. 11) Kerbholz. 12) auf dem Kerbholze die Zahl der gebackenen Oefen einschneiden. 13) in Beisein.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

unnd kerben sollenn. Wo aber jemanndtz vonn innen darinne seumig wurde, der oder die sollen allewege ein flesche weins zur busse dem handtwerck zu gebenn schuldig seynn, oder wie vurgnant gepfandt werden.

15. Item auch ist man sonnderlingenn uberkhomenn, das kein Oulner, er sey Mann oder fraw, mit all[1]) niemandt vur eynige schuldt oder werck zu burgenn nemenn, setzen, noch werbenn, noch habenn soll, weder vill noch wenig, inn geiner weyss, dan mann mag pfennde nemen, die besunnder kein Oulner dem kauffman oder frawen zu behulff gelehennt of gethain hetten, unnd wanne ein kouffmann oder frawe pende lassenn[2]) wolten, die enn soll kein Oulner nemen, dan mit rade unnd beywesenn der vier gekornen, unnd wa vur die vier gekorenn die pfennde setzenn, schetzenn oder zeyendt,[3]) dat sie werdt seyndt, darfur mag mann werck folgenn lassen, oder die pfennde zu bessernn, nachdem sie werck genomenn hetten, oder das werck lassenn ligenn. Forder[4]) ob Jemandtz gleublichers[5]) borgenn mueste off solde, soll niemanndt borgenn bovenn sex guldenn, zwenntzig weyspenning vur denn guldenn, unnder allen poenen unnd verbunnden in massenn vurss:

16. Item auch soll kein Oulner einichem koffmanne oder frawen pende lehnen vur werk, anndernn Oulnern zu versetzen unnder derselber poenen vurgn:.

17. Item were auch sache, das eynich Oulner krannck wurde oder sturbe, des huissfraw mag das erste jar ussgebruichenn,[6]) inn aller massenn als lebte der man noch, unnd darnach nit hoher dann Nuin Ofenn overmitz werckluidenn, kindernn oder lehrjungen ubenn[7]) unnder peenen wie vurss:; Unnd wann sie darbovenn thete oder ubete, So soll sie des hanndtwercks nit mehe gebrauchenn, unnd solchs ist auch annders nit vergundt, dann sovern die fraw wydwe sytzenn bleybt unnd sich erbarlich helt, unnd die widwenn sollen inn allenn puncten diess brieffs verbundenn seynn, wie die vur unnd nach geschrieben stain, unnder allenn peenenn unnd massenn, wie vurss: steyt.

---

1) mit all, überhaupt. 2) Unterpfänder geben. 3) festsetzen. 4) ferner. 5) in glaubhafter Weise, die sichere Zahlung in Aussicht stellt. 6) das Handwerk fortsetzen, die volle Zahl der Oefen backen. 7) üben, jährlich anfertigen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

18. Item vorder ist verscheydenn ubermitz der vurgnanter ambachtzluide uberkhomenn, das keynn Oulner ubermitz sich selber noch niemanndt annders vonn seynennt wegen kein werck zu Sieberg auss der Oulgassen zu wasser noch zu lannde foerenn [1]) noch brenngenn soll feyll oder zu verkauffen vur oder binnen [2]) der Stadt Coellenn, noch niemandt vonn den Oulnern soll auch eynich werck jemanndtz verkauffen oder folgenn lassenn, das zu wasser oder zu lannde zwischenn Sieberg unnd Coellenn veruissert, geliebert oder verkaufft werde. Dann were einich burger oder inngesessen binnenn Coellenn, der wercks behoefte [3]) unnd habenn mueste, der mag darumb zu Sieberg khomen oder schickenn unnd inn massenn vonn denn qwitenn unnd gelden, [4]) unnd dan fort zu wasser unnd zu lannde uff seine kost, anxt unnd arbeyt fuerenn unnd brenngenn binnen die Stadt Coellenn; unnd kein Oulner soll niemanndt werck verkauffen oder folgenn lassenn, das vur oder binnen Coellen, hie oder da, fort unnd wider ussgesatzt unnd feyl gehat wurde, das den Collnernn hinderlich sey, off dar sie zu redlicher weyse uber clagenn moechtenn, unnd den Jenigenn, dar sust [5]) uber geclagt wurde, wanne der da mehe wercks gesunne, [6]) So sollenn die vier gekorne den off deme sagen, das sie des nit mehe thun, unnd dar achter [7]) mehr also veyll hettenn oder uff den Steden verkauffen vor oder binnen Coellenn, so soll kein Oulner noch Oulners weyb oder gesinde den off deme einich werck mehe verkauffen oder volgenn lassenn unnd dis inn allen vurss: puncten sonder alle behulf, [8]) schwigen, [9]) forthell unnd behendigkeyt, [10]) unnd darumb soll dis heimlich noch offenbar anders nicht gehaltenn werden, dann allhie inn diesem brieff vur unnd nach beschrieben steyt unnder allenn poenen unnd verbundenn inn massenn vurss:.

19. Item hierinnen ist auch aussgescheiden [11]) etlicher Fursten und herren noth, unnd auch solchs die Stadt vonn Coellen inn diesenn sachenn anntreffennde ist sich gefueglich darinn zu haltenn, unnd wurde sache, das Furstenn unnd herren einichs wercks behoefften, der jene, der Herren werckmann were, in dem das es vor winter fiele, soll er das werck nit machen noch ubenn, dann mit wist

---

1) führen. 2) innerhalb. 3) bedürfte. 4) kaufen. 5) sonst. 6) verlangte. 7) dar achter, darnach. 8) Vorwand. 9) List. 10) Schlauheit. 11) ausgenommen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

unnd willenn meines Erwurdigenn liebenn herren unnd des gauntzen hanndtwercks uff poenen vurss:.

20. Item vort ist mann eindrechtiglich uberkhomenn, das kein Oulner vonn Sieberg uss der Oulgassenn fueren noch brenngen soll inn kauffmans weyse zu wasser noch zu lannde, das er bovenn[1]) Duisseldorff oder benedenn[2]) Andernach ussladenn, verkauffenn unnd liebernn wolle, inn keynerley weyse, unnd wer das vonn innen thete vor Coellenn, inn Coellen oder zu Anndernach, zu Duisseldorff oder darentzwischen, das man verneme solchen hanndell, stuckenn unnd puncten zu wasser zu lannde annders behaltenn wurde, dann in diessem brieff vur unnd nach erclert unnd beschrieben steyt, der jeniger er wer, wer er were, der das vonn unns Oulnernn thete, unnd mann weiss[3]) wurde, soll erfallenn seyn inn poen unnd verbunt vurgn:.

21. Item es soll kein Oulner noch Oulners weyb gedruckt oder geschniedenn werck backen, er habe es dan selber oder seyne haussfraw oder ire kinder oder die jenigen, so das handwerck leren, mit irs selbst hanndt geschnitten unnd mit irem gemietem haussgesinde, welchs durch die vier gekorne vur haussgesinde redlich erkannt werdenn sollenn, oder gedruckt buissenn jemandtz anders hulff, der sey, wer er wolle, uff poene vurss: .

22. Item auch soll kein Oulner umb Sieberg drey Meylen wegs uff disseit Reins, lang oder breyt, bruilofs werck[4]) verkauffen uff poen unnd verbundtnus vurgenannt.

23. Item seynndt auch die Ambachtzluide vurss: vorder gemeinlich uberkhomenn eindrechtiglich unnd habenn gesatzt eynen gemeynenn, feylenn kouff[5]) ires werks, Also das darnebenn niemandt feylenn kauff thun noch folgenn lassenn soll unnd habenn jechlich mit unnderscheyde gesatzt, was jechlichs wercks das hundert gelden soll unnd dabey auch, was ein jeder Oulner halten sol, und in dermassen sein werck veruissern, verhandlenn unnd verkouffen mag und anders nit:.

24. Item Einhundert schoner Bierpoet funff Marck, item einhundert schones Rundtwercks und weisse krugen das hundert acht Marck, item ein hundert bleichwercks, Rundtwercks funf Marck;

---

1) oberhalb. 2) unterhalb. 3) gewahr. 4) bruilof, Brautlauf, Hochzeit; bruiloffs werk, eine besondere Art von Töpfergeschirr. 5) Verkauf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Item ein Mietwercks[1]) zehn weyspenning, item ein wurff[2]) Milchduppen drey albes vier heller, item ein hundert Kochduppen acht Marck, item ein hundert Memmelger sexzehn weyspenningh, item ein hundert kleyner krüchelger acht wysspenning, item ein hundert funffdeling vonn halven achtundtzwentzig weyspenning, item ein hundert funfftheling, der drey uff ein qwart geht, zweyunndtzwentzig albes, item die funfdeling vonn pinten sechtzehn albes, item schon Nuerenberger das hundert sexzehn weyspenning, item das hundert mit den henken achtzehn weyspenning, item ein hundert bleicher Nuerenberger dreutzehn weisspenning, item ein hundert blaer[3]) poett viertzehn weyspenning, item die schone weinpoet das hundert dreutzehn weysspenning, item das hundert von den bleichen Nuinzehn weyspenning und die blawen zehn weysspenning, item das hundert Stechpoet Druitzehn weyspenning, item die schone becher das hundert zehn albes, item das hundert bleicher becher sieben wysspenning, item das hundert schoner schalen zehn weispenning, item das hundert bleichen sieben weispenning, item das hundert schoner herrenschalen zwentzig wysspenning, item ein hundert Sassenswercks seesszehn Mark Und das hundert cleins acht marck, bleiche schnellen das hundert acht Marck, item das hundert Noelger dreutzehn wysspenning, item bleiche Bierpoet das hundert zwentzig wysspenning, item das hundert Ratzkannen Siebennundtzwentzig raderalbs, allet bey paiment[4]) unnd penning, wie zu Coellenn gangbar ist, zu verkouffen und nicht myn[5]) uff poene unnd verbunden, als vurss: steyt.

25. Item ob sie hernachmals einich werck inn dem kouff hoegen[6]) oder sencken[7]) muesten nach gelegenheit der zeyt, So wie das die vier gekoren des hanndtwercks setzen, soll ein jeder hanndtwercksman oder frawe schuldig sein zu halten unnd nicht näher[8]) geben, allet under poenen und verbunden, als vurss: steyt.

26. Item ist man eindrechtiglich uberkhomen, was man von jeder kunne[9]) werck zu lohn geben soll zu machen unnd die cost, wie hernach folgt, und das zu belohnen mit payment, wie zu Coellen gangbar ist.

---

1) miete, Lohn, Gabe; mietwerk, eine Art großer, reich verzierter Schenkkrüge, die nur auf besondere Bestellung angefertigt wurden. 2) 5 Stück. 3) blau. 4) Pagament, Zahlmünze. 5) weniger. 6) im Preise erhöhen. 7) im Preise niedriger stellen. 8) billiger. 9) Art, Gattung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

27. Item soll man geben von unckruchen und stechpotten, Noelger, weinpoette, Nurenberger poet, Bierpoet von eynem jedern theyll acht haller.

28. Item von einem theyl pinten und halven Kruichen, Kochduppen und qwarten von eynen jedern theill sex heller, item von halven hellen kannen und hollen kannen, von Milchduppen, vierthzehnling und zweyling von jedem theyl sex heller, item von einer grover [1]) Myten vier heller und von einem theyll schalen drey heller, item von jederm theill Sassens wercks, clein unnd gross, eynen wysspenning, item von einhundert krausenn anderthalben heller; herboven [2]) soll niemandtz geben noch nemen, alles under poenen und verbunden, wie vurss: steyt.

29. Item man soll kein werck boven ungewontlicher massen machen, [3]) wer darenboven thete und sich erfunde, sollen ime die vier gekornen sagen, solchs nit mehe zu thun, geschege darboven und man verneme, sol erfallen seyn in poen wie vurss:.

30. Item were auch sach und so queme, dat ein Oulner seyn Ofen unnd getzal [4]) gebacken hette, und ime souill wercks overt, [5]) das er eynen Ofen oder mehe gebacken kan, den mag er backen und nicht ussthun bis uff den Eschdag, dan mag derselbige ussthun und das werck verkauffen, allet uff poen vurss:.

31. Item kein Oulner noch Oulners weyb soll uff der kuilen [6]) keyn Dae [7]) gelden noch verkouffen anders, dan mit der Ichen [8]) gemessen wirt, uf das dem Landterben, dem der grundt zugehoert, seyn Landtgelt nit verhindert werde, uf poene vurgn:.

32. Item ein jechlicher handtwercksmann soll dem gebode [9]) folgen, als die Tirmeister das gebot thun, und wer des nit thut sonder ursach und verleuff, [10]) der soll die boiss gelden den hanndtwercksluiden ses wyspenning, und die handtwercksluide moegent in darum pfenden, wie hernach volgt.

33. Ilem auch ist verdragen, Als die Oulner vergadert [11]) seyn von des handtwerckswegen, und irer ein den andern verspreche [12]) oder hiesche legen, [13]) der soll die buss gelden ein vierdell weins, so duck

1) dick. 2) hierüber. 3) Niemand soll Geschirr von ungewöhnlichem Maße machen, d. h. jedes Gefäß soll ein bestimmtes Maß, 1/4, 1/2, 1, 2, 3 Quart u. s. w. halten. 4) Zahl. 5) übrig bleibt. 6) die Kaule, Grube. 7) Thon. 8) mit dem geaichten Maße. 9) Aufgebot. 10) Erlaubniß. 11) versammelt. 12) beschimpfe. 13) lügen hieße.

das geschehe, wie vurgnant. Und were sache einich Oulner oder werckman, er wer, wer er were, der solchs zu thun het, soll seyn wort nit selber thun, dan eynen van den vier gekornen nemen, sein wort vur innen zu thun, und wer das nit thete, soll erfallen sein uf ein peen wie vurss: ein viertell weinss; und wem die kertzen werden gesatzt zu tragen, und sie stain liesse, der soll zur busse gelden ein viertel weins, und man soll innen darfur pfenndenn, allet wie vurgnant. Wer die kertzen vergeesse zu setzen, der soll auch gelden die Buss[1]) ein vierdell weins; und vur solche cleine bruchten[2]), als antreffende sees wyspenning und weyn, darfur moegen die Tirmeister demselben, der also bruchtig wurde, sein Ratt[3]) ussheben und nach sich nemen, bis so lang das derselbe, der also bruchtig worden were, die brucht betzalt hett, und wan derselbe dar entgegen thete mit worten oder mit wercken, so soll er inn allen poenen gefallen seyn wie vurgn:, So duck und manchmall solchs geschege, er sey reich oder arm, und die handtwerckluide sollen mit den Tirmeistern gain und helffen solche pendung thun, und wer des nit thete sonder erleuff[4]) der Tyrmeistern, soll auch die buss gelden sex wyspenning, und man soll in penden wie vurgn:.

34. Item were auch sache, das einichs wercks mehe were oder uffqweme,[5]) das hier innen nit geschrieben were, und von neues erdacht wurde, off man machen mueste, was die vier gekoren des handwercks das setzen zu gelden, soll ein jeder ambachtz Man und fraw verbunden seyn under allen poenen wie vurgn: zu halten.

35. Item ob sie hernachmals eynich werck in dem kouff nach gelegenheyt anders setzen dan nach ussweysung dies brieffs, das sie umb mercklichen noth mit Rathe der vier gekornen thun und furnemen sollen, soll ein jeder ambachtzman das schuldig zu halten seyn und verbunden, in massen wie vurgn: ist.

36. Item auch soll niemandtz eynich goit verkauffen dan mit der zalen, nit uberhauff[6]) usswendig, noch niemandtz in den kouff eynich gut geben, das diesem verdrag hinderlich sey zur erkentnus der vier gekoren vurss: up poene vurss:.

---

1) die buss gelden, Strafe zahlen. 2) Strafgefälle. 3) das Rad, die Drehscheibe. 4) Erlaubniß. 5) aufkäme. 6) mit der Zahl, nicht überhauf, d. h. in bestimmter Zahl, nicht in ganzen, ungezählten Haufen, in Bausch und Bogen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

37. Item auch ist gefurwart[1]) und underscheyden, das ein Oulner dem andern verkouffen und affgeldenn mag, so nahe[2]) und so duire sie des eins werden, und davon nicht bruchlich zu seyn noch werden, Sofer derjenige, welcher das gulde oder gegulden hetten, dasselbe werck in der Oulgassen veruisserte, und nicht anderswahr[3]) forder zu wasser oder zu lande stuern wolte boven Andernach oder beneden Duisseltorff, das werck soll ein Oulner gelden gleichs einem andern frembden kauffman. Auch soll kein Oulner eynige kommerschafft[4]) an werck, das besser were dan zween gulden buiten,[5]) und die soll er nemen, als bynnen Coellen und Sieberg die kommerschafft zurtzeyt gemeinlich gelden und geneme ist, Es were dan mit rath unnd beywesen der ehegenanter vier gekorner, die sollen auch die kommerschafft, sover die mehr were dan zween gulden, wert setzen nach kauff und lauff der Stede von Collen und Sieberg, alles under vurgeschriebener poenen, Ausgescheyden das ein Oulner mag allso vil und wenig frucht vor werck nemen, als ime geliebt, doch soll er die frücht nit duirer nemen, dan zu der zeyt zu Sieberg uff dem Markt gilt.

38. Item ist gegundt unnd erlaubt, ob sach wurde, das sich die Oulner hernamals sament und eindrechtiglich besprechent des holtz halben, umb irer hultzer nach gelegenheyt der zeit schadt und ungluck zu verhoeten, auch der Dagreber[6]) und Damecher und Eytzluide und Bereitzluiden halben, so was die vier gekoren des hanndtwercks hierinne ordieneren und aussprechen, das soll eyn jeder Oulner und Oulners weyb seyn schuldig und verbunden zu halten under allen poenen und verbunden, wie vurss: steyt.

39. Item sonderlingen haben sie sich auch vertragen, das man alle jars soll zween von den vier gekornen absetzen und zween neuen kiesen[7]) und ansetzen.

40. Und wir Abt und Convent obgemelt bevelhen hiemit ernstlich vur uns und unser Nachkhomen und wollen vestlich gehalten haben, das niemandt alhie zu Sieberg inn unserm Burgbande oder Herlicheyt eyniche pannen[8]) mehe backen soll, dan allein die Oulner und Oulners weiber, da dieser brieff uff gemacht ist, und das mit solchem underscheyde, wie hernach folgt. Nemlich ein Oulner,

---

1) vorbehalten. 2) billig. 3) anderswohin. 4) Kaufmannsgut, Waare. 5) tauschen. 6) Thongräber. 7) wählen. 8) Dachziegel.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der zu huiss und zu hoff sytzt, und ein Oulners weyb, die wydwe sytzen bleibt und sich erbarlich helt, soll ein jeder das jar nit mehe dan zween Ofen pannen backen, und so manchen Ofen pannen sie mehe backen, das soll innen an irem kannen backen abgain. Doch haben wir Abt und Convent uns und unsern nachkhomen hier innen vorbehalten, das wir sovil pannen moegen machen und backen lassen, als wir zu bedeckung unsers Gotzhuiss und Hoefen behöffen[1]) und weiter nit zu machen noch zu backen.

41. Item ob sache wurde, das eim Oulner oder Oulners weyb einen Ofen kannen verwarlost wurde des feurs halben, dat soll derselve betzalen, der sulchen schaden gethain hette, und dis soll man besehen lassen mit zehn Kuirmeistern und vier gekornen des Hanndtwercks und den koermeistern ire gerechtigkeit davon geben, und was sie dan sprechen, das der schade werdt sey, soll der Schultis von dem beschediger die pfende nemen und dem cleger die pfende geben und die umbschlain,[2]) wie hie recht ist.

42. Und wir Abt und Convent obgemelt bevelhen hiemit ernstlich vur uns und unsere nachkhomen und willen es vestiglich gehalten haben, also das die Ambtzmeister und vier gekornen des handtwercks uff alle puncten und Artickel dis brieffs eyn uffsehn[3]) haben und besuchen, damit sie nit misbraucht werden, und wer dargegen thete mit worten oder wercken oder mit zuschliessen seiner Thueren, der soll, so dick solchs geschege, erfallen sein in alle poenen, wie vurss: steyt. Und die besuchung moegen altzeit zween Ambtzmeister thun oder zween von den vier gekornen, als die ander nit dabei en weren; und damit der borch und der kouff strack gehalten, wie vurss: steyt, und verordent mag werden, also das keyn bedrug darinnen geschehe, sollen die Ambachtzmeister die Oulner und Oulners weiber daruff bey iren Eyden die warheit zu sagen, ob sie auch den kauff und den borch strak gehalten haben, schuldig sein sonder arglist, und wer sich des weigert zu thun, der soll erfallen sein in poenen, wie vurss: steyt, und desgleichen sollen auch die Ambtzmeister solches zu thun schuldig seyn, allet sonder argelist.

Unnd dweill die Oulner vurgn: gemeinlich sementlich[4]) und eyn

1) bedürfen. 2) umschlagen, verkaufen. 3) Aufsicht. 4) insgesammt.

jeder von innen besonder uns alle diese vurss: sachen, puncten, articulen und ordinantien dis briefs gentzlichen zu verstain und zu erkennen geben haben und mit unserm Consent und gunnen[1]) des also eindrechtiglich uberkomen und eins worden seyndt, und wir dan nit verstain, das eynich gesetz hierinne begriffen wider eynich puncte und gesetze der Statuten und gesetzen unserer Stadt Sieberg oder unser burger gesetz oder herlicheit sey, sonder wir erkennen und verstain auch gemeinlich, das solches in al[2]) nicht ist gegen die herligkeyt, Statuten und gesetzen einicher Fursten, herren oder anderer Stede oder Landschafften, Sonder allein zu vorkhomen[3]) ires verderbs und erlangung irer narung sonnder jemandtz schaden uffgericht ist:

So haben wir in des alles vur uns und unser Nachkoemlinge gutlichen zu irer sament fleysslicher beeden[4]) und begeren erlaubt, gegunt und zugelassen, erlauben, gunnen und zulassen in aller massen na Inhalt und uisswysung dis brieffs von nu an zun ewigen zeyden unverbrochen, vast und stede zu halten. Und ist darumb unse ernste gebot, und wir gebieten mit diesem unserm brieve eynem jeglichem unserm undersassen und burgern und nemlich den jenen, die das von der vurgerurten ambachtz wegen berueren ist,[5]) under poenen und verbunden vurss: alle vurgenante stucke, puncten und Articulen dis brieffs und jeden besonder, in massen vurclerlichen[6]) geschrieben steyt, vast, stede, gantz und unverbruchlich zu halten von puncten zu puncten under poenen undertheniger gehorsamheit, als sie sementlichen und eyn jeder von innen besonder vur uns bedankt und gelobt haben, wie vurgn: sonder indracht[7]) und widerrede zu halten, und das alles mit underscheiden, poenen und verbunden in massen vurss:; Alle alte und neue boese funde[8]) und lose[9]) behendigkeyt, die gegen einigen puncten dis briefs erdacht seyndt oder hernachmals erdacht moegen werden, Auch behulffnis oder beschutnis geistlichs of weltlichs oder einiches andern gerichtz oder Rechten und alle argelist sollendt hier innen gentzlichen und zumal[10]) ussgescheyden seyn und bleyben.

Dieser aller vurgnanter sachen und puncten zu einem rechten waren urkhundt und mehrerem vastem, stede halten haben wir

1) Erlaubniß. 2) in al, überhaupt. 3) Abwendung. 4) Bitten. 5) angeht, betrifft. 6) wie vorher erklärt. 7) Beeinträchtigung. 8) Erfindung, Vorwand. 9) betrügerisch. 10) ganz.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Herman von Wachtendunck, Abt, und vort gantz gemein Convent vurgn: vur uns und unse nachkhomen unser Abdeyen und Conventz Siegell zu rechter volbert, [1]) volgen, [2]) willen und bitten der Ambachtzluide gemeinlich vurss: an diesen brieff vuran thun hangen. Und zu noch mehrer kunden und vaster stedicheit aller sachen vurss: haben wir geheischen und bevolhen unserem lieben getreuen Henrichen Roilmann von Dadenberg und Joist Luining, unsern Schultissen und Scheffen unser Gerichtz zu Siebergh, ir Siegel bey das unser an diesen brieff zu hangen. Das wir Henrich Roilman von Dadenberg und Joist Luining under unser jeder eins Siegel uss bevelh unsers Erwirdigen lieben herren, Auch bit und begert berurter Oulner sementlich hieran gehanngen, war seyn und gern gethain zu haben bekennen.

Datum in unserm gotzhuiss Sieberg am letsten tage May im funfftzehnhundert zwey unnd funfftzigsten jare.

(Die Siegel sind abgefallen.)

III.

Vertrag der Töpfer über den Vertrieb ihrer Waare im Oberlande. 1564, den 10. October. [3])

Im Jaer nach vnsers Herren Christi geburt dausent funffhundert Sechstzig vier am zehenten October habenn wir samptliche Oelner Ambochs luede durch anligende noit auch etwa buse Inriss, [4]) wilchs dann bemeltenn vnserm handtwerck vurfallen, vurnemlich wie das vnse Poett kauffluede vnd Verhandeler diselbige jnn der heruest zeit wie gewonlich jnn Oberlandt pliegen [5]) zuuerfueren vnd verhandelen, daruff jedermenlich Jm Handtwerck zu seiner narungh vertroestung gehabt, wie aldieweill nun ein zeit langh furberoerte kauffluede die Poettkaufferschafft im Handtwerck parteisch vnd nach

1) Einwilligung. 2) Zustimmung.
3) Original-Urkunde im Staatsarchive zu Düsseldorf.
4) buse inriss, Mißbrauch. 5) pflegen.

gunst geubet, so das etlichen Ambochs Meisteren Ihre Poett Jaer vnd dagh vnuerhandelt verplieben, wilchs Innen zum groessen schaden und nachtheill vnd irer narungh entsetzt worden —

Und dieweill nun vnser Heupt Handtwercksbrieff meldung sunderlich auff dem Pfundt[1]), was schade vnd vngluck dem Handtwerck furfeldt vnd enstaen wurdt, was die vier gekornen des Handtwercks daruber sich besprechenn nach gelegenheit der zeit, soll ein Jeder Oelner vnd Oelners weib schuldigh sein zu halten, wie auch nachmails vnsers E. L. H., Abts zu Sigbergh, sunderlichs bericht vnd abscheidts[2]) meldung, nemlich was gebrechen mangels in bemelten Handtwercks sachen furfallen, was alsdann die vier gekoren des Handtwercks sich daruber besprechen, impfall der meiste theill von Handtwerck bei Innen staen worden, soll sulchs krefftigh vnd bundigh gehalten werden.

Demnach haben wir vurgeroerte Ambochsluede vnss gemeinlich besprochen, setzen vnd ordnen, das nun vortan die Poettkaufferschafft, was im Oberlandt bouen Andernach von Poetten verfurt vnd verhandelt kann werden, vnder vns zwein Ambochsmeister erwellen vnd ansetzen, der dann einen oben In der Oelgassen vnd einen vnder inn der gassen gekoeren[3]) soll werden, dieselbige fur die Poettkauffleudt angenommen sollen werden, was derselb der kaufferschaff von Poetten Jn das Oberlandt verfurt vnd verhandelt kann werden angaenss[4]) St. Bartholomei vnd dann den gantzen heruest auss, vnd was die zwein angesetzte meister von weithers gesellen zu vurberurter Poett kaufferschafft noetturfftigh haben, solchs soll Innen mit vurwist vnd willen des handtwercks vergunt werden.

Item es sollen auch die zwein ermelte ambochs Meister Poett geldenn vnd laden nach gelegenheit eines jederen Baeckes seiner Offen, wilchs von dem Handtwerck geordneirt soll werden, darmit der Arm alsswoll zu seiner narungh befuedert werdt, als der Reiche, wie auch dieselbigh erwelte keuffer Irer eigener Poett niet mehr dann nach gelegenheit Jres Backes mit auffnemmen sollen, aber was von krochen In das Oberlandt verfurt vnd verhandelt kann werden, soll den zweyn erwelten Ambochs meisteren von Irem eigen werck auffzufueren vergunt werden; auch sollen die gelder, alssbaldt sei

---

1) für den Fall. 2) Entscheidung. 3) gewählt. 4) angehend.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Poett geladen haben, dem Handtwerck gewisse Burgen zuuersetzen[1]) schuldigh sein, guete betzalungh zu thun vnd sollen, alssbalt sie von Franckfort kommen, dem Handtwerck an geldt geben, was sie von guet verhandelt haben, dessgleichen auch von allen andern Zuechen. Wer sach das den keufferen etliche Poett vnuerhandelt verpleben oder verborgen muesten, dauon soll das handtwerck mit demselben der betzalung gedult haben, bis die keuffer zu Jrem geldt komen.

Und kein Oelner noch Oelners weib sall keinem Kauffmann oder Frauwen kein Poett verkauffen, die dissen Zuegen schedlich oder hinderlich seindt.

Auch sollen die zwein erwelte Ambochs meister die vurgerurte Zuege selbs thun, wae aber Jemandt von den alden Meisteren erweldt wurde, wan die Soene haben, die aldt vnd witzigh gnoch weren der Zuege zuthun, denselbigen soll sulchs vur Jren Vatter zuthun zugelaissen vnd vergunt werden, vnd soll hierinnen den vier gekoren des Handtwercks furbehalten sein, Jmpfall Jnnen der mehrer theill im Handtwerck zustendig, sulchs nach gelegenheit der zeit zu hoegen oder zu senken, vnd soll ein jeder Oelner vnd Oelners weib sulchs vnuerbruchlig sonder einigh Argelist schuldig sein zu halten; vnd wer saeh das einigh Oelner oder Oelners weib hergegen thun wurde, so mannigmal vnd duck als das geschehe, der oder die soll also offt vnd duck vnserm E. H.,[2]) Apt zu Sigbergh, in ein peen von zwentzig goltgulden, dem Schultissen 1 Goltgulden, den semptlichen Scheffen 3 Goltgulden vnd dem Handtwerck 10 Goltgulden erfallen sein. Dess zu Urkundt der warheit haben wir gemeinliche Oelner Ambochsluede diess mit eigener handt vnderschrieben.

Bekennen ich Iohann Zeimans der Allt diess vurss: wair sein.

Johann Flach der Alt.
Herman Flach der Alde.
Anno Knuetgen.
V. Simons.
Johan Knuetgen vp der Baich.
Johan Elias Omian.

---

1) zu ſtellen. 2) Ehrwürdigen Herrn.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Derych Knuetgen.
Johan Flach.
Herman Flach.
Johan Elias Flach.
Herman Flach.
Curstgen Knuetgen.
Herman Knuetgen.
Curstgen Omian.
Iohan Zeimans de Ionge.
Peter Knuetgen.
Hermanus Wachtendonck abb. manu ppria.
Rollman von Dadenberg, Schult. zu Sigbergh.
Joest Lunningh zu Hoenraedt myn eigen hant.
Jan van Selbach gnt. Loe myn eigen hant.

IV.

Verzeichniss der zur Aulgasser Rotte gehörenden Töpfer mit ihren Waffen. 1583, den 2. März.[1])

Anno 83 denn zweyttenn tag martzii heffen dye handtwercks meister von denn Oelner jere Abdei wacht, wye sey dye fundten vnnd gesehen heffenn vur 50 oder 60 jaren, vnnd jere Rostung vnnd wehr besehenn, wye folligt, dat jnnen dann vonn vnserm lyebenn Ehrw. herren vnnd Burgemister vnnd Rhait beuollenn ist.[2])

1) Original-Urkunde im Kirchenarchive zu Siegburg.

2) Bis in das 17. Jahrhundert hatte die Stadt Siegburg kein besonderes Militär. Jeder waffenfähige Bürger war in Kriegs- und Fehdezeiten Soldat. Die ganze bewaffnete Mannschaft war nach den Straßen, in denen die Einzelnen wohnten, in Rotten eingetheilt. Die Aulgasse bildete eine besondere Rotte. In Friedenszeit hatten die Rotten keine andere Pflicht, als die Abtei und die Thore der Stadt zu bewachen. Jede Feuerstelle mußte unentgeltlich einen Mann zu diesem Wachtdienste stellen. Statut 35 des städtischen Kuhrbuches lautet: „Welcher ein hauß hat oder besitzt, da rauch aufgeht, soll auch die Wacht helffen halten, vnd wer solches niet thuen wurdt, Kuhr zwa marck." (Annalen XXIII, 132.) Auf

1. Item Offerstoltz [1]) Eynn harnerst [2]) vnnd eyn schlagschwert vnnd zwey botzenn. [3])
2. Item Anno Knutgen eyn lang Rohr vnd seytten wehr.
3. Item Struhans [4]) eynn harnerst vnnd IIII botzen.
4. Item der jung Herman Flach eyn harnerst vnnd lang Rohr [5]) vnnd staff.
5. Item Heyligers Jann [6]) eyn harnerst, zwey lang Rohr, eyn kordt.
6. Item Johann Flach [7]) eynn harnerst vnnd lang Rohr vnnd eyn seytten wehr.
7. Item Heylliger Zeymans [8]) eynn lang Rohr vnnd seydtenn wehr.
8. Item der alde Vais Zeymans eyn harnerst vnnd eyn lang Rohr vnd eyn kordt.
9. Item der jung Vais Zeymans eyn harnerst vnnd lang Rohr vnd Rapperdt.
10. Item Johann vnder Erhenn eynn harnerst, eyn helbart vnnd eyn lang Rohr.
11. Item Kerstgenn Knudtgen eyn Reynckkoller [9]) vnd lang Rohr.
12. Der Becker Baldis [10]) eyn harnerst vnd lang Rohr.
13. Item Bressen Hans [11]) eynen staeff vnd seydten wehr.
14. Item jnn Bach Jan's [12]) hoeß eyn lang Rohr vnd seidten wehr.

Befehl des Magistrates revidirten die Kuhrmeister von Zeit zu Zeit die Waffen der einzelnen Rotten und reichten über den Befund genaue Verzeichnisse der Rottleute mit ihren Waffen ein. Die obige Urkunde ist ein solches Verzeichniß. Der des Schreibens wenig kundige Kuhrmeister, welcher das Document angefertigt hat, gibt die Namen der Töpfer zum Theil nach den im Volksmunde gebräuchlichen, corrumpirten Bezeichnungen. Ich füge daher in Anmerkungen die Namen in der Schreibweise bei, wie sie sich zum Theil in den vom Stadtschreiber angefertigten gleichzeitigen Geschoßlisten vorfinden.

1) Johan Ouerstoltz. 2) Harnisch. 3) Beinschienen. 4) Johan Stroehans. 5) ein langes Schießgewehr. 6) Johan Hilgers. 7) Johan Flach gnant Hergens. 8) Hilger Simons. Die Schreibweise des Namens dieser in sehr vielen Urkunden vorkommenden berühmten Töpferfamilie wechselt zwischen Zeymans, Seimans und Simons. Ein Zweig führte auch noch im 17. Jahrhunderte den Namen Zeymans, indeß die anderen damals nur als Simons in den Acten aufgeführt werden. 9) Ringkoller? 10) Balthasar Becker. 11) Presen Hans. 12) Widtwe Bach Johans.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

15. Item Rudtger Knudtgen eyn harnerst vnd helbardt.

16. Item Berthrum Knudtgen eyn harnerst vnd lang Rohr vnd seidten wehr.

17. Item Godert [1]) eynen staff vnd seydten wehr.

18. Item Hermann Flach eyn harnerst vnnd eyn baettesung [2]) vnd eyn lang Rohr.

19. Item Johann Zeymans eyn harnerst vnd helbart vnd eyn Rohr vnd seydten wehr.

20. Item Petter Flach eyn harnerst, zwey langer Rohr vnd zwey koerdter. [3])

21. Item Kerstigenn Oem Jann [4]) eyn harnerst vnd ein lang Rohr.

22. Item Franß [5]) eynen staeff.

23. Item Johann Feldemer's frawe eyn harnerst vnd lagseps (sic). [6])

24. Item Roerig Feldemer eyn harnerst vnd lang speis.

25. Item der Banner Schuldys eynen staff vnd seidten wehr.

26. Item der Brester eynen lang speyß.

27. Item Strums frawe eynen staff vndt seidten wehr.

28. Item Koennen Hermann eynen staff vnd seidten wehr.

29. Item der Gra Jann [7]) eyn fetter staff vnd seydten wehr.

30. Item der Stortzinnbach [8]) eynen staff.

31. Item Wylhelm auff der Wellergassen eynen staeff vnd seydten wehr.

32. Item Schepperdt [9]) eynen staeff vnd seydten wehr.

33. Item der Knap [10]) eynen staeff vnd seydten wehr.

34. Item Freyns Dyederich [11]) eynen staeff vnd seydten wehr.

35. Item Johann auff der Betzen [12]) eynen staeff vnd seydten wehr.

36. Item Petter auff dem Kleynckenberg [13]) eynen staeff vnd seydten wehr.

---

1) Goddart von Drostorff. 2) Partisane. 3) In anderen Rottenlisten wird eine Waffe als „Korte laß" bezeichnet. 4) Kirstgen Oehm Johan. Die Schreibart dieses Namens, der schon im 15. Jahrhunderte in den Urkunden vorkommt, wechselt zwischen Oem Johan, Oem Jan, Om Jan und Omian. 5) Frantz Weißgerber? 6) lang speiß? 7) Grae Johan von Oelp. 8) Peter Sturtzenbach. 9) Johan Schabbert. 10) Herman Knapp. 11) Dederich Fryn. 12) Johan auff der Bitzen. 13) Peter auff dem Klinckenberg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

37. Item Banner Koerstgenn eynen staeff.
38. Item der Halffen auff dem Zeyff. [1])

V.

Vertrag der Töpfer mit Dietrich Strauss, Bürger der Stadt Köln, über die Handelszüge nach Hamburg. 1599, den 16. August. [2])

Wir des Euler Handtwercks Meistere vnnd Ambtsgenossen zu Seigbergh Thun sembtlich kundt vnd bekennen hiemit vor Jedermenniglich, betzeugende, das auff heut dato, hieunden geschrieben, vor vnß personlich kommen vnd erschienen ist Der achtbar vnd vornehmer Dederich Strauß, burger der Stadt Colln, mundtlich anzeigendt (Wie ohn das vns bewuist vnd kundlich), Waß gestalt etwan die nachgelassene Erbgenahmen [3]) Dederichen Dulmans seligh sich nunmehr jhrer gelegenheit nach des Hamborgischen Zogs vnd Reisen mit dem Aullwerk [4]) begeben vnd lenger denselben zugebrauchen niet gemeint entschlossen wehren. Derwegen er dan bei einem Erbaren handtwerck allhie angehalten vnd fleissigh begert, jme vorgerurten Zogh vnd handtierungh mit dem Aullwerck auff Hamborgh zubewilligen, zuuerlehnen vnd in der Erbgenahmen Dulmans platz zustehen zuzulassen. Wan dan Wir Meistere vnd Ambtzgenossen obg. [5]) zu befurderungh vnnsers handtwercks auff sein, Straussen, anhalten vnß zusamen gethan vnd nach gehabter vnderredungh endtlich entschlossen, jme hierin zuwilfahren, auff vnd an zunehmen, Als haben wir jme, Dederich Strauß obg., alsolchen Zogh vnd gewerb mit dem Aullwerck auff Hamborch zwelff stracker Jair negst nach einander folgende ohn einigh auffsagen zugesagt, versprochen vnd verlehnett, Thun auch solches hiemit vnd crafft dieses jn massen vnd gestalt, wie hernach beschrieben thut folgen.

1) Von dem Hofe auf dem Zief, auch der Ziefshof genannt, welcher im östlichen Theile der Aulgasse, von der Hauptstraße einige hundert Schritte entfernt lag, sind heute nur noch Ruinen vorhanden.

2) Gleichzeitige Copie im Kirchenarchive zu Siegburg.

3) Erben. 4) Töpfergeschirr. 5) obgemelt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Als nemlich anfencklich soll vilg.[1]) Strauß bei einem jeden Meisteren vnseres handtwercks, wannehe er sein Werck fertigh vnd gebacken hat, dasselbig zu seiner rechtter zeit gesinnen, entpfangen und nach getroffenem Kauff betzalen, nemlich das hundert vor funff Colnischer gulden. Da aber er, Strauß, nach empfangkh vnd lieberungh des Aullwercks von einem jeden Meisteren niet zufrieden vnd daran ein mißfallen haben wurdt, soll er macht haben vnd jme vorbehalten seindt, zween auß den Churmeisteren vnseres handtwercks zunennen vnd zuerwehlen vnd durch dieselbige solches guet besichtigen vnd schetzen lassen, vnd nach befindungh vnd schatzungh desselben soll er als dan solches annehmen, empfangen vnd betzalen. Dargegen hat sich obg. Strauß einem gantzen handtwerck verbunden vnd guetwilligh eingelassen, jarlichs auf Holtzfarts Tagh[2]) einem handtwerck zu verehren, er kom oder nit,

1) vielgemelter.

2) Die Holzfahrt war ein Volksfest, an welchem Bürgermeister und Rath und alle Bürger der Stadt unter Trommelschlag und Pfeifenklang hinauszogen in den Wald und sich dort bei Spiel und Tanz und Wein belustigten. Das Fest wurde um Pfingsten gefeiert, vielleicht wie in Köln üblich, am Donnerstage nach Pfingsten. (Vgl. Ennen, Geschichte der Stadt Köln II, 128, Anmerk. 2.)

Die frühesten Nachrichten über die Feier des Holzfahrtstages in Siegburg finden sich in den Stadtrechnungen aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Ich lasse einige darauf bezügliche Notizen folgen.

Stadtrechnung von $15^{68}/_{69}$. Item als verlitten Jairs zu Pfingsten die Burger zu holtz gefahren, haben die außwendige Spilleuth die Stadt an lohn vnd zerung gestanden VIII gld. V alb., fac. XXXII mrc. X ß.

$15^{69}/_{70}$. Item anfangs zu Pfingsten den Burgern, als sie zu holtz gefahren, geschenckt ein Aem vnd III ßl. wins, die Aem funff thaler, facit VI thaler weniger ein ortt.

$15^{70}/_{71}$. Item auff Holtzfards tag an Brot ausgegeben II gld.

Item dem langen Theissen vff holtzfards tag geben ein Feldtzeichen vnd henschen (Handschuhe), kosten XXIX alb. Item am holtzfardstag den Burgern geschenckt vnd sunst, das Burgermeister vnd Rath neben den Spilleuthen vnd andern vertzert, beleufft sich zusammen zwa Aemen weniger zwei Viertell. Die Aem Sieben thaler, facit XXVIII gld. VIII alb. II hell. Item den Spilleuthen geben zwen Thaler.

$15^{78}/_{79}$. Erstlich am holtzfarder tag dem langen Theissen fur ein par henschen vnd ein Thosein Riemen gegeben $10^1/_2$ alb. Item noch auf den vorschrieben holtzfarder tag haben die Spilleut, Stadtbotten vnd andere Zop (irgend ein Getränk, hier Wein mit eingebrocktem Brode) gessen, dafur gerechnet vier quarten weins, die quart 10 alb. — 40 alb. Item noch auf holtzfarder tag fur den langen Theissen vnd Mewissen am Driesch, beide Fendrich, das Geläch auf der Burgerhauß, nemlich fur jeder Person drei Pinten weins betzalt vnd noch fur die Spilleuth vnd gemeinen vmbstand verschenckt funff qurt. weins, die qurt. 10 alb., facit 3 gld. 8 alb.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sunff firdell guetes Weins, so guet als derselb gewachsen vnd gefallen ist. Neben dem hat Strauß sich auch verbunden, die 12 Jair stracks außzuhalten auf straff von 50 goltg. Auch ist verabscheidt,[1]) wannehe Strauß zu seiner rechter zeit das werck von jedem Meistern nit abholen wurdt, vnd daruber einiger schadt durch Kriegh oder brandt entstehen wurdt, solches soll jme Straußen zum nachtheill vnd nit dem handtwerck gereichen. Letztlich ist auch bewilliget, wannehe einiger Meister befunden wurdt, der diesem Zogh zum nachtheill heimlich verkauffen, derselb soll dem handtwerck vnd Kauffman (vorbeheltlich vnserm Erw. Herrn seinen straff) mit zehen goltg. erfallen seindt. Zudem ist letzlich auch hierin mit Vorwissen vnd willen vnsers gantzen handtwercks Herman Flach dem alten frei gelassen vnd vergunstiget worden, alles, was er seinem Kauffman vor vnd nach an Aullwerck lieberen vnd zustellen wurdt, soll er ohn abbruch vnd schaden dieses Hamborgischen Zogs thun vnd vornemmen. Dessen alles zu warem vrkundt vnd fester stetigkeit seindt hieruber zween zettelln eines Inhalts auffgericht vnd durch sembtlich Ambtzmeistere vnd genoßen (so schreibens erfahren) mitt eigenen henden, wie gleichfals durch obg. Dederichen Strauß vnderschrieben.[2]) Also geschehen vnd verhandelt jn der Aullgassen am 16ten Augusti jm Jair der ringer Zall 99.

VI.

Bertram von Bellinghausen, Abt zu Siegburg, befiehlt den Bürgern der Stadt, ihre bei der Einnahme und Zerstörung Siegburgs durch die Schweden niedergebrannten Häuser wieder aufzubauen, die darauf lastenden Abgaben zu zahlen und ihren pflichtschuldigen Wachdienst pünctlich zu verrichten. 1636, den 12. Mai.[3])

Wir Bertram von Bellinckhaußen[4]) zu alten Bernsauw, Abt und Herr zu Siegbergh, Stralen, Gülß vnd Ewenheim, post. Abt vnd Furst zu Fulda, erpietten Euch Burgern vnd Beerbten in vnd außerhalb

1) vereinbart.
2) Die Unterschriften der Contrahenten sind der Copie nicht beigefügt.
3) Gleichzeitige Copie im Kirchenarchive zu Siegburg.
4) Bertram von Bellinghausen, Abt von 1620 bis 1653.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vnßer Statt Siegbergh vnßeren geneigten gruß vnd geben darbey zu erkennen, daß wir durch die taglichen Erfahrungen vnd augenschein genugsamb vermerckt, daß viele Häußer vnd Wohnplatzen alhier in Siegbergh zu großen schaden vnd deformation der Statt zerfallen vnd vngebauwet liegen pleiben, Wie dan auch, daß Verscheidene Burger ihre häußer, so allnoch in ziemlichen bauw, vnbewohnet liegen laßen, zum theill sich hin vnd wiedder auff Cammeren verstechen,[1]) zum theill auch nach vnßere Vor Stett vnd nach anderen örttern begeben vnd sich ihrer örter vnd platzen im geringsten nit annehmen. Wan wir nun in der that befinden, daß dardurch die Burgerliche narungh den eingeseßenen wirdt abgeschnitten, die Wachten vnd andere Burgerliche lasten auffgedrungen, vnd also bey solchem standt sich es zum endlichen ruin vnd vnderganck vnßerer Statt ansehen läst, deßwegen vor eine notturfft erachtet, solches vnheill in zeitten vorzubauwen vnd ein gepurliches einsehens zu thun, alß befehlen wir hiemit allen vnßeren Burgern vnd beerbten vnßer Statt Siegbergh, ein oder außwendig geseßen, daß sey inwendig[2]) 3 Monat a dato dießes ihre verfallene vnd verwuesete häußer wiederumb ahnfangen auff zu bauwen, deren platzen sich anzunehmen, die andere aber, so noch stehen, repariren vnd in guettem bauw halten, ihre wachten sowoll auß den ledigen häußern vnd bauwplatzen alß andern thuen laßen, fahren,[3]) Zinsen vnd pensiones richtig bezhalen; Jhm widdrigen fhall, dahe sich jemandt in einem oder anderen obgemelten puncten Vngehorsamb oder saumigh wurde finden laßen, sein wir bedacht, auff die ohnbeuwigh[4]) verpliebene bauwplatzen vnd häußere vnsere Wapffen[5]) zu schlagen vnd vber ein Jahr nach dato deßes alß verfallene einzuziehen wegen verweygerter Wachten, vnbezhalter fahren, zinßen vnd pensionen aber Immissionem schleunich erkennen: Darnach sich ein jeder zu richten. Deßen zu mehrer sicherheit, vnd damit Keiner sich der Vnwißenheit zu entschuldigen, haben wir durch Botten diße Unßere Verordnungh vnd befelch in der Kirchen nach altem Brauch publicieren vnd auff gewohnlichen ortten auffschlagen laßen. Signatum.

(Die Rückseite der Urkunde trägt die Aufschrift: „Die Verfallene heußer vff zu Bauwen vnd zu repariren de anno 1636, 12. Maii.“)

1) verstecken. 2) innerhalb. 3) fahren = Gefahrzinsen, deren nicht pünctliche Entrichtung mit den ärgsten Gefahren für den Schuldner verbunden war. Vgl. Haltaus, Glossarium Germanicum medii aevi 439. 4) unbebaut. 5) Wappen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

VII.

Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf und Herzog von Jülich, Cleve, Berg etc., bedroht den Abt von Siegburg, Bertram von Bellinghausen, mit Repressalien, wofern dieser die von Siegburg nach Altenrath verzogenen Töpfer nicht unbehelligt lasse.

Düsseldorf, 1637, den 6. April. [1])

Van Gotteß gnaden Wolfgang Wilhelm, Pfaltzgraue bey Rhein in Bayern, zu Gulich, Cleue vnd Berg Hertzog,

Vnsern gnedigsten gruß zuuor. Ehrwurdig lieber andechtiger — Wir werden glaublich berichtet, waß massen Ihr Euch gelusten lassen, Vnsere Underthanen, welche sich hiebeuor mit Vnser gnedigster bewilligung in vnser ambt Portz nacher [2]) Alderadt mit der Wohnung begeben vnd sich daselbst nider geschlagen, [3]) durch eweren Botten nacher Siegberg schriftlich citiren vnd zuruck forderen zulassen, auch welche Ihr von denselben alda zu Siegberg angetroffen, mit großen Bruchten belagen, der vbriger Erbschafft aber einzuziehen auch bedrewlich vernehmen lassen. Weill vns nun solche vorhin vnerhorte Procedur vas befremdlich vorkombt, wir auch nicht ermessen koennen, mit waß schein vnd fuegen [4]) solches zu behaupten, so haben wir nicht vnderlassen wollen, Euch hieruber zu vernehmen mit der gnediger erinnerung, daß Ihr imfall solches allein darumb, daß sich bemelte Underthanen von Siegberg nach Alderath vmb Ihre Narung vnd Handthierung daselbst mit den Kannen backen zu treiben begeben, geschehen, von solchem Ewerm vnbefugten Vornehmen absteht, die abgezwungenen bruchten wider erstattet vnd sie diessertwegen vnbeschwert lasset, oder aber auff den widrigen fall andere verordnung von Vnß gewertigt seiet, dan Ihr leichtlich zu ermessen, wir vnß derer mit Vnserm landesfurstlichen Schutz anzunehmen vnd vur vnbilliger Gewalt zu defendiren nicht vnderlassen werden. Erwarten daruber etwer [5]) nachrichtlicher Erclerung vnd seint Euch zu gnaden geneigt.

Geben zu Dusseldorff 6. Aprill, 1637. Wolfgang Wilh.

(Papiersiegel des Herzogs auf der Rückseite des Briefes.)

1) Original-Brief im Staatsarchive zu Düsseldorf.
2) nach. 3) niedergelassen. 4) Fug. 5) irgend einer.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

VIII.

Zunftbrief der Töpfer, ausgestellt von dem Abte Franz Bernard von Westrem. 1706, den 30. October. [1]

Wir Franciscus Bernardus, Friherr von Westrem,[2] Abt und Herr zu Sigberg, zu Strahlen, Güls, Ewenheimb und Weißkirchen, fort gantzer Convent dhaselbsten thuen kundt hiemit allermänlichen[3] ubermitz dieses Briefs, das vor uns kommen undt erschienen unsere Bürgere undt Kannen Beckere Hieselbste, die Aulner genandt, sambt und sonders und haben also erscheinende mit mehrerem vor und anbracht, wie Daß ihr gewehr und Handtwerck durch viele darin Verubte mißbrauech Von Zeith zu Zeith in Verderben gerathen und von Tage zu Tage nit allein weiter abnehme, so gahr auch ihr undt ihrer Kinder undt Nachkomblinge gantzlicher Ruin und Verderb zu Besorgen Stunde, wan man Deme mit Zeitigem rath in Bequeme weg nit Einbieg[4] thete, undt wan auch vor Zeithen dergeleichen Mißbräuch unter ihnen eingeschlichen, Unsere Vorfahren Hochseligen gedechnises aber dieselb auch abzuthun gemeinet und Beflissen gewesen, Ihnen den Kannenbeckeren zu Unterhaltung des Handtwerckß, Nutzen undt freyheith, sigil undt Brieff Ertheylet, welche durch Krieg undt Brandt endtkommen und Verlustigt worden seyndt,

Derohalben an Unß Ihrem rechtmaßigen Herren Unterthanig Begehrt, Ihnen zu Erlauben, Damitten zu fernerer Verhuhtung ihres Verderbß sie ihr Handtwerck gleichß anderen Zünfften wieder in standt setzen und des erlittenen schadens hinfurter[5] ergantzlich undt linderlich seyn mögten. Nachdeme wir dan aus Mehren Uns mundlich Vorbrachten Ursachen undt umbständen auch sonderlich, dhae Uns wießig,[6] daß solch ihr Handwerck große anlag und Kösten Erfordere, bewogen worden, solchem ihrem Begehren umb dem mehr zu wilfahren, die wir Unserer Unterthanen Ufnehmen[7] undt wohlfahrt gantz gerne Beforderen undt deren schaden zu Verhuhten geneygt seyn, ihnen sothane privilegien undt Vorhero genoßene Zunfftgerechtigkeiten zu Renoviren undt

---

1) Original-Urkunde in meinem Besitze.
2) Franz Bernard von Westrem, Abt von 1706 bis 1735.
3) Jedermann. 4) Einhalt. 5) fürderhin. 6) bekannt. 7) Gedeihen.

zu confirmiren undt, nachdeme sie handtwerckß Meister des endes auf Unser gutheischen sambtlich über eine gemeine ordtnung, so demselben Handtwerck nützlich, gesetzt Verglichen, wie sie solches alles Unß in schriften Vorgebracht und nochmahlen fleißigstens gebetten zu confirmiren und zu Bestattigen, Alß haben wir, ihr fleißiges Bitten anmerckende, Berurte ihre gesetz und ordtnung angenommen und confirmirt, annehmen und confirmiren solche hiemit in Kraft dieses Brieffs und geloben ihnen daruber schutz undt schirm zu thuhen, auch darwieder zu handtlen nit gestatten werden mit der austrucklicher Vorwarte,[1]) daß, so Jhmandt gegen die Herin endthaltene Statuta handtlen, darwieder zu handtlen gestatten oder daran Brüchig werden sollte, derselb Unß undt Unseren nachkomblingen, äbten zu Siegberg, toties quoties mit drey goltgulden undt dem Handtwerck mit einem goltgulden, auch nach schwehre des Verbrechens mit mehreren nach guthdüncken der Handtwercksmeisteren, welche daß Jahr dem handtwerck Vorstünden, Bestrafft werden sollen, welche Brüchten gemelte Meistere Unß oder Zeitlichem Abten Hirselbsten jedes Jahrs richtig einzulieberen haben.

Jndeme dan Vor erst dienlich befunden, daß aus Jhnen Meisteren nach guthdüncken des Handtwerckß zwey Sigilmeistere alle und jedes Jahrs angeordtnet, die alles nach maß undt ordtnung dieses brieffs richten undt schlichten sollen, Alß ordtnen undt Befehlen wir Hiemit Ernstlich sambtlichen Zunfftgenossen, sie, die Sigilmeistere, in allem zu handthaben, die Verwürckte Brüchten abzustatten, in allem nach dieses Brieffs ordtnung gehorgen undt alles, waß zu der Zunfft Nutzen gereichen Mögte, Helfen zu Befürderen.

So soll auch zweytens Kein Meister einen anderen, welcher keines Zunfftmeisters sohn wehre, sothanes Handtwerck lehren oder zu lehrnen aufnehmen, undt wehre er schon ein Meisters sohn, ehender nit annehmen, er habe dan Bevor die gebühr davon abgestattet und sich gebührendt einschreiben lassen.

3tens. Sollte ein Meister, so das Handtwerck allhie zunfftig gelehrnet, daßelb Handtwerck verlaßen, ander gewin und gewerb anfangen oder anderwertlich[2]) hinziehen undt Niedersetzen, so soll demselben hinfürter nit mehr gestattet werden, daßelbig Handtwerck zu gebrauchen, sondern verstoßen und dessen privilegien undt freyheiten gantz undt zumahlen Beraubt seyn undt bleiben.

---

1) Vorbehalt. 2) anderwärts.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4tens. Ein Lehrjunge, welcher einmahl daß Handtwerck zu erlernen angenommen worden, sieben nach einander folgende Jahren bey einem Meister, es seye auch bey seinem aygenem Vatter, die Benante lehrjahre nit ausstehet undt Binnen solcher Zeith davon laufft, so soll derselb Vom Handtwerck Verstoßen seyn undt nimmer wieder angenommen werden.

5tens. Item soll auch kein Meister dem anderen sein gesinde als Knecht undt handtwerckßgesellen Verführen und zu S$^{m.}$ oder eines anderen Handtwercksmeisteren Dienste annehmen ohne erlaubnuß deßjenigen, wobey er wohnet, er habe dan bey demselben die verdungene Zeith gearbeitet.

Wie dan Ihro Hochwürdigen Gnaden Unserseitz gnadigster Herr sich reserviren, auch für daß Hochadeliche Gotteshaus einen Zunfftig gelehrnten inß Handtwerck zu schenken, welcher aber mit leiblichem ayde Hier in solchem stande zu leben undt zu sterben einschwehren mues; so geschehen ut inferius.[1])

6tens soll den siegel Meisteren mit Zuziehung undt guther Befindung der gantzen Zunfft Erlaubt, sothanem Handtwerck einzusetzen, wie gering und thewe[2]) in Ansehung der Unkosten daß guth Jahrlichß zu Verkaufen oder, wie Vielmahl nach abgang des gutß ein jeder Meister daß Jahr durch Backen solle, Jedoch nach maß undt guthdünken der gantzen Zunfft, welche sich hierbei zu vereinbahren.

7tens Solle den Siegelmeisteren frey stehen, die lehrjungen, nachdeme dieselben ihre gebührende Zeith ausgelehrnet, frey zu Sprechen, gesellen undt Meister zu machen, Jedoch ein solches nach abstattung des Handtwerckß gebühr.

8tens Soll kein Meister dem anderen in Erwerb undt abtreibung der Kaufleuthe, womitte einer für dem anderen in Handtlung Stünde, Kein abtrag thuen oder denselben an sich Erwerben, Es wehre dan daß der so mit ihme Handelte, darin Verwilligen thete, alles nach gutbedüncken des Handtwerkß.

Dhae dan auch 9tens die länder, wohin die Kannen geführt undt

---

1) Der gesperrt gedruckte Passus ist am Rande des Manuscriptes von derselben Hand beigefügt.

2) theuer.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verhandelt werden, mit Vielen Untauglichen wahren anderen zum Höchsten nachtheyl angefüllet werden, alß verordtnen wir, daß Keiner Unter Zwantzig funff Jahren Bey Straff von funffzen goltgulden, so offt hergegen gehandelt werde, womitte derselb, so dargegen thete, Unß Verfallen seyn solle, Kannen Backen undt inß Landt Verkaufen solle.

10tens solle auch keinem Handtwerckßgesellen Zugelassen sein, Binnen halben Jahresfrist deßelben angenommenen Meisters Dienste zu qwitiren, es geschehe dan mit deßen bewilligung oder sonst erheblichen Ursachen,

Und wan auch 11tens ein Meister sothanen Handtwerckß absterben undt eine wittib hinterlaßen solt, deroselben frey Stehen, so lange sie lebt und Ungeheyrathet bleibt, ihr Handthierung gleichß anderen Meistern durch ihre Kinder oder Handtwerckßgesellen treiben zu laßen, wofern dieselb herzu fähig, sonsten aber nicht, wie deroselben Wittiben auch zugelassen seyn soll, Jeden ofen einem anderen Meister für zehn rtlr. zu uberlassen und zu Verkaufen, welcher für sie Backen und den genoß haben wolle, wie dan auch das Handtwerck solch hinterlaßener wittiben an handt gehen solle, wan sie noch einig ungebacken Guth Vorrathig hette, solches auf ihro, der wittiben, Kosten zu backen.

Wenn auch 12tens sie Kannenbeckere Unseren Vorfahren Hochseligen andenkens auß allen undt Jeden öffen Vor Zwey rtlr. weißen Guthß geliebert haben, auch die öffen nit anders alß in Unser undt Unseres gotteshauses Bedienten anwesenheith, welche daß Erste aussuchen haben, nit Eröffnen dörfen, alß solle es damit auch sein Bewenden mit dieser Bescheidenheith, daß weilen sie Meistere Unß solch ausgesucht undt competirendes guth auf Unser gotteshaus selbsten hinlieberen Mueßen, Jhnen herab ihr gebühr, wie solches Von alters Hero gewesen, Nemlich eine fläsch weins undt sieben Wecken ausgereicht werden sollen.

Undt ist darumb unser Erstlich gebott, daß sie Kannenbeckere undt Meistere in aller maßen undt nach Jnhalt dieses Briefßß in allen Puncten und Clausulen, wie selbe vorhin Benent, steht undt fest halten, wie Lieb ihnen seye Vorbenente poen der 3er goltgulden, und stellen anbey solchen Handtwercks Siegelmeisteren frey, gegen die Ungehorsamben undt Bruchtfälligen nit allein mit aygemachtiger[1]) Execution

1) eigenmächtiger.

zu Verfahen, auch Befindenen Dingen nach die Straff zu Verduppelen undt 3 oder Vierfach anzusetzen, alles nach Befinden des Verbrechens; Jedoch sollen Unß von sothanen Brüchten zweytheyl undt dem Handtwerck ein theyl gereichet werden und solches alle und Jedes Jahr durch die Siegelmeistere.

Dieser aller Vorgenanter Sachen zur Urkundt undt Festhaltung haben wir, abt Vorbenent, Vort gantzes Convent Vorbenent für Unß undt Unsere nachkomblinge Unser Abdeyen und Convents Siegele wohlwießentlich an Diesen Brieff thuen hangen. Geschehen Im Jahr nach Xti. gebuhrt ein tausendt siebenhundert sechs den 30. tag Xbris.

Franz Berndt von Westrem abt.

(Die Siegel sind abgefallen.)

Der Reichsvicekanzler Dr. Matthias Held.

Mit Beilagen.

Von

Dr. Ennen.

Unter den vielen kaiserlichen Räthen, die während der langen Regierungszeit Karl's V. alle Mittel aufboten, um sowohl jedes noch so berechtigte Streben nach Reform auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens abzuweisen, wie jeden Angriff gegen die bestehende kirchliche Gewalt und den hergebrachten kirchlichen Glauben zurückzuschlagen, steht der Vicekanzler des deutschen Reichs Dr. Matthias Held in erster Reihe. Sein Einfluß und seine Rathschläge waren geraume Zeit bei allen Gelegenheiten, wo die Zunge der Wage nach der einen oder anderen Seite ausschlagen mußte, maßgebend und entscheidend.

Als der kühne Wittenberger Mönch der bestehenden Kirche offen den Handschuh hinwarf, den schlummernden Geist der Opposition gegen die zahlreichen Mißbräuche im kirchlichen Wesen und die vielen Uebergriffe der römischen Curie wieder wachgerufen, und mit Donnerstimme den Ruf nach durchgreifenden Reformen durch ganz Deutschland erhoben hatte, richteten alle, welche mit Luther das deutsche Reich und die deutsche Kirche zu erneuern bestrebt waren, hoffend ihren Blick nach dem jungen Habsburger, auf den sie den Geist der Reform-Concile von Constanz und Basel herabwünschten. Als Luther seine Thesen an der Wittenberger Schloßkirche anheftete, hob sich wieder das Vertrauen aller derjenigen, die schon an einer Erneuerung des kirchlichen Wesens zu verzweifeln begonnen hatten. Sie lebten der Hoffnung, es würde den weltlichen Gewalten, namentlich dem Kaiser, gelingen, den Widerspruch, welchen die päpstliche Curie und alle mit den römischen Interessen verwachsenen Elemente der katholischen Kirche gegen den Ruf nach Reformen erhoben, zum Schweigen zu bringen. Damals bestand noch der alte staats-kirchenrechtliche Grundsatz, wonach gegen die Behauptungen

der Curialisten den Ständen und Fürsten eine Betheiligung an der Lösung kirchlicher Fragen zustand, in voller Geltung. Den Laien war eine Betheiligung an der Fassung von Beschlüssen über Sachen, welche die kirchliche Disciplin, Verwaltung und Gesetzgebung betrafen, noch nicht entzogen. Der Kaiser, die Fürsten, Grafen und Stände des deutschen Reiches befanden sich noch im Besitze einer Reihe von Rechten und Befugnissen, bei deren kluger Ausnützung ein einträchtiges Zusammengehen der Interessen der lehrenden und hörenden Kirche zum Heile der christlichen Menschheit erzielt werden konnte.

Aber Karl V., der seine Jugend außerhalb des deutschen Reiches verlebt hatte, und weder den Geist noch die Fähigkeit des deutschen Volkes erkannte und würdigte, hatte kein Herz und kein Verständniß für die große, aus dem innersten Leben der Nation erwachsene Frage, für die aus dem tiefsten Bedürfniß hervorgegangenen Forderungen der Zeit. Karl war durch und durch Spanier und als solcher ein Mann des unwandelbaren, eifrigsten und glühendsten katholischen Glaubens, der festesten Anhänglichkeit an diesen alten, durch einen anderthalbtausendjährigen Bestand geweihten Katholicismus, der treuesten Anhänglichkeit an den Mittelpunct der Kirche zu Rom. Er war zu sehr in spanischen Anschauungen und in spanischer Denkweise befangen, von spanischen Ideen durchdrungen und von spanischen Gefühlen und Impulsen geleitet, als daß er sich für diese deutsche Bewegung hätte begeistern, die deutschen Reformbestrebungen in die Hand nehmen können, und im Einverständniß mit den kirchlichen Autoritäten auf Bahnen zu leiten verstanden hätte, auf welchen es möglich gewesen wäre, die deutsche Nation zu wahrer geistiger Erneuerung zu führen. Jede Reform des religiösen Lebens, welche mit seinen religiösen und kirchlichen Ansichten und den Ansprüchen des Oberhauptes der Kirche zu Rom nicht bestehen konnte, fand keine Gnade vor des Kaisers Augen. Karl mit seinem warmen Eifer für den kirchlichen Glauben seiner Ahnen, mit der ganzen Intensivität des katholischen Geistes des spanischen Volkes wollte sich ernstlich bemühen, mit aller Kraft und Strenge den Gegensatz niederzuschlagen, den Geist der Neuerung zu besiegen, die Opposition unter die Gebote der alten Kirche zu beugen, die Ketzerei auszurotten und die Abgefallenen in den Schooß der römischen Kirche zurückzuführen. Luther's Forderungen gingen über die Gränzen hinaus, welche nach Karl's Anschauung nicht überschritten werden durften. Darum konnte der Wittenberger Reformator beim Kaiser keinen Schutz und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

keine Stütze finden, im Gegentheil sollte er geopfert werden. Karl's fester Entschluß war es, treu zu bleiben dem System der Kirche, wie solches bis dahin gegolten hatte, der Neuerung die Anerkennung zu versagen, die neue Lehre zu ächten und die ketzerischen Lehrer zur Strafe zu ziehen. Dieser sein Wille wurde zum Reichsgesetz erklärt, und die Reichsacht sollte solchen Gesetzen Nachdruck verschaffen. Karl hatte sich zu sehr in die Formen und Anschauungen des spanischen Katholicismus eingelebt, war zu sehr von der Untrüglichkeit des hergebrachten kirchlichen Glaubens und von der Alleinberechtigung der alten kirchlichen Gebräuche durchdrungen, als daß es ihm möglich gewesen wäre, einer freieren Auffassung sich zugänglich zu zeigen und ein Rütteln an dem starren kirchlichen System zu dulden. Die in Geltung stehenden Gesetze gaben ihm hinreichende Mittel an die Hand, um wenigstens den Versuch zu machen, die bedenkliche geistige Gährung mit Gewalt zu unterdrücken und dem gefährdeten katholischen Glauben wieder die Alleinherrschaft zu sichern. Wenn es ihm nicht gelang, seinen Willen durchzusetzen und den Geist des Widerspruches zu bannen, so war es seine Schuld nicht: die Verhältnisse waren mächtiger als der Wille des Kaisers, das Gesetz des Reiches, der Widerstand der Anhänger des hergebrachten kirchlichen Wesens. Während Karl wieder acht Jahre in Spanien weilte, ging die kirchliche Bewegung in Deutschland ihren Gang weiter. Die im Laufe dieser acht Jahre gegen die Bewegung gefaßten Reichstagsbeschlüsse hatten nur den Erfolg, daß die Glaubensänderer und deren fürstliche Protectoren immer festeren Boden gewannen. Die Anhänger erstarkten allmählich zu einer kirchlichen und politischen Macht, welche mit dem Kaiser pactiren und eine ungefährdete Stellung im Reiche fordern konnte. Karl mußte eine Bewegung, die er in tiefster Seele verabscheute, ruhig sich stärken und entwickeln lassen. Hin und wieder mußte er selbst zugestehen, daß der Ruf nach einem gewissen Maß von Reformen volle Berechtigung habe; er ging so weit, zu erklären, daß der Reichstag die Durchführung dieser Reformen in die Hand nehmen müsse, im Falle es nicht gelingen sollte, die Zusammenberufung eines allgemeinen Concils zu diesem Zweck beim Papste durchzusetzen.

Als der Kaiser endlich, nach achtjähriger Abwesenheit, aus Spanien nach Deutschland zurückkehrte, richteten sich die Blicke aller strengen Anhänger des alten Kirchenthums hoffend auf ihn, und von seinem kräftigen, rücksichtslosen Einschreiten erwarteten sie die baldigste Bei-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

legung der kirchlichen Zerwürfnisse. Karl aber trug Bedenken, seinem Herzensdrange zu folgen, weil er befürchtete, dadurch seinem mächtigen Rivalen, dem Könige von Frankreich, zuzutreiben. Ohne Blutvergießen hoffte er sein Ziel erreichen und der katholischen Kirche ersprießliche Dienste leisten zu können. Gleich nach seiner Kaiserkrönung in Bologna begab er sich auf den Reichstag nach Augsburg, um hier namentlich die kirchlichen Angelegenheiten zu ordnen. Es lag ihm daran, sich die Beihülfe eines Mannes zu sichern, der seiner katholischen Gesinnung, seiner Kenntniß von Personen und Zuständen so wie seiner Geschäftsgewandtheit und Rechtskundigkeit wegen ihm befähigt schien, die Leitung der deutschen Angelegenheiten in die Hand zu nehmen und zum erstrebten Ziele hinzuführen. Der Assessor beim Reichskammergericht Dr. Matthias Held wurde ihm von vielen Seiten als der Mann bezeichnet, der in ganz besonderem Grade befähigt sei, den kaiserlichen Anforderungen in vollem Maße zu entsprechen. Held, ein geborener Lothringer, hatte bald nach rühmlicher Beendigung seiner juristischen Studien auf der Universität Verwendung beim Reichskammergerichte gefunden. Die hier geltenden Grundsätze religiöser Unduldsamkeit entsprachen ganz der Richtung und den Neigungen dieses jungen katholischen Vorkämpfers für streng katholische Grundsätze. Held war zwar klein und unansehnlich von Statur und Körper, aber unternehmend, energisch und kühn von Geist, zäh und fest von Charakter. Bald wurde er Assessor an diesem höchsten Gerichtshofe des deutschen Reiches, und recht schnell gelang es ihm, sich durch seinen katholischen Eifer, seine umfassenden Kenntnisse, seinen juristischen Scharfsinn und seine rastlose Thätigkeit den ersten Rang unter seinen Collegen zu sichern. Nicht am wenigsten ist es seinem Einflusse zuzuschreiben, daß das Kammergericht sich zu einer Centralstelle entwickelte, von welcher aus alle gegen die Protestanten ins Werk gesetzten Maßnahmen geleitet wurden. Religiöse Toleranz und Achtung der innern Ueberzeugung bei Andersdenkenden blieben an dieser Stelle, wo nur der Buchstabe des hergebrachten Reichsgesetzes Bedeutung hatte, völlig fremd. Dieses Reichsgesetz in der Hand, wollte das Kammergericht mit Feuer und Schwert, mit Acht und Aberacht die hergebrachte kirchliche Lehre gegen die feindlichen Angriffe der Neuerer vertheidigen. Das Vorgehen des Kammergerichtes hatte die volle Zustimmung des Kaisers, und seinen spanischen Anschauungen entsprach die schroffe, feindselige Stellung gegen jeden Versuch, die Alleinherrschaft des katholischen Bekenntnisses zu stürzen und den Protestanten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jedes Anrecht auf alles katholische Kirchengut zu nehmen. Bei dem Kammergericht hatte Held seinen Eifer für die katholische Kirche und für den hergebrachten Glauben bis zur Unduldsamkeit gegen Andersdenkende gesteigert. Diesen Mann nun rief Karl in seinen Rath. Held hatte sich in Folge der dauernden Renitenz der Protestanten gegen die Urtheile des Kammergerichtes in eine Verbitterung gegen die Anhänger der neuen Lehre hineingelebt, welche an seiner Liebe zum alten Glauben und an seinem Haß gegen jede kirchliche Neuerung stets frische Nahrung sog. Er befriedigte seine eigenen Neigungen und brachte seine eigenen Anschauungen zur Geltung, wenn er sich bemühte, den spanischen Rigorismus des Kaisers zur Grundlage der kaiserlichen Politik auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens zu machen. Dem Kaiser war über Held's Talent, Fähigkeiten und Sitten nur Löbliches berichtet worden. Im unmittelbaren Dienst des Kaisers erwarb er sich bald Karl's volle Zufriedenheit und unbegränztes Vertrauen. Er wurde sowohl mit der Schlichtung von Streitsachen wie mit der Erledigung solcher Angelegenheiten betraut, bei denen die Beobachtung des höchsten Stillschweigens erforderlich war. Nach dem Tode des Vicekanzlers und General-Orators Balthasar Marklin von Waltkirchen, Bischofs von Malta, postulirten Bischofs von Hildesheim und Coadjutors des Bischofs von Constanz, wurde ihm im Jahre 1531 das Vicekanzleramt übertragen. In dieser Stellung verstand Held es, sich dem Kaiser völlig unentbehrlich zu machen. In den deutschen, spanischen und italienischen Angelegenheiten wurde kein Beschluß gefaßt, zu dem er nicht den Anstoß oder die Zustimmung gegeben hatte.

Der Tag von Augsburg hatte den Bruch Deutschlands in zwei feindliche Lager besiegelt. Held hatte seinen Antheil an diesen Ergebnissen. Die protestantische Partei schloß im folgenden Jahre 1531 zur Vertheidigung ihres Glaubens, zum Schutz gegen drohendes Unwetter, zur Entkräftung des strafenden kaiserlichen Armes den Bund von Schmalkalden; sie nahm feste Stellung gegen die kaiserliche Verwaltung und gegen jede geistige Unterdrückung. Auch der Kaiser bereitete sich unter den bestimmenden Einflüssen des Vicekanzlers Held, seine Stellung zu festigen und sich zur Unterdrückung seiner Feinde zu rüsten. Held glaubte, daß das Interesse des Kaisers gefördert werde, wenn derselbe mit Feuer und Schwert die Alleinberechtigung des katholischen Bekenntnisses wahre und dem alten Glauben zum Sieg zu verhelfen suche. Wiederum war es nicht Karl's und seiner Räthe Schuld, daß die Verhältnisse den Beginn kriegerischen Vorgehens gegen die Protestanten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verhinderten. Guten Theils verzichtete der Kaiser deßwegen auf ein blutiges Einschreiten, weil er fürchtete, dadurch seinem Gegner Franz von Frankreich Bundesgenossen zuzuführen. Er mußte es ruhig ansehen, daß die Reform immer mehr erstarkte, daß immer mehr Fürsten sich zu Schirmern der Neuerer aufwarfen und daß die neue Lehre immer ergebenere Anhänger im Volke gewann. Die Protestanten, denen die Macht der schmalkaldischen Genossen neuen Muth einflößte, verlangten, mit dem Schwert in der Hand, daß der Kaiser ihnen vollen Frieden bis zum Concil zusichern und dem Kammergericht jedes Verfahren gegen sie untersagen sollte. Um den Frieden im Innern zu erhalten und die Reichshülfe für den Türkenzug nicht zu verscherzen, sah Karl sich genöthigt, den Reichsfrieden von Nürnberg 1532 zu bewilligen und darin den Protestanten vorläufige Duldung zuzugestehen. In Widerspruch mit dem Geist und Wortlaut dieses Friedens und mit den positiven Zusicherungen des Kaisers suchte Held dem Kammergericht, welches die Stütze für alle Feindseligkeiten gegen die Neuerer war, die ganze Freiheit des Verfahrens vorzubehalten. Dieses Gericht, welches in der Mehrheit seiner Glieder sich stets im Sinne Held's für die strengsten Maßnahmen gegen den in dauerndem Wachsthume begriffenen Protestantismus aussprach und demselben mit der höchsten Entschiedenheit alles versagte, was auch nur den Schein einer staatsrechtlichen Anerkennung begründen konnte, wurde nicht müde, in kirchlichen Fragen, denen man immer eine den Rechtsstand betreffende Seite abzugewinnen verstand, die protestantischen Stände durch Pönemandate, verdammende Rechtssprüche und Achtserklärungen zu belästigen. Nicht weniger ging man in solcher Weise gegen diejenigen vor, welche schon zur Zeit des Friedspruches dem neuen Bekenntnisse anhingen, als gegen diejenigen, welche nach demselben sich von der katholischen Kirche abgewendet hatten. Held erkannte mit dem Kammergericht im Nürnberger Frieden nichts als einen ungerechten Zwang, und er glaubte der katholischen Wahrheit den größten Dienst zu erzeigen, wenn er den Kaiser bestimmte, durch geschraubte, sophistische Deutung seiner Zugeständnisse dem Friedstand jeden Halt und jede Sicherheit zu entziehen. Der Kaiser hatte weder den Willen noch den Muth, den Planen des Vicekanzlers entgegenzutreten und mit Redlichkeit sein kaiserliches Wort wahr zu halten. Held, der ihn nach Bologna begleitet hatte, suchte ihn zu bestimmen, dem Kammergerichte in seinem feindseligen Vorgehen gegen die Protestanten freies Spiel zu lassen. Obschon Karl den Be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fehl hatte ergehen lassen, keine Processe in Religionssachen weiter zu führen, störte sich das Kammergericht nicht an solches Mandat; es erklärte, derartige Processe berührten weniger die Religion als die Politik, und aus diesem Grunde müßten sie zu Ende geführt werden. Der Kaiser konnte sich nicht entschließen, mit Entschiedenheit seinen Worten Geltung zu verschaffen und auf der genauen Ausführung seiner Befehle zu bestehen.

Held war und blieb der böse Dämon des Kaisers, und seine unheilvolle Hand ist allerwärts kenntlich, wo durch feindselige Maßnahmen gegen die neue Richtung das Verhältniß zwischen den Katholiken und Protestanten zu einer größeren Spannung getrieben wurde. Ein blutiger Zusammenstoß wurde vorläufig in Folge der langen Abwesenheit des Kaisers vermieden. Dieser zog nämlich wieder nach Spanien, von wo er einen Zug nach Afrika unternahm, um dem türkischen Seeräuber Barbarossa das Handwerk zu legen (1535). Held, der mit dem Kaiser nach Spanien, dann nach Tunis, im Frühjahr 1535 nach Neapel und 1537 wieder nach Spanien gezogen war, hatte überall neben seiner Ergebenheit und Treue trotz seines schwachen Körpers hohen Muth, große Herzhaftigkeit und zähe Ausdauer bewiesen. Bald nach seiner Rückkehr nach Italien beeilte sich Karl, den Vicekanzler Held am 7. April 1536 in Rom in Gegenwart der Fürsten, Herzoge, Markgrafen, Grafen, Barone und Großen so wie vieler Stände des Reiches mit dem Ritterschlag und den gebräuchlichen Förmlichkeiten zum eques auratus et miles zu schlagen. In dem bezüglichen Diplom erklärt der Kaiser, er erhebe den Vicekanzler in den Ritterstand, weil derselbe ihm in Augsburg, Regensburg, Ungarn und Spanien so treu gedient, in dem Kriege gegen die afrikanischen Seeräuber so viele Gefahren für ihn bestanden, und so große Mühen und Lasten in kaiserlichen Diensten zu Wasser und zu Lande getragen habe. Das ihm ertheilte Wappen zeigte in dem viertheiligen Schilde in den correspondirenden Feldern je einen Elephanten mit zwei Thürmen auf dem Rücken und je einen verschobenen Querbalken.

Die kirchliche Frage gestaltete sich wieder brennend, als der Papst sich endlich 1536 zur Zusammenberufung eines allgemeinen Concils entschloß und den päpstlichen Nuntius Peter von der Vorst (Vorstius) nach Deutschland sandte, um den Kaiser, den König, die Fürsten, die Bischöfe zur Betheiligung aufzufordern und die Protestanten zur Beschickung einzuladen. Auf dem Tage zu Schmalkalden sollten die pro-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

testantischen Fürsten über die Stellung, welche sie zum bevorstehenden Concil zu nehmen gesonnen seien, in Berathung treten und Beschluß fassen. Dem Kaiser, der im fernen Osten wie an der französischen Gränze schwarze, drohende Sturmwolken sich zusammenziehen sah, lag Alles daran, das gespannte Verhältniß zu den Protestanten auf irgend eine Weise zum Frieden zu kehren und die drohende Gährung im Innern Deutschlands durch einen freundschaftlichen Ausgleich zu beruhigen. In richtiger Weise würdigte er die Bedeutung und die Folgen eines offenen Zerwürfnisses mit den Protestanten. Darum entschloß er sich, durch Versöhnlichkeit und Nachgiebigkeit den aus einem solchen Zerwürfnisse zu erwartenden Gefahren auszuweichen. Held erhielt den Auftrag, auf dem Tage zu Schmalkalden als kaiserlicher Orator den Intentionen des Kaisers Ausdruck zu geben. Im October 1536 übergab ihm der Kaiser in Brüssel seine Instruction. Hierin war in klaren Worten ausgesprochen, daß es die Absicht des Kaisers sei, die Nürnberger Zugeständnisse zu erweitern, die Protestanten gegen jede Gewalt zu schützen, in ein friedliches Verhältniß mit denselben einzutreten und die unabweisbaren kirchlichen Reformen nöthigen Falls durch ein Nationalconcil durchzusetzen. Held war angewiesen, jede Drohung und Bitterkeit zu vermeiden und milde und versöhnlich aufzutreten. Diese Instruction stimmte wenig mit Held's persönlichen Neigungen und Planen. Ihm schien nur der Krieg gegen die Protestanten das geeignete Mittel, die Einigkeit in Deutschland herzustellen, und den zu immer größerer Kraft emporwachsenden Protestantismus niederzuwerfen. Held's Ehrgeiz war es, als Säule des Reichsrechts und der mit demselben übereinstimmenden Ideen zu erscheinen. Er hatte sich in den Gedanken hineingelebt, daß er ein Princip vertrete, welches auch dem Kaiser an das Herz gewachsen sei, und welches dieser nur momentan im Drange der Umstände verläugne. In dem ihm vom Kaiser ausgestellten Ritterdiplom glaubte er die vollständigste Gutheißung seiner kirchlichen Politik erblicken zu dürfen. Er hielt sich überzeugt, daß Karl ihm es später danken werde, wenn er in Schmalkalden an den Degen schlage, statt seiner Instruction gemäß Worte des Friedens und der Versöhnung zu sprechen. Im Februar 1537 kam er von Wien in Schmalkalden an und fand hier die Hauptvertreter der neuen Richtung versammelt. Außer fünfzehn Fürsten und Grafen und den Abgeordneten von achtundzwanzig Städten waren dies Luther, Melanchton, Johannes Pomeranus, Georg Spalatinus, Eobanus Hessus, Dionisius Melander,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stephanus Agricola, Martin Bucer, Andreas Osiander und Nicolaus Amsdorff.

Wenn Held der kaiserlichen Instruction pünctlich und gewissenhaft nachkommen wollte, mußte er mit dem päpstlichen Nuntius Vorstius in Opposition treten, die Hoffnungen der katholischen Partei am kaiserlichen Hofe vereiteln und seine eigene Gesinnung verläugnen. Es lag ihm mehr daran, den Wünschen des Nuntius zu entsprechen, als den ihm ertheilten kaiserlichen Auftrag zu erfüllen. Er glaubte in der Gunst des Kaisers so fest zu sein, daß er sich erlauben dürfe, seiner Instruction entgegen zu handeln, den schroffsten katholischen Standpunct als die Richtschnur der kaiserlichen Politik zu proclamiren, die Protestanten dem Wunsche des Nuntius gemäß zur unbedingten Unterwerfung unter die Beschlüsse des angesagten Concils aufzufordern und dieselben zur Aufnahme des ihnen angebotenen Kampfes zu treiben. Ohne auch nur dem Vorstius das Geringste von dem eigentlichen Inhalte seiner Instruction mitzutheilen, trug er vor den versammelten Verbündeten in einer mehrstündigen Rede eine Erklärung vor, wonach als Absicht und Forderung des Kaisers das gerade Gegentheil von dem bezeichnet wurde, was in der That die Vorschläge, Gedanken und Wünsche desselben waren. Er führte eine Sprache, welche den Bruch in Deutschland recht klaffend und dauernd machen, den Protestanten jedes Vertrauen zu den Absichten des Kaisers nehmen und den lockenden Versprechungen des Königs von Frankreich geneigt machen sollte. Bei seinen Berechnungen ließ Held zwei bedeutende Factoren außer Anschlag, die Türken und den König Franz I. Hätten im Osten nicht die Türken mit dem Einrücken ins deutsche Reich gedroht, und wäre im Westen die Reichsgränze gegen jede von Frankreich drohende Gefahr gesichert gewesen, so würde Held geringe Mühe gehabt haben, den Kaiser zu bestimmen, sich an die Spitze eines katholischen Bundes zu stellen und mit bewaffneter Hand die Protestanten unter die Autorität der Kirche zu zwingen. Karl hatte aber keine freie Hand. Wenn er seine Person und sein Haus nicht der größten Gefahr aussetzen wollte, mußte er sich bemühen, den Friedstand im Innern des Reiches aufrecht zu erhalten. Held aber schlug diese Rücksichten in den Wind, und machte alle Anstrengungen, um dem Kaiser mit Gewalt das Schwert in die Hand zu drücken. In dieser Absicht wollte er es, im Einverständnisse mit dem Nuntius, der ihn einen praestans vir nennt, durch sein Auftreten in Schmalkalden zu offenem Bruch mit den Häuptern der neuen

treiben. Er verweigerte dem Protestantismus die Anerkennung seiner rechtlichen Existenz, und sprach sich entschieden gegen jede Erweiterung des schmalkaldischen Bundes aus. Durch diese Sprache brach er den Protestanten die Brücke ab, welche ihnen der Kaiser bauen wollte, und er trieb dieselben zu einer schärferen Opposition und zur Ablehnung jeder Theilnahme am Concil. Held begrüßte diese schroffe Stellung als einen willkommenen Grund, um die katholischen Fürsten und Stände sofort zu einem Bunde zu einigen, durch welchen den Gegnern der alten Kirche mit Kraft und Erfolg entgegengetreten und völlige Unterdrückung bereitet werden könnte, den schon 1531 vom Kaiser als das beste und geeignetste Mittel zur Erhaltung eines katholischen Deutschlands bezeichneten Plan einer engen Verbindung der treu gebliebenen katholischen Stände und Fürsten zu Stande zu bringen. Zu diesem Zwecke richtete er zunächst seine Aufmerksamkeit auf den unduldsamen Bruder des Kölner Dompropstes, den Herzog Heinrich von Braunschweig, den er als einen begeisterten Bewunderer seiner Politik und einen rücksichtslosen Beförderer seiner Gewaltplane kennen gelernt hatte. Während des französischen Feldzuges hatte er vertraute Bekanntschaft mit diesem Fürsten gemacht, ihm beim Abschiede ermuthigende Zuschriften an die katholischen Fürsten mitgegeben, und dieselben bald in Person mit dem Worte des Kaisers zu bestätigen versprochen. Held wurde bald die Hoffnung Heinrich's und seiner Freunde, und er traf Verabredungen mit denselben, welche für die Protestanten schwere Tage im Schooße bargen. Es lag ihm daran, nun auch die anderen katholischen Fürsten zum Eintritte in einen starken, schlagfertigen Bund geneigt zu machen. Darum unternahm er eine Rundreise an die einzelnen katholischen Fürstenhöfe, und allerwäts betrieb er mit Wärme und Leidenschaftlichkeit den Beitritt zu dem projectirten Bunde. Am 10. Juli 1535 kam wirklich ein solches katholisches Bündniß zwischen dem zugleich für den Kaiser unterzeichnenden Könige Ferdinand und einer Anzahl norddeutscher und süddeutscher Fürsten zu Stande. In diesem Bunde lag der Keim zu den traurigsten Verwicklungen, und der Vicekanzler Held hat das traurige Verdienst, Deutschland in zwei bewaffnete Heerlager gespalten, die deutsche Einheit zerrissen und den Grund zu den folgenden Religionskriegen gelegt zu haben. Daß der Kampf vorläufig noch nicht zum Ausbruche kam, davon lag der Grund in der Türkengefahr, welche einstweilen wenigstens noch gebot, die Waffen ruhen zu lassen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Gegner des Vicekanzlers, die in der Held'schen Politik die größte Gefahr für das kaiserliche Haus erkannten, gaben sich alle Mühe, das eigenmächtige Vorgehen des Kanzlers, wodurch dem Kaiser die größten Verlegenheiten bereitet wurden, in dem rechten Lichte zu zeigen und dem kühnen Orator jeden weitern Einfluß auf die deutsche Staatsleitung zu nehmen. Graf Heinrich von Nassau, der dem Kaiser sehr nahe stand, erklärte, Held habe für seine scharfen Worte zu Schmalkalden, zu denen er nicht autorisirt gewesen, den Strick verdient. Die Statthalterin der Niederlande, die Königin Maria, sprach unumwunden ihre Bedenken und ihre Mißbilligung bezüglich der Erklärungen des Vicekanzlers aus; sie nannte ihn selbst einen Buben und Heuchler, und vom Kaiser verlangte sie, daß derselbe sein Mißfallen dem Vicekanzler wegen dessen Vorgehen kund geben und dessen Verhandlungen in Schmalkalden für unbefugt und ungültig erklären solle. Karl trug lange Zeit Bedenken, diesem Ansinnen zu willfahren; endlich aber entschloß er sich, dem Vicekanzler die deutschen Geschäfte zu entziehen und unverkennbare Zeichen seiner Ungnade zu geben. Held wußte den Kummer, den ihm der Verlust des kaiserlichen Vertrauens verursachte, zu verbergen, und mit scheinbarer Zufriedenheit und Resignation äußerte er, daß der Hofdienst nur Mühe bereite, aber wenig einbringe. Mit der Leitung der deutschen Angelegenheiten wurde jetzt der Erzbischof von Lund betraut. Lange blieb Held nicht in Unthätigkeit. Bald drängte er sich wieder in den Vordergrund, suchte persönlich an den benachbarten Fürstenhöfen für seine Politik Propaganda zu machen und bemühte sich im Verein mit der curialistischen Partei, den Kaiser für die Ideen und Plane des katholischen Bündnisses zu gewinnen. In Gent machte er 1540 nach dieser Richtung hin den letzten Versuch. In Gemeinschaft mit dem Nuntius Morone stellte er an den Kaiser wiederholt das Ansinnen, den kammergerichtlichen Processen freien Lauf zu lassen und mit bewaffneter Hand die Achtserklärungen zur Ausführung zu bringen. Diesen Bemühungen gegenüber sprachen der Erzbischof von Lund und der Kanzler Granvella der Politik der Duldung und Versöhnung das Wort; sie wiesen darauf hin, daß angesichts der zweifelhaften Stellung Frankreichs und der in England und Cleve sichtbaren Sympathieen für die Protestanten im Kriege gegen letztere der habsburgische Stamm leicht die deutsche Krone verlieren und Deutschland durch inneren Hader dem ländergierigen Nachbarn zum Opfer fallen könne. Granvella und Lund trugen den Sieg über ihren Rivalen davon, und der Kaiser entschloß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sich, statt zum Schwerte zu greifen, die Beilegung des traurigen Zwiespaltes auf dem kirchlichen Gebiete auf einem Religionsgespräche zu Speier zu versuchen. Damit war Held für immer aus dem Felde geschlagen und es blieb ihm nichts übrig, als den Hof zu verlassen und sich in das Privatleben zurückzuziehen.

Held hatte bei der Sorge für die Angelegenheiten des Kaisers, des Reiches und der Kirche sein eigenes Interesse nicht vergessen. Mit einem Gesammtvermögen von mehr als 200,000 Ducaten verließ er den öffentlichen Dienst. Auf unsere jetzigen Verhältnisse zurückgeführt würde diese Summe einen Werth von etwa drei Millionen Thalern repräsentiren. Der größte Theil dieses ungeheuren Vermögens wird ihm durch „Verehrungen" und „Handsalben" von Seiten der Fürsten, Städte, Gemeinden und Privaten, die am Kammergericht oder an der kaiserlichen Hofkammer Angelegenheiten zu betreiben hatten, zugeflossen sein. Es war damals Brauch, daß jeder, der irgend eine wichtige Angelegenheit beim Kammergerichte oder beim kaiserlichen Hofe zur Entscheidung trieb, vorher die Richter und einflußreichen Räthe durch Geldgeschenke, Kleinodien, namentlich „goldene Köppe", zu seinen Gunsten zu stimmen suchte. Auch aus dem Säckel der Stadt Köln, die vielfach in die Lage kam, die Gnade des Kaisers und die Fürsprache der kaiserlichen Räthe ansprechen zu müssen, floß ihm manche „Verehrung" zu. Namentlich wissen wir, daß der Rath im Jahre 1532 in Sachen der Stadt gegen Quetting die Vermittlung Held's anrief. „Da Doctor Held", schrieb am 14. Mai Arnold von Siegen von Regensburg aus, „viel zu schaffen hat, werden meine Herren ihm eine Verehrung thun müssen, wollen Sie anders hier und künftig auch in Spanien von Jemandem Beistand haben." — „Doctor Held", schreibt Hermann von Weinsberg, „hat großes Gut von geistlichen Lehen, anderen Diensten und Geschenken in den Kriegen mit den Confessionisten von Augsburg bei einander geschlagen, daß er Herrlichkeiten, Häuser, Höfe, Renten gekauft, viel tausend Gulden jährlichen Einkommens hatte ohne sein liegendes Geld, seine Kleinode, sein goldenes und silbernes Geschirr." Die bedeutendste der von ihm angekauften Liegenschaften war die Herrschaft Zähringen bei Freiburg im Breisgau. Diese Herrschaft bestand aus einem Herrenhause in Freiburg, den drei Dörfern Holzhausen, Ober-Reytd und Nieder-Reytd, „so im Breisgau und der Mark gelegen", dem vierten Theil der eine halbe Stunde nördlich von Freiburg gelegenen, jetzt gänzlich in Trümmer zerfallenen Burg Zäh-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ringen sammt dem dazu gehörigen Walde und Wildbanne, dann dem Schoppach genannten Walde, im Wilthale gelegen. Vom früheren Reichskanzler Ritter Dr. Conrad Stürtzel von Buchheim waren diese Güter an dessen Schwager Hans Albrecht von Auwyl übergegangen, und von diesem hatte Held sie für die Summe von 8400 Gulden zu 60 Kreuzer am 20. December 1549 gekauft.[1])

Obwohl unverheirathet, hatte Held doch fünf Kinder, die ihm viel Sorge und Kummer verursachten. Die Mutter dieser Kinder war seine Magd Magdalena Brandis, mit der er eine Reihe von Jahren in offenem Concubinat gelebt hatte. Der Name Brandis findet sich mehrfach in Kölner Urkunden des 16. Jahrhunderts. Dieser Umstand dürfte zu der Annahme berechtigen, daß die genannte Magdalena eine geborene Kölnerin war. „Diese war", schreibt Hermann von Weinsberg, „des hochberühmten Doctor Held Dienstmagd, womit derselbe etliche Kinder gezeugt. Sie war ein unzierliches, unsauberes Weib, wie eine Gemüsekrämerin gekleidet." Trotz des allgemein bekannten Verhältnisses, in welchem Held zu seiner Magd stand, wurde in dem ihm vom Kaiser ausgestellten Ritterdiplom besonderer Nachdruck auf seine Sittenreinheit gelegt. Das sittliche Gefühl nahm damals an solchen Schwächen geringeren Anstoß. Der fromme Kaiser selbst stand in dieser Beziehung nicht makellos da.

Mit seinen Kindern hatte Held wenig Glück. Es gelang ihm nicht, denselben vermittels seines ungeheueren Vermögens zu hervorragenden Stellungen im Leben zu verhelfen. Zwei Söhne traten in den Dienst der Kirche, der eine wurde Mönch in Altenberg, der andere zu Marienforst. Für einen derselben hatte er beim Papste um eine Propstei angestanden; lange Zeit hatte er wegen dieser Pfründe mit einem päpstlichen Nepoten in Streit gelegen. Es bedurfte der freundlichen Vermittlung des päpstlichen Nuntius Morone, um einen offenen Bruch mit der Curie zu verhindern. Der dritte Sohn, Andreas mit Namen, wollte nicht gut thun; wegen seines Erbtheils hatte er nach seines Vaters Tode ärgerliche Streitigkeiten mit seiner Mutter und Schwester: „er hat seinen Antheil genommen und verthan." Mit dem vierten Sohne Philipp, der an Jahren der älteste war, traf die Mutter ein

1) Kaufact in Abschrift im Stadtarchiv zu Freiburg, mir mitgetheilt vom Stadtarchivar Hrn. E. Jäger.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Abkommen dahin, daß derselbe die Herrschaft im Breisgau mit allen derselben anklebenden Erbgütern, Dörfern, Hoheiten und Jahreseinkünften nebst einer ansehnlichen Summe an baarem Gelde und vielen Kleinodien erhielt. „Zu der genannten Herrschaft gehörte ein Haus in der Stadt Freiburg, das Dorf Holzhausen, die beiden Dörfer Reuthi, der vierte Theil des Schlosses Zähringen mit Wassern, Mühlen, Fischfang, Wäldern und allen zugehörigen Frei- und Gerechtigkeiten im Großen und Kleinen, Hohen und Niederen, Nassen und Trockenen." Noch vor dem Jahre 1581 „ist dieser in Freiburg gestorben und hat den Jesuiten daselbst vieles vermacht." Seine Tochter Margaretha hätte Held gerne dem jungen Viglius Zwichem, dem er einen Posten beim Kammergerichte besorgt hatte und der später das Vicekanzleramt erhielt, angetraut gesehen. Als diese Heirath sich zerschlug, zog sich Margaretha eine Zeit lang in das Kloster des h. Ignatius in Köln zurück. Später verließ sie das Kloster und zog zur Mutter in den Filzengraben, wo sie auf großem Fuße lebte. „Sie führte das Regiment und trug sich dem Adel gleich; sie trieb große Pracht mit der Kleidung und Banketten, wußte ihre Renten und ihr Erbtheil; sie besaß eine hohe Bildung und war sehr geübt in Handhabung der lateinischen Sprache; sie blieb mit und bei der Mutter unverheirathet sitzen, obwohl sie überaus viele Freier gehabt, edle und unedle große Leute, denen aber allen sie die Heirath abgeschlagen hat." [1])

Held wählte die Reichsstadt Köln, diese Zufluchtsstätte so vieler Verbannten und Flüchtigen, zu seinem dauernden Aufenthalt. In die Bürgerliste ließ er sich nicht aufnehmen; er begnügte sich mit einem für seine Person, seine Concubine und seine Kinder ausgestellten Schutzbriefe. Unter dem Schirm des Kölner Rathes wollte er in stiller Zurückgezogenheit seine Tage beschließen. Er entschloß sich zu dieser Uebersiedlung zu einer Zeit, in welcher die früher so berühmte und einflußreiche Universität zu einem förmlichen Schatten herabgesunken war, und die Bursen und Hörsäle wegen Mangels an zureichenden Lehrkräften von Tag zu Tag mehr verödeten. Die Kölner Universität war eine lange Reihe von Jahren der Hort und die Stütze des katholischen Glaubens gewesen, und noch zu den Zeiten Hermann's von Wied hatte sie ihr gut Theil dazu beigetragen, daß der Versuch, die neue

1) Gedenkbuch des Hermann von Weinsberg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lehre im Kölner Erzstift einzuführen, vereitelt wurde. Wenn nicht Mittel und Wege gefunden wurden, die Universität wieder aus ihrem tiefen Verfall emporzuheben, stand zu erwarten, daß auch die Stadt Köln für die neue Lehre werde gewonnen werden. Statt den Grund des Verfalls in der unzureichenden Dotation der Lehrstellen zu suchen und nach dieser Richtung hin auf Abhülfe zu sinnen, glaubte Held den Hauptmißstand in der Unzulänglichkeit der Stiftungen für dürftige Studirende zu erkennen. Um zur Abhülfe dieses Mangels das Seinige beizutragen, wollte er eine neue Burse für eine Anzahl junger Juristen fundiren. „Er war Willens", schreibt Hermann von Weinsberg, „in Köln ein Haus für achtzehn Studenten, wovon sechs vom Adel, sechs bürgerlich, und sechs auswendig sein sollten, erblich zu dotiren; die Bursisten sollten das Recht studiren und bis zum Doctorat Kost, Kleidung und alles Sonstige frei haben." [1]) Dem Rathsherrn Johann Liblar auf der Hochpforte gab er die Absicht zu erkennen und ersuchte denselben, den Rath zur Beschaffung eines geeigneten Hauses zu bestimmen. Liblar richtete sein Auge auf die im Filzgraben der Walzmühle gegenüber gelegene ausgedehnte Liegenschaft „Spiegel" und „zum Palast". Der Eigenthümer dieser Besitzungen, Johann Haas, hatte bereits das Haus „Palast" an den Handels- und Rathsherrn Gerhard von Hasselt verkauft (1562). Dieser wurde von Liblar im Namen des Rathes ersucht, von dem Ankaufe abzustehen und das Haus dem Doctor Held gegen Rückgabe des Kaufpreises abzutreten. Hasselt erklärte, sich nicht eher zu einem solchen Abstand verpflichten zu wollen, als bis Held die bindende Urkunde bezüglich der fraglichen Stiftung ausgestellt habe. [2]) Darauf wurde ihm von Seiten des Rathes bedeutet, daß ihm die Bürgerfreiheit würde aufgekündigt werden, wenn er nicht auf sein Kaufrecht verzichten wolle. Als Hasselt auf den ausdrücklichen Rathsbefehl, den definitiven Uebertrag an Held in Schreinsstatt zu Urkunde zu geben, nicht erschien, ertheilten Bürgermeister und Rath dem Schreinschreiber den Auftrag, die Ueberschreibung ohne Hasselt's weiteres Zuthun vorzunehmen, den ausgelegten Kaufpreis von Held einzuziehen und im Schrein zu hinterlegen. Es wurde dabei bestimmt, Hasselt sollte wieder in den Besitz des Hauses gesetzt werden, im Falle Held die Zahlung verwei-

1) Gedenkbuch des Hermann von Weinsberg.
2) Acten im Stadtarchiv.

gere (1554). Bezüglich dieses Hauses schrieb der Rath unterm 31. December 1554 an Held: „Wir haben von unserm Mitrathsfreund Johann Liblar vernommen, was guter Zuneigung Euer Liebden zu uns und gemeiner Stadt Köln tragen, daß auch Euer Liebden Vorhabens seien, sich hierher mit der Wohnung zu ergeben und ein hochberühmtes Werk eines studii zu fundiren und anzurichten; desselben thun wir uns mit besonderem Fleiß bedanken und wollen dessen mit allem gefälligen Willen gegen Euer Liebden jeder Zeit gerne verschulden. Und dieweil Euer Liebden an dem Hause, so dem Hase zugestanden, Gefallen tragen, haben wir unsern Bürger Gerhard Hasselt, der das Haus in Liblar's Abwesenheit erkauft gehabt, unterhandelt und denselben berichtet, daß er von seinem Kauf abgestanden und verschafft, daß Euer Liebden nach unserer Stadt Recht und Ordnung daran geerbt und geschrieben sind. Wenn aber Euer Liebden die Gelegenheit dieses Hauses bei Ihrer glücklichen Ankunft nicht gefallen sollte, ist mit Herrn Hasselt die Abrede getroffen, daß er solches Haus ohne Euer Liebden Schaden wieder annehmen solle, wie er dazu auch willig ist, und für diesen Fall wollen wir dafür sorgen, daß Euer Liebden einen andern gelegenen Platz und Haus dafür erlanget." [1]) Die ausbedungene Zahlung wurde geleistet und Held trat in den Besitz des Eigenthums. [2]) Bezüglich des neben dem „Palast" liegenden Hauses „zum großen Spiegel" setzte sich Held selbst mit dem Eigenthümer Haas in Unterhandlung. Letzterer stellte eine so hohe Forderung, daß Held vom Ankauf absehen zu wollen erklärte. Der Rath, der nur dann mit Zuversicht auf das Zustandekommen der Stiftung rechnete, wenn Held auch in den Besitz des genannten Hauses „zum Spiegel" gelange, entschloß sich zu interveniren und den Unterschied zwischen Forderung und Gebot aus der Stadtcasse zu zahlen. Es betrug diese Differenz 1500 Thaler. Held ließ solches geschehen und ließ sich als Eigenthümer anschreinen. Beide Häuser ließ er nun zur Wohnung für sich und seine Concubine herrichten. „Einige gemalte Tücher, welche in das Haus gemacht und nagelfest seien", aber von Haas entfernt worden waren, mußten wieder an ihre frühere Stelle geschafft werden. [2])

1) Copienbücher; hier ist der Brief mit 1555 datirt, weil man das Jahr noch mit dem 25. December anfing.

2) Rathsprotocolle.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Held wohnte bereits zwei Jahre in Köln, ohne die geringste Anstalt zur Erfüllung seines Versprechens zu machen. Der Rath war aber nicht gesonnen, auf die in Aussicht gestellte Stiftung zu verzichten. Als Held einer Mahnung des Rathes gegenüber stumm blieb, wurde er von Liblar, der mit ihm die auf die Gründung der Burse bezüglichen Abmachungen getroffen hatte, vor das hohe weltliche Gericht gezogen und auf Erfüllung seiner Verpflichtungen verklagt. Gegen dieses gerichtliche Erscheinen legte er Berufung an kurfürstliche Commissare ein. Er verstand es, die Sache in die Länge zu ziehen und eine endgültige gerichtliche Entscheidung zu hintertreiben. [1]) Held, der fühlte, daß er bald aus diesem Leben werde abberufen werden, entschloß sich, um seinen Kindern die Rechte ehelicher Geburt zu sichern, seine Concubine zu Ehren zu bringen und zu seiner wirklichen Ehefrau zu machen. Am 8. März 1568 wurde von dem Rathe durch die Zeugen Caspar von Mülheim, Jacob von Wissen, Gottfried Altstadt und Friedrich von Bonn erhärtet, „daß weiland Herr Matthias Held, Ritter ꝛc., und die Frau Magdalena Brandis in Beisein ihrer sämmtlichen Kinder durch den würdigen Herrn Wimar Häck, Pfarrer der Pfarrkirche sancti Lysolphi, binnen dieser unserer Stadt, nach Ordnung der christlich-katholischen Kirche in den heiligen Ehestand copulirt und christlich befohlen worden, daß auch vorgedachter Herr Matthias Held und Frau Magdalena in solchem Ehestande bis zum Absterben jetzt vorgedachten Herrn Matthias Held ehrbarlich und wie es Eheleuten geziemt, gelebt, welches ihnen insonderheit als Nachbarn und guten Freunden, so täglich bei jetzt vorgedachten Herrn und Frau conversirt hatten, mit ganzer Wahrheit wissend, wollend, geschweige, daß solches dieser Stadt Gemeinde offenbar und kundig wäre. Demnach nun berührtes Zeugniß bei geschworenem Eide vor uns ergangen und dann auch wir für uns gutes Wissen tragen, daß die Sachen eingetretenen und bestätigten Ehestandes beider vorgedachter Eheleute sich also in Wahrheit zugetragen, daß auch jetzt vorgedachte beide Eheleute in ehelichem Stande sitzend von Jedermann für Eheleute gehalten werden, also haben wir der Wahrheit zur Steuer diese Kundschaft nicht verweigern sollen." [2])

1) Rathsprotocolle.
2) Copienbücher; s. Beilagen Nr. 2.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nur noch ein Jahr nach seiner Verheirathung lebte Matthias Held; er starb 1563 und wurde in der Kirche St. Maria-Lyskirchen beerdigt. Sein Absterben blieb in der Stadt Köln unbemerkt. Hermann von Weinsberg, der nicht weit von Held wohnte und Tag für Tag gewissenhaft alle irgend bemerkenswerthe Vorkommnisse aufzeichnete, hat nicht die geringste Notiz von dem Tod und Begräbniß des früher so mächtigen Reichsvicekanzlers genommen.

Nach Held's Tode begann die Tochter Margaretha, die bis dahin im Kloster St. Ignatius gewohnt hatte, nun aber zur Mutter übersiedelte, ein großes Haus zu machen. Der Rath verzichtete auf die Verfolgung des Processes wegen der Stiftung; aber die 1500 Thaler, die er beim Ankaufe des Hauses „zum Spiegel" für Held bezahlt hatte, verlangte er zurück, und wandte sich zur Verfolgung seiner Ansprüche an das Kammergericht. Bezüglich dieses Rechtshandels so wie der genannten Stiftungsangelegenheit ließ der städtische Syndicus Doctor Peter Schulting, genannt Steinwich, Aeußerungen fallen, durch welche die Witwe Held sich an ihrer Ehre gekränkt fühlte. Die Spannung zwischen der genannten Witwe und Steinwich wurde gesteigert in Folge eines zwischen ersterer und ihrem Nachbarn dem Kellner von Braubach, Johann Graes, entstandenen Rechtshandels. Dieser nämlich hielt sich beim Umbau seines Hauses nicht innerhalb der Gränzen der städtischen Bauordnung. Die Witwe Held, die in dieser Streitsache kein sonderliches Vertrauen in die Parteilosigkeit des Rathes setzte, wollte lieber den Weg der Selbsthülfe betreten, als den Schutz des Rathes anrufen. Nächtlicher Weile ließ sie Vorkehr treffen, daß der Graes'sche Bau nicht fertig gestellt werden konnte. „Etliche geringe Gesellen, als Altrauscher, Trichtermacher, Ringmacher, Opperknechten u. s. w., so ohnedieß in der Stadt Köln nicht viel zu verlieren haben, berief sie zusammen und ließ mit Hülfe und Zuthun derselben die Balken des Nachbarn durchsägen und die Mauern desselben abwerfen."[1]) Wäre sie nicht durch Graes und dessen Gesellen gestört worden, so würden Dach und Mauern des Neubaues zusammengestürzt sein. Graes beschwerte sich wegen dieser Gewaltthat beim Rath und forderte Schutz in seinem Rechte. Der Rath beschloß, die Angelegenheit unparteiischen Rechtsgelehrten zur Untersuchung zu überweisen, vor Erledigung der Sache

1) Rathsprotocolle f. 300. 301.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Witwe Held aber schon in eine Buße von 2000 Thlr. zu nehmen. Unter Anmeldung der Berufung gegen diese Straffsentenz an das kaiserliche Kammergericht deponirte die Witwe in der Rentkammer einen Brief über 2000 Thaler Rente. Sie bestand nun auch darauf, daß der beim Rector der Universität gegen das Universitätsmitglied Peter Steinwich anhängig gemachten Injurienklage Folge gegeben werde. Als sie merkte, daß dem Rector nicht daran gelegen war, mit Ernst gegen Steinwich vorzugehen, machte sie die Sache, unter dem Vorgeben, daß ihr in Köln das Recht verweigert werde, in Rom anhängig. Der Rath beschloß, sofort mit aller Entschiedenheit gegen diese Verletzung der päpstlichen und kirchlichen Privilegien einzuschreiten, und ließ die Klägerin zur Verantwortung vorladen. Diese versah sich von Seiten des Rathes des schonungslosesten Ernstes, darum beeilte sie sich, alle ihre Werthsachen zusammenzupacken und damit ihre Wohnung zu verlassen. Zuerst zog sie sich in das Haus des Johann Krufft zurück, dann in das des Johann von Zülpich; als sie sich hier nicht mehr sicher fühlte, suchte sie im Hause des Propstes Gropper den Schutz geistlicher Immunität. Um dem Propste keine Unannehmlichkeiten wegen des ihr gewährten Schutzes zu bereiten, verließ sie mit ihrer Tochter im Frühjahr 1581 die Stadt Köln und begab sich in das erzstiftische Städtchen Brühl. Hier wollte sie den Ausgang ihres in Köln, Rom und Speier schwebenden Rechtshandels abwarten. In Köln beschloß der Rath, sich an der Habe und dem Gut der Witwe Held zu halten; durch die Urtheilsmeister Hermann von Weinsberg und Barthel Gunstenberg ließ er das Held'sche Haus in Besitz nehmen und das ganze vorfindliche Mobilar unter Siegel legen. In Rom hatte die Held in so weit Erfolg, als der Rath mit seinem Protest gegen die Aburtheilung dieser Sache bei der päpstlichen Rota abgewiesen und der Bonner Dechant Dr. Jacobus Campius mit der Instruction in dieser Angelegenheit beauftragt wurde.[1]) Auch am kaiserlichen Kammergerichte unterlag der Rath; er wurde verurtheilt, der Magdalena Held den deponirten Rentenbrief wieder herauszugeben und daß er dieselbe „wieder unbeschwert und frei in ihr Haus einziehen lassen und in allen Besitz restituiren solle." „Anno 1582 den 4. April", sagt Hermann von Weinsberg, „ist im Rath ein vom Kammergericht zu Gunsten der Heldtin

1) Copienbücher; s. Beilagen Nr. 13, 14, 15.

ausgegangenes Decret verlesen worden. Man war der Meinung, daß man sie wieder unbeschwert frei in ihr Haus kommen lassen und restituiren solle. Mich hat vom Anfang an gedäucht, man habe zu scharf mit der Heldtin gehandelt, und es schadet nichts, daß Einige so geherzt ihr Recht vertheidigen. Etliche im Rath merken wohl das Unrecht, es thut ihnen wohl leid, können aber nichts daran ändern, den Bellhämmeln folgen die andern Schafe, die wenigsten Stimmen müssen den meisten folgen . . . Am 19. Juni sind die Verordneten des Rathes, als Dokter Düssel, Dokter Saullius, Marx Beiweg, Angelmacher, Gnestenberg und Hermann v. Weinsberg, im Hause der Heldtin im Vilzengraben gewesen und haben das Inventarium examinirt, alle Schlüssel reparirt, die Siegel abgethan und sie in Kraft des kammergerichtlichen Decreti reintegrationis spolii vor Notar und Zeugen restituirt. Mutter und Tochter sind auch bald darauf wieder eingezogen. Was Ehre und Nutzen sich nun der Rath geschaffen, dessen hat er sich bei seinem Syndikus Steinwich zu bedanken, der ihn in dieses Spiel geführt hat." [1])

Die Witwe Held freute sich nicht lange ihres Sieges über den Rath. „Anno 1584 den 31. Juli ist Magdalena Brandis, Herrn Matthias Heldt Wittwe, im Vilzengraben gestorben und in Lyskirchen bei ihren Mann begraben worden." Die hinterlassene Tochter Margaretha gerieth auch in mannigfache Streitigkeiten mit dem städtischen Rathe, namentlich in Betreff des von der Stadt ausgeschriebenen hundertsten Pfennigs, zu dessen Zahlung erstere behauptete nicht verpflichtet zu sein. Ueber diese und die anderen Zwistigkeiten kam am 1. Juli 1592 zwischen der Margaretha Held und dem Rathe ein Ausgleich zu Stande, wonach erstere für ihre Erbgüter im Filzengraben 160 Thlr. bezahlen sollte und auf die Verfolgung ihres Processes am Kammergericht verzichtete, die Stadt aber jedem Anspruch an sie entsagte. [2])

Margaretha entschloß sich nun, „aus viel bewegenden Ursachen" ihre Wohnung im Filzengraben für klösterliche Zwecke zu vermachen. Durch Testament vom 14. November 1599 überwies sie dieselbe den aus Holland und Seeland nach Köln geflüchteten armen Clarissen, die bis dahin auf der Machabäerstraße gewohnt hatten. Um für den Kloster-

1) Gedenkbuch des Hermann von Weinsberg.
2) Acten im Stadtarchiv.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Kirchenbau hinreichenden Raum zu gewinnen, mußte das westlich an den „Spiegel" anstoßende Krufft'sche Haus noch erworben werden. Der Executor des Held'schen Testamentes, Wilhelm Hackstein, kaufte dasselbe für 3000 Thlr., und sofort begann man mit den nöthigen Um- und Neubauten.[1]) Im August 1601 stellten die Clarissen dem Rath einen Revers aus, daß diese Gebäulichkeiten nicht länger in geistlicher Hand verbleiben sollten, als es jenem gefallen werde. Die Kirche wurde 1613 vollendet und vom Weihbischof Theodor Riphan zur Ehre der h. Lucia eingeweiht. Für den immer größer werdenden Andrang zu den Clarissen wurde das Kloster bald zu enge, und die Schwestern sahen sich schon im Jahre 1614 nach einem andern Unterkommen um. Als der Rath dies in Erfahrung brachte, legte er beim General der Franciscaner, Andreas a Sota, Protest gegen solches Vornehmen ein. Das Held'sche Haus, schrieb er, sei für ewige Zeit zum Kloster der Clarissen geschenkt worden, und der Rath habe seine Genehmigung zu dieser Schenkung ertheilt; er könne nicht zugeben, daß man den Willen frommer Stifter leichtsinniger Weise mit Füßen trete.[2]) Nach siebenzehn Jahren kamen die Nonnen auf denselben Plan zurück, und diesmal mit besserem Erfolg. Im Jahre 1631 bot sich Gelegenheit, das am Neumarkt gelegene Erbe „zum Ochsen", früher „Plattengut" genannt, nebst einigen kleineren Häusern käuflich zu erwerben. Der Rath erhob gegen diesen Tausch keinen Einspruch.

Die Fundamente zum neuen Kloster wurden 1637 gelegt und der ganze Klosterbau in drei Jahren vollendet. Die Kirche wurde den hh. Schutzengeln geweiht. Das Kloster im Filzengraben wurde von den Servitessen, die bis dahin an St. Lorenz gewohnt hatten, käuflich erworben.[3]) Nach Aufhebung der Klöster wurden diese Gebäulichkeiten sammt der Kirche im Jahre 1806 von der Witwe Hirn gekauft, welche die Kirche dem Gottesdienst wieder übergab. Nach dem Falliment Hirn kam das ganze Eigenthum 1825 in den Besitz der Familie Strömer, von dieser wurde es für die protestantische Gemeinde erworben, und 1856 eine protestantische Kirche auf der Stelle der niedergelegten Gebäulichkeiten errichtet.

1) Acten im Stadtarchiv.
2) Copienbücher, 1614 f. 136.
3) Acten im Stadtarchiv.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beilagen.

1. Her Matthis Heldt hat eine lanckweilige schrifft contra Liblar ubergeben. Dweil dieselbe übermessig lanck, soll doctor Conrath die besichtigen und davon relation doin.

Doctor Conrat hat referirt, was doctor Heldt schrifft inheldt. Dweil Liblar darinne hefftig geschmehet, soll die schrifft Liblarn zu verdedigen überliefert werdn.

Rathsprotocolle vom 4. u. 11. Februar 1568.

2. Bezeugung der ehelichen Geburt von Philipp Held, 1568, 8. März.

Allen und jeden Hohen und Nidern Standes-Personen, was Wirden, Standts, Condition und Wesens die sein, und sunst jedermennigklich, den welchen dieser unser offen brieff fürpracht, denselben sehen, horen oder lesen werden, thun Wir Bürgermeister und Rath der Statt Cöln nach wunschung unser bereitwilligen Dienst, Gruß und alles gutz hiemit zu wissen, Zeugen und bekennen offentlich, das an heutt Datum unden geschrieben für uns erschinen ist die Ehr- und Tugenthsame Frawe Magdalena Brandessin weilandt des edlen, gestrengen und hochgelerten Hern Matthias Helt, Rittern, in Zeit seins lebens der Röm. Kay. Majestät unsers Allergnedigsten Hern Rathe, seliger gedacht, hinderlaßene Wittib, und hatt an uns, das wir ire über ihren eheligen Standt, sonderlich auch zu frommen ires eltern sohns Philipsen, der sich von hinnen auff andern ortt seiner gelegenheit nach begeben würde, die lautere warheit, was uns deßen kundig und sunst beweislich mittheilen mochten, fleißig begert, und derohalb hatt jetzgedachte Wittib unser Statt herprachtem brauch nach anstunde die erbarn und bescheiden Jasparn von Mülheim und Jacob von Wissen, beede unsere liebe mitburgere, gutten leumals und ehrliche Zeugbare personen, dar zu, wie gebreuchlich citirt, für gestelt, die auch auff unsern Bevelch gewohnliche sicherung gethon und darauff anstundt mit ußgestreckten Fingern zu

Gott und seinen heiligen Evangelien gestaeffdes Eidtz leiblich geschworen und außgesacht, das sie Zeugen in verlittenen zween und sechszigsten Jahre samendthafft, sunst auch beneben inen die erbarn Godtfrid Alstedt und Dietherich von Bon, als darzu insonderheit beruffene Notarien und Zeugen mit anderm ehrlichem Umbstandt darbey an- und über geweſt, das weilandt her Matthias Held, Ritter und Vorgedachte Frawe Magdalen Brandessin, auch in Beiwesen irer samend kindern, durch den Wirdigen Hern Winmarum Häck, ethwan Pastorn der Parochkirchen Sancti Lysolphi binnen dieser unser Statt, nach Ordnung der Christlicher Catholischer Kirchen in den heiligen Ehestandt copulirt und christlich bevolhen worden, das auch vorgedachter her Matthias Helt, Ritter, und sin frau Magdalena in solchem Ehestandt biß zu Absterben jetz vorgedachten hern Matthias Helt erbarlich und, wie Eheleuten gezimpt, gelebt, welchs inen insonderheit als nachbeuren und gutten freunden, so teglichs bey jetzt vorgedachten hern und frawen conversiert hetten, mit gantzer Warheit wißend, wollend geschwigen das solchs dieser Stattgemeinden offenpar und kundig were. Demnach nun berurte Zeugnuß bei geschwornen Eide in maßen oberzelt für uns ergangen und dan auch wir für uns gutt wissens tragen, das die sachen eingetrettenen und bestettigten Ehestandts beeder vorgedachter Eheleuthe hern Matthias Helt seligen und frawe Magdalenen Brandessin sich also In Warheit zugetragen, das auch jetzt vorgedachte beede Eheleute in ehelichem stand sitzend von menniglich für eheleute gehalten wurden, als haben wir obgedachter Wittiben fürnemblich der Warheit zu steur und vorgemelten Irem Eltern eheligen Sohn Philipsen zu guttem ire diese kundtschafft nicht verweigern sollen, und gelangt dem allem nach an Jedermenniglich unser dienstlich und freundtlich begern, die wollen obgemelten Philipsen Helt als eheligen Sohn weilandt hern Mattheisen Helt, Rittern, auffnemmen und halten ime auch ire gunst und freundtschafft zu allen pilligen sachen gedeihen lassen und darzu befürderlich seynn. Das wollen gegen Jedermenniglich wir hinwiderumb dienstlich und freundtlich zu beschulden jederzeit bereitwillig und woll geneigt befunden werden, und diß zu warem Urkunde haben wir Bürgermeister und Rath vurß. unser Statt Insiegel ad causas unden an diesen Brief thun wissentlich hangen, der geben ist uff Montag den 8ten Martii Anno 1568.

Aus den städtischen Copienbüchern.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3. Abkommen der Magdalena Held mit ihrem Sohne Philipp, 1568, 8. März.

Wir thun kundt zeugen und bekennen für menniglich, das auff datum hie unden geschrieben für uns in eigner Person kommen und erschinen ist die Ehr= und tugenthaffte frawe Magdalena Brandessin, weilandt des edlen gestrengen und hochgelerten Hern Mattheisen Helt, Rittern, in Zeit seins Lebens der Röm: Kay: Majestät unsers allergnedigsten Herrn Rathe, seliger gedacht, hinderlassene Wittib, und hatt für uns bekandt und erzelt, welcher maß sie als natürliche, auch in crafft ires Abgestorbenen Hern seligen letzten willens verordente einige Vormunderin irer kynder, so auch aller und jeder durch jetzgedachten hern Mattheisen Heldt verlassener farender und ligender Erb und gutter verordnete einige Erbin mit furgehabtem zeittigen Rathe rechter Wißenheit und mit guttem Willen irer andern minderjarigen kynder mit dem erbarn Philipsen Helt irem eltesten Sohn dahin sich verglichen, umb demselbigen ire herschafft im Brißgaw mit allen derselbigen angehörigen Erb und guttern, an Dorffern, hocheit und allen jarlichen einkommen, groß und klein, nichtz davon ab= noch außgeschieden, neben einer ansehenlicher summa an barschafft, vort auch Cleinodien zu seinem Erbtheil zuzustellen und zu übergeben, solcher Abrede und Vergleichung wurcklich nachzusetzen, hatt gedachte frau Magdalena Wittib zu handen unsers Bürgermeisters stipulerende die obberurte ire herschafft im Brießgaw mit sampt dem hause in der Statt Freiburg gelegen, vort den angehörigen dreien Dorfferen, nemblich Holtzhausen und beyden Reuthi, auch dem viertten Theil des Schloß Zeringen mit Waßern, Mullen, Fischfangk, Walden und allen andern Zubehörungen, frey= und gerechtigkeit, wie dieselbe durch iren seligen hievor erkaufft, in großen und kleinen, hohern und nidern, naßen und truckenen, nichts davon abnoch außgescheiden, dem vorgemelten irem Sohn Philipsen Helt als für sein Erbkindttheil und Legitima uffgetragen, überlassen, hingeben für sich und seyne Leibserben und Nachfolgern erblich zu haben, zu gebrauchen, zu genieſſen und damit seins Wolgefallens zu handlen, cedirt und transportirt, wie sie dan auch alles in maßen vorberurt und als eine rechte natürliche Vormunderin irer mynderjäriger kynder in pester form der Rechten sollichs zum bestendigsten und crefftigsten thun soll, kan und mach, ufftrecht, transportirt, überlaßt und hingibt gegenwurtiglich, und in crafft ditz brieffs, gleich den auch obbemelter Philips Helt an-

wesende solche elterliche erbliche Aufftragt und giffte für sein Legitima und Erbtheil mit Danckbarkeit angenommen. Und zu dieser erblicher Übergab hatt weiters die tugenthaffte Jungfer Margretha Heltin, ehelige Dochter des vielgedachten hern Mattheisen Heldt und frau Magdalena Eheleuten, so viel solche giffte ire Person nun oder kunfftiger Zeit beruren mocht, alles mit handgebender glubdt und Verzeihung aller förderung iren gutten Willen außtrucklich gegeben, derowegen dan auch ferner gedachte frawe Magdalena Wittib für sich und als rechte Vormunderin, irer mynderjariger kynder auch gemelte Junffer Margretha Heltin uff die Exception und Beschutzung beide, geistlichs und weltlichs Rechten, insonderheit uff die Freiheit Senatus consulti Velleiani, Restitutionis in integrum, doli mali, simulati contractus und sunst uff alle und jede recht, gnade, freiheit, so von Bapsten, Kaisern, Khoningen, Fursten, Stetten oder andern Obrigkeiten hievor eingesetzt, geben oder verleihet weren oder künfftiglich verlehent werden mochten, und insampt und sonderlich auch ire Frawe Magdalenen mynderjärigen kyndern hernachmals gegen diese erbliche Übergab berurter herschafft und darzu gehöriger Ober- und gerechtigkeiten zu gutt kommen mochten, gentzlich und zumalh renuntiirt und verziegen, gleich sie auch renuntieren und verziehen gegenwurtiglich in crafft diß brieffs, alles sonder Argelist. Zu Urkunde Aller vurß. sachen haben Wir Burgermeister und Rathe vurß unser Statt Insiegel ad causas unden an diesen brieff thun hangen, der geben ist auff Montag den achten tag Martii Anno 1568.

Aus den städtischen Copienbüchern.

4. Vollmacht der Witwe Held, 1580, 23. Januar.

Magdalena Brandis relicta vidua quondam clarissimi et consultissimi viri Matthiae Heldt militis aurati incolae nostrae civitatis, quae sit constituta omnibus melioribus via iure quibus melius et efficatius de iure potuit ac debuit fecit, constituit, creavit atque solemniter ordinavit suos veros certos ac indubitatos procuratores, factores et negotiorum suorum infrascriptorum gestores ac nuncios generales, videlicet honestam Mariam Pepelinck uxorem Iohannis Rubens incolae nostrae et Petrum de Meulenerr mercatorem incolam Antwer-

piensem simul et quemlibet illorum in solidum dans et concedens iisdem plenam et omnimodam potestatem. Actum 23. Ianuarii anno 1580.

Aus den städtischen Copienbüchern.

5. Schreiben des Rathes an Doctor Reifstock, 1580, 13. Juni.

Ad doctorem Reifstock

Erenvest und hochlerter ꝛc. Ewer brieff mit beigelachtem Stück in sachen der wittib und dochter seligh Matthias Heldt u. dan diß von Maldyt empfangen, darauß vernommen, daß uff bescheene begeren uns nur allein funff Monats tertia dilatione proband. in sachen turbatae possessionis contra Graff Adolffen zu Ruwenar zugelaßen, maßen also damit zufrieden sein u. die sache so vil moglich befurderen.

Actum 13. Juni anno 1580.

Aus den städtischen Copienbüchern.

6. Der Rath an Friedrich Reifstock, 1580, 24. October.

Ersam Hochgelertter ꝛc. Waß ihr unß hiebevor in sachen der Wittiben und Tochter seligen Mattheiß Helt zu ferner Handlung übersandt, haben wir mit Radt unser Advokaten in weiter bedencken gezogen und geben euch druff den Bericht, daß Ihr uff die jungst einkommene Replica in puncto Commissariorum sollichen punct generali contradictione zu submittieren, damit eß nit daß Ansehens hab, alß wan man beschuldigter maß diese sachen über die gepur uffzuhalten bedacht were, auch in erwegung, daß in derselbigen Replica nichts dan lauter verbitterliche Dicentes zu befinden, welche unsers erachtens keiner Ablenung bedurffen.

Actum 24. Oct. 1580.

Aus den städtischen Copienbüchern.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

7. Schreiben des Rathes an Franz Stravius, 1581, 20. Januar.

Salve plurimum Reverende Domine, vir clarissime! Antehac aliquoties in diversis nostrae Reipublicae negotiis in curia Romana apud S. D. N. pontificem modernum procurandis siue promovendis R. D. T. fidem diligendam et dexteritatem non vulgarem exploratam habemus, quo fit ut eidem prae aliis plurimum confidamus negotiaque eiusdem Reipublicae nostrae quaecunque etiam magis ardua libenter commendemus, ac merito parati simus non tantum pro hactenus eidem Reipublicae nostrae prestitis fidelibus servitiis (quidquid eius omissum seu forte neglectum est) verum etiam posthac ac inprimis in negotio, cuius nomine hoc tempore D. T. operam requirimus, praestandis gratiosam seu condignam promeritam et promerendam remunerationem exhibere. Ac proinde hoc brevi epistolio D. T. paucis significandum duximus, quod quaedam Margaretha Heldtin civis seu incola civitatis nostrae adversus clarissimum ac prudentissimum virum Petrum a Schultinge alias Steinwich, iuris utriusque Doctorem, Syndicum nostrum eundemque concivem pro more ac lege civitatis certae tribui ante multos annos asscriptum, ac interim etiam membrum universitatis nostrae quippe professorem ordinarium existentem, quandam frivolam pretensarum iniuriarum verbalium causam spretis omnibus secularibus iudiciis civitatis nostrae coram M. D. R. pro tempore ut judice electo introducere maluerit, coram quo informamur litem ita tractatam ut toto sesquianno elapso huiusmodi lis nondum contestata disputatumque sit tantum super ineptitudine exhibiti libelli et super pacificatione actorum seu prothocollorum a duobus notariis in causa assumptis in quibusdam diversimode conscriptorum pro interloquutoria ferenda judici exhibendorum, ac quod quidem huiusmodi altercatione pendente actrix licet nullatenus gravata eiusdem praefati Mag. D. R. electum tribunal nondum a D. Doctore praetenso reo prorogatum declinare temereque perhorrescentiae quodam praestito iuramento (quasi nec apud eundem electum Mag. D. R. seu eius in eadem dignitate successorem nec etiam apud alios seculares nostrae civitatis judices praetensae rei veros ordinarios iustitiae complementum consequi potuerit, licet eos nunquam pro eo adierit vel requisiverit ac reus apud eosdem iuri stare se obtulerit ac offerat de presenti) ad Romanam curiam appellasse et in signatura gratiae tandem per varias sub- et obreptiones

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

supplicatione sua recusa a S. D. N. signata impetrasse dicatur, ut causa huiusmodi clarissimo viro Scipioni Lancelloto auditori Rotae commissa sit, qui eundem praedictum Syndicum et concivem nostrum citare et ad Romanam curiam evocare tentavit. Quocirca cum matura deliberatione desuper habita plenissime exploraverimus atque edocti simus, huiusmodi evocationem in causa prophana et eo magis iniuriarum odiosa juris communis dispositioni nec non decretis concilii Tridentini, tum vero multo maxime privilegiis omnibus et singulis civibus, incolis et habitatoribus (quibus etiam membra universitatis nostrae accensentur) tam ab Innocentio quarto concessis et a Martino et Nicolao quintis aliisque Pontificibus confirmatis, quam prius ante trecentos annos ab imperatoribus Romanis clementissime indultis (quorum transsumpta una cum litteris ac instructione ad S. D. N. mandato constitutionis cum potestate substituendi aliisque ad informationem pleniorem huius negotii pertinentibus his nostris adjunximus) permitioso exemplo prorsus adversari, quippe cum iis expressim caveatur, quod cives, incolae et habitatores civitatis nostrae Coloniensis per apostolicae sedis vel legatorum ejus vel alius cuiuscunque literas extra civitatem Coloniensem ad iudicium foras evocari nec possint nec debeant, ac quod huiusmodi specialis privilegii ac beneficii intuitu per trecentos annos proximos Romani pontifices causas civium, incolarum et habitatorum civitatis nostrae, qui in curia Romana litigare non cupiverunt, semper alicui praelatorum (quos complures habemus) intra Coloniam per rescripta sua delegarunt, neque nos nostrosque cives, incolas et habitatores scientes et invitos in huiusmodi gratiosi privilegii seu indulti quasi possessione unquam quod recordaremur turbare conati sunt, et ob id ipsum, si hoc pravo atque odioso exemplo occurrente scientes huiusmodi privilegio et indulto eiusdemque quasi possessione partam et hactenus conservatam libertatem civium, incolarum et habitatorum quorumvis praeter officium nostrum dissimulare seu negligere vellemus, parum obfuturum sciamus, quin hoc turbulentissimo rerum omnium statu (quo animi subditorum ad calumniandum magistratus sui officium proclives sunt) non mediocres motus, turbas et calumnias nostrorum civium, incolarum et habitatorum expectare debeamus: hinc est quod huiusmodi sepedictam nostrorum civium, incolarum et habitatorum quorumcunque civitatis nostrae libertatem (prout iuramento initio magistratus suscepti praestito ac multis statutis super hoc conditis et fundatis in quae iuravimus obstringimur) sartam tectam ac omnino intemeratam

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

conservare volentes D. T. operam fidem ac diligentiam singularem in prememorata causa impensius desideramus ac cupimus, eandem prima quaque occasione captata per se sibi aditum parare vel potius adhibito et communicato consilio cum Reverendissimo D. Archiepiscopo Rossanensi (ad quem similiter scripsimus) eundem celerius patefacere ad S. D. N. eidemque porrectis litteris vestris adjunctis juxta instructionem uberius statum totius huius calumniosae litis ac privilegiorum nostrorum cum omnibus circumstantiis nostro nomine diligentissime exponendo maximo studio ac industria allaborare, ut si fieri possit huiusmodi frivola pretensarum injuriarum verbalium liticula per S. D. N. prorsus, ita ut salvo utriusque partis honore decet, exstinguatur vel saltem omnino prior Commissio reformetur, et causa haec ad Mag. D. R. modernum aut ad judicem secularem (quibus D. Doctor reus subiectus est et alias sponte se subiicit) remittatur, vel ad minimum citra laesionem prementionati privilegii seu indulti eandem alicui praelato ad petitum a parte effectum committatur. Interea etiam a D. T. vehementer efflagitamus, ut vim constitutionis clausulae ad interveniendum in termino citationis pro D. Doctore evocato et allegatis ac per transsumpta probatis privilegiis forum duntaxat declinandum pro interesse Reipublicae nostrae aliquem fidelem ac providum curiae procuratorem substituere, ac nihilominus causam ad optatum finem quanta valet industria, favore et summo studio dirigere non intermittat. Nos hanc omnem operam, curam ac sollicitudinem D. T., ut primum ab eadem aliquid responsi acceperimus et intellexerimus, eandem Reipublicae nostrae tum etiam Syndici nostri causam tibi serio commendatam habuisse ac aliquid utilis operae et industriae ad speratum effectum, prout futurum confidimus, posuisse, non tantum ut decet liberaliter remunerabimus, verum etiam deinceps post non admodum longum tempus alias non minus graves Reipublicae nostrae causas eidem una cum condigno honore promovendas committemus, ac optamus interim D. T. vigilantissime huic causae adesse et quam diutissime ex animo bene valere.

Coloniae Agrippinae anno 1581 die vero 20. Januarii.

Aus den städtischen Copienbüchern.

8. Schreiben des Rathes an den Papst Gregor XIII., 1581, Januar.

Beatissime pater! Reverendo ac clarissimo viro domino Francisco Stravio Sanctitatis vestrae in signatura iustitiae supplicum

libellorum revisori, nostro hac in parte ad Sanctitatem Vestram Oratori seu internuncio commisimus, ut quasdam nostras humillimas litteras Sanctitati Vestrae suis manibus presentaret et transsumpta quorundam privilegiorum nostrorum ac statutorum, in quae nos iuravimus, ostenderet ac latius de contentis literarum nostrarum Sanctitati Vestrae viva voce informaret. Qua propter etiam atque etiam Sanctitatem Vestram rogamus atque obtestamur, ut dudum nostrum internuncium clementer audire eique non secus ac si ipsi presentes essemus fidem hac in re adhibere dignetur. Deus optimus Maximus Sanctitatem Vestram in summa specula ecclesiae catholicae constitutam diu clementer tueatur. Datum etc. (1581, Jan.)

Aus den städtischen Copienbüchern.

9. Vollmacht für Franz Stravius, 1581, 13. Januar.

Nos Consules et senatus reipublicae Coloniae Agrippinae notum facimus universis et singulis presentes literas visuris vel legi audituris, quod reverendo et clarissimo viro domino Francisco Stravio supplicum libellorum justitiae in curia Romana revisori nostroque ad Sanctissimum Dominum nostrum Gregorium XIII Pontificem Optimum Maximum Oratori inter alia commiserimus et harum serie committamus, quod aliquem ex curiae Romanae causarum procuratoribus, cui ipse maxime confidit, substituere possit et debeat, cui coram reverendo patre ac domino Scipione Lancellotto Sanctissimi Domini nostri Capellano et sacrae rotae auditore in termino citationis, quam Margaretha Heldin civitatis nostrae incola contra consultissimum virum Petrum Schultinge alias Steinwich iurium Doctorem, nostrum civem et syndicum, impetravit et exequi fecit (quatenus scilicet commissio antea innovata et revocata non fuerit) compareat et nostro ac Reipublicae nostrae nomine transumpta privilegiorum et statutorum nostrorum de non evocando exhibeat et vigore eorum praedicto domino Petro Steinwich citato ad praedictam et quascunque alias citationes interveniat ac forum declinet, omnia et singula ad eam rem de iure, consuetudine vel stylo necessaria faciat, cum potestate appellandi, quatenus aliquid, quod in praejudicium privilegiorum nostrorum quoque modo vergere possit, per dictum dominum

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auditorem fiat cum ratihabitione et indemnitate ceterisque omnibus clausulis solitis necessariis et opportunis. In quorum omnium indubitatam fidem presentes literas per notarium et secretarium nostrum infra scriptum subscribi et sigilli nostri ad causas impressione fecimus muniri. Datum Coloniae Agrippinae anno millesimo quingentesimo octuagesimo primo die vero XIII. mensis Januarii.

Aus den städtischen Copienbüchern.

10. Zeugniß für Peter Steinwich, 1581, 13. Januar.

Nos consules et senatus reipublicae Coloniae Agrippinae notum facimus omnibus et singulis presentes literas visuris vel legi audituris, quod consultissimus vir Petrus Schultinge alias Steinwich, jurium doctor, sit et pluribus annis fuerit civis nostrae reipublicae seu civitatis, in eaque cum uxore et liberis domicilium habeat, ac in honestam tribum seu collegium civitatis nostrae allectus et receptus sit, prestiteritque iuramentum ab aliis civibus praestari solitum, ita ut omnibus iuribus et privilegiis reipublicae et civitatis nostrae non minus quam caeteri cives gaudere debeat, deinde quod idem Petrus doctor sit noster syndicus, consiliarius advocatus bene de nostra republica meritus, qui sicuti alii nostri syndici, consiliarii et advocati juramentum nobis prestitit, quod interea temporis, quo nobis est obstrictus, nulli principi a consiliis esse velit, et quod propterea et alias nobis certo constet, ipsum Reverendissimi et Illustrissimi Principis Archiepiscopi Coloniensis consiliarium non esse nec fuisse, sicuti Romae in signatura sanctissimi Domini nostri contra veritatem allegatum dicitur. Adhaec recognoscimus, quod ipse contra quandam Margaretham Heldin incolam civitatis nostrae, quae ipsum contra privilegium civitatis nostrae ad curiam Romanam evocari fecit, coram omnibus iudicibus nostrae civitatis, coram quibus cives nostri conveniri solent, debent et possunt, iuri se obtulerit et offerat de presenti, quodque in nostra hac augusta republica plurima sint iudicia ecclesiastica et secularia, preterea plurimi prelati in dignitate constituti et Apostolicarum Commissionum capaces, ita quod verisimile esse non possit, praedictam Margaretham Heldin in hac civitate iustitiae complementum non sperare, prout pretendisse dicitur.

In quorum omnium et singulorum fidem presentes literas sigilli nostri ad causas impressioni fecimus muniri. Datum Coloniae Agrippinae anno millesimo quingentesimo octuagesimo primo die vero XIII. mensis Januarii.

Aus den städtischen Copienbüchern.

11. Schreiben des Rathes an die Stadt Augsburg, 1581, 8. Mai.

Ad Senatum Augustanensem.

Unser frundlich gruiß und waß wir Ehren lieb und guttz vermogen zuvor, ernveste, erbare, fürsichtige und weise, insonders günstige liebe und gute freunde. Unser Beigeporner Andres Heldt, weilandt des Hochgelerten Matthiß Heldt der Rechte Doctorn und gewesen Vice-Cantzelers hinderlassener Sohn, dhut sich jegen seine Schwester Margretham wegen Verhaltungh seiner vatterlichen guttern gantz beschwerlich beclagen und an unß fleißich pitten, wir wolten E. Er. auch Erb. fürß$^{w.}$ ime Promothorialschreiben vergunstigen, zu dem Effect ehr debaß zu seinem theil hinderlassener vatterlicher Erb und guttern kommen und derselbigen zu seiner notturfft geniessen mocht, ferner Inhalt beigefugter Clag.

Nun haben wir unß zu anfang bedencks gemacht in erwegung, daß beclagtin Margreth Heltin von unß muttwillig außgetretten, einen sondern trutz jegen unß gefasset, und daher in vergeß ires schuldigen gehorsambs unß an daß kayserliche Cammergericht onhe alle befugte Ursach muttwilliglich beruffen lassen; nichts destoweniger weil deß Supplicanten Pitte uff guter pilligkeit beruhet, alß haben wir ime seine pitte nit verweigern sollen.

Und gelangt daruff an gedacht E. Er., auch Erb$^{w.}$ furß. unser freundlich begeren, die geruhen obgemelten Supplicanten in demehr der Ortt seiner vatterlicher guttern einige betretten oder angeben wurde gegen ermelte seine schwester und sunst menniglich, waß recht und naturlicher Pilligkeit gemeß gedeien und widerfahren zu lassen, dieselbe guttern nach gestalter Sachen sequestriren oder anders ime zu befürderlichen Rechten verhelffen. Wie wir dan unß gar keinen Zweiffel machen E. Er. auch Erb. f. w. ires theilß ohne daß günstiglich wall thun werden.

Solchs scheint wir im gleichen und mehren jegen obgemelten E. Er. auch f. w. und derselbige angehörige hinwiderumb dienstlich zu beschulden bereitwillig. Geben am achten May Anno LXXXI.

Aus den städtischen Copienbüchern.

12. Der Rath an den Doctor Reifstock, 1581, 11. März.

Ersame Hochgelerter lieber Freundt. Wir haben für wenig Tagen, waß Jr unß vom 25. verfloßen February die Wittiben und Tochter weilandt hern Matthie Helt betreffend zugeschrieben, empfangen, dasselbig unsern Advokaten zu gestalt, die sich gegen bestimpten termino der gebur fertigen werden.

Über solches mugen wir Euch freundtlich nitt verhaltten, daß Margaretha Heltin die Tochter unß widerumb in andern wege gantz ungehorsamlich zu thun macht, und mogen in der Warheit woll reden, daß man gantz undankbare leuthe in schutz und schirm aufgenommen, so nit allein dem fried und einigkeit ungenaigt sonder auch unsere und dieser Statt uhralte privilegia, frei- und gerechtheitt fuegen vermeintlich understehen dorffen, also unß aber sollichem mit Willen nach dieser Statt ordnungh und gesetze Obrigkeitt halben zu steuren obligt, und solliches nitt unpillich fürgenomen, ist benente Heltin und ire Mutter mit irem Hab und geroiden gutteren van hinnen trutzlich abgeweichen und mit verswigener Warheit und einfürungh grossen erdichtem Angebens ahn Kaiserlich Camergericht Mandatum sine clausula, gleich auch woll cum citatione ußpracht, wie Euer Gunsten hiebemelt zu ersehen.

Nun erwegen wir, daß unß solliche schmach und unwares angeben zu hindertreiben und die Warheitt ahn den Tag zu bringen, für allen Dingen gepuren wold, haben demnach materiam exceptionalem zu hindertreibungh fürbrachter Unwarheitt instellen lassen, wie ir hiebey vermocht gunstich zu vernemen.

Und ist druff unser gunstig gesinnen, ir wollet in Termino uf den 17. huius fallen wirdt, unseren wegen gerichtlich erscheinen, deß gemeins acht haben, diese unsere exceptional materiam gerichtlich einprengen, umb Andtwortt anhaltten und unß alß dan, wen daraff in processu causae fürfallen wirdt, Jeder malß berichten. Sint wir gegen Euch in gepur zu beschulden Jeder Zeitt geneigt.

Geben den 11. Martii anno 1581.

Aus den städtischen Copienbüchern.

13. Der Rath an den städtischen Agenten in Rom, 1581, 10. August.

S. P. Honorabilis domine amice clarissime!

Postquam intelleximus, D. Petrum Steinwich doctorem, Syndicum et concivem nostrum, citatione D. Decani Bonnensis ad instantiam Margarethae Heldtin Bonnam esse vocatum, ipsamque Margaretham passim iactare, quod privilegia nostra de non evocando per Papam essent revocata, nos, pro tuitione privilegiorum nostrorum, et ne hoc exemplum privilegiis nostris esset pernitiosum et apud hunc populum, qui hanc libertatem magni facit, scandalosum, impetravimus a D Decano S. Georgii, subdelegato conservatoris privilegiorum nostrorum, poenale monitorium sive inhibitionem sub poena excommunicationis et trium milium florenorum aureorum contra D. Decanum Bonnensem et memoratam Margaretham, qua quidem inhibitione imperatur illis, ut desistant ab illa evocatione, quam privilegiis nostris in rescripto, cuius sumptum Margaretha praesentaverat, non fuerit derogatum, et ex ipsa signatura appareat, mentem Papae esse, quod causa iuxta privilegia nostra deberet intra Coloniam committi, et verba illa: Et committatur Decano Bonnensi etc. esse post signaturam Papae et inscio Papa propter importunitatem et machinationes Margarethae adjecta, et ita tandem breve Apostolicum contra nostra privilegia ac voluntatem Papae ad Decanum Bonnensem directum etc. Decanus Bonnensis ab initio ita se declaravit, quasi vellet parere mandato domini subconservatoris, donec Margaretha Heldtin illud curaret revocari. Itaque expectavimus vel paritionem vel discussionem controversiae de privilegiis in judicio subconservatoris, sed Decanus Bonnensis sui oblitus et a Patronis Heldtinae seductus paulo post decrevit Imandatum poenale sub poena Bullae Jovis sanctae excommunicationis et quinque milium aureorum Rhenensium contra Decanum S. Georgii viceconservatorem, qui prius mandatum decreverat, ac nos Consules et Senatum, qui illud impetraveramus, nec non doctorem Steinwich, qui non impetraverat et cui nihil poterat imputari, nobis neque vocatis neque auditis, decrevit; quo quidem mandato nos omnes jubemur mandatum a D. Decano S. Georgii impetratum cassare, revocare, irritare seu illud fieri curare, aliaque multa imperantur, quae salvis privilegiis nostris facere non possumus.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Estque hoc mandatum solummodo Decano S. Georgii et Doctori Steinwich insinuatum, nobis autem non est insinuatum. Nihilominus nos, re intellecta propter nostrum interesse et quia in isto mandato Dechani Bonnensis palam expressum erat, privilegia nostra per Papam esse revocata, statim apud Decanum S. Georgii obtinuimus, ut propter notoriam contraventionem declararet, Decanum Bonnensem et Heldtinam incidisse in poenas mandati a D. Decano S. Georgii ab initio emissi, et mandatum a Decano Bonnensi emanatum per viam attentatorum revocaret. Quae declaratio et revocatio pure facta est, extracta, sigillata et utrique insinuata, ita quod uterque nunc sit excommunicatus, et procedemus quanto citius ad ulteriora usque ad brachium. Praeterea intra decem dies appellavimus a mandato Decani Bonnensis et una nobiscum in eadem scedula appellavit D. Steinwich, ut vides ex instrumento appellationis hisce adjuncto, quod instrumentum cuperemus per te diligenter legi ac relegi, ac postea de consilio alicuius advocati ex narratis brevem fieri supplicationem pro obtinendo rescripto in causa huiusmodi appellationis, et praeterea in causa inter Margaretham Heldtin et D. Petrum Steinwich. Cupimus autem, ut causa committatur D. Abbati S. Panthaleonis, D. Abbati S. Martini, D. Casparo Eller Licentiato juris, Decano collegiatae ecclesiae S. Cuniberti, et Paulo Kuckhovio sacrae Theologiae Licentiato, metropolitanae ecclesiae Coloniensis canonico, conjunctim et divisim, qui quatuor praelati intra Coloniam resident, nullo autem modo permittentes, ut causa committatur extra Coloniam; nam quod Heldina Romae conquesta est, se male tractatam esse Coloniae, ita quod coacta fuerit discedere, illud falsum est. Tantummodo enim requisita est, ut causam curaret committi intra Coloniam, et post ea sua sponte petulanter discessit, ut majorem haberet ansam per evocationes concivem nostrum vexandi. Praeterea offerimus illi securitatem et salvum conductum, ut vides in instrumento appellationis, quod diligenter nota. Nulla item est potentia Doctoris Steinwich, propterea est ridiculum, quod ipsa, quae suam jactat potentiam, simulat se perhorrescere litem Coloniae. Ut magis et facilius fias voti compos, mittimus tibi literas ad ipsum Papam, poteris etiam uti opera ac intercessione Reverendissimi Domini Rossanensis, quem diligenter nostris verbis salutes. Ad usum causae accipe viginti coronatos a campsore, qui arrham tibi numeravit, nos reddemus hic illius socie, cura autem ut quam primum

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

habeamus rescriptum, nec obliviscere confirmationis privilegiorum, quam speramus iam esse obtentam. Bene vale.

Datae Coloniae 10. Augusti (1581).

Aus den Copienbüchern, 1581–1582.

14. Der Rath an den Erzbischof von Rossano, Joh. Baptist Castaneus, 1581, 20. August.

Reverendissime in Christo pater ac domine nobis semper observande. Quod hactenus singularem Cels. tue favorem et benevolentiam intercedendo apud sanctissimum D. nostrum fuerimus experti, gratias habemus maximas. Optaremus nobis offerri vel dari occasionem testificandi animi nostri erga Cels. tuam; certe omni tempore nos gratos inveniet. Unum est in quo vehementer operam C. T. desideramus. Nam cum nuper a beatissimo Domino nostro publice decerneretur, ut causa appellationis intra concivem nostrum et Syndicum D. Petrum Steinwich et Margaretham Heldtin intra civitatis pomeria iuxta antiqua inveterata nostra privilegia a summo pontifice Innocentio IV. per Wilhelmum imperatorem impetrata committeretur, error ignorantiae S. Dn. nostro intervenit. Etenim cum a summo pontifice subscriptum esset, ut intra Coloniam causa committeretur, nimia tamen importunitate procuratorum adversae partis effectum est, quod ex intervallo alia manu subscriberetur, ut Decano Bonnensi extra Coloniam causa diiudicanda offerretur, et breve Apostolicum ad illum dirigeretur civisque noster Bonnam evocaretur, quo incommodo dato multa alia statim secuta sunt, ut ex literarum nostrarum ad S. D. N. exemplo hisce adiuncto facile intelligitur. Quem errorem C. T. aperire et Sanctissimo Domino nostro detegere ne gravaretur, etiam atque etiam petimus. Nam nullo modo induci possumus, ut contra privilegia tam salubria et utilia civibusque nostris percommoda feramus extra nostra moenia civem nostrum evocari, ne patefaciamus aditum et fenestram aperiamus aliis etiam in posterum gratissima nobis privilegia violandi. Quin etiam religionis Catholicae inde etiam magnum detrimentum metuendum esset, si populus hic Coloniensis, libertatis (ut est genius loci) amantissimus, privilegiis

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

suis citra causam a Pontificibus ipsius religionis patronis spolietur. Adhaec a C. T. summopere contendimus, ut suam nobis operam in nova confirmatione privilegiorum obtinenda accommodare non dedignetur, qua in re proponenda nostro procuratori clementi Sublindio fidem plenissimam adhiberi postulamus, et ut hunc eundem C. T. summo Pontifici commendet de meliori nota obnixe petimus. In priori causa petimus quidem a S. S., sicuti ex literarum nostrarum exemplo apparet, ut iuxta signaturam manus suae nostraque privilegia etiam praelatis intra nostra moenia commorantibus deleget. Interim multo melius foret, si S. S. ex plenitudine potestatis litem istam frivolam et scandalosam, salvo utriusque partis honore, extingueret, vel alias partibus concordiam impetraret. Quod constat Pontifices in huiusmodi causis saepe in signatura et extra signaturam fecisse, et nostros principes in Germania facere quotidie. Itaque rogamus, ut quietis causa C. T. hac de re S. S. informet. Valeat C. T. in Christo, qui diutissime ad ecclesiae Catholicae incrementum et propagationem C. T. conservet incolumem. Coloniae Agrip.

Aus den Copienbüchern, 1581—1582.

15. Der Rath an den Papſt, 1580, 31. Auguſt.

Beatissime pater! Parcat nobis S. T., quod propter liticulam, quam ob praetensas quasdam verbales iniurias Margaretha Heldtin nostrae civitatis incola Petro Steinwigk legum doctori concivi suo ac Syndico nostro mouet, toties S. T. interpellamus. Nam jurejurando nos populo nostro, cum ad magistratum eligeremur, obstrinximus, quod libertatem ac privilegia huius reipublicae tueri ac conservare et pro civibus, qui contra privilegia molestarentur, aerarii nostri sumptibus intercedere velimus. Magnificus dominus rector academiae nostrae statim vestibulo atque exordio litis propter quendam qui incidebat scrupulum mandaverat, sibi praesentari acta ab utroque notario, hoc est principali atque de consensu partium adiuncto subscripta cum adjectione expressa, quod habitis actis authenticis in continenti expeditam vellet iustitiam facere, prout etiam nunquam justitia cuiquam fuit denegata. A tali interlocutione, que nullo

modo gravabat, atque ita nulla adhuc lata sententia, imo lite nondum contestata ante primam instantiam jam edicta Margaretha ad S. T. appellaverat et per sub- et obreptionem huiusmodi appellationis causam in Rota committi et concivem suum ex hac civitate Romam evocari obtinuerat. Re ad nos perlata misimus S. T. transsumptum privilegii nostri, quo felicis recordationis Innocentius quartus ante annos trecentos quadraginta intercedente recolendae memoriae Wilhelmo Romanorum Rege nobis nec non civibus, incolis et habitatoribus huius civitatis indulsit, quod per literas apostolicae Sedis ac legatorum illius ex hac civitate evocari non possimus, sed causae, quae ad sedem apostolicam pertinent, praelatis intra nostros muros commorantibus, ut plurimi hic semper resident (ita quod nemo facile audiendus sit, quin quaeratur se hic non posse consequi iustitiae complementum) committi debeant. Et quia hoc privilegium a Martino quinto, Nicolao quinto, aliis Romanis pontificibus nobis est confirmatum, et nos in eius usu atque exercitio semper mansimus, nec credimus ostendi posse, quod a tot saeculis nos vel civis aliquis aut habitator civitatis nostrae, qui nostra uti voluit intercessione, evocatus sit, supplicavimus una cum memorato Petro doctore cive nostro humillime, ut S. T. causam istam appellationis ex rota avocare et aliquibus probis viris in dignitate ecclesiastica constitutis et intra civitatem nostram commorantibus secundum praedicta privilegia committere dignaretur; cui Supplicationi S. T. sua manu haec verba subscripsit: „fiat ut petitur“: tantum abest, ut privilegio nostro derogaverit, prout etiam derogari ei non potest, nisi de verbo ad verbum inseratur. Itaque dubitari non potest, quin S. T. voluntas sit, quod causa intra Coloniam audiri et privilegia nostra rata et sarta tecta esse debeant. Nihilominus adversae partis procuratores nimia sua importunitate obtinuerunt, ut ex intervallo post signaturam in fine supplicationis alia manu adscriberentur haec verba: „et committatur Decano Bonnensi etc.,“ et secundum hanc clausulam, tametsi a S. T. signata non sit, imo S. T. voluntati ac signaturae sit contraria, breve apostolicum cum inclusa supplicatione ad Decanum Bonnensem dirigeretur, et concivis noster ad instantiam praedictae Margarethae, quae (cum originale, quod nobis ad deliberandum mittebatur, ex cursu publico interceptum esset) sumptum brevis apostolicae ac inclusae supplicationis eidem Decano praesentaverat, Bonnam evocaretur. Nos certiores facti de hac evocatione nova, cum etiam pervul-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

garetur, Margaretham passim iactare, quin imo in iudicio palam affirmare, S. T. contempsisse nostrum privilegium, et in contemptum nostri privilegii commisisse Bonnae, eaque fama hunc populum libertatis studiosissimum, qui hac libertate per trecentos quadraginta annos gavisus est, non mediocriter turbaret; conquesti sumus hac de re privilegii nostri conservatori. Is sub excommunicationis ac certa pecuniaria poena mandavit decano Bonnensi ipsique adversariae, ut ab evocatione desisterent. Ipsi autem non solum non paruerunt, sed Decanus etiam per contrarium prorsus exorbitans mandatum sub gravioribus poenis sine clausula iustificatoria domino conservatori et nobis injungere presumpsit, ut mandatum a domino conservatore emanatum revocaremus. Conservator vero ob notoriam contraventionem decanum Bonnensem ipsumque adversariam in poenas mandati sui incidisse solemniter declaravit, et nos a praecepto illo decani Bonnensis ex causis in jure fundatissimis ad S. T. appellavimus, prout et adversaria a sententia declaratoria appellavit, uterque autem judex respondendo de Apostolis causam ad S. T. remisit, ut declararet ubi eam audiri vellet.

Cum igitur, pater sancte, in hoc statu sit causa, ut a declaratione S. T. pendeat, eidem S. T. supplicamus obnixe et quam demissime, ut (nisi quod melius esset S. T. ex plenitudine potestatis litem extinguere vel partibus concordiam imperare velit) dignetur declarando sequi signaturam manus tuae, qua signavit, quod causa juxta nostra privilegia committeretur praelatis intra civitatem nostram commorantibus. Nolumusque S. T. latere, amplius apud nos statuta esse antiqua et jurata, quae etiam strictissime observentur, quod non liceat nobis adversus cives nostros exequi sententias, quas iudices extra Coloniam contra privilegia nostra de non evocando pronuntiarunt. Praeterea certo nos scire, si hoc saeculo privilegium nostrum pontificium per S. T. violetur vel negligatur, quod hic populus tametsi alioqui S. T. observantissimus aegerrime id laturus sit, ita ut probabiliter aliquid periculi timeamus, quod S. T. procul dubio declinari velit. Quamobrem non gravetur S. T. nostrae petitionis habere rationem, nec moveat S. T., quod adversaria Romae conquesta est quasi a nobis male sit tractata, ita quod coacta fuerit huic discedere. Nam id a veritate tam est alienum, quam quod alienissimum. Fuit solummodo civiliter per nos requisita, ut causam suae appellationis in rota commissam iuxta privilegia ac statuta nostra

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

intra Coloniam aliquibus praelatis delegari curaret. Ipsa autem sua sponte discessit bonis suis secum ablatis, nullo alio, ut nos suspicamur, animo quam ut maiorem haberet ansam concivem suum evocationibus vexandi. A discessu ipsius quasdam tantum reliquias bonorum, iuxta statuta et quia aerarii nostri debitrix est, in custodiam nostram recepimus. Potest nihilominus ipsa pro animi sui arbitrio redire, si intra Coloniam cum suo concive, ut par est, litigare velit. Et ne quid supersit scrupuli, praesentibus testamur coram S. T., quod ex abundanti parati simus in illum eventum illi dare salvum conductum in latissima forma, quandocumque postulabit. Ipse quoque civis noster Petrus Steinwigk doctor offert, quod statim citra omnem tergiversationem ei iuri stare velit, ubi invicem non suspectum habuerit intra Coloniam. Quae omnia cum ita se habeant, non dubitabimus amplius, quin S. T. secutura sit suam signaturam, et causam intra Coloniam commissura cum ea etiam clausula, ut commissarii ante omnia concordiam tentent, quae sane in talibus litibus, quantum fieri potest, procuranda est. Quo magis hoc speremus, facit etiam S. T. postrema ad nos data epistola, in qua S. T. clementissime nobis permittit, si quid sit in quo sua autoritate vel opera nobis commodare possit. Caetera S. T. exponet d. Clemens Sublindius, qui in curia Romana nostra gerit negotia, quem ut S. T. clementer audiat eique fidem habeat etiam atque etiam rogamus. Valeat S. T. agat omnia foeliciter.

Coloniae Agrippinae ultimo die Augusti (1581).

Aus den Copienbüchern, 1581—1582.

16. Zeugniß für Jacob Schmitt, 1583, 5. September.

Wir ꝛc. thun allen hohen und nidern Standtspersonen hiemit zu wißen, zeugen und bekennen, daß in nhamen deß erenvesten Andrea Heltt ꝛc. der erbar Jacob Schmitt, Bürger zu Augspurgh, wider die tugendhafft Margarethen Heltyn, seine deß Helten Schwester, irer unter einander habender Irthum halber uns hievor Klag fürpracht, daruff er auch sollicitiert. Dweil aber wir eine gutte geraume zeit mit hohern geschefften umbligenden kriegswesens u. anders halben bemuhet gewest u. noch, daß wir in dero u. andern mehr privat-Sachen die gepur zu verordnen ehrschtlich behindert worden, er aber seine Widerraiß uff

Augspurgk zu nhemen uns angezeigt, haben wir ihme den bescheidt geben, daß wir so palt imer thunlich in derselbiger sach die rechtliche gepur zu eroffenen uns befleißigen wollen, und dweil er Jacob Schmitt deßhalb unser urkundt begert, haben wir diß zeugknuß unter unserm Sekret-Siegell zu theilen bevohlen.

Geben den 5. September 1583.

Aus den städtischen Copienbüchern.

17. Der Rath an den kaiserlichen Statthalter, den Kanzler und die Räthe im Ober-Elsaß, 1600, 4. Februar.

Wiewol uns zumahln daran nit zweiffelt, E. Edelg. L. u. Gn. werden auff vorher außgegangen u. under unser Stadt Insiegel beurkundete warhaffte attestationes legitimationis weilandt der edeln, vest u. tugendreichen Junckhern Andreaßen u. Jungffrau Margarethe Heldt unsern syndico Wilhelmen Haickstein, der Rechten Doktoren, als instituirtem testamentarischen Erben, förderliche justitiam zu administriren u. den Voirder-osterreichischen Cammer-Procuratoren seiner unfugen u. zum Abstand etwo auß ungleichem Bericht monirten quaestion status zu underweisen vor sich selbst gnedig u. günstig bewogen, geneigt u. gewilt sein, also daß es dieses unseres uberflussigen Intercession-Schreibens darunder gantz nit bedarff. Dweil dannoch gemelter unser Syndicus dessen einigen genoß u. ersprießlichkeit zu desto ehister abhelffung der Sachen zu empfinden verhofft, als haben wir ihm solchs nit verweigern noch abschlagen konnen.

Und demnach es dan nit allein notorium, stadt- u. landkundig u. die gewisse warheit, das gedachte Andreas u. Margarita Heldtin sampt anderen ihren Geschwisterigen alhier in unser Stadt per subsequens solenni et catholico recepto more anno 62 contrahirtes matrimonium u. niederen standts pro legitimio agnoscirt u. gehalten, auch billich agnoscirt erkandt u. gehalten werden sollen, sondern sich noch viele in unserm Rathsmittel befinden, die angeregtes matrimonium u. legitimation belebt und davon gut Wissens tragen, dergestalt das uns aus der Vorder-Osterreicher Cammer vor etlichen Monatten an uns gelangtem erkundigungsschreiben mit befrembdung vorkommen, das an der legitimation dubitirt u. gezweiffelt u. angeregte status quaestio monirt

werden wollen, dergleichen aber dieser orth niemals erregt sonder die legitimatio siecher u. gewiß.

Alß ist an E. Edelg. L. u. Gn. unser under dienst- freundt- u. gunstigh begehren, dieselb wollen in Ansehung die Sachen in puncto legitimationis dermaßen wie obstehet u. under unserm Insiegel außgangenen attestationibus ferners Angriffen in Warheit beschaffen, gedachtem unserm Syndico oder seinem Bevolmechtigten Gewaldttregern gegen den Cammer-Procurator förderlich recht ertheilen u. den angelegten Arrest u. Sequestracion Heldischer Guter gnedig und gunstig widder auffheben, relaxiren u. entschlagen, damit sowol die andringende creditores als pia u. andere legata außgerichtet u. verstorbener letzter Willen u. verordtnung folg und ein begnugen beschehen möge.

Aus den städtischen Copienbüchern, 1600.

Die sogenannten Personate in einigen Pfarrkirchen am Niederrhein.

Von

Pfarrer Dr. **Mooren** in Wachtendonck.

Eine alterthümliche Merkwürdigkeit in unserer Kirchenverfassung sind die sogenannten Personate in den Pfarrkirchen. Persona in der Sprache des Kirchenrechts bedeutet eigentlich einen, der zu einem Kirchenamt nicht auf Widerruf angestellt ist, einen Geistlichen, der im späteren Kirchenrecht als Investitus oder Beneficiatus vorkommt. In dem kirchlichen Rechtsbuche wird Persona nur von kirchlichen Würdenträgern, einem Dechant, Propst u. dgl. gebraucht. Die Stelle eines solchen wurde dann Personat genannt, so wie der geläufigere Name derselben Dignitas war. Von diesen Personaten ist aber hier keine Rede. Wir haben eine ganz andere Sorte von Personaten im Auge, die Personate in oder bei den Pfarrkirchen, [1]) die Stellen, deren Inhaber man in der letzten Zeit, bis dahin wo sie in Folge der französischen Gesetzgebung über die Reorganisation des katholischen Kirchenwesens aufge-

1) van Espen, jur. eccles. univ. part. 2 tit. 18 cap. 2 widmet zwar der Lehre de dignitatibus et personatibus einen eigenen Abschnitt, hat aber nur die Personate in Dom- und Kollegiatkirchen im Auge, die in Pfarrkirchen hat er kaum beachtet. Er ist nahe daran (§. 6), den Personatisten mit dem pastor primitivus zu verwechseln. Der Unterschied aber ist dieser. Der pastor primitivus ist der Inhaber einer Stelle oder einer kirchlichen Anstalt selbst, welche einer Pfarrstelle für immer einverleibt ist. Der Personatist hingegen ist ein Geistlicher, dem eine Stelle, die ursprünglich eine Seelsorgerstelle war, verliehen wird, ohne Verpflichtung zur Seelsorge. Mit Recht nennt van Espen die Personate foetus labentes disciplinae et recentioris aevi. Er hätte die Schneide seines kritischen Messers nur schärfer ansetzen sollen!

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hoben sind, Personatarien nannte. Von den Personaten dieser letzteren Art, welche nicht in Stifts- oder Kollegiatkirchen, sondern in Pfarrkirchen, nie in Städten, immer nur auf dem Lande, und meistens mit einer bedeutenden Einnahme bestanden, ist jetzt nicht einmal mehr die Bedeutung des Namens bekannt. Obgleich die Pfarrkirchen für die Seelsorge und den Gottesdienst der Gemeinden da waren, hatten doch die Geistlichen, welche ihnen als Personatarien angehörten, mit der Seelsorge und dem öffentlichen Gottesdienste der Pfarrgemeinde nichts zu schaffen. Nach der amtlichen Sprache des Kirchenrechts hatten sie ein Beneficium, waren aber sine cura et officio, wenn man die Verpflichtung zum Breviergebet nicht ein Officium nennen will. Die Personatarien wurden meistens von adeligen Herrschaften ernannt. Hatte nun der Patron in irgend einem Stifte einen Verwandten oder Freund, so wurde diesem meistens das Personat zu Theil. Er fuhr aber fort, seine bisherige Stelle zu versehen und blieb der Kirche, welcher sein Personat annex war, fremd. Der bei seiner Landkirche sich aufhaltende Personatar, meistentheils ein Familienglied der zu der Besetzung seiner Stelle berechtigten Herrschaft, wohnte in der Regel auf dem Schlosse bei seinem Verwandten, sich mit der bescheidenen, aber glücklichen Stellung eines geehrten und beliebten Hausonkels begnügend. Es sei noch bemerkt, daß der Personatar, wenn er einem feierlichen Gottesdienste in seiner Kirche beiwohnte, vor den übrigen Geistlichen, selbst vor dem Pfarrer, in dem Chorgestühle den Vorrang hatte. Hier repräsentirte er also den höheren geistlichen Vorgesetzten und den weltlichen Patron in seiner einen Person. Sie standen nicht unter der Aufsicht der Landdekane und nahmen auch keinen Theil an den Kapiteln der Pfarrer. In welchem Verhältnisse sie sonst zu dem Ortspfarrer, den Kirchenoberen, ihrer Kirche und ihrer Stelle standen, liegt zwar im Dunkeln, ist aber sicherlich nach Zeit und Ort verschieden gewesen. Noch zwei Fragen mögen hier in Betracht kommen. Die erste, welche seiner Zeit für die Praxis wichtig gewesen wäre, betrifft das zeitliche Kirchengut. Wo sind die Personatgüter nach der Nationalisirung des Kirchengutes durch die französische Gesetzgebung geblieben? Wurden sie der Staatsdomaine einverleibt? Oder durch Verheimlichung gegen die Confiscirung geschützt? Hat es Inhaber gegeben, die ihr Personatgut als Privateigenthum betrachteten, und ist es durch sie der Kirche entfremdet worden? Sind auch irgendwo die französischen Gesetze über Restitution gewisser Kirchengüter auf die der Personate an-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gewendet worden? Sind diese Güter, wo sie etwa im Privatbesitz der letzten Inhaber oder ihrer Erben geblieben waren, und nach dem 23. Mai 1818 als verheimlichtes Staatsgut den Kirchen der Orte, wo sie gelegen waren, überwiesen werden sollten, so behandelt worden? — Von viel größerem Interesse ist für die historische Wissenschaft die andere Frage: Woher und wie sind die Personate in unserer Rheingegend entstanden? Für ihre Geschichte liegt noch zu wenig Material vor, um jetzt schon sich an ihre Lösung zu wagen. Eines aber möge als ein Fingerzeig auf eine Möglichkeit, der bei weiterer Forschung nicht unbeachtet bleiben darf, hier schon angedeutet werden. Es ist wohl kein Zweifel, daß in der Römerzeit hier am Rhein bedeutende Tempelgüter existirten, so wie auch daß es sowohl Kultusstätten gab, die von einem einzelnen Opferer (Sacerdos) als von Priester-Kollegien bedient wurden. Als bald nach der fränkischen Eroberung die Heerkönige der Sieger das Christenthum angenommen hatten, kamen diese Güter in den Städten, wie es von Köln, Bonn, Zülpich, Neuß und Xanten fast gewiß ist, an die Bischöfe. Die auf dem Lande hingegen verliehen die Heerführer ihren Getreuen. Ist es undenkbar, daß sich bei ihren christlichen Rechtsnachfolgern die Erinnerung an die Qualität eines der Verehrung höherer Wesen geweihten Gutes erhalten hat, und so die Veranlassung war, solche Tempelgüter zum Genuß eines aus der Nachkommenschaft des Verschenkers zu wählenden christlichen Priesters zu bestimmen? So würde also die Bestimmung der Güter, die einer Personat-Dotation gehört haben, zu gottgeweihter Liegenschaft bis in das vorchristliche Alterthum hinaufreichen.

So hat man die Entstehung unserer Personate, d. h. der in den Pfarrkirchen, derjenigen, die auf dem Boden der Pfarrstellen erwachsen sind, wohl erklären wollen. Indessen scheint doch diese Auffassung gar zu idealistisch und wird sich ganz gewiß durch keine historischen Daten begründen lassen. Ungleich einfacher ist die Annahme, daß die Personate ein krankhafter Auswuchs des kirchlichen Pfründenwesens sind, zumal es mit dem weltlichen feudalen Beneficialwesen gleichen Schritt ging. Sobald einmal anerkannt war, daß ein kanonisch eingesetzter Pfarrer seinen Dienst durch einen anderen von dem Kirchenoberen als befähigt anerkannten Geistlichen konnte versehen lassen, war der erste Schritt zum Verlassen der Gemeinde bald gemacht. Der bleibende Aufenthalt des Pfarrers an einem anderen Orte wurde sogar kirchlich sanctionirt, indem den Nichtresidirenden aufgegeben wurde, ein Gewisses an

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Geld seinem Archidiakon oder dem bischöflichen Fiskus pro jure absentiae zu entrichten. Als nun die Kirche unter Anderem auf dem Concil zu Trient den Pfarrern die Residenz bei ihrer Gemeinde zur Pflicht machte, hatten die Vicecurati oder Vicarii perpetui mittlerweile eine selbstständige Stellung erlangt. Sie, als die dienstthuenden Seelsorger, galten bei den Kirchenoberen und ihren Gemeinden als die wirklichen Pfarrer. Die Sinecuristen aber, die man nunmehr Personatarien oder Personatisten nannte, waren auf ewig von der Pflicht, bei ihrer Kirche zu wohnen und für die Gemeinde etwas zu thun, entbunden, blieben im Genusse ihrer Einkünfte, und ihre Rechtsnachfolger haben sich darin erhalten.

Die erste der oben aufgeworfenen Fragen, wo die Personatgüter verblieben sein mögen, erhält dadurch schon für den größten Theil derselben ihre Lösung, daß diese hauptsächlich in Zehnten bestanden. Die Zehnten waren aber schon einige Jahre vor Einziehung der Kirchengüter aufgehoben. Was die ursprüngliche Bedeutung von Persona im kirchenrechtlichen Sinne betrifft, noch eine Bemerkung. Persona bezeichnet in diesem Sinne einen mit einem festen Kirchenamt versehenen Geistlichen. Nun liegt mir eine Kölnische Urkunde vom Jahre 1321 über einen Rechtsstreit wegen einer Pfarrstelle vor, wo der kanonisch eingesetzte Pfarrer, der nicht zum Besitze seiner Pfründe gelangen, und nicht bei seiner Kirche residiren konnte, „persona aliena“ genannt wird, was im Vergleich mit dem bekannten „alienus parochianus“ (Decr. lib. III tit. 29 de parochiis et alienis parochianis) nichts Anderes heißen kann, als der seiner Gemeinde fremde Pfarrer. In der Folge ließ man das alienus weg und der pastor absens oder non residens wurde schlechthin Persona genannt.

Wir lassen die Aufzählung der Pfarrkirchen, die uns als mit einer Personatstelle versehen bekannt geworden sind, und was wir sonst über das Verhältniß solcher Stellen bei den einzelnen gefunden haben, nunmehr folgen.

Oberdrees,

Pfarrkirche zum h. Aegidius, im Kreise Rheinbach, sonst zum Jülich'schen Amte Tomberg gehörig. Hiervon meldet die Designatio pastoratuum etc. aus dem 16. Jahrhundert (Binterim und Mooren, Erzdiöcese Köln II, 36): Von dem Personat zu Oberdrees ist die freiherrliche

Familie von der Leyen als Besitzerin des Hauses Altendorf (Adendorf) Collator. Die Einkünfte bestehen in der Hälfte des Zehnten zu Ober- und Niederdrees. Die andere Hälfte haben die von der Leyen. Im Jahre 1695 hatte Jeder der beiden 75 Malter Roggen und 75 Malter Hafer. Jeder Theil muß zwei Zuchtstiere und einen Zuchteber unterhalten. Auch erhält der Vicecuratus zu Oberdrees aus dem Personatistenzehnt-Antheil 15 Paar Früchte d. h. 15 Malter Roggen und ebensoviel Hafer.

Tomberg,

das bekannte Tonaburg in der Nähe von Rheinbach und Oberdrees. Das Personat zu Tomberg ist die Stiftung der ehmaligen Burgkapelle. Sie ist auf einen Altar in der Kirche zu Oberdrees verlegt worden, auf welchem wöchentlich eine h. Messe gelesen wird. Das Einkommen besteht aus 20 Malter Roggen und 20 Malter Hafer und Land zu Oberdrees, und 5 Malter Roggen und 5 Malter Hafer und 24 Morgen Land zu Ersdorf ꝛc. Aus der angeführten Designatio. (Erzd. Köln, a. a. O. S. 221.)

Muschenich,

jetzt Morschenich bei Düren, ehmals zum Jülich'schen Amte Nörvenich gehörig. Pfarrkirche zum h. Lambertus. Hiervon sagt die erwähnte Designatio (Erzd. Köln, a. a. O. S. 114): Die Pfarre ist dem Collegio societatis Jesu in Düren incorporirt. Dies setzt einen Vicecuratus oder Deservitor, und dieser hat ex Decimis 9 Malter Roggen, 1 Malter Weizen, 1 Malter Gerste, 12 Malter Hafer und 27 Morgen Artland. Den Zehnten genießt das Collegium. Es hat daraus circiter 60 Paar Früchte. Die Pfarre ist sonst ein Personat gewesen. Collator war das Haus Drove.

Euskirchen,

Kreisstadt. Hier waren sonst zwei Pfarrkirchen, die aus dem eingegangenen Dorfe Rützheim in die Stadt verlegte Filiale zum h. Georg, und die noch bestehende Hauptpfarrkirche zum h. Martin. Von dieser sagt die oben angeführte Designatio (Erzd. Köln, a. a. O. S. 68): Weil diese Pastorat sammt der Personat dem Collegium der Jesuiten zu Münstereifel einverleibt ist, setzen sie einen Vicecuratus.

Berg vor Nideggen.

Schutzpatron ist der h. Clemens. Collator des Personats, welches 1/3 des jährlich 16 Paar Früchte aufbringenden Zehnten zu Nideggen hat, sind die von Mirbach zu Harf. Der Pfarrer hat einen Zehnten zu Pissenheim und zu Thumb, Einkünfte zu Berg, Vettweiß ꝛc. Aus der angeführten Designatio. (Erzd. Köln, a. a. O. S. 98.)

Irelenberg

auf dem rechten Ufer des Wurmflusses, der hier die alte Gränze bildet zwischen den Bisthümern Köln und Lüttich, sonst ins Amt Geilenkirchen gehörig. Hiervon sagt unsere Designatio: Pfarrkirche zum h. Dionysius. Der Pfarrer hat ein Drittel des Zehnten ꝛc. Die anderen zwei Drittel, die jährlich etwa hundert Reichsthaler aufbringen, gehören dem Personatar. Diesen, wie auch den Pfarrer, setzt des Haus Leerath (Erzd. Köln, a. a. O. S. 71).

Hottorf

bei Jülich, im ehmaligen Amt Boslar, Pfarrkirche (jetzt) zum h. Georg; nach der Designatio (Erzd. Köln, a. a. O. S. 47) capella unter Boslar, soll ein Personat sein, wird vergeben von dem Landcommendor in Köln; hat an Einkünften 40 Morgen Land, ein Zehntchen von 28 Malter Roggen und Holzgewächs, wenn es zu Geld angeschlagen wird, über 100 Reichsthaler.

Münz,

ebenfalls sonst im Jülich'schen Amt Boslar, Pfarrkirche zum h. Petrus. Collator die Familie von Heinsberg in Köln, als Besitzerin des Hauses Münz. Der Pfarrer hat 70 Morgen Land, den kleinen Zehnten von Rübsamen, Flachs und Rüben, 20 Buschen Ginsterholz ꝛc. Der Altarist der h. Barbara hat 26 Morgen Land ꝛc. Beide Stellen sind ebenfalls zur Vergebung der Herren von Heinsberg. Das Personat hat vom Hause Münz, welches jährlich 450 Reichsthaler Pacht austhut, zu empfangen 200 Reichsthaler (Designatio, Erzd. Köln, a. a. O. S. 48).

Immerath,

Pfarrkirche zum h. Lambertus (jetzt im Dekanat Erkelenz), sonst dem Jülich'schen Amt Caster und dem Bergheimer Dekanat angehörig. Das

Patronat hatten die von Bongart zu Paffendorf wegen des Hauses Pesch. Der Pfarrer hatte 60 Morgen Land zu Boschemich ꝛc., der Altarist der h. Agatha 40 Morgen. Auf dem Hause Pesch war eine mit 40 Morgen Land und einer Rente von 12 Malter Roggen dotirte Kapelle zum h. Georg. Das Personat hatte 120 Reichsthaler jährlich aus einem Zehnten. Alle diese Stellen besetzte das Haus Pesch. (Designatio, Erzd. Köln, a. a. O. S. 65 u. 352.) In einer geschriebenen Descriptio des Bergheimer Dekanats (es ist eine Klatte fol. von der Hand des Capitels-Camerarius Petrus Zehnpfennig, Pfarrer zu Syndorf, 1751 angelegt und von ihm und Anderen fortgesetzt) heißt es S. 81: Emmerath etc. Scribit Dnus Decanus Flocken: personatarius est Dnus Henricus Müllerus Canonicus Kerpensis. Personatarius Liber Baro de Hochkirchen ex Niederzier obiit 1751. Nunc anno 1752 Personatarius est junior filius Domini in Paffendorf. Nach einer Randbemerkung bestand die Kapelle des Hauses Pesch nicht mehr.

Frechen,

zwischen Köln und Kerpen, war eine Jülich'sche Unterherrschaft, Pfarrkirche zum h. Audomarus. Der Personatar ernennt den vom Kölner Dompropst als Archidiakon zu investirenden Pfarrer und gibt ihm aus seinem Zehnten 22 Paar Früchte. Der Pfarrer hat auch 34 Morgen Land. Frechen ist ein uraltes Besitzthum der Benedictiner-Abtei St. Bertin (gewöhnlich St. Omer genannt in der französischen Provinz Artois) und kommt unter dem Namen Frekena schon in der Vita sti Audomari (bei den Bollandisten zum 9. Sept.) vor. Im Jahre 1553 hat das Stift St. Omer seine Güter zu Frechen und Gilsdorf verkauft (Farr. Gelen. XV, S. 567). An den h. Audomar oder Othmar kann auch vielleicht das unter Frechen gelegene Gut Marsdorf erinnern. Vgl. die oben angeführte Descriptio Dec. Bergheim (Erzd. Köln, a. a. O. S. 353). In einem anderen Verzeichniß der Pfarrkirchen des Bergheimer Dekanats heißt es: Personatarius praesentat pastorem et est decimator major.... In der oben bei Immerath angeführten Handschrift liest man S. 94: In visitatione anno 1631 respondit Pastor, quod oleum pro illuminatione ss. Sacramenti custos pro majori parte, pro altera Personatarius subministrare debeant.

Im Jahre 1553 verkaufte die Benedictiner-Abtei ss. Bertini et Audomari zu St. Omer ihre Grundherrschaft zu Frechen an den Gra-

sen Dietrich zu Manderscheid. Die Urkunde darüber ist in den Farrag. Gelen. XV, S. 567. Es ist darin vom Personat insbesondere keine Rede.

Morken

an der Erft, im Landkreise Bergheim, sonst zum Jülich'schen Amte Caster gehörig, Pfarrkirche zum h. Martin. Neben der Pfarrstelle waren dort ein Personat, zwei Altarbeneficien und eine Schloßkapelle ad s. Caeciliam. Zu allen Stellen ernannte das freiherrliche Haus Harf. Der Pfarrer hatte etwa 50 Morgen Land ꝛc. Auch zu den Altarbeneficien gehörten Ländereien. Der Personatar bezog seine Einnahme aus dem Zehnten, den er im 16. Jahrhundert für 130 Reichsthaler verpachtet hatte. (Aus der Designatio, Erzd. Köln, a. a. O. S. 60 und Descriptio, ebend. S. 363.)

Neukirchen

bei Jüchen, im ehmaligen Jülich'schen Amte Grevenbroich, nicht zu verwechseln mit Neukirchen auf der Gillbach im ehmaligen Kurkölnischen Amte Hülchrath. Pfarrkirche zum h. Pantaleon. Der Personatar hatte den Zehnten von 700 Morgen Land, und gab aus dem Ertrag desselben dem Pfarrer (Vicecuratus) 6 Malter Roggen ab. Dieser hatte auch noch 22 Morgen Ackerland ꝛc. (Designatio, Erzd. Köln, a. a. O. S. 73; vgl. ebend. S. 365.) Zur Pfarrei gehörte auch noch ein Theil des Dorfes Garzweiler. Die Pfarrstelle und das Personat zu Neukirchen besetzten die von Salm zur Dyck.

Gusdorf

an der Erft, jetzt dem Dekanat Grevenbroich angehörig, sonst zum Kurkölnischen Amt Liedberg in politischer und zum Bergheimer Dekanat in kirchlicher Hinsicht. Die Pfarrkirche hat den Titulus Mariä-Himmelfahrt. Im Liber collatorum (Erzd. Köln I, S. 331) heißt der Ort Godesdorp. Die hier in ziemlicher Nähe zusammengelegenen Pfarrkirchen zu Gusdorf, Fischeln, Bockum und Budberg besetzte der Erzbischof von Köln nicht als Diöcesanoberhaupt, sondern als Landesherr. Die Aemter Liedberg, Linn und Uerdingen, worin jene vier Orte gelegen waren, gehörten nicht zu dem ursprünglichen Domanium der Kölnischen Kirche, sondern sind ihr erst später zugekommen, zu einer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zeit, wo die früheren Dynasten das Patronat unserer vier auf ihren Gründen gelegenen Kirchen schon hatten. Es ging also von ihnen auf ihren Rechtsnachfolger, den Erzbischof von Köln, über. Mehr auffallend muß es sein, wie dieser just in Kirchen, die seiner unmittelbaren Collation unterstanden, Personate konnte aufkommen oder bestehen lassen. Es war dies in Gusdorf, Fischeln und Budberg der Fall. Die Nachrichten über das Personat zu Gusdorf seien hier mitgetheilt aus der im Jahre 1751 angelegten Notitia parochiarum Dec. Bergh. (s. oben S. 179), wo es S. 103 heißt: Guistorf olim praesentavit Archiepiscopus Coloniensis nunc patres societatis Jesu Coloniae sunt Personatarii qui pastorem denominant eo titulo quo possident a Serenissimo Electore Coloniensi Maximiliano Henrico. Iidem patres erga salarium constituunt vicarium seu administratorem vicariae sti Nicolai. Bis zum Jahre 1730 waren nur Weltgeistliche Pfarrer. Dann heißt es: Joannes Christianus Herperath Honnefensis Musicus ecclesiae societatis Jesu juravit 27 Maji 1732 in capitulo. Tactus apoplexia annos 14 continuo lecto affixus expiravit 14 Aug. 1756. Gehörte dieser der Gesellschaft Jesu wirklich an? Es scheint nicht. Am Rande ist noch bemerkt: Duo patres ex collegio Soc. Jes. Col. quatuor anni principalioribus festis scilicet: Nat. dom., Pasch., Pentec. et ass. b. M. v. ibidem indefesso et solito suo zelo in sacro tribunali assistunt. Ueber die Einkünfte der Pfarrei und des Personats fehlt aller Nachweis. Nach anderen Nachrichten ist die Pfarrstelle auch jetzt noch eine gut dotirte.

Fischeln

bei Crefeld, ehmals auf Kurkölnischem Boden und dem Dekanat Neuß angehörig. Titulus der Pfarrkirche ist der h. Clemens. Der Ort kam als Zubehör der Burg Linn mit der Kirchengift (dem Patronat) gegen Ende des 14. Jahrhunderts von Cleve an Kurköln. Vgl. Lentzen, Gemeinde und Pfarre Fischeln I, S. 65. Der Personatist hatte den in vier Blöcke getheilten Zehnten von über tausend und fünfhundert Morgen im Fischeler Felde. Ebend. S. 45. Der Pfarrer hatte von einigen getrennt liegenden Stücken einen Zehnten, der ihm 46 Malter Frucht einbrachte. Ebend. S. 46. Auch hatte die Personatstelle ein bedeutendes Ackergut, Personatshof genannt, ebend. S. 33, wozu auch der Weddemhof (Pastoratshof) mit 46 Morgen Land gehörte. Das Personat kam 1615 an das Collegium der Jesuiten in Köln.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ebend. S. 66. Von der Zeit an ernannten die Jesuiten auch den Pfarrer. Von keiner Personatstelle haben wir so vielfältige Nachrichten als von dieser in dem mit großem Sammelfleiß angefertigten Werke des H. Lentzen. Schade nur, daß in demselben nicht mehr, wenn auch nur muthmaßliche, Consequenzen bezüglich der Urgeschichte des Orts gezogen sind. Mir scheint, der Fischeler Frohn- oder Herrenhof, S. 32, mit dem Personatsgut, oder dieses letztere für sich allein bildete den Mittelpunct eines Latifundiums oder, wie Goethe es nennt, eines Gebreite, worauf das Dorf Fischeln mit seinen Bauerschaften entstanden ist. Diese curtis Vischele gehörte irgend einem entlegenen kirchlichen Stifte — die Muthmaßung, daß es die St. Clemenskirche zu Wischel bei Cleve war, theilt auch unser Gewährsmann — und hatten die Rechtsvorfahren der Clevischen Grafen, wohl als Dynasten von Linn, darüber die Vogtei, welche später in ihrer Hand mit der Grundherrschaft consolidirt wurde. Ob sie, die Vögte, durch Kauf oder auf dem Wege, wie so viele entlegene Kirchen ihrer Lehnsherrlichkeit über ihre Vögte verlustig geworden sind, zum Vollbesitz von Fischeln gelangten, bleibt noch näher zu erörtern. Vermuthlich ist in einer Zeit, wo einer aus dem Clevischen Fürstengeschlechte irgend eine hohe kirchliche Würde bekleidete und sich zugleich mit der Pfarrstelle zu Fischeln versehen ließ, das Personat aufgekommen. Der Inhaber der Pfarrstelle nämlich ließ die pfarramtlichen Functionen durch einen Dritten verrichten und dies Verhältniß wurde dann ein bleibendes.

Fischeln gehörte nebst Crefeld zum Neußer Landdekanat. Von diesem, dem in Hinsicht der Gründung der ersten Landkirchen des Kölner Bisthums merkwürdigsten von allen, haben wir die wenigsten Nachrichten. Es ist zwar eine im Druck erschienene Zusammenstellung seiner Statuten vorhanden, doch ist diese für das Urgeschichtliche ohne Werth. Geborener Dechant der Neußer Christianität war der Kölner Domdechant, der zugleich Archidiakon derselben war und seine Gerechtsame durch den Neußer Official, einen Pfarrer des Dekanats, wahren und ausüben ließ. Der letzte Official war Conrad Settegast, Pfarrer zu Linn. Wo mag aber das Officialats-Archiv, in welchem zweifelsohne sich bedeutende geschichtliche Notizen befunden haben müssen, verblieben sein? Ist es noch irgend auf einem Söller in wurmstichigen Brettern verpackt in Linn, Neuß oder Köln, oder an einem Orte jenseits des Rheines, wohin es vor der französischen Invasion geflüchtet wurde?

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Neußer Dekanatsbezirk erstreckte sich, ehe der Düsseldorfer davon abgezweigt wurde, auf der östlichen Rheinseite von der Wupper bis zur Ruhr, auf der westlichen von Crefeld bis an die Stadtmauern von Köln, also über das Missionsgebiet der drei thätigsten Verbreiter des Christenthums in der unteren Rheingegend: Willibrord, Suitbert und Ludger, der bekanntlich auch in der Erftgegend wirkte. Es ist wirklich auffallend, daß von Köln aus für die Christianisirung der nächsten Nachbarschaft gegen Norden so gar nichts, wie es scheint, geschehen war, und daß die Glaubensboten aus dem fernen Friesland kommen mußten. Wahrscheinlich ist, daß die Entstehung der Kirche zu Fischeln mit einer von einem angesehenen Gönner in der unteren Rheingegend dem h. Willibrord geweihten Schenkung von Grundeigenthum zusammenhängt. Indessen sei doch bemerkt, daß es nicht nöthig ist, bei jeder Clemenskirche hier zu Lande an den h. Willibrord zu denken. Der h. Papst Clemens wird nach Anleitung seiner Legende als der Heilige der Brunnen verehrt. Nun pflegten unsere heidnischen Vorfahren ihr Frühlingsfest, das durch den Kampf eines Jünglings mit dem Winterdrachen versinnbildet wurde, am liebsten an einer Quelle im Walde zu feiern. Um sie von ihren heidnischen Gebräuchen zu entwöhnen, liebten es wohl die Bekehrer, bei solchen Quellen Kirchen unter dem Schutze und zur Verehrung des h. Clemens zu errichten. Wo wir eine Clemenskirche mit oder bei einem Brunnquell finden, dürfen wir mit einiger Wahrscheinlichkeit die Annahme wagen, daß sie auf einer altkeltischen oder altgermanischen Opferstätte oder einem Volksversammlungsplatze unserer heidnischen Vorfahren erbaut ist.

Budberg

bei Uerdingen, jetzt gewöhnlich Hohenbudberg genannt, ist die Mutterkirche von Uerdingen. Wenn hier der Magistrat den Pfarrer wählte, pflegte der Pfarrer von Budberg bei der Wahlhandlung den Vorsitz zu führen. Budberg gehörte dem Budberger Dekanate des Xantischen Archidiakonats an. Jetzt ist der h. Apostel Matthias der Schutzheilige der Kirche, sonst war es der h. Märtyrer Quirinus. Nach einem alten Verzeichniß der Kirchen des Xantischen Archidiakonats: Budberg superius est Personatus. Archiepiscopus Coloniensis praesentat. Archidiaconus investit; modo patres societatis Jesu possessores (Erzd. Köln, a. a. O. S. 17). In einem Investiturregister des Xantischen Officialats heißt es: Patrocinium laicale habent patres Soc. Coloniae,

olim Theodoricus van der Reck. Und von einer jüngeren Hand: Item Collegium sti Cuniberti. Dann noch als historische Notiz: anno 1460 investitus est D. Henricus de Broichhusen praesentatus per Sophiam de Schwalmen viduam ad personatum in Boedberg und 1518 ex morte Henrici de Winkel D. thomas ten busche praesentatus per capitulum ut supra. Hier scheint eine Verwechselung mit Niederbudberg bei Rheinberg Statt gefunden zu haben. In Hohenbudberg war auch ein Kreuzaltars-Beneficium, wozu die von Bernsau als Besitzer des Hauses Dreven präsentirten.

Rheidt

bei Gladbach, jetzt im Dekanate Gladbach, sonst dem Jülicher Gebiete und in kirchlicher Hinsicht dem Süchteler Dekanat und dem Xantener Archidiakonat angehörend. Titulus der Kirche ist jetzt Mariä-Geburt, sonst war es der h. Alexander. Welcher? Ist die ehmalige Alexanderskirche vielleicht die jetzige protestantische? In alten Notizen heißt es: Dominus in Reyda praesentat. Est personatus. Vicarius perpetuus habet competentiam ex sola stola, persona ex decimis. Persona ex decimis habet partem cum domino terrae. Und: 1561. 8 Jan. D. Henricus de Byland investitus. Die Byland hatten auch damals die Grundherrschaft in Rheidt. Hingegen schon 1432. 4 Apr. ad vicariam perpetuam investitus Godefridus ther Borg und: Nota: in registro anni 1401 ponitur quod sit vicarius perpetuus.

Hinsbeck

im ehmaligen geldrischen Amte Krickenbeck, gehörte bis zum Jahre 1559 zum Süchteler Landdekanat und zum Archidiakonat von Xanten, kam dann unter das Bisthum Roermond und wurde dem Krickenbecker Dekanat zugewiesen. Die Grundherrschaft von Krickenbeck gehörte ursprünglich der Kölnischen Kirche. Daher wohl der Titulus s. Petri der Pfarrkirche von Hinsbeck. Nach dem Xantener Investiturregister wurde am 30. Aug. 1560 D. everardus Gansmalt als pastor und am 14. März 1561 D. wilhelmus Gansmalt als beneficiatus s. Crucis in Xanten investirt. Die Organisation des Bisthums Roermond muß also damals noch nicht Statt gefunden haben. An. 1551 ex morte Urbani virsen Canonici sti Andreae Colon. (er war also pastor non residens oder Persona) investitus est Joannes Keu-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tenbrenner. — Patrocinium laicale habent haeredes castri Kriecken-beck Holthausen.

In einem älteren Register heißt es: Hynxbeeck. ecclesia b. virginis et s. petri. Adam Bomgarden Canonicus aquensis persona. Sibertus vicarius perpetuus. Armigeri de Brempt et Holthusen praesentant. Den St. Nikolai-Altar mit 30 Malter Roggen hatte ein gewisser Martin Ruremondis, der in Venlo wohnte; sein Officians war Martinus Wulf de Lobbruck. Vgl. Erzd. Köln II, S. 21. — Nach der Errichtung der neuen Bisthümer in den spanischen Niederlanden hat das Personat sich erhalten. In einem Visitationsprotokoll vom Jahre 1741 heißt es: est in eadem ecclesia persona, nullum habens officium particulare. Reditus habet medietatem decimarum totius pagi. Est ad praesentationem excellentissimi domini de Schaesberg. — Reditus pastoris sunt 25 jugera terrae arvi prati, decimae ex 120 jugeribus dispersis. Medietas decimarum lini totius pagi et ex reditibus personae 50 (später 62) imperiales annuatim.

Ewich,

auf niederländischem Gebiete, im Lande zwischen Maas und Waal. Die Pfarrkirche gehörte zum Zeflicher Dekanat des Xantischen Archidiakonats. Bei der Organisation des Bisthums Roermond, in Ausführung der Bulle Super universi orbis von Papst Paul IV. 1559, wurden die Pfarrkirchen von Ewich und Dodendahl dem neugebildeten Dekanat Nimwegen überwiesen. Sie sind jetzt in den Händen der Protestanten. Es scheint, daß vor 1559 schon das katholische Exercitium aufgehört hatte. In Ewich war ein Personat. Es ist dies die im Liber valoris zu 8 Mark taxirte, als Decima major sive pastor bezeichnete Stelle (Erzd. Köln I, S. 276). — Das Besetzrecht hatte in der Mitte des 16. Jahrhunderts eine Familie von Stegraidt zu Dodendahl. Im Jahr 1520 finden wir einen Bernard von Stegraidt als Resignatar des Personats und 1555 einen verstorbenen Inhaber desselben Friedrich von Stegraidt, beide wohl Familienmitglieder des Patrons. In einem alten Xantischen Investiturregister findet sich: Anno 1434, 7 Maji investitus est D. Henricus van den Dyck ad personatum. S. auch Erzd. Köln II, S. 31 u. 34.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mülheim an der Ruhr,

im rechtsrheinischen Theile des Duisburger Dekanats, gehört noch zur Erzdiöcese Köln, Duisburg hingegen zum Bisthum Münster. Titulus der Pfarrkirche zu Mülheim war sonst der h. Apostel Petrus, jetzt ist es die h. Jungfrau Maria. Ueber Mülheim melden alte Verzeichnisse: Est ibi personatus et vicaria perpetua. Patrocinium laicale habet generosus Dominus Comes de Lymburg et Styrum, Dom. in Broick. Ao. 1497 ex morte Theoderici Grüler investitus est D. Theodericus ex comitibus de Newenaar Canonicus Coloniensis. — Personatus valet personae absenti 125 maldra. Vicarius perpetuus est D. Lubertus vicarius ad s. Severinum Coloniae. Goswinus loci officians. — Der Personatist, welcher für Seelsorge und Gottesdienst nichts zu thun hatte, nicht einmal in seiner Gemeinde zu wohnen verpflichtet war, bezog eine ihm zugesicherte Rente von 125 Malter Früchte (vermuthlich aus dem Zehnten, nach einer anderen Lesart aber von 125 Mark. S. Erzd. Köln II, S. 12). Der ebenfalls zu einer festen Anstellung eingesetzte Vicarius perpetuus, der wirkliche Pfarrer, hielt sich in Köln bei einer Stiftskirche auf und ließ Seelsorge und Gottesdienst durch einen Dritten verwalten.

Birten,

zwischen Xanten und Alpen. Ueber ein Personat in Birten ist zwar nirgends namentlich etwas gemeldet. Es kommen aber hier solche Verhältnisse und Umstände vor, daß fast mit Gewißheit auf das Vorhandensein einer Personatstelle geschlossen werden kann. Nach dem Liber valoris war der Pastor investitus auf 8, der Vicarius oder Pastor officians auf 4 Mark taxirt (Erzd. Köln I, S. 255). Zu Zeiten des h. Erzbischofs Heribert war die Kirche zwar dem durch diesen gestifteten Benedictiner-Kloster Deutz übergeben. Wir finden aber später eine angesehene und mächtige adelige Familie im Besitze des Patronats. In alten Visitationsregistern ist von nicht residirenden Pfarrern die Rede, und im Anfange des 17. Jahrhunderts kam die Pfarrstelle mit ihren Einkünften an die Jesuiten in Emmerich. Diese ließen den Dienst durch einen Stiftsvicar aus Xanten versehen. Am Ende des vorigen Jahrhunderts war in Birten nicht einmal ein Pfarrhaus. Nach einem Xantischen Verzeichniß: Birten ecclesia sti Petri. Dominus Theodericus de Nuwenaar pastor absens. Patronus est possessor dominii in Alpen. Habet unum altare (eine Altaristenstelle) sti Antonii.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Officium est (es ist also nicht von der Stelle des vicarius perpetuus die Rede) officians Petrus de Walbeck residet. Aus einem anderen: Patrocinium laicale habet generosus comes de Gronsfeld. Als geschichtliche Notiz: 1434, 18 Oct. investitus est D. Christianus Schuyrgen secretarius reverendissimi Domini Coloniensis. In einem anderen: Ao. 1631 Reverendissimus et nobilis Dominus Joannes Düsseldorp Praepositus Xantensis et serenissimi Principis electoris Coloniensis in spiritualibus vicarius generalis una cum suo Commissario (et sigillifero) Nicolao Plurenio Canon. Xant. 13 Sept. Alpensem, altera die Kempensem et postea circumeuntes visitaverunt ecclesias.... Birten ecclesia s. Petri. D. de Rimberg et Alpen praesentat. Praepositus instituit. D. Everardus de Vollenhoe vicecuratus. NBene Domino de Rimberg comite in Gronsfeld et comite de Bentheim domino in Alpen de jure patronatus litigantibus, dominus Joannes winter canonicus xantensis ad acquirendum hunc pastoratum, eo usus est medio ut ab utroque comite literas praesentationis impetraret, quarum vigore postquam ab Archidiacono et Praeposito xantensi esset investitus, atque annis aliquot extitisset possessor, tandem resignatione facta, auctoritate superiorum et consensu patroni comitis in gronsfeld facta est incorporatio tam pastoratus quam vicariae s. Antonii collegio societatis Jesu embricensi. At vero comes in Bentheim dominus in Alpen harum rerum gestarum ignarus, defuncto domino Joanne Wintero canonico et officiali anno 1616 dominum Joannem Sternemann canonicum xantensem ad dictum pastoratum praesentavit. qui cum ob commemoratam scilicet incorporationem factam, investituram impetrare nequiret, coram Notario et testibus realem possessionem capere et die dominica sequente in ipsa ecclesia Birten divinum officium peragere conabatur, sed per patres societatis fuit prohibitus non obstantibus multis in contrarium attentatis. Bei der unmittelbar folgenden Kirche zu Borth ist bemerkt: est ibidem personatus habet altare quod nondum plene est dotatum. Habet missas duas. Man sieht, Personat ist hier in einem uns fremden Sinne genommen. In dem bei Gelegenheit der französischen Organisation des katholischen Kultus aufgenommenen Status der Pfarrkirchen des Xantischen Archidiakonats linksrheinischen Antheils heißt es von Birten: Pastoratus erat incorporatus Collegio S. J. Embricae. Pastor gerardus Lambertus Berns, qui est etiam vicarius s. Barbarae Xantis. In Birten non est domus pastoralis.

Schloß Bensberg.

Von Archivrath **Dr. Harleß.**

Welche Bedeutung die Schlösser und Burgen der Dynastengeschlechter zumal des Deutschen Mittelalters für die äußere wie innere Geschichte derselben gehabt haben, und wie sie oft, wenn auch nur in ihren Trümmern, als Denk- und Wahrzeichen entscheidender Vorgänge im Leben des Volkes wie der Herrscher dastehen, das ist eine Thatsache, die zu bekannt ist und zu sehr für sich selbst spricht, als daß sie eines weiteren Commentars bedürfte. Auch bezüglich des alten Herzogthums Berg genügt die Nennung der Namen: Altenberg, Burg, Bensberg, Düsseldorf, um schon bis zur Union der drei Herzogthümer (1521) sofort eine Reihe bedeutsamer Momente der Vergangenheit, ich möchte sagen, fast eben so vieler Perioden der dynastisch-territorialen Entwickelung vor Augen treten zu lassen.

Es sei gestattet, hier an eines derselben zu erinnern, das in seiner früheren wie jetzigen Gestalt vielfaches Interesse darbietet, nämlich an das auf der rechten Rheinseite $1^1/_2$ Meile östlich von Mülheim a. Rh. hinter Siegburg auf einer fast frei aus der Ebene hervorspringenden, nur nordwestlich mit den übrigen Sandsteingebirgen zusammenhängenden Felskuppe gelegene Schloß Bensberg, seit mehreren Jahrzehnten der Sitz eines Cadetten-Instituts für die Rheinprovinz.

Stattlich erhebt sich das Schloß auf der breiten Oberfläche des Berges, weit erkennbar an hellen Tagen von verschiedenen Puncten besonders auch vom Kreuzberge bei Bonn und den Dollendorfer oder Kessenicher Höhen. Doch nicht dieser Bau ist es, auf den zunächst unser Blick fällt, sondern ein etwa 50 bis 60 Fuß tiefer seitwärts am Wege gelegenes, altersgraues und verfallenes Gebäude, mit einem Worte eine Ruine der Vorzeit, noch heute im Volksmunde das „alte Schloß" ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nannt. Ein fester einstöckiger Bau, von einem unmittelbar anstoßenden massiven Thurm überragt und ringsum von einer Vormauer umzogen, so stellt die alte Residenz der Grafen und Herzoge von Berg, nach ihrem gegenwärtigen trümmerhaften Zustande zu urtheilen, sich uns dar. Die erste Entstehung der Burg, die von Anfang an des umliegenden großen Königsforstes wegen hauptsächtlich die Bestimmung eines Jagdschlosses hatte und somit von beschränktem Umfange blieb, reicht in das 13. und 14. Jahrhundert zurück, obgleich später viel daran um- und angebaut worden ist. Büsching (in dem 1770 erschienenen dritten Theile seiner Erdbeschreibung) nennt dasselbe ein „uraltes Schloß", und schon ältere Beschreibungen gedenken seines hohen Alters. Seit beinahe zweihundert Jahren mehr und mehr verödet, hat es zuletzt, zumal nach Vollendung des neuen Schlosses, nur noch Förstern und Rentbeamten zum Aufenthalte gedient, auch an seinem Theile ein Beispiel der Vergänglichkeit und Wandelbarkeit alles Irdischen.

Der Bezirk, innerhalb dessen die Burg von Bensberg erbaut war, gehörte in der Periode, in der die Karolingische Gauverfassung galt, zum Deutzer Gaue. Dieser, der sich auf der linken Seite der Wupper, zwischen derselben und der Agger ausdehnte, stand noch im eilften Jahrhundert unter der unmittelbaren Verwaltung der Rheinischen Pfalzgrafen, bis nach dem Aussterben des alten, mit dem Sächsischen Kaiserhause verwandten Pfalzgräflichen Geschlechts die Grafen von Berg zu Ende des 11. oder Anfang des 12. Jahrhunderts das offene Erbe antraten. Zugleich Nachfolger der Pfalzgrafen in der Gerichtsbarkeit des Gaues und Vögte der Kölnischen Kirche daselbst, begründete das Geschlecht der Edlen Herren und Grafen „vom Berge" von ihrem Stammsitze an der Dhün aus auf jenen und anderen von dem alten Centrum, der Erzdiöcese, mehr oder weniger losgelösten Besitzungen in allmählichem Vorschreiten ihr Gebiet und ihre Hoheit. Im Deutzer Gaue und über denselben hinaus erstreckte sich der Königsforst, dessen Erinnerung die Waldung um Bensberg auch in ihrer Benennung noch heute bewahrt und der uns zugleich darauf hinweist, daß auch der Boden des Schlosses dereinst Deutsches Königsgut und vielleicht der Mittelpunct einer Königlichen Villa gewesen. Früh mußte die Aufmerksamkeit der Bergischen Grafen sich auf die Wichtigkeit und günstige Lage dieses Platzes richten, und jedenfalls nicht lange, nachdem auf dem „Neuen Berge" an der Wupper (Novum castrum) zu einem zweiten Stamm- und Hauptsitze der Grund gelegt worden war, entstand hier

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auf waldiger Höhe das Schloß, das den Namen vom Banne des Forstes und wie es scheint, von den in seinem Schutze erfolgten bäuerlichen Ansiedelungen herleitete. Denn erst mit dem Beginne des 15. Jahrhunderts erscheint statt der ursprünglichen Namensform Bansbure, Bensbure (von ban, bannus und bure, gebure d. i. Wohnung) in leicht erklärlicher Wandlung die neue Form Bensberg, bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts hinein noch abwechselnd mit Bensbur, dann erst allein üblich, wogegen doch alle wirklich vom Berge benannten Burgen die entsprechende Endsilbe schon in den Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts aufweisen.

Vielleicht gehörte bereits Wicher von Benesbure, der zur Zeit des Erzbischofs Arnold I. von Köln (1138—1151) bei Beurkundung der Schenkung eines Landgutes zu Braubach an die Abtei Siegburg als Zeuge von Seiten Godeberts, eines Bruders des Edelherrn Conrad von Dollendorf, auftritt, zu demselben Ministerialengeschlechte, welches wir im 13. Jahrhundert an der Spitze der gräflichen Burgmannen daselbst finden, von Ritter Engelbert von Bensbure (1210—1251), der vorübergehend das Amt eines Bergischen Drosten oder Truchsessen bekleidet und bei den Grafen ein gewisses Ansehen besessen zu haben scheint, und dem Ritter Hunekin von Bensbur, Rath des Grafen Wilhelm von Berg um 1296, bis auf Ritter Winand Frambalg von Bensbur, belehnt mit Manngeldern aus dem Zolle zu Kaiserswerth um 1360. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts scheint dieses auch in der Stadt Köln ansässige Geschlecht, welches in Hindeutung auf sein Heimwesen im Walde drei Eichblätter im Wappen führte, erloschen zu sein, und seitdem begegnen uns Glieder anderer ritterlicher Familien als Amtmänner, theilweise zugleich auch Pfandbesitzer von Porz-Bensberg.

Denn als sich um die Mitte des 14. Jahrhunderts die Amtsbezirke des Bergischen Landes zu schließen begannen, bildete Burg Bensberg den Mittelpunct des gleichnamigen Amtes (Bainsbure), wozu in Urkunden von 1363 und 1387 die Pfarrdörfer Odenthal, Paffrath, Stammheim, Bensberg, Dürscheid, Porz (dessen Pfarrkirche eigentlich zu Urbach war), Vollberg, Lülsdorf, Mondorf und Bergheim gezählt werden. Verschiedene andere Ortschaften, wie Wahn, Immekeppel, Flittard kamen erst später hinzu, wogegen aus und um die vier letztgenannten Orte (Lülsdorf, Vollberg, Mondorf, Bergheim) das Amt Lülsdorf sich absonderte. Der Bensberger Amtsbereich umfaßte im 14. Jahrhundert drei Gerichte, zu Porz, Bensberg und Odenthal, von denen das Gericht am

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ersteren Orte in der Veste Porz, dicht an der Grenze des Kölnischen Amtes Deutz (gegenüber Rodenkirchen), das Hauptgericht auf dem linken Wupperufer war, daher der Sitz des Amtmannes allmählich dorthin verlegt wurde, während die Kellnerei zu Bensberg verblieb, dessen unmittelbarer Bezirk mit der Schloßfreiheit, dem Dorfe oder Flecken Bensberg, den übrigen zugehörigen Ortschaften und den schatz- und dienstpflichtigen Höfen, Mühlen, Aeckern und Wiesen, so wie mit der anklebenden hohen und niedern Gerichtsbarkeit eine Herrlichkeit im vollen Begriffe der Zeit darstellt und sich dadurch als besonderer Bestandtheil innerhalb des Amtes hervorhob. Sonach werden in den Urkunden des 15. und 16. Jahrhunderts die Ausdrücke „Amt Bensberg" und „Amt Porz" bald synonym gebraucht, bald ist von den Aemtern Porz und Bensberg zugleich die Rede, meist werden aber „Kellnerei und Amt Bensberg" zusammen mit dem „Amt Porz" aufgeführt, zum Zeichen, daß die Amtsverwaltung für beide Theile, wie auch die Bestallungen der Amtmänner und Kellner beweisen, fortdauernd in einer Hand vereinigt war. Als Amtmänner zu Porz werden genannt: 1451 Ritter Johann vamme Huys, 1489 Wilhelm von Bernsau, dessen Stammburg Alten-Bernsau auf der Bärenkuppe nahe bei Bensberg lag, um 1530 dessen Sohn Wilhelm von Bernsau, darauf 1547 des Letzteren Schwiegersohn Godart v. Wylich, 1585 Heinrich v. d. Hövelich. Die Kellner wurden im 15. und bis zu Anfang des 16. Jahrhunderts vorzugsweise den gleichfalls ritterlichen Geschlechtern der vamme Zwyvel (später Freiherren v. Zweiffel) und Kessel, welche beide in der Gegend begütert waren, entnommen, weiterhin begegnen überwiegend Namen bürgerlichen Klanges. Es liegen noch vor die Bestallungen des Alexander v. Uedesheim vom 12. Juni 1534, des Michael v. Oemern, vorher Schultheiß zu Porz, vom 8. August 1535, des Johann Kessel, Nachfolger des Johann v. Katerbach, vom 8. September 1541, des Winand Heimbach vom 30. April 1555, des Christian von Heimbach vom 28. Februar 1580. Dem Kellner zu Bensberg lag u. A. auch die Verpachtung des einträglichen Krametsvogelfangs auf der Paffrather und Refrather Heide ob, dessen Pächter als Abgabe jährlich 4—500 Vögel einzusenden hatten.

Daß im Laufe des 15. Jahrhunderts bei den steigenden finanziellen Verlegenheiten auch der Bergischen Landesherren wiederholt Verpfändungen des Schlosses und Amtes eintraten, darf uns nicht wundern. Unter dem 6. Juli 1413 verpfändeten Herzog Adolf von Berg

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(1408—1437) und seine Gemahlin Jolantha von Bar dem Herzoge Reinald von Jülich und Geldern, ihrem Oheim, gegen ein Darlehn von 6400 französischen Kronen das Schloß Bensberg mit dem Kirchspiele gleiches Namens und dem Kirchspiele Herkenrath. [1]) Wir erfahren bei dieser Veranlassung, welche Ortschaften, Höfe, Güter und Gefälle damals zum Schloßbezirke gehörten: es waren die Freiheit Bensberg und die Kirchspiele Bensberg und Herkenrath, die Höfe zu Bensberg, Idelsfeld, Mielenforst, Brück, Gefälle aus den Mühlen zu Strunden und Paffrath, aus Herrn Wilhelm Quade's Mühle zu Odenthal, aus den Mühlen zu Herrenstrunden, Immekeppel, Gladbach und Gronau; die Accise um das Schloß (auf 9 Fl. jährlich angeschlagen), die Schatzgelder im Kirchspiel Bensberg und in der Hundschaft Refrath, zusammen 678 Mark Kölnisch; ferner 501 Mark und 6 Schilling Schatzung aus Herkenrath und eine Reihe Pächte und Fruchtrenten im Gesammtwerthe von jährlich 650 Rh. Gulden, sonstiger Abgaben und Gerechtigkeiten, der Fuhren, Dienste u. dgl. nicht zu gedenken. Eine besondere Clausel der Urkunde gestattet dem Herzoge Reinald, während seiner Besitzzeit Neubauten an dem Schlosse vorzunehmen, deren Kosten (bis 2000 Fl.) Herzog Adolf bei der Wiederlöse ersetzen soll. Es scheint demnach damals wirklich, wie auch das Verhältniß der Bautheile zu einander schließen läßt, ein partieller Umbau Statt gefunden zu haben. Nach erfolgter Wiederlöse kam es unter Adolfs Neffen und Nachfolger Gerhard (1437—1475) in den Jahren 1442 bis 1447 zu neuen Verpfändungen, die sich von der ersteren dadurch unterscheiden, daß jetzt das Schloß und der combinirte Amtsbezirk Bensberg-Porz das Pfandobject ausmachen. Ritter Johann von Ketge, gt. von Rynsheim, Ritter Ulrich von Mentzingen (Minsingen, Myntzingen), Johann vamme Zwyvel, Amtmann von Lülsdorf, dann wieder die Ersteren erscheinen nach einander als diejenigen, denen das Ganze „amt- und pfandweise" übergeben ist. Vorher für 4000 Gulden verpfändet, bleibt Schloß und Amt für die Restforderung von 1400 Gulden von Februar 1447 an noch auf Jahresfrist bis zur Tilgung dieser Schuld in den Händen Ulrichs von Mentzingen. Im Jahre 1449 ist Herzog Gerhard wieder im Besitze des Schlosses und seitdem hören wir wohl von Eventual-Verschreibungen auf dasselbe und die Aemter, nicht aber von neuen Pfandinhabern.

1) S. die Beilage.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wenn auch nicht in dem Maße wie Düsseldorf und das benachbarte Benrath, war Bensberg doch seines Forstes wegen vor wie nach der Union der drei Herzogthümer ein Lieblingsaufenthalt der Bergischen Landesherren. Viele Verträge und Regierungsacte derselben sind daher dort ins Leben getreten, manche wichtige Ereignisse und Wendepuncte in ihrem Familienleben haben sich dort angebahnt oder vollzogen. Zu Bensberg war es, wo im Frühjahre 1218 der tapfere Graf Adolf III. (1189—1218) seine Reisigen zum Kreuzzuge sammelte, von welchem er nicht heimkehren sollte,[1]) da er bekanntlich vor Damiette fiel. Und viertehalb Jahrhundert darauf, im October 1571, trat der erstgeborene Sohn Herzog Wilhelms III. aus dem Clevischen Hause (1539—1592), der sechszehnjährige Karl Friedrich (geb. 28. April 1555), auf dem manche Hoffnung ruhte, vom Schlosse Bensberg aus die verhängnißvolle Reise an, vor deren Beendigung er nach zwei- bis dreijährigem Aufenthalte am Kaiserhofe zu Wien und in Italien auf der Rückkehr von Neapel zu Rom an den Blattern erkrankte und von denselben in der Nacht auf den 9. Februar 1575 zu Rom hingerafft wurde.[2]) Wohl nicht ohne bange Vorahnung hatte Herzog Wilhelm, selbst seit mehreren Jahren von einem schweren Gehirnleiden ergriffen — auf einem Ritt von Bensberg nach Düsseldorf war es, als ihn am 30. September 1566 der zweite Schlaganfall traf, Zunge und rechte Hand lähmend — den geliebten Sohn von dannen ziehen sehen. Es war Alles aufgeboten worden, um für den begabten Jungherzog die Reisejahre so bildend wie möglich werden zu lassen. Mehrere der Edelsten der Lande Cleve-Mark und Jülich-Berg waren zu seiner Begleitung erwählt, um ihm mit Rath und That zur Seite zu stehen: der Jülichsche Marschall Werner von Gymnich als Gouverneur, und als gelehrter Begleiter und Secretär Stephan Winand Pighius (aus Campen in der holl. Provinz Ober-Yssel), gleich tüchtig als Diplomat wie als Alterthumsforscher, sodann als jüngere Reisegefährten die Junker Johann von der Recke, Wilhelm von Nesselrode, Adam von Gymnich, des genannten Werners Sohn, Hermann von Bodelschwingh, Otto von Wachtendonck und Rolmann von Bylandt, endlich Pighius' Vetter Corona Pighius.[3]) Die ganze herzogliche Familie und der Hof waren zum Abschiede in Bens-

1) Lacomblet, U. B. II, 71. „Cum essem in procinctu" e. q. s.
2) Lacomblet, U. B. IV, Nr. 576. 577. Archiv f. d. G. d. N. V, S. 81.
3) Lacomblet, Archiv V, S. 81.

berg versammelt, und als der Tag der Abreise nahte, empfingen Alle in ernster Stimmung das heilige Abendmahl. Der alte Herzog ließ es sich trotz seines schwachen Zustandes nicht nehmen, dem Sohne das Geleite bis Frankfurt a. M. zu geben: am 20. October trafen Beide mit ihrem Gefolge nach achttägiger Fahrt rheinaufwärts zu Schiffe dort ein. Im vierten Jahre danach war Karl Friedrich todt und damit das Signal zu den tief eingreifenden und so folgenreichen Wirren des Erbfolgestreites und den tragischen Verwickelungen im Regimente und Hause gegeben, für welche die Krankheit Herzog Wilhelms und die unheilbare Geistesverwirrung des zweiten Sohnes Johann Wilhelm (geb. 29. Mai 1562) gleichsam die Einschlagsfäden abgaben.[1])

Blicken wir ein Jahrhundert weiter vorwärts, da ist es wiederum ein Erbe des Bergischen Landes, der zu Anfang des Winters 1675 von Bensberg aus sich zur Reise nach dem Süden anschickt, des Pfalzgrafen von Neuburg und Herzogs von Jülich-Berg Philipp Wilhelm ältester Sohn Johann Wilhelm, der nachherige Kurfürst von der Pfalz. Ich begnüge mich, bezüglich dieser Reise auf die ausführliche Beschreibung hinzuweisen, welche in Nachahmung des Pighius unter dem Titel „Hercules prodicius seu Carolus Fridericus Cliviae Juliae Montium dux post seculum in Joanne Guilelmo comite Palatino redivivus" der Pater S. J. Packenius im Jahre 1679 herausgegeben hat.

Von Kämpfen und politischen Begebenheiten in und unmittelbar um Bensberg hat die beglaubigte Geschichte sonst nicht viel zu melden. Gewiß sind die Kriegsstürme am Niederrhein zu Anfang des 13. Jahrhunderts, als Philipp von Schwaben und der Welfe Otto (IV.) um die Deutsche Krone stritten, nicht spurlos am Orte vorübergegangen, doch fehlt darüber jede sichere gleichzeitige Kunde. Was eine späte Zeit von einem Ueberfalle Böhmischer Hülfstruppen Philipps, der Belagerung und schließlichen Rettung der Burg und der Besiegung der Böh-

1) Die Beschreibung der Reise des Jungherzogs Karl Friedrich, von Stephan Pighius verfaßt, erschien zu Antwerpen 1587, in zweiter Ausgabe zu Köln 1609. Sie führt den Titel „Hercules prodicius seu principis iuventutis vita, peregrinatio et obitus." — Das dem Monumente Herzog Wilhelms III. in der Lambertuskirche zu Düsseldorf sehr ähnliche Grabdenkmal Karl Friedrichs findet sich in der Deutschen Nationalkirche Santa Maria dell' Anima zu Rom, zur Seite des Hochaltars, dem Monumente Papst Hadrians VI. gegenüber und ist wahrscheinlich gleich ersterem das Werk eines Italienischen Künstlers, des Egidio della Riviera, und seines Gehülfen Nicolas von Arras.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

men durch den tapfern Burgvogt Curt von Arloff zu erzählen weiß, ist nicht sowohl Sage, als Erfindung. Wenn die Koelhoff'sche 1499 zu Köln gedruckte Chronica van hilliger Stat van Coellen nach Erwähnung eines Kampfes zwischen einem stadtkölnischen Heerhaufen und dem Grafen Adolf IV. von Berg berichtet, wie Letzterer, welcher kurz vorher den Kölnern eine Niederlage bereitet, sich vor der Uebermacht nach Bensberg zurückgezogen habe — er eilte nach Bensberg zurück, sagt die Chronik, und getraute sich nicht, den Streit zu bestehen, denn es „gruwelte" (graute) ihn sehr, sein Land möchte verheert und verbrannt werden — so wird man dieser Angabe, da die Thatsache des Kampfes selbst für das Jahr 1257 urkundlich feststeht, eine gewisse innere Wahrscheinlichkeit nicht absprechen können. Völlig fabelhaft dagegen und dem wirklichen Hergange zuwider sind die Erzählungen der genannten Kölner Chronik und des erfindungsreichen Sponheimer Abtes Johann von Trittenheim von Erzbischof Siegfrieds v. Köln (1275—1297) siebenjähriger Gefangenschaft und harter Behandlung durch den Bergischen Grafen Adolf V. nach seiner Gefangennehmung in der Schlacht bei Worringen (5. Juni 1288) und was damit zusammenhängt, namentlich auch die ganze Geschichte von des Erzbischofs Rache an Adolf V. und dessen elendiglicher Einsperrung in einem eisernen Käfige zu Köln bis zu seinem Tode in den Jahren 1295—96. Denn Erzbischof Siegfried wurde nicht erst 1295, sondern schon 1289 nach seiner Sühne mit dem Bergischen Grafen in Freiheit gesetzt, und Letzterer ist eben so wenig in den Jahren 1295 und 1296 Gefangener Siegfrieds gewesen, wie sein Aufenthalt im Bergischen und zuletzt zu Frankfurt bei König Adolf und die in derselben Zeit von ihm ausgestellten Urkunden beweisen. Zu bedauern ist daher, wenn solche Fabeleien in neueren Darstellungen kritiklos als vollkommen geschichtliche Thatsachen wiedergegeben werden. [1]) Aehnliches gilt von der angeblichen Zerstörung Bensberg's durch die Kölner im Jahre 1225, dem Zweikampf der Söhne Adolfs VII. vor Bensberg 1348 u. A. m.

Einmal, in dem ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts, hat es wirklich einen harten Strauß vor Bensberg's Mauern gegeben. Das war im Sommer des Jahres 1407. Aus den Grafen von Berg waren

1) Vgl. hierzu noch die Darlegung von Prof. Crecelius in Betreff der Aschenberg'schen Fälschungen, in der Ztschr. des Berg. Geschichtsvereins I, S. 269 ff., insbes. S. 276—278.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

inzwischen (durch Wilhelms I. Erhebung im Jahre 1380) Herzoge geworden. Der unglückliche Ausgang des Krieges mit Cleve und zuletzt offene Empörung des herrschbegierigen Sohnes Adolf trübten die letzten Regierungsjahre Wilhelms I. († 1408). Am 11. December 1403 hatte Adolf den Vater, angeblich um des gemeinen Besten willen, zu Monheim festnehmen lassen und sich der Regierung bemächtigt. Nachdem im August 1404 der alte Herzog aus seinem Gefängnisse entkommen, rüstete man sich beiderseits zum Kampfe, die Achtserklärung Adolfs kam hinzu, bis am 2. Juli 1405 ein Vertrag, der einen großen Theil des Landes, darunter auch Bensberg, in Adolfs Händen ließ, den unseligen Zwiespalt beendigte.[1]) Vor diesem Vergleiche hatten der Herzog und seine jüngeren Söhne Wilhelm und Gerhard dem Johann von Loen, Edelherrn von Heinsberg und Löwenberg, und dem Junggrafen Gerhard von Sayn die denselben zustehende Pfandschaft an Blankenberg und Siegburg, um deren Hülfe gegen Adolf zu gewinnen, beträchtlich erweitert. Darüber entspann sich 1407 zwischen dem Jungherzog Adolf und jenen Beiden Fehde. Vor Bensberg trafen die Heere auf einander. Mit Adolf verbündet stritten Eberhard, Herr zu Limburg, die Ritter Johann Creuwel, Heinrich von Plettenberg, Hilbrand Gogreve u. A., auf Seiten der Gegner die beiden Edelherren v. Heinsberg, Vater und Sohn, und der Graf Johann von Sayn mit seinem Sohne, dem Junggrafen Gerhard. Das Kriegsglück entschied gegen die Letzteren, welche daher am 27. Juni 1407 einen Theil ihrer Ansprüche in Betreff der Pfandsumme und der Gefälle von Blankenberg, so wie hinsichtlich des Besitzes von Siegburg fallen ließen.[2])

Doch wir blicken noch einmal von dem, was sich vor den Mauern des Schlosses ereignet, auf dieses selbst zurück. Noch Herzog Wilhelm III. hatte daselbst oft und gern geweilt und deshalb die Baulichkeiten restauriren und vergrößern lassen. Weit seltener scheinen die ersten Regenten aus dem Pfalz-Neuburgischen Hause, die Herzoge Wolfgang Wilhelm († 1653) und Philipp Wilhelm († 1690) von demselben Gebrauch gemacht zu haben. Der zunehmende Verfall des alten Baues bestimmte daher den Kurfürsten Johann Wilhelm (1690—1716) im Jahre 1706 den Bau eines neuen Schlosses zu beginnen. Der Kurfürst, mit Kaiser Leopold I., König Dom Pedro II. von Por-

1) Lacomblet, U. B. IV, 38.
2) Lacomblet, U. B. IV, 47.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tugal, König Karl II. von Spanien verschwägert und dadurch in der Richtung seiner Politik vielfach bestimmt, zählte bekanntlich zu den Fürsten, welche in den Regierungsmaximen wie durch Glanz der Hofhaltung dem Vorbilde Ludwigs XIV. nacheiferten und darin für ihr monarchisches Selbstgefühl Befriedigung fanden. Auf die Geschichte und Charakteristik dieses Fürsten hier näher einzugehen, würde indeß zu weit führen. Ich möchte auch nur im Vorbeigehen an die Arbeiten erinnern, welche Johann Wilhelm durch mehrere der von ihm für die Düsseldorfer Gallerie beschäftigten Künstler im neuen Schlosse zu Bensberg ausführen ließ; es waren theils Oelgemälde, theils Wand- und Deckenmalereien al fresco. Pellegrini malte ein ganzes Zimmer mit mythologischen Darstellungen, Bellucci ähnliche Vorwürfe, Weeninx zwei Gallericen mit einer Hirsch- und Wildschweinsjagd, von denen die eine, in deren Hintergrund das Schloß Bensberg abgebildet ist, wenn ich nicht irre, noch in München gezeigt wird; andere der im J. 1805 entfernten Wandmalereien (Tapeten, angeblich gegen 40 Stück) sollen dort bis jetzt unaufgerollt liegen. Die von Weeninx ausgeführten Wandverzierungen entzückten Goethe's Kennerauge über die Maßen und es verdient nachgelesen zu werden, was er über dieselben schreibt. [1])

Der Bau und die innere Einrichtung des neuen Schlosses nahmen etwa zehn Jahre in Anspruch, erst kurz vor dem Tode des Kurfürsten war derselbe vollendet. Zahlreiche Franzosen waren dabei beschäftigt worden, denen man Niederlassungen im nördlichen Theile des Dorfes gewährte, welcher davon den Namen Klein-Frankreich erhielt. Die Mauern des in zwei Flügel getheilten Hauptgebäudes wurden aus Ziegeln und einem weißlichen, schwarz und roth geaderten marmorartigen Kalkstein aufgeführt, der eine halbe Stunde von Bensberg am Königsforst in der Brücker Gemarkung gebrochen war. Nicht ohne Interesse ist, was ein competenter Zeitgenosse, der Bergische Landmesser Erich Philipp Ploennies, im Jahre 1715 über den neuen Bau berichtet.

„An diesem Orte", sagt derselbe, „war vor einigen Jahren nur ein altes Jagdschloß, welches auch noch vorhanden, nachgehends hat der Durchlauchtigste Kurfürst Johann Wilhelm ein ganz neues ansehnliches Schloß daselbst lassen auferbauen. Dieses Schloß ist 1706 angefangen und nunmehr fast ganz ausgemacht, die Situation gedachten Schlosses oder vielmehr der Prospect desselben ist ungemein schön,

1) Aus meinem Leben, Theil III, S. 292 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sintemahl man von da biß nacher Cöln, ja noch weit über Cöln in das Cölnische Landt weit weg sehen kann, denn es liegt so hoch, daß man über alle herumliegende Waldungen, deren es viel da herum hat, mit einem ungehinderten Gesicht frey weg sieht, und ohnerachtet es so hoch gelegen, stehet es doch auf keinem précipice, sondern man kann mit grosem Gemach herauf gehen, reiten und fahren. Die Größe gedachten Schlosses ist auch solcher Gestalt in Acht genommen, daß es einem König nicht zu klein würde fallen, darin zu wohnen. Inwendig ist es auf's Schönste gezieret, nicht allein mit Stuccatur-Arbeit, sondern auch mit künstlichen Gemählden, auswendig präsentiret es sich wegen seiner Größe sehr ansehnlich und ist alle Regularität, die in der Architectur zu observiren nöthig, daran gebraucht worden. Man wirdt weit in Teutschland reisen, ehe man dergleichen zu sehen antreffen wird, deswegen ein Reisender der Mühe, seinen Weg dahin zu nehmen und solches zu besehen, sich nicht soll dauern lassen; denn er wird sein Genüge in Besichtigung desselben finden."

Ein breiter Weg führte bergauf bis an das Gatter des ersten Hofes, wo sich zwei geräumige Hauptwachen befanden, deren vorderste, wie ein anderer Beobachter 1745 meldet, eine Gallerie vorstellte. „Das Uebrige dieses Schlosses", sagt derselbe, „soll dem Schlosse zu Versailles ziemlich beikommen, nur daß es nicht so weitläufig und weit höher als jenes gebaut ist. In den beiden Flügeln des Gebäudes findet man zwei Treppen, die nach den Zinnen führen. Man kann aber gar leicht sehen, daß ein Italiener diesen ganzen Bau angegeben habe, denn die Stockwerke bestehen nach seiner Landesart aus einer großen Menge Zimmer, wo man immer aus einem in das andere gehet, so durchgehends weder geräumig noch bequem genug sind, gleichwohl aber ehedessen mit vielen Zierrathen und mit den schönsten Mahlereyen versehen waren, die man nunmehro größtentheils mit den meisten Sachen nach Düsseldorf gebracht hat." Schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts hatte also die Verödung des neuen Schlosses begonnen, und es war somit keineswegs zu dem Athenäum der Kunst und Wissenschaft geworden, als welches es der Jesuitenpater Johann Baptist Sollerius, während er als Gast Johann Wilhelms dort verweilte, in der um 1714 verfaßten und an den Kurfürsten gerichteten Vorrede zu seiner Ausgabe von Usuard's Martyrologium prognosticirte, vielleicht im Einklange mit den Plänen des Letzteren, der, wie es fast scheint, geneigt war, für die Gemälde-Gallerie sowohl als für seine Bibliothek, Antiken- und Münz-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sammlungen einen großartigen Vereinigungspunct in Bensberg zu schaffen.

Ein eigenthümliches Zusammentreffen ist es jedesfalls, daß der Bau dieses neuen Schlosses von Johann Wilhelm in demselben Jahre unternommen wurde, in welchem er der veränderten politischen Conjuncturen wegen definitiv auf ein acht Jahre hindurch alles Ernstes verfolgtes Project, eines Feldzuges nämlich zur Befreiung der Armenier am Kaukasus vom Joche der Ungläubigen, speciell der Perser, einen Plan, in dessen Hintergrunde ihm die Königskrone winkte, verzichten mußte.[1])

Der späteren Geschicke Bensberg's und seines Fürstenschlosses, dessen Glanzperiode mit Johann Wilhelms Tode zu Ende ging, sei hier nur im Vorübergehen gedacht. Johann Wilhelms Bruder Karl Philipp (1716—1742), der, wie bekannt, eher Abneigung als Vorliebe für das Bergische Land bekundete, und dessen Nachfolger aus der Sulzbach'schen Linie, Karl Theodor (1742—1799), haben nur einige Male, bei Abhaltung großer Parforcejagden, kurze Zeit hindurch dort residirt. Wie es Bensberg in der Zeit der Coalitionskriege und der französischen Invasion ergangen, wie dasselbe 1793 als Lazareth für österreichische Truppen gedient und später Hauptquartier der Brigadegenerale Rastoul und Soult gewesen, wie die Landleute des Ortes und Amtes unter der Führung des heldenmüthigen Ferdinand Stöcker im Jahre 1795 und später noch einmal Anfangs 1813 bei den bekannten Conscriptions-Unruhen im Bergischen sich gegen die fremde Vergewaltigung erhoben, dieses und anderes, was die wechselnde Bestimmung des Schlosses selbst oder die Ereignisse in dessen Umgebung betrifft, ist von einem heimischen Forscher[2]) bereits so eingehend und wiederholt erörtert worden, daß es genügen wird, hier einfach auf dessen Darstellungen zu verweisen.

---

1) Vgl. das Nähere hierüber, insbesondere über die Verhandlungen mit Israel Ory, 1698—1705, in der akademischen Abhandlung von Joseph von Fink: Ueber die politischen Unterhandlungen des Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz zur Befreiung der Christenheit in Armenien vom Joche der Ungläubigen. München, 1829. 4. J. von Fink schöpft aus archivalischen Quellen, jedoch leider ohne die wünschenswerthe Vollständigkeit und Gründlichkeit in der Behandlung seines Gegenstandes.

2) Vincenz von Zuccalmaglio (Montanus) in der Geschichte und Beschreibung der Stadt und des Kreises Mülheim a. Rh., S. 309—311, specieller in der Schrift: Die Helden und Bürger und Bauern am Niederrhein, Opladen, 1870. S. 53—64, 72—96 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beilage.

Herzog Adolf von Berg und Jolantha von Bar, seine Gemahlin, geben dem Herzoge Reinald von Jülich und Geldern gegen ein Darlehn von 6400 französischen Kronen das Schloß Bensberg mit dem Kirchspiele und das Kirchspiel Herkenrath in Pfandnutzung, unter Aufzählung ihrer Höfe, ihrer gutsherrlichen und öffentlichen Gefälle daselbst. — 1413, den 6. Juli.

Wir Adolph van der goids gnaden hertzouge ind Jolant van Baere hertzouginne zo dem Berge, greue ind greuynne zo Rauensberg doen kunt ind bekennen, dat der hogeborne furste her Reynalt hertzouge van Guilge ind van Gelre, unsse lieue gemynde oeme ind broder uns zu desen zyden an gereyden gelde goetligen ind denckligen geleent ind gehantreickt hait seessdusent ind vierhondert gude gulden franckrychsche cronen; vur dewilche summe wir unsme oemen ind broder versat ind verbunden hauen pandsgewyse unsse slos Baensberg mit der vryheit alda ind mit den tzwen kirspelen, dorperen, lande ind luden van Baensberg ind van Herkenrode, mit den heirlicheiden ind gerichten ind vort mit den hoeuen, moelen, pechten, renten, gulden, schetzongen ind ouch anderen sachen darzu, as die herna genant steent ind getaxiert synt: zu dem irsten den hoff zo Baensberg, die geaecht is vur zwentzich rynsche gulden des jairs geldende; item den hoff zu Ydelsfelt geaecht vur hondert gulden; item den hoff zu Mylenforst vur vunfftzich gulden; item den hoff zu Brugge vur drissich gulden; item an unsser moelen upder Struynen zwey malder weyss ind zwey malder roggen; item an der moelen zo Paffroyde vyer malder roggen; item an hern Wilhelm Quaiden molen in dem kirspel van Odendaer seess malder; item an der molen zor Herrenstruyne vyer malder; item an der moelen zo Ymmekapel dirdehalff malder; item an der molen zu Glaedebach anderhalff malder ind an der moelen zo Groenauwe eyn malder roggen jaerlichen paechts, ind die assysse umb dat slos zu Baensberg

vur nuyn gulden; vort an schetzongen bynnen dem kirspel van Baensberg mit der huntschaff van Raefroyde, zusamen seesshondert eicht ind seuentzich marck coelschen pagamentz, item alda an blyuender vodereuen dry ind vunfftzichstehalff malder ind an gesatter euen seess ind zwentzich malder, item eyn malder roegen ind eyn halff malder gersten; item in dem kirspel van Herkenroyde an schetzingen vunffhondert eyne marck ind seess schillinge coelschs, item an gesatter euen blyuende vier ind zwentzich malder ind an vodereuen anderhalff malder ind anderhalff sumberen euen des jairs; dewilche peichte, renten, corn ind euen zusamen geaecht ind getaxiert synt vur seuendehalffhondert rynsche gulden des jairs. Jnd unsse oeme ind broder van Guilge ind van Gelre sal darzu ind herenboyuen ouch mit hauen ind behalden zo dem slosse van Baensberg vunfftzich morgen beynden, der drissich zu dem houe van Baensberg ind zwentzich in den hoff zu Brugge gehoerende synt; item dat eckeren umb dat slos zu Baensberg, item die wyere in der heyden ind umb dat sloss gelegen; item noitdorft van byrningen ind zymmerhoultze zo dem slosse; item alsulge hoynre, as man gewoenlich is zu geuen ind zu heuen, ind alle bruche ind wedde grois ind cleyn, dey erschynent ind ervallende werdent in den zwen kirspelen van Baensberg ind van Herkenroyde, ind vort de voyren ind dienste derseluer zweyer kirspele; ind weert sache dat man zu buwe off an eynchen anderen sachen zu dem slosse Baensberg off zu den hoeuen me voyren off dienste bedurfte, dann die zwey kirspele vermoechten, so sall man den dienst ind die voyren vort nemen ind ouch gescheen doen uysser anderen unssen dorperen ind landen daeumbe gelegen. Jnd sall unsse oeme ind broder van Guilge ind van Gelre ind syne lyfseruen soelen dat sloss Baensberg hauen, behalden, besitzen ind gebruichen ind genyessen zu synen ind zu yren willen, sunder uns off yemant anders van unssenwegen yet davan zo rechgenen off afzuslaen an der summen van seessdusent ind vierhondert cronen, bis zur zyt ind aslange dat wir unsme oemen ind broder off synen lyfseruen dieseluen seessdusent ind vierhondert cronen ind ouch alsulche gelt, as an dem slosse zo Baensberg verbuwet ind vertzymmert were an eynre sommen betzaelt ind vry ind kummerlois up unssen anxt ind kost geleuert ind getzalt hauen zu Colne bynnen die stat in sent Anthoniskirche aldae, dewilche betzaelinge ind loesinge wir doen mogen sowanne wir willen ind uns euen

koempt; ind derseluer betzaelingen ensall noch ensoelen sich unsse oeme ind broder noch syne eruen zu engeynre zyt nyet weigeren van uns zu nemen. Mer so wat kunne peichte, renten, schetzongen ind anderen sachen ind upkoemyngen neyst gevallende ind erschynende werdent in dem jaere na der betzalingen ind leueringen des geltz, die soelen unsme oemen ind broder ind synen lyfseruen dan ouch mit volgen ind blyuen, ind asbalde as he off sy die dan upgehauen haint, so sal man uns dat slos Baensberg mit den zwen kyrspelen guetligen weder ouerleueren sonder eynche wederrede. Vortme so is gevurwert dat unse oeme ind broder of syne lyfseruen an dem slosse Bansberg soelen mogen verbuwen ind vertzymmeren zu yrre gaedingen zweydusent rynsche gulden off darunder, as vele ind as wenich as he off sy willent, dat wir yn zu guder bescheidelicher rechentschaff wederkeren ind betzaelen soelen, as wir dat slos loesen willen, mer woelden unsse oeme off syne eruen an demseluen slosse me verbuwen dan die zweydusent gulden, des dat dan daroeuer queme, ensall man uns nyet rechenen noch heysschen. Ouch ensall man uns nyet heysschen noch rechenen eyniche kost van dem slosse zu halden off zu bewaren, want unsse oeme ind broder ind syne eruen dat mit den peichten, renten, schetzongen ind anderen sachen up syne ind yere cost doin sal ind soelen, des wir nyet zu schaffen ensoelen hauen alle de zyt lanck, dat dat slos sal blyuen stain ungeloist. Ouch sal ind soelen unsse oeme ind broder off syne eruen de hoeue up syne ind yere cost in gueden gewoentlichen buwe halden, des ind ouch sowat he off sy me daane vertzymmeren welden, wir ouch nyet zo schaffen ensoelen hauen; man ensal uns ouch nyet rechenen noch heyschen gheyn gelt van voren off deynste, de zu dem buwe ind zymmer des sloss off der hoeue geschege, want man de nemen sal in den zwen kyrspelen ind vort in anderen unssen dorperen ind lande darumb gelegen. Vort wert sache, dat dat slos Bansberg enbynnen der zyt, dat dat sal stain ungeloist, in eyncher wyse gewunnen off verluystich wurde, dat got verhoede, omb wes wille off we dat zuqueme, so soelen wir unsme oemen ind synen lyfseruen mit alle unsser gantzer macht ind ouch up unss selffs cost truwelichen helpen, dat weder zu wynnen, zu bekrechtigen ind wederomb in yere hende ind gewalt zu brengen ind vort zu behalden in allen den vurwerden, dat hie vur ind na geschreuen steit, aslange bis wirt geloist hauen; ind wurden ouch die hoeue, kyrspele,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dorpere, moelen, husere ind luyde darzu gehorende bynnen der zyt der versetzingen gebrant, geroufft of de luede gefangen umb unsser veden off sachen wille, de van unssenwegen zuquemen, des ummer nyet geschein enmoisse, so ensoelen wir uns mit denghenen, de dat deden, in engheynre wyse nyet soenen noch freden noch ouch darup vertzyen, aslange bis unsme oemen ind brodere off synen eruen ind ouch den luden, den der schade also gescheyt were, dat weder zeirst gekeirt ind verricht sy; mer sowat des rouffs, brands, gefencknisse off schaden aldae geschege van veden off sachen, de van unss oemen ind brodere off synre eruen wegen dar quemen ind geschegen bynnen der zyt der versetzingen, des ensoelen wir nyet zo schaffen hain, ind wir ensoelen des ouch vur noch nae der loesyngen vorderen noch eyncherkunne anspraiche daromb legen an unssen oeme ind broder noch an synre lyfseruen. Vort so soelen ind mogen unsse oeme ind broder ind syne lyfseruen sich van den slosse Bansberg, diewyle dat dat sal stain in yeren henden ungeloist, up ind aff behelpen tgain alremallich, uysgescheyden alleyne, dat man uns noch unssen landen ind luden darup noch daraff nyet schedigen ensall; ind wir soelen ouch das slos Bensbergh ind ouch de zwey kirspele ind dorpere ind die amptlude, dienere ind undersaessen darzu gehoerende ind yre haue ind guet allwege truweligen helpen verantwerden ind vur gewalt beschudden ind beschirmen gelich unss selffs landen ind luden. Jnd zege ouch yemans uys eynchen unssen landen, steden, slossen off dorperen in die vryheit, dorpere off keyrspele van Bansberg off van Herkenrade wonen, dem soelen wir des gunnen; ind wir ensoelen ouch de noch ouch eynghe andere amptlude, dienere off underseessen derseluer vryheit, dorpere ind kirspele van Bansberg ind van Herkenrade de zytlanck dat sy also verpandt ind ungeloist soelen stain, nyet besweren, verunrechten noch dryngen mit eyncherkonne schetzongen, beden, foren, deynste off anderen sachen, doch uysgescheiden off sy eynich erue under uns anderswae in unssen landen hedden lygen, dat sy uns danaff gelden ind doin soelen dat sy uns van rechte off van guder gewoenden unss lands schuldig weren, ind dat soelen wir geneitligen ind guetlichen van yn nemen, also dat sy unss lieuen oemen ind broders ummer nyet enmysgelden. Ouch so is sunderlichen verscheiden ind gevurwert, dat unsse oeme ind broder der hertzoge van Guylge ind van Gelren ind syne lyfseruen dat slos Bansberg noch de vryheit, hoeue, moelen, dorpere, keyrspele

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ind anderen sachen darzu gehoerende nyet ensoelen versetzen noch verkoyffen, id enwere ind geschege dan mit unssen gueden vryen willen, wissen ind zudoin; mer unsse oeme ind broder ind syne eruen soelen dieselnen vryheit, dorpere, keyrspele ind luyde darzu gehoerende behalden ind blyuen laessen by alsulchem rechte ind gueden gewonden, as sy zu desen zyden steynt ind wir yme die nu ouergeleuert hauen, ind sy ensoelen sy ouch bouen die pechte, renten, schetzingen ind andere de sachen die vurss: steynt, nyet vorder dryngen noch besweren, mer de soelen sy guetligen van yn nemen, also dat sy unsser nummer nyet enmysgelden. Jnd alle dieghene, die yre rechte ind urdele an den gerichten ind dadyncgen zu Bansberg off zu Herkenrade gewonlich synt zu soeken, die soelen dem ouch vort also volgen ind dat halden, sowa sy ouch anderswae under uns gesessen weren enbuyssen der vryheide ind keyrspelen, also dat deselue vryheit ind keirspele van Bansberg ind van Herkenrade ouch daemit by yeren alden rechten, herkomen ind guder gewonden blyuen unvermynret. Voirtme so is ouch mit sonderlingen vurwerden verscheiden, dat unsse oeme ind broder van Guylge ind van Gelre ind syne lyfseruen ind ouch yere amptlude, dienere ind underseessen gelich uns ind den unssen soelen gebruychen der verstat ind schiffingen zu Zudendorp ouer den Ryn vort ind weder, diewyle ind aslange as dat slos Bansberg in unss oemen ind broders of synre lyfseruen henden sal stain blyuen unaefgeloist, alle argelist gensligen ind zumal uysgescheiden. — Jnd dis alles zu urkonde ind stetichеide hain wir hertzouge ind uertzougynne van dem Berge unsser beyder segele doen hangen an desen tgainwerdigen breyff.

Gegeuen in den jaren unss herren M.CCCCXIII quinta feria post visitationis Marie virginis, VI dage in Julio.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Meister des Schreines am Hauptaltare in der Pfarrkirche zu Kempen.

Von Dr. H. Keussen.

Die Sitte, die Altäre nicht bloß mit Gemälden, sondern zugleich mit bemalten und reich vergoldeten Schnitzwerken zu zieren, wurde, von der Gothik begünstigt, im 15. Jahrhundert immer allgemeiner und erlosch erst nach und nach im 17., in den Niederlanden erst im 18. Jahrhundert. Man darf als die Blüthezeit der Holzschnitzerei die Zeit von 1450—1600 bezeichnen. Die Sculptur trat sehr selten für sich allein auf, sondern durchgängig finden wir sie in der unmittelbarsten und engsten Verbindung mit der Malerei, und dies in einem solchen Maße, daß Maler und Bildhauer gemeinsam an demselben Werke schaffen mußten. Nicht selten sogar schnitzte dieselbe Hand die Bildwerke, welche auch den Pinsel führte, die Außenseite der Tafel zu bemalen. Jedenfalls hatte entweder der Maler oder der Bildschnitzer die Leitung des Ganzen in Händen, wo nicht, wie bei Albrecht Dürer und Anderen, der Maler zugleich auch der Schnitzer des Kunstwerkes war. Unter diesen Umständen ist es erklärlich, daß die Namen der Schnitzer nur in den wenigsten Fällen uns erhalten geblieben sind, während die der Maler öfter genannt werden; sie waren in der Regel eben diejenigen, welche die ganze Arbeit übernahmen und besorgten.

Vorzügliches auf diesem Gebiete haben Schwaben und Franken, die Niederlande und Niederdeutschland geleistet. Köln, Xanten, Kalkar und Schleswig weisen Schnitzwerke von der größten künstlerischen Vollendung auf. In den Niederlanden und namentlich in Flandern entwickelte sich die Blüthe dieser Gattung der Sculptur ziemlich gleichzeitig mit der Glanzepoche der Malerei; und das ist gewiß bedeutungsvoll genug für die rasche und echt künstlerische Entwicklung derselben gewesen. Die Zeit des Johann van Eyck, Hans Memling, Lucas van Leyden, Quintin Messys, Johann Mabuse bis hinauf zu Rubens ist diejenige auch für die Ausbildung und Blüthe der Holzschnitzereien.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ausführliche Lebensnachrichten sind uns über verhältnißmäßig sehr wenige Bildschnitzer aufbewahrt geblieben; von den meisten Schnitzwerken kennen wir nicht einmal den Meister auch nur dem Namen nach. Jede Nachricht, welche uns über einen Künstler dieser Gattung zufließt, muß uns daher willkommen sein, mögen seine Leistungen auch auf hohe Vollendung keinen Anspruch erheben dürfen. Sie vermittelt nicht selten die Brücke, welche über lückenhafte und dürftige Notizen sich schlagen läßt, um den Zusammenhang mit der voraufgegangenen Zeit zu erfassen. Oft genug ist es der Schüler, der des Meisters Leben wünschenswerth erscheinen läßt. Von diesem Gesichtspuncte aus dürften auch die nachfolgenden Nachrichten, die wir in dem Kempener Stadt-Archiv aufdeckten, über einen Künstler ein Recht auf Veröffentlichung finden, der freilich im Vergleich zu den Meisterwerken in Schleswig oder Kalkar nur Untergeordnetes geleistet hat. Immerhin offenbart sich aber auch in seinem Werke so viel Charakteristisches und Originelles, daß es sich für den Fachkenner wohl lohnen dürfte, ihm eine größere Beachtung zu schenken, als bisher geschehen ist. Der Altarschrein in der Pfarrkirche zu Kempen — denn das ist das Werk, von dem im Nachfolgenden die Rede sein soll — hat vor wenig Jahren eine gründliche Restauration und neue Polychromirung erfahren, die im Allgemeinen als sachgemäß und kunstgerecht bezeichnet werden darf. Leider stellte sich dabei die Nothwendigkeit heraus, einen Theil des Schreines von der Gesammtheit zu trennen und anderwärts unterzubringen.

Bis auf die Zeit der Restauration befand sich dieser Altarschrein in einer Seitencapelle auf einem Altare, welcher der h. Anna geweiht war. Die Stiftung der Bruderschaft St. Anna und der gleichnamigen Vicarie war durch die freigebige Schenkung einer Kempener Bürgerin, Namens Katharina Kreyfeltz, um 1470 ins Leben gerufen worden; ein Verwandter der Stifterin, Heinrich Koelgen, war der erste Rector des Altars, welcher der h. Anna gewidmet war. Bereits 40 Jahre nach der Stiftung fand sich die Bruderschaft durch reiche Zuwendungen in der Lage, an die Beschaffung eines reich geschmückten Altargemäldes denken zu dürfen. Sie wandte sich nach Antwerpen, mit dem Kempen schon seit längerer Zeit in näherem Verkehr stand. Kempener Bürger, die sich hier angesiedelt hatten und zu Wohlstand gelangt waren, hatten wahrscheinlich bei der Wahl des Künstlers mitgewirkt. Am 11. August 1513 schloß man mit dem Bildschnitzer oder, wie er sich selbst bezeich-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nete, mit dem Schilderer Adrian von Overbeck einen Vertrag über die Lieferung eines Altarschreines ab. Adrian von Overbeck wohnte in der Kaiserstraße im Schild von England und beschäftigte mehrere Gesellen. Er nannte sich Schilderer, was vermuthen läßt, daß wir es mehr mit einem Maler als mit einem Bildschnitzer zu thun haben. Die Ausführlichkeit, mit welcher in den Vertrag die Beschaffenheit und die Ausführung der Schnitzwerke aufgenommen werden, scheint der Vermuthung eine begründete Unterlage zu geben. Sei dem aber, wie ihm wolle, jedenfalls hat der Meister Adrian die Aufsicht und Leitung des ganzen Altarwerkes contractlich übernommen. Daß man ihn mit der Ausführung betraute zu einer Zeit, wo der unsterbliche Quintin Messys (1450—1529) und Anton Claeßens in Antwerpen sich einen weltberühmten Namen erworben, scheint dafür zu sprechen, daß er es verstanden hatte, sich neben ihnen durch tüchtige Arbeiten zu empfehlen. Möglicher Weise hat er an ihnen seine Lehrmeister gefunden. Der für die Ausführung des Altarschreines gezahlte Preis von 300 Goldgulden war beträchtlich genug, um auch einen tüchtigen Künstler zur Uebernahme des Werkes bestimmen zu können. An Arbeitskräften kann es unserem Meister nicht gefehlt haben, denn in Jahresfrist war das umfangreiche Werk zur vollen Zufriedenheit seiner Auftraggeber ausgeführt. Und in der That scheint dies auch aus der noch vorhandenen Rechnung der Bruderschaft hervorzugehen, da den Knechten des Meisters Adrian bei der Abholung der Altartafel das zwölffache Trinkgeld gegeben wurde von dem, was die Magd von den erfreuten und freigebigen Kempenern empfing. Nicht ganz so freigebig, sondern im Gegentheil knickerig zeigte sich der Meister selbst, indem er sich sogar Kost und Wein zurückerstatten ließ, obgleich er es ihnen in seinem eigenen Hause dargereicht hatte. Die Kempener zahlten gleichwohl dies ohne Widerspruch, so sehr scheint die Ausführung ihre Wünsche befriedigt zu haben; ja, über die festgesetzte Summe hinaus schenkten sie dem Meister selbst 10 Goldgulden, seiner Frau verehrten sie überdies noch 2 Goldgulden und 6 Stein Flachs. Noch ein anderer Umstand spricht für die Zufriedenstellung der Kempener Ansprüche. Fünfzehn Jahre später wurde dem Adrian von Overbeck von Seiten der Kempener Kirche ein neuer Auftrag zu Theil, nämlich die Ausführung einer doppelten Tafel für den Josephs-Altar, die er binnen Jahresfrist für 50 brabanter Gulden liefern sollte. Auch dieser zweite Vertrag ist in beglaubigter Abschrift noch vorhanden. Ein drittes Werk, und zwar ein Schnitz-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werk in der Kempener Pfarrkirche, soll von diesem Meister gleichfalls herrühren. Es sind dies die reich und geschmackvoll verzierten, mit vielem Humor behandelten Chorstühle. Ein urkundlicher Beweis dafür liegt nicht vor. Wären diese wirklich ihm zuzuweisen, so wäre dadurch der oben berührte Zweifel gehoben, den wir mit Bezug auf seine Meisterschaft im Holzschnitzen anregen mußten. Jedenfalls fällt ihre Ausführung in die Jugendzeit des Meisters, da ihre Anfertigung den 80er Jahren des voraufgegangenen Jahrhunderts angehört. [1])

Noch kommt hier ein nicht unwesentlicher Umstand in Betracht, den wir kurz berühren wollen. Adrian von Overbeck kehrte sowohl, als er Behufs Abschließung des Lieferungscontractes in Kempen sich aufhielt, als auch später, nachdem er das Werk gestellt, in dem Kloster ein, wie dies die Rechnung klar stellt; die Gesammtquittung wird sogar durch das Siegel des P. Wilhelm im Convente beglaubigt. Darf daraus auf ein vorhandenes Geschäftsverhältniß mit dem Kloster geschlossen werden? Möglicher Weise hatte ein dem Kloster geliefertes Werk die Bekanntschaft mit demselben vermittelt und dieses ihn bei der Kempener Bürgerschaft empfohlen. Leider läßt sich darüber keine Gewißheit verschaffen.

Die Altartafel am Josephs-Altar, die wir gleichfalls als ein Werk Adrian's bezeichneten, hat eigenthümliche Schicksale erlebt. Es war am 29. Juli 1662, als der kurfürstliche Hofcaplan Johann Ferber mit einem kurfürstlichen Befehle beim Pastor von Kempen, Anselm Genneper, erschien und die Auslieferung des in der Pfarrkirche niedergelegten alten Altars verlangte. Er sei, bemerkte er, beauftragt, denselben nach Kaiserswerth hinüberzuführen; dabei deutete er an, daß der verlangte Altar der des h. Joseph mit der tabula sei. Der Pastor gerieth darüber in nicht geringe Verlegenheit, berief sofort den Rathskirchmeister zu sich und erklärte diesem, daß er nicht gewillt sei, sich die Ungnade des Kurfürsten zuzuziehen, er wolle daher die tabula ausbrechen lassen und Folge leisten. Der Kirchmeister, weniger ängstlich, wollte die Sache zur Entscheidung der Bürgermeister gebracht wissen. Diese erklärten: Wenn der Pastor die tabula ausbrechen lasse und ausliefere, so müßten sie solches, da es in specie mehr Sache des Pastors sei

[1]) Hierüber meldet eine Urkunde von 1494, daß die Kirchmeister für die Ausbesserungen in der Kirche „die taefell to mailen, dat gestoils to machen" u. s. w. sich zur Aufnahme von Capitalien genöthigt sahen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

als die ihrige, geschehen lassen; sie schlügen aber dem Pastor vor, ob er es nicht gerathen fände, einen unterthänigsten Bericht an den Kurfürsten zu senden mit der Erklärung, daß der St. Josephs-Altar kein alter abgelegter wäre, wie ihm vielleicht zu milde berichtet sein dürfte, sondern ein vor Jahren mit großen Kosten neu erbauter und später reparirter Altar. Sodann möge sich der Pastor doch auch zuvor mit den patronis laicis, wie nicht weniger mit den beiden Vicaren und der sodalitas S. Josephi, so den Altar habe machen lassen, benehmen. Sollte trotz dem Berichte der Kurfürst weiter darauf bestehen und selbige tabulam gesinnen, so dürfte es wohl kaum rathsam sein, sie ihm abzuschlagen. Der Pastor konnte sich zu einem solchen Versuche nicht ermuthigen, sondern ließ es ruhig geschehen, daß der Altar — unangesehen, daß derselbe eine duplicem tabulam hatte — ausgebrochen und nach Kaiserswerth fortgeschleppt wurde. Was aus ihm später geworden, ist nicht näher angegeben. Diese Fortnahme des Altars spricht wohl dafür, daß derselbe trotz der vorgeblichen Hinfälligkeit einen so hohen künstlerischen Werth besessen haben muß, daß selbst der Kurfürst nach dessen Besitz lüstern wurde.

1.

Der Vertrag über den Altarschrein am St. Annen-Altar.

Anno XV^{c} XIII Jair | vp donnerstach altera laurencii mrs | Ist eyn verdrach vnd verdynckeniss | eyner nywer altair taeffelen | vp den altair der heylliger moder sanct Annen | in der kyrspelskyrchen zo kempen | zo maichen verdragen vnd verdyngt worden | vermytz godert kruyssheufft | vnd peter huyssgens dechen zerzyt der seluer broderschafft | myt Raith consent belyeuen vnd bywesen | der Brueder hernabeschreuen vnd benoempt | den Eirbaren Adriaen van Overbeecke | Burger tot Antwerpen in dye keyserstraite in den Schylt van Engelant | aldair wonende | in formen vnd manyeren hernest volgende beschreuen. Item sall der Back der seluer taeffelen hoych syn eylff voyth vnd thien voyth breyt | Item der voyth vander taeffelen sall hoych syn derdenhalffen voyth | vnd so lanck als der altair is | vnd sall derselff voyth inhaldende syn drye parcken | In dem yrsten sall stain dye gebuerte Cristi | in dem zweyden dat hoichtzyt Epiphanie

domini | dye heyllige dry koenyngen [1]) | vnd in dem derden parcke | dat hoichtyt purificationis marie | zo duytsch genant lichtmisse | Item mydden in der taeffell beneden in dem voyth | der stam Jesse | vp eyme sessell myt seess propheten vmb sich | vnd in dye kroyssen | zwelff koenyngen | vnd in dat middell sanct Annen geslecht | Item in dye rechte syde | sall stain versmadenyss der offerhandt Joachim | vnd vyer parcken in dye kroyssen | zo der lyncker syden sall stain | deylongh des goytz sanct Annen | ouch myt vyer parcken in dye kroyssen | verbildet vnd verzyrt na der hystorien | Item bauen up dye taeffell kretzden | na vythwysongh der taeffell | myt verbildongh der baitschafft marie | vnd sanct Annen | myt yren drye mannen | Item dye blader van bynnen sullen syn verzyrt aen beyden syden vp platwerck allen | na der hystorien | vnd van buyten vp sall stain dat ganze ordell | Item achter dye taeffell soll stain eyn pylrode off calomme | bauen up sanct Annen bilde | in dye kyrche syende | Item dye kroissen sull waell holl syn | vnd dye metzelere verhaeffen kruyss in dat Ronde | vnd nyet in dat platte | Dit werck alsust gesneden | gemaicht | gesaeffyrt | vnd waell vprechtlich bereydt | sall meister Adriaen leueren zo kempen vnd vpsetten Jacobi neestkoment | ongevairlich XIIII dage | vur sanct Annen dage der heylliger frouwen | vnd wanne he dye leueronghe doin will salmen ym bestellen | vp syn gesynnen eynen wagen off zwene zo Antwerpen sulx to haelen | vnd sall he myt komen vnd dat werck vpsetzen | Dis so sall meister Adriaen wederomb zo loen hauen drye hondert bescheiden goldgulden van gewichte off dye gude werde darvur | der sullen yme dye dechen versorgen vnd bestellen in dese Bamysse zo Antwerpen in syn huyss vunfftzich goldgulden | vnd dye helffte der blyuenden sommen salmen yme geuen | wanne dat werck gericht is off vpgesatzt | Dat derdendeyll salmen yme geuen vnd bezalen | darna assdan martini strax folgende | sunder langer verzoch | vnd wer idt saich | genanter meister Adriaen | dat werck nyet en maichten off en leuerden | als vurgeschrewen steyt | noch wercklich als myt onyscheide bekalt is vnd verdragen | salmen yme sulx by den verstendigen aem gelde mogen kurtzen | Hyr syn myt by aen vnd ouer gewest | peter onder den noeten | der sich eyn mytdechen zo deser saich den dechen zo hulffe erkaren hefft vnd is oick ge-

1) Dieser zweite Theil fehlt jetzt an dem restaurirten Altar und ist an einem besonderen untergebracht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schyet myt wissen hern Adams pastoirs deser moderkyrche zorzyt | derich ploenis Scholtissen | derich slossgens Burgemeisters | Johans opter Nyck Raitmans | Jacop verwers | Johans speden | henrichs to graue | Johans systrop alias de via | Johans van Hulss | meister Johans gruyters | vnd andere Bruederen vnd zo orkonde synt deser Cedulen zwo alleyns haltende vys eynanderen gesneden myt Jhesus maria Anna | Wilcher die dechen vurss. van wegen der Broderschafft eynen | vnd meister Adriaen vurss. dye ander vntfangen hait | In den Jaeren vnd dage als vurss steyt. [1])

2.

Quittung über die für dieses Bild empfangene Summe.

Ich Ariaen van auerbeck Schilderer zo antwerpen Bekenne dat ouermidtz diese qwytancie dat ich vntfangen hain van peter vnder den noeten zo kempen [2]) dryhondert bescheiden enckelen golden gulden van eynre taffell ich gelieuert hain vp sent anne altair bynnen kempen na luede eynre zedelen ich darvan hadde | ass sulche Summe geltz myr dar van gelaifft wass ass vurss. | darzo hain ich noch forder vntfangen van dem seluen peter vurss. Tzien goldegulden vnd seess steyn vlaiss | willich mych van der sementlichen Broederschaff zogelaaht wass ass ich dy taffell gelieuert hait | also dat ich myn werck besser vnd werder gelieuert hait dann vnse contract vnd verdinckenysse hilt | alss na luede zweer . . . (zedelen) dar van gemacht waeren vit den anderen gesneden. Dess so forderen vrkunde der warheit hain ich ariaen vurschreuen gebeden dem Eirbaeren heren Wilhelm pater des conuentz bynnen kempen dat he syn Syngeneett vnder vp spasium dieser qwyttancie will drucken | Willich ich Wilhelmus vurss. | vmb Beden wilne mester ariaen vurss. gerne gedain hain vnd forder hain ich ariaen vurss selffs mynen eygen hantteycken vnderscreuen hain mit myns selffs hant | dar van ich dem seluen peter vurss vnd weme des forder van noeden iss | der dryer

1) Papierhandschrift in schöner, fester und wohlerhaltener Schrift. Die angegebenen Worte sind an der linken Seite ausgeschnitten.

2) Dieser Peter under den noeten (sub nucibus), derselbe, der auch in der vorigen Urkunde genannt wird, war 1510—1516 Bürgermeister von Kempen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hondert ind tzien golden gulden vnd sess steyn vlaiss qwytschelde vnd guder betzalonge erdanck.

Gescreuen vp sent Andress auent des heiligen apostel. anno XV^{c} decimo quarto. [1])

3.

Rechnung der St. Anna-Bruderschaft über dieses Altarwerk.

Exposita.

Item hain ich verlecht in Conuent ass mester ariaen die taffell verdienckt wass in bywesen huyssken cruyssheufft Gruetter II quart wyns facit III schilling

Item dem pater im conuent vnd henn to graue gegeuen ass sy in den Bamusmart dat irsten termyn ouergauen die L goltgulden aldo to antwerpen geschynckt mester ariaen II quart wyns | darvur dem pater wedergegeuen VI stuuer facit V schill. VI den.

Item mester hanss hurstgen verdienckt den balck mit den yseren werck vmb to setzen ouermidt der sementlichen bruederen yme gegeuen sal III hornsche gulden facit I guld IX schill.

Item Strumpken verdienckt die Capelle to keren vnd gelaisseren schoyn to machen dem zo loin XII schill.

Item vp gonsdagh Sent Lauwerenciusauent sent peter Huysskens vnd ich vitgereist umb die taffel to halen to antwerpen na myddage verdain na lude der partes hernabescreuen vnder vns beiden

Item Sent Lauwerencius auent to stralen ind to brochuys verdain tsamen II stuuer

Item vp sent Laurencius dagh to raide des morgens II stuuer

Item den seluen dagh to gemmerden III stuuer

---

1) Die Urkunde ist an mehreren Stellen wurmstichig und durchlöchert, im Uebrigen aber noch sehr leserlich. Die Schrift ist schön und fest und rührt von der gleichen Hand her, welche die unten folgende Bruderschaftsrechnung geschrieben hat. Vermuthlich ist Peter under den noeten der Schreiber derselben. Das Siegel des Paters ist abgefallen und daher nicht mehr zu entscheiden, ob derselbe im Nonnen-Convent St. Anna als Beichtiger angestellt war, oder in dem Carmeliterkloster als Mönch sich aufhielt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Item eodem die des auentz to schendell III stuuer

Item den foerlueden vur yre Cost vnd Loen vnss forden van Raide then Boischs VIII stuuer

Item vp frydagh na sent Lauwerencius dagh then Boischs to myddage II½ stuuer

Item eodem die des auentz II½ stuuer

Item vp saterdagh to myddage II½ stuuer

Item des auents to antwerpen

in den Roden lew III stuuer

Item vp Sondagh bleuen wy to antwerpen by mester ariaen in synem huyss des morgens verdain in den roiden wyn mit der kost by mester ariaen III stuuer

eodem to myddage ayn wyn III stuuer

eodem die des auentz III stuuer

Item vp manendagh vnsser lieuen frouwen auent ass wy die taffell leiten beslain vnd laiden zo vor ind na vnd ouch vp vnser lieuen frouwen dagh gehaidt tsamen ayn beir simul IX stuuer

Item den knechten gegeuen ass ich den sloittell vntfangen vur yre drynckgelt sementlich II hornische gulden facit XXIIII stuuer

Item der maet in dem huyss II stuuer

Item vp gonsdagh na vnser lieuen frouwendagh ass wy des morgens van antwerpen reisden asdo mester ariaen wy yme ouch syne Cost betalen moisten bysto kempen vur vns dry perschonen

Item vp der loight to myddage by den tollner verdain vur cost ind wyn V stuuer

as he vns den toill vmb gaitz will qwyt gaff vnd anders wegen

Item vnder wegen verdain in den engell II stuuer

Item eodem die des auentz to hoighstraten X stuuer

Item vp donresdagh to myddage to goer X stuuer

to Hylffart eodem die des auentz IIII stuuer myner I ort.

Item vp frydagh then Boischs III stuuer ½ ort.

eodem die veruaren vnder vns dryn III stuuer

eodem die des auentz by den graue X stuuer

Item so wy ayn vysschen hadden vnd vort wegen verdain ind to myddage vp her smacken tsamen VII½ stuuer

des saterdags ind des auentz to brock III stuuer

Item vp Sondagh to Wachtendonck to myddage III stuuer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Summa IIII goltgulden IIII stuuer myner 1/2 ort verdain ind viss gegeuen tusschen antwerpen

Item den voirmanen gegeuen vur synen loen der vns die taffell fort gefort hefft van antwerpen her to kempen X goltgulden

vnd wes yeder voirman myt synen person vnd perd vertert bynnen kempen eyn nacht sullen wy ouch betzalen willich huysken verlecht hefft I malder haueren XVIII schilling | vor hew V schilling, IIII maltzyt III schilling

Summa I goltgulden den ich ouch Huysken betalt hain ayn den IX goltgulden ich vntfangen hain

Item paulus ter steynmetzer die gaitter ander moeren togemort vnd fort dat ysere werck ayn der taffelen yn geloitt darouer derselue paulus gearbeit hefft mit donck heynen eynen dagh | die seluen haint sent annen yre arbeit vmb goitz wille qwyt gegeuen

Item mester hanss hurstgen mit synen Soenen den kraene vpgericht darmen die taffell mit vpwande vnd dar to geholpen vnd der krane weder neren gelecht | ouch syne verdynst Sent anne to folles dem bruwe geschenckt darvan her niet gerechent enwirt

Item paulus vurss vntfangen vur bly vnd mortter wy van mester Johann steynmetzer hadden darmyt loitten dat ysere werk vnd die balken gaeteren to morden darvur gegeuen V schilling

Item in die kirch laissen holen ayn bier VI denar

Item ass die taffell gericht wass asdo verdain ind geschinckt in bywesen Hulss mester hanss ind mester ariaen in paulus IIII quart wyns facit VI schilling

Item Jacop Hoeffsleger vur smytloen ind ysere werck ayn die taffell III1/2 gulden dat ander geschenckt he sent annen des hefft he weder kregen XV pont ysers vur VII1/2 schilling | Ich verlecht ind II1/2 quart wyns in domo veruers

Item derich tomecker ann aff gekort vur synen annedeill wycops III schill. VIII den.

Item II verdell kaelen dar mester ariaen ind paulus hadden zo yrem werck verbrant facit X den.

Item hain ich betzalt vnd ouergelieuert mester ariaen ass he die taffell gelieuert hefft gehadt zo vur ind nae tsamen eyn hondert ind LXX golde gulden

Item noch der frouwen gegeuen mester ariaens huysfrouwe II goltgulden ind VI Steyn vlaiss

Idem ouergelieuert ind betzalt in den conuent in profesto katherine in bywesen des paters ind Hulss I^{c} ind XXXVIII goltgulden

Item dem Cappellayn gegeuen ass vns wort dede up den predigers stoill X schilling

Item verlecht ass wy mit telen rentges ouerkomen waren in bywesen huysken, hulss vnd vort mer huysslude in domo wymans II schill. X den.

Item peter ingen birckenpaisch affgekort vur vns deill wycop vur dat landt IX schilling

Item pauwels der steynmetzer gegeuen vur III pont kortz dar he dat Capitell myt ynloetten dar sent anne vpsteit vnd der swengell dar dat taffelblat vp ieyt vnd vur synen loen tsamen IIII schill. VI den.

Item tilman dem slaitmecher vur den swengel dar dat taffelblat vpieyt ind die anckeren ayn Capitell dar sent anne vpsteit gegeuen tsamen VII schilling

Recepta.

Item vntfangen van Johan spede wilich gelt affgelacht iss worden dorgh brunen hen II gulden iarlicher renthen ex parte her iohan vntfangen XXII goltgulden.

Item Jentgen kon affgelost eynen brieff iarlicher renten sprechende vp eynen gulden colsch geltz darvur vnfangen van kruyssheufft die heufftsumme XIII$^{1}/_{2}$ goltgulden

Item pulken sleup affgelacht I$^{1}/_{2}$ gulden iarlicher renten na luede der composicyen verdragen in bywesen der sementlichen bruederen dar vur vns XVIII goltgulden

Item dat conuent zo creuelt affgelost eynen gulden erffrenten colsch geltz ex parte druytgen mester henrich dar vur vntfangen dye heufftsumme XIII$^{1}/_{2}$ goltgulden

vur die rent XIX schilling vnd den brieff V schilling

Item Johan to honnycus affgeloist eynen gulden erffrenthen colsch geltz sprechende vp her Schurken vur die heufftsumme vntfangen XIII$^{1}/_{2}$ goltgulden, die renten na belop der tyt mit den brief sulche geuen sent anne V sester weitz hernabescreuen gerechent sal werden

Item Meus ter smytten affgeloist I$^{1}/_{2}$ gulden iarrenten ex parte Gorius fliegh dar vur vntfangen die heufftsumme XXI$^{1}/_{2}$ goldgulden III$^{1}/_{2}$ schill. dar iss die rent mit ynegerechent

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Item Jentgen Houtz verkocht eynen morgen artlantz der kerstgen dorken bouwt by sent nicolaiss darvur vntfangen XIII goltgulden I ort.

Item derich to lueker verkocht eynen morgen lantz vnd IIII roeen der morgen vur XXI goltgulden I ort. facit die IIII roeen XIIII schilling facit simul XXI goltgulden ind XX$^{1}/_{2}$ rader schilling

Item heynen vp den stock verkocht housschilt gardt die roede vur XVI schilling darop vntfangen XII gulden current facit

Item peter ingen birckenpasch verkoucht II morgen artlantz myn II roeen die kippolt bouwt der morgen vur XVIII goltgulden darvur vntfangen XXXVI goltgulden myn VI schilling.

Item huysken my gegeuen van besattonge Johans vp den Nyck IX goltgulden

Item kruyssheufft my gegeuen vp rechenschaff ass zo Jairen schuldig bleff na lude der rechenschaff | ich vntfangen VI gulden VI schilling current

Item Derich vp den geer affgelacht eyn pont wass erfflicher renten na lude eynre pappiren zedell willich Claiss vp der heyden gegeuen hefft der Broderschaff willich ter loissen stonde mit VI gulden kempens geld na datum diser zedelen in anno XV^{c} V^{o} der goltgulden ad II gulden VI schilling facit die heufftsumme II goltgulden XVII$^{1}/_{2}$ schilling

die rent eyn pont was III$^{1}/_{2}$ schilling

Item vntfangen van Derich ingen Birckenpasch affgeloist eynen rentbrieff sprechende vp dry pont wass Jarrenten die ter loissen stonden mit IX goltgulden vnd vur den brieff vntfangen IIII schilling VIII den.

Item vntfangen van Herman vp den Veltpaisch vur V$^{1}/_{2}$ vierdel tynden tyndenrechtz iarss vnd yme die verkocht, darvur vntfangen IIII$^{1}/_{2}$ goltgulden

Item van Telen Rentgen vntfangen vur $^{1}/_{2}$ malder roggen Jarssrenten willich ich verkocht hadt mit consent der bruederen vur IX goltgulden

Item Johan vp der Boick epiphanie domini affgeloist eynen halffen erffgulden der zo loissen stondt mit XI$^{1}/_{2}$ gulden current den goltgulden gerechent ad II gulden II schilling facit V$^{1}/_{2}$ goltgulden V schilling vur den brieff

Item heyn to bocdorp affgeloist I$^{1}/_{2}$ gulden erffrenten na datum

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

diss brieffs XV goltgulden VII rad. albus ind vur die rent XXII schilling

Diese nabescreuene synt noch schuldig dat sy gelaifft haint

Item heyn scheltiss broder worden cum vxore I malder weitz

Item Johann to honnycus V sester weitz

Item Teill rentgen cum vxore V vierdel weitz

Item Coen Menneken 1 goltgulden

Item Aleit ten Buysschen I hornsche gulden

Item heynecken kepkes gegeuen II hornsche gulden die derich vp den stock geuen sal

Item Gort ter syttert cum katherine eius vxore gegeuen 1/2 malder weitz darmit bruder worden

Item wacker der lynnenwever verkocht sent anne kast vur XX1/2 schilling des hain ich vntfangen VI den. vort dat andere sal he betzalen sent Johansmysse neistkompt in bywesen Hulss.

4.

Der Vertrag über die Tafel am St. Josephs-Altar.

Im Jar vnsers herren thausendt funffhundert negen vnnd zwentzigh auff Dienstagh nach Erasmi des achten taghs im Junio haben die Ersame vnd fromme Conraidt Hurstgen Peter Cleeff vnd Conradt Vaßbender Dechen der Brutterschaft S. Josepfs in der Kirchen zu Kempen Ein dubbell taffell verdingt zu machen auff S. Josephsaltar vonn plattwerck vnnd oben vberstochen, der fuß soll sein 2 1/2 fuß hoch doirluchtigh, die taffell sechs fuß breidt vnnd seben fuß hoch den Erbaren Meister Arian vonn Antwerpen in beywesen herren Johan Sistrops Vicarien. Auff diß furschrieben seindt beyde parteyen guttlichen verdragen vnnd Meister Arian hatt gelobt vndt zugesagt die furschreben taffell zu machen vonn historien als Er bericht ist vonn 20 puncten vnnd gut rein werck also dat niemandt darauff kroenen soll vnnd mach ein gutt gnugen hebben vnnd Meister Arian sall die taffell lieberen auff seine Kosten zu paschen nechstkommende vnd als solches geschehen ist, alsdan ist ihm gelobt zu geben vnnd wall zu bezalen fur die furschreben taffell funffzig Brabendisch gulden vonn herr Johannen vnnd

Dechandt furschreiben. Diß furschrieben ist geschehen auff der Capellen bey den Altar fur der Hochmissen zu negen Uhren fur Mittagh. Dieser Zedulen ist zwei aus den anderen geschnitten durch Litteren A. B. C. D.[1])

Eine noch nachträglich aufgefundene Notiz, die sich eng anschließt, findet sich in der Rechnung der Bruderschaft St. Nicolaus vom Jahre 1529. Hier heißt es nämlich:

Item heft man meyster adryan verdingt die taffell to vernygben ind sconn to maken kost IIII mr. VI schill.

Item als man die taffell meyster adryan verdinght heft dem in wyns verdain X schill.

---

1) Die Copie befindet sich im Pfarrarchiv in der Sammlung von Urkunden des Protonotars Jansen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Kreuzigung Petri, von P. P. Rubens, in der Kirche St. Peter zu Köln.

Von Dr. Ennen.

Diejenige größere Kunstschöpfung, mit welcher Peter Paul Rubens seine ruhmreiche Laufbahn beschlossen, ist die bekannte Kreuzigung Petri in der Pfarrkirche zum h. Petrus in Köln. Es ist dies ein Bild, welches seit dreihundert Jahren die gerechte Bewunderung aller Kunstfreunde erregte und in welchem sich der großartige Charakter, die gigantische Gewalt, die markige Kraft, die kühne Phantasie dieses großen Meisters im höchsten Maße ausgesprochen findet. Rubens selbst schrieb, als er dieses Gemälde noch auf der Staffelei hatte, daß es nach seiner Vollendung hoffentlich „eines der besten Stücke sein werde, die bis dahin von seinem Pinsel geschaffen worden seien".

Weil man wußte, daß der Vater des Malers Rubens in der Peterskirche beerdigt war, und weil man auf die Autorität des Aegidius Gelenius hin des Glaubens lebte, der Maler selbst sei in dieser Pfarrkirche getauft worden, darum hielt man es für ganz natürlich, daß dieser außerordentliche Meister, der seinem Charakter gemäß nur großartige Geschenke spenden könne, derjenigen Kirche, in welcher das Grab seines Vaters sich befand und in welcher er das Sacrament der Taufe empfangen hätte, das herrliche Gemälde des Hochaltars zum Andenken verehrt habe. In der 1790 gedruckten „Reise auf dem Rhein" heißt es: „In der Pfarrkirche zu St. Peter sieht man ein wahres Meisterwerk des großen Rubens, vielleicht eines der ersten seines schöpferischen Pinsels, womit er dieser seiner Pfarrkirche für den begehrten Taufschein ein Geschenk machte; aber die undankbaren Kirchenvorsteher waren damit nicht zufrieden, sahen dieses Präsent zu gering an und hätten

vielleicht lieber Geld klingen gehört. Sie entschlossen sich auch wirklich, dasselbe ihm wieder zurückzusenden. Dies vernahm Rubens mit Empfindung; er ließ ihnen daher 28,000 Rthlr. dafür, wenn sie es ihm wieder zustellen würden, bieten, worauf sie erst einsahen, wie ungeschickt sie sich betragen hatten." Im Deutschen Merkur vom August 1788 lesen wir: „Sie wissen, daß Rubens in Köln geboren ist, aber vielleicht ist Ihnen nicht bekannt, daß er in der Peterskirche daselbst getauft worden und die Kreuzigung Petri, eines seiner vortrefflichsten Werke, dieser Kirche zum Altarsblatt geschenkt hat." Nach anderen Berichten soll Rubens das Bild in der Stadt Köln selbst gemalt haben. Als Modell habe er sich, heißt es dann weiter, auf dem Altenmarkt einen Bauersmann ausgesucht; nachdem er denselben in sein Atelier gelockt, habe er ihn an ein Kreuz gebunden, dann ihm die Pulsader am Halse geöffnet und ihn auf diese Weise getödtet.

Abgesehen von dem ausdrücklichen Zeugnisse des Gelenius, der zur Zeit, als das Bild in den Hochaltar der Peterskirche eingesetzt wurde, sich in Köln befand, wird durch zwei eigenhändige Briefe von Rubens selbst unzweifelhaft festgestellt, daß das fragliche Gemälde keine Schenkung des Malers, sondern eines Wohlthäters der Pfarrkirche zum h. Petrus ist. Einer dieser Briefe befand sich früher im Besitz des verstorbenen Stadtbaumeisters Weyer und ist von diesem dem städtischen Museum überwiesen worden. Keines dieser an den berühmten Portraitmaler Georg Geldorp gerichteten und von Antwerpen den 25. Juli 1637 resp. 2. April 1638 datirten Schreiben nennt den Besteller und Stifter des Bildes mit Namen; in beiden wird derselbe nur als „ein Freund" des Adressaten bezeichnet; der im Museum befindliche fügt noch hinzu, daß der Schreiber, Rubens, diesen kölner Freund nicht kenne (oem dat daer gheen kennisse aen en habbe). Wenn man der ausdrücklichen Angabe des Gelenius Glauben schenken soll, muß man annehmen, unter diesem „Freunde" sei der in den dreißiger Jahren des 17. Jahrhunderts in der Sternengasse Nro. 23 und 25 wohnende reiche Kaufherr Eberhard Jabach zu verstehen. Tabula s. Petri vivam effigiem exprimens donum Everhardi Jabachi senatoris Coloniensis divitis, sagt Gelenius. Dieser Angabe sind bis in die neueste Zeit all diejenigen, welche die Fabel von der Rubens'schen Schenkung in ihrer Haltlosigkeit erkannt und über die „Kreuzigung Petri" geschrieben haben, unbedenklich gefolgt. Jabach, der schon am 9. September des Jahres 1587 als Bürger qualificirt worden war, starb nach Ausweis

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Protocolle der Münzerhausgenossenschaft am 23. Mai 1636. Es ist dies derselbe Eberhard, den Kaiser Ferdinand II. im Jahre 1621 in den erblichen Adelstand des Deutschen Reiches erhob. Bereits hatte König Maximilian im Jahre 1488 die Brüder Ferdinand, Eberhard und Peter Jabach „wegen der Dienste, die sie dem Kaiser und Reiche geleistet hatten und für die Folge noch leisten möchten", zu „Wappengenoßleuten" erhoben und ihnen als Wappen einen goldenen Schild mit zwei in einander geschlungenen, aus zwei blauen Wolken kommenden Händen mit einem Jelängergelieber verliehen. Ferdinand fügte diesen Emblemen noch einen unter den beiden Händen befindlichen Ring, dann zwei „schwarze, von oben mit den Spitzen fast in die Mitte des Schildes herabreichende Spicken und einen freien offenen adeligen Turnierhelm" hinzu. Wenn nun Rubens noch in dem Briefe vom 2. April 1638 von dem Besteller des Bildes als von einem noch unter den Lebenden weilenden Freunde Geldorp's spricht, könnte man unter diesem „Freunde" noch immer den bereis seit einem Zeitraume von beinahe zwei Jahren verstorbenen Eberhard Jabach verstehen. Man könnte annehmen, Rubens, der seinen eigenen Worten gemäß diesen „Freund" nicht kannte, sei von dem erfolgten Ableben desselben nicht in Kenntniß gesetzt worden. Doch wenn wir die unverdächtigen Urkunden etwas schärfer ins Auge fassen, müssen wir gestehen, daß es schwer fällt, die Glaubwürdigkeit der Gelen'schen Angabe aufrecht zu halten. Abgesehen davon, daß zwischen dem Tode des angeblichen Stifters des Bildes und der ersten Anfrage des Künstlers über die näheren Details des ihm ertheilten Auftrages eine Zeit von mehr als einem vollen Jahre liegt und aus diesem Grunde schon ein nicht unbegründeter Zweifel gegen die Annahme sich erhebt, daß der ältere Jabach das Bild in Auftrag gegeben habe, wissen die beiden Rubens'schen Briefe so wenig wie die auf dem das Bild einschließenden Altaraufsatz angebrachte Votivschrift etwas von dem Schenkgeber, von welchem Gelenius spricht. Die Votivschrift sagt, daß der in Rede stehende Altar von den Kindern und Schwiegerkindern des Senators Jabach zum Andenken an ihre Eltern resp. Schwiegereltern Eberhard Jabach und Anna Reuters errichtet worden sei. Die Rubens'schen Briefe sprechen, wie schon oben bemerkt, nur von einem ihm unbekannten „Freunde" Geldorp's in Köln, und sie treten mit den thatsächlichen Verhältnissen in bessere Harmonie und werden der Nothwendigkeit einer forcirten Interpretation entzogen, wenn sich auf Grund anderweitiger Zeugnisse feststellen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

läßt, daß der von Rubens erwähnte „Freund" Geldorp's nicht der 1636 verstorbene Eberhard Jabach, sondern der damals noch nicht dreißig Jahre alte Sohn desselben, Eberhard Jabach der Jüngere, gewesen ist. Und dieser Nachweis wird erbracht durch einen bis jetzt unbekannten am 18. April 1637 geschriebenen Brief des damaligen Pfarrers von St. Peter, des Historiographen Arnold Meshovius, an den damals in London verweilenden jüngeren Eberhard Jabach. Dieser Brief befindet sich in einem zum Kirchenarchiv von St. Peter gehörenden Folianten mit handschriftlichen Briefen, Predigtentwürfen, Rechnungen und anderen handschriftlichen Notizen des genannten Pfarrers. Dieser Eberhard war nach Ausweis des Taufregisters von St. Peter am 18. Juli 1610 den Eheleuten „Eberhardus Gabach und Anna Reuters" geboren; Taufpathen waren Getrude im Hoff und Christina Gabach. Im Jahre 1617 war er zum Schrein zugelassen worden: „1617 Septemb. 1. Everhard Jabach habuit testimonium Columbae, admissus ad scrinium." Am 12. October 1632 verzichtete zu seinen Gunsten sein Vater auf die Amtmannstelle, welche er im Gebürhause von St. Peter seit dem Jahre 1604 bekleidete. Im Jahre 1633 wurde er bürgerlich qualificirt. Diese Qualification hatte zur selben Zeit Statt, als ihm im Testament seiner Eltern das Zeugniß ausgestellt wurde, „daß er sich bis dato wohl gehalten habe", und ihm der Alleinbesitz des elterlichen Hauses in der Sternengasse, so wie des Weingartens und Zinshauses in der Schluchgasse und der beiden kleinen Häuser in der Winterstraße gegen Zahlung des festen Preises von 7000 Thlrn. zu 52 Albus rechtmäßig zugesichert wurde. Als sein Vater Eberhard am 23. Mai 1636 starb, trat an seine Stelle der Sohn Eberhard in die Münzerhausgenossenschaft ein. Das Protocoll dieser Gesellschaft vom 23. August des genannten Jahres sagt: „demnach Herr Eberhard Jabach, im Jahre 1636 den 23. Mai mit Tod abgegangen, dessen Seele der allmächtige Gott gnade, als hat dessen Wittwe begehrt, ihren Sohn, auch Eberhard genannt, ut successorem patris sui in der löblichen Münz-Erben-Gesellschaft einzuschreiben, inmaßen dann kraft dieses geschehen, und hat anstatt des goldenen Schildes vier Gulden, dem Notario pro inscriptione einen halben Rthlr. zahlt." Er selbst befand sich um diese Zeit auf der Reise nach London, um hier die von seinem Vater gegründete Filiale des Jabach'schen Handelshauses zu besuchen. Am 8. Juni 1636 erhielt er vom Rath einen Paß für diese Reise. „Everhardus Gabach", heißt es in dem betreffenden Copiebuch, „weiland

Everhardi Gabachs unseres abgelebten Mitbürgers Sohn, so nach den niederländischen Provinzen zu reisen Vorhabens, petiit et obtinuit pasport." Ehe er diese Reise antrat, hatte er schon mit seiner Mutter den Plan verabredet, zum Andenken an seinen Vater ein großes Altarbild von dem berühmtesten Maler der damaligen Zeit anfertigen zu lassen. Es will scheinen, als ob er selbst vorgehabt habe, den Rubens in Antwerpen aufzusuchen und um die Uebernahme solchen Auftrages zu ersuchen. Ohne den Maler getroffen zu haben, reiste er nach London weiter, wo er sich bis Ende des folgenden Jahres aufhielt. Am 14. December 1637 finden wir ihn wieder in Köln, im Jahre 1638 wurde er zum jüngeren, 1639 zum älteren Schreinmeister der Münzergenossenschaft gewählt. Von London aus, wo er den Georg Geldorp beauftragte, mit Rubens die Unterhandlungen wegen des Altarbildes zum Abschluß zu bringen, richtete er bezüglich dieser ihm warm am Herzen liegenden Angelegenheit ein Schreiben an den Pfarrer Arnold Meshov in Köln. Die Antwort Meshov's ist vom 14. April 1637: „Als ich über deinen Eifer und dein Verlangen", lautet dieser Brief, „das Andenken deines Vaters dieses ausgezeichneten Mannes lebendig zu erhalten, auf daß die Erinnerung an ihn, seinen Namen und seine Verdienste dauernd bleibe, durch den Mund deiner Mutter zu meiner großen Herzensfreude in Kenntniß gesetzt wurde, wünschte ich mir Glück dazu, daß du dieselbe Zuneigung gegen uns gefaßt hast, welche deine Eltern, dein Vater sowohl, als er noch lebte, wie deine Mutter, nachdem sie ihre frühere Gesundheit wieder erlangt hat, unserer Pfarrkirche immer erwiesen haben. Bleibe dabei, junger Mann, der du große Hoffnungen erweckest, und was du in Betreff des Malers hinzugefügt hast, führe so aus, daß du die angenehmste Frucht deines frommen Vorhabens ärntest, du wirst den bei weitem reichsten Lohn davon erlangen, den du in um so höherem Maße vom Herrn erhalten wirst, je bereitwilliger du dich um die Vollendung des Werkes bemühest. Ich habe keinen Grund, warum ich dir eine Form oder irgend einen Plan, wie ich das Werk gerne haben möchte, vorschreiben sollte. Jener Maler ist so gewandt in der Erfindung von gelehrten, schönen und gefälligen Ideen, daß er unserer Rathschläge nicht bedarf. Um dir aber klar zu machen, was ich im Geiste denke und welche geschichtliche Darstellung ich am liebsten auf einem herrlichen Bilde gemalt zu sehen wünsche, so magst du, mein liebster Eberhard, wissen, daß mir entweder die Scene, wo Petrus sich auf das Meer wagt und vom Herrn mit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vorwürfen über seinen Zweifel und Kleinglauben über den Fluthen gehalten wird, oder sein Fall und seine Reue nach der dreimaligen Verläugnung, oder die Uebergabe der Schlüssel und der höchsten Gewalt in der Kirche, worüber das Nähere bei Matthäus im 16. Cap. und bei Johannes gegen Ende seines Evangeliums nachgesehen werden kann, am meisten gefallen könnte. Du weißt, daß es deiner Mutter sehr angenehm sein wird, wenn bei der Auswahl dieser Geschichten diejenige genommen wird, in welcher sich die meiste Ergebenheit und Zier darstellen läßt. Und dir, der du der Erbe des väterlichen Hauses bist, wird schon viel daran liegen, daß du ein solches Motiv auswählest, was einst deine Frömmigkeit und deinen Schönheitssinn befriedigen wird; wenn du mit Geldorp Rath gepflogen hast, magst du thun, was dir am besten ausführbar zu sein scheint, vorher aber schicke mir Nachricht, woraus ich genau ersehen kann, was eure Ansicht ist, und welche geschichtliche Darstellung ihr ausgewählt habt." Das lateinisch geschriebene Original lautet:

„Ad Everardum Jabach in Anglia Londini commorantem. S. P. Nobilis et clarissime domine D. Everarde multis modis colendissime. Studium tuum et desiderium in memoria parentis tui, viri spectatissimi, propaganda, ut illius scilicet jugis apud nos perseveret et nominis et meritorum recordatio, cum ex matre tua non sine insigni animi mei voluptate intelligerem, gratulatus mihi sum, cum te affectum erga nos induisse, quem uterque parens tuus et ille dum viveret olim et ista dum pristinae valetudinis laeta vestigia legere coepit, ecclesiae nostrae parochiali semper detulerunt. Perge magnae spei adolescens et quae de pictore suggessisti, sic perfice, ut jucundissimum pii desiderii tui fructum haurias. Praemium indipisceris longe uberrimum, quod eo dignius tolles a domino quo promptiorem in perficiundo opere laborem impenderis. Non est quod tibi praescribam formam sive projectum quoddam juxta optatum mentis nostrae beneplacitum. Pictor ille inventiones artis suae tam doctas, pulchras, subtiles in promptu tenet, ut non egeat monitis nostris. Ut tamen vel verbo pandamus, quae animo volvimus, et quam potissimum historiam omnium exactissime pulcherrima tabula depictam habere desideramus, novis Everarde inter paucos charissime, vel s. Petri mersionem in mari, quando modicae fidei dubitator audiit a domino sublevatus, vel lapsum ejus cum fletu post trinam abnegationem, vel traditionem clavium et collatam

illi potestatem in ecclesia supremam, qua de (re) videre licet s. Matthaeum cap. 16 et s. Johannem sub fine fere evangelii sui, nobis vel maxime arridere. Scis gratissimum fore matri, si in harum historiarum delectu ista eligatur, quae et devotissima et speciosissima futura sit. Et tua plurimum referet, qui domus paternae haeres es, ut talem deligas, ex qua quandoque cum pietate voluptatem capias, communicato cum dom. Geldorphio consilio, agas quod optimum factu videbitur remissis tamen prius ad nos litteris tuis, ex quibus mentem vestram et historiam, quam delegeritis probe cognoscamus.

„Deus te diutissime sospitem, salvum incolumemque custodiat protegatque. Datum ad s. Petrum 1637, 18. Aprilis.

„Nobil. et clariss. d. tuae

studiosissimus et deditissimus Arn. Meshovius Lipp pastor."

Aus diesem Briefe ergibt sich, daß der Pfarrer von St. Peter, der viele Wohlthaten für seine Kirche von den Eheleuten Jabach erhalten hatte, nichts davon weiß, daß der Senator Jabach die Absicht, ein Altarbild von Rubens malen zu lassen, gehabt habe; dagegen erfährt er von der Wittwe Jabach, daß der Sohn von dem Wunsche beseelt sei, das Andenken an den ausgezeichneten Vater zu verewigen. Der weitere Verlauf des Briefes stellt es außer Zweifel, daß der Sohn als Mittel solcher Verewigung die Stiftung eines Altargemäldes durch die Hand des hervorragendsten Meisters der damaligen Zeit gewählt habe. Ueber den Gegenstand, der in diesem Bilde zur Darstellung kommen sollte, war am 18. April 1637 noch nichts festgestellt. Meshov lebt aber des zuversichtlichen Vertrauens, daß der Sohn in Gemeinschaft mit dem Maler Geldorp und dem Meister, dem die Ausführung übertragen werden sollte, ein Motiv ausfindig machen würde, welches dem Orte der Aufstellung angemessen sein und der Mutter wohlgefallen werde. Es scheint, daß Jabach von den Vorschlägen Meshov's keine Notiz nahm, sondern die Wahl des Gegenstandes dem Ermessen der Meister Rubens und Geldorp überließ. Ersterer schlug die Kreuzigung Petri mit den Füßen nach oben vor, „eine Darstellung, welche besonders geeignet sei, einen außerordentlichen Effect zu machen". Zur Ausführung bedang er sich eine Zeit von wenigstens anderthalb Jahr aus. Rubens starb am 30. Mai 1640. Bei seinem Ableben fand sich das Bild fertig vor. Es wurde auf 12,000 Gulden abgeschätzt und nach der Bezah-

lung dieser Summe der Kirche von St. Peter überwiesen. Es fand seine würdige Stelle in dem Hochaltare, den im Jahre 1642 Gebhard Imstenrath und Konrad Jabach, Franz Brassart und Helena Jabach, Johann Hunthum und Sibilla Jabach, Sedlius Friedr. Wintzeler und Maria Jabach und Eberhard Jabach als ein würdiges frommes Denkmal für ihre verstorbenen Eltern und Schwiegereltern errichten ließen. Die Kreuzigung Petri von P. P. Rubens weist sich demnach als eine fromme, zum Andenken an seinen Vater gemachte Stiftung des jüngeren Eberhard Jabach aus.

Dieses großartige Geschenk, welches Jabach seiner Pfarrkirche machte, entsprach ganz dem Charakter und der feurigen Kunstliebe des Schenkgebers. Jabach war eine großartig angelegte Natur, welche nur Befriedigung in großen Verhältnissen, in der Verfolgung hoher Ziele und in der Durchführung gewaltiger Unternehmungen fand. In Köln wurde es ihm bald zu enge und er verlegte seinen Wohnsitz nach Paris, welches sich unter Richelieu und Mazarin zu einer tonangebenden Weltstadt zu entwickeln begonnen hatte. Sein Bürgerrecht in Köln gab er aber nicht auf. Bis zum Jahre 1689 blieb er Amtmann von St. Peter, und erst am 18. April desselben Jahres verzichtete er auf diese Stelle zu Gunsten seines Sohnes Eberhard: „Dominus Everhardus Jabach hujus urbis senator ex resignatione domini Everhardi Jabachs parentis sui, dedit 12 imperiales daleros et bina signa senatoria, 16. Aprilis 1689." Seine Stelle unter den Münzerhausgenossen behielt er bis zu seinem im Jahre 1695 in Paris erfolgten Tode bei. Ein notarieller Vermerk vom 22. November 1696 in dem Protocoll der Münzerhausgenossen lautet: „Demnach Herr Everhard Jabach, der löblichen Münze Gesellschafft Senior Miterbe, dieses Zeitliche gesegnet, als hat sich dessen altester Sohn Herr Everhard Jabach an des Herrn Vaters Stelle einschreiben lassen." Jabach betrieb in Paris mit glänzendem Erfolge ein im besten Rufe stehendes Bankgeschäft, führte ein großes Haus und ließ sich ein prachtvolles Palais erbauen. Die reichen Mittel, welche ihm sein ausgedehntes Geschäft boten, benutzte er, um hervorragende, talentvolle Künstler durch glänzende Aufträge zu unterstützen, ein weltberühmtes Cabinet von kostbaren Gemälden, werthvollen Handzeichnungen, seltenen Stichen, so wie anderen Kunstgegenständen und Seltenheiten zusammen zu kaufen. Das Glück blieb seinen Unternehmungen nicht allzeit hold; er gerieth in Verlegenheiten, wodurch er sich genöthigt sah, mit schwerem Herzen sich von einem Theile

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seiner Sammlungen zu trennen und denselben an den König von Frankreich käuflich zu überlassen; der Erlös dieses Verkaufes belief sich auf etwa 200,000 Franken. Seine sämmtlichen Kunstschätze und Kostbarkeiten, worunter sich über hundert der werthvollsten Oelgemälde befanden, hatte er auf beinahe 600,000 Franken abgeschätzt. Das würde nach unseren jetzigen Preisen und Verhältnissen ein wahrhaft fabelhaftes Vermögen repräsentiren.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Weisthum des Dorfes Heerdt.

Mitgetheilt von **C. F. Strauven.**

Das auf der linken Rheinseite unweit Düsseldorf gelegene Dorf Heerdt bildete unter Kurkölnischer Herrschaft mit den Dorfschaften Lörick, Ober- und Nieder-Cassel ein zu dem Amte Linn gehöriges Kirchspiel, das urkundlich [1]) schon 1298 erwähnt wird. Die nachstehende Weideordnung dieses Dorfes, welche sich als ein altes Weisthum jüngerer Fassung darstellt, ist dem Tagebuche des Heerdter Kirchspiels-Vorstehers Wilhelm Reinerts († um 1760), eines Vorfahren der noch jetzt dort wohnenden Familie Reinartz, entnommen. Wie man sieht, werden in dem Weisthume sämmtliche Strafen in Bier bestimmt. Wir geben dasselbe genau nach der erwähnten abschriftlichen Aufzeichnung wieder; nur bezüglich der Interpunction erfolgt einige Nachhülfe.

Anno 1720 den 3ten tag May seynd die Nachbahren des Dorffs Herdt, Ampts Linn, Zusammen getretten und einhellig Verabgeredet, Bejahet und Beschlossen, daß sie die alte conditiones und Dorffs Statuta in ihrem gebrauch und Manier unverbrüchlich unterhalten wolle.

1mo.

Sollen keine schaaff biß St. Bartholomaei in die roggen Stoppelen gehen; eß sey dan, daß die pflüg in selbigen gesetzt und solche umgebawet werden, auff straff einer halber ahmen Biers, so offt darwieder gelebet wird.

2do.

So offt die Herde schaaff Vor St. Andreae und nach St. Peter

1) Lacomblet, Urkundenbuch II S. 594.

Stuhlfeyr auff die Weiden gefunden werden, solle ebenfalß Zur Straff geben ein halb ahme Biers.

3tio.

Weilen die Nachbahren des Herder Dorffs die Kuhweidt Jährligs für gelt annehmen müssen, dahero beschlossen und Confirmirt worden, daß der Jeniger, welche seine Kuh oder Rindt, eine oder mehr, auff den wegh leiten thut ahm seil, derselbiger soll für Jede Kuh Zur straff abstatten Vier Maaßen Bier.

4to.

Wan einer solte so frech seyn, welcher seine Kuh Von der ahngenohmener weiden abhalten und dieselbe mit hohlen und Plücken Von andere ländereyen außfudern wolle, der solle Zu straff geben 25 Maß Bier.

5to.

Solle ein Jeder Von seinem Vercken, wan solches nach 12 uhren Nachmittags im schaden gefunden wird, Von Jeglichem fercken 2 Maßen Bier für straff bezahlen.

6to.

Wan ein oder mehr fercken des Abendts ein stundt nach der eintrieb würde gefunden werden, solle Zu straff Vom eigenthümber für Jedes fercken 2 maßen Bier bezalt werden.

7tmo.

Wan aber einer gefunden würde, welcher ein oder mehr fercken (welche für fasel [1]) bey den hirten seynd getrieben worden) fett macht, umb zu schlachten oder zu Verkauffen, derselbiger soll ohnwidersprechlich dem hirten den lohn zu geben und denselbigen beyzufüttern verbunden seyn.

Es soll ein Jeder, wan er keine fercken im stall, verbunden seyn, den fercken hirten auff die andere Kehr zu fütern. [2])

8vo.

So ein ganß im schaden gefunden, soll von derselbige oder, wan mehr, von Jede 2 maßen Bier gegeben werden Zur straff.

---

1) Vasel, phasel stm. der Fortpflanzung dienendes männliches Vieh. S. Wackernagel, Altd. Handwörterb. S. 324.

2) Dieser letzte Satz ist nachträglich von der nämlichen Hand nach dem 10. Puncte eingeschaltet, gehört aber ohne Zweifel an diese Stelle.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

9no.

Wan der Hirt des Mittags oder abendts die nachbahren Zusammen bläst, soll ein Jeder, so im Dorff ist, bey die Versamblung ahn der linden [1]) erscheinen unter straff 2 quart biers.

10mo.

So einer, dem sein Viehe geschüttet [2]) wird, mit scheltworten gegen die schützmeisters außfahren thut, soll zur straff geben 10 quart Biers.

Dieses ist von den nachbahren des Dorffs Herdt einhellig beschlossen und unverbrüchlich zu halten versprochen worden; dahero sie dan, umb diese Ordnung fest- und Steet zu unterhalten, daß loß gezogen, daß Vier schützmeister, welches auch alle Jahr geschehen soll, über diese Vorgte articuln und puncten macht haben sollen, denen hiegegen handelenden nach beschriebener ordnung Zu straffen. Wan ein oder mehr von den nachbahren mitgeruffen werden, solle der- oder dieselben unter straff 2 quart Biers, von Jedem zu geben, unverweigerlich mit Zu gehen Verbunden seyn. Urkund dieses haben wir solches wollwissentlich mit unser Eigenhändige unterschrifft und die schreibensohnerfahrne mit unsere merckzeichen Bestattiget und Confirmirt. Herdt Im Jahr und tag, alß oben.

(Unterschriften fehlen.)

Die Schützmeister scheinen für ihre Mühewaltung eine jährliche Vergütung von 7 Schilling erhalten zu haben; wenigstens erscheint diese Summe unter der Bezeichnung „Schützenführersgeld" während der Jahre 1724 bis 1737 in der Kirchspiels-Rechnung.

Außerdem enthält das Tagebuch des Wilhelm Reinerts über die Schützmeister noch folgende Notizen:

1728 ahm 5ten May haben die nachbahren Dorffs Herdt

1) Ein sehr alter Lindenbaum stand in Heerdt noch bis vor etwa 40 Jahren auf dem kleinen Platze vor dem Bürgermeister-Amte.

2) Schütten hier=pfänden, Vieh, das auf fremdem Grundstücke Schaden angerichtet, pfändend zurückbehalten (Schüttegeld, Schütz, Schützmeister). In dieser Bedeutung kommt das Wort mehrfach im Niederdeutschen, u. A. 1754 im Kurköln-Osnabrückischen Amte Fürstenau vor. S. Möser, Patr. Phantasien III S. 225 ff. Desselben Stammes scheint auch der im Jülich-Bergischen Landrechte vorkommende Ausdruck „Beschübden" (Retractrecht) zu sein.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beyeinander getretten und neue schützmeister erwählt. Daß loß ist gefallen auff Wilhelm scheurman, Tilman Büscher, Georg Simons und Johan Alberts.

1729 den 11ten [1]) seynd durchs loß zu schützenmeistern gefallen Wilhelm Reinerts, Albert Müncks, Georg Friedrich Hermkes, Balthasar am Busch.

1) Monatsangabe fehlt; wahrscheinlich ist „May" zu ergänzen.

Weisthümer.

Mitgetheilt von **Richard Pick.**

Das erste der unten abgedruckten drei Weisthümer, von 1565, enthält eine Aufzählung der Frohndienste, welche die Unterthanen der Höfe Bütgenbach [1]) und Büllingen in der Eifel dem Besitzer des Schlosses Bütgenbach zu leisten hatten. Der Abdruck erfolgt nach einer Kopie des 17. Jahrhunderts, die sich in Händen des Vereinsmitgliedes Herrn Dr. Hecking in St. Vith befindet. Das Haus oder Schloß (auch Feste) Bütgenbach, von dem jetzt nur noch spärliche Trümmer vorhanden sind, war ein Luxemburger Lehen, das beim Tode der Gräfin Elisabeth von Spanheim-Vianden im Jahre 1417 [2]) an das Haus Nassau-Oranien fiel und hierbei bis zur Zeit der Fremdherrschaft (1795) verblieb. [3])

Bütgenbach gehörte zur Grafschaft Spanheim oder Nassau, wie sie später auch genannt wird, in der (Kaiserlich-Oesterreichisch-) Niederländischen Provinz Luxemburg. Die Grenzen dieser Grafschaft sind mehrfach verändert worden. Im Anfange des 17. Jahrhunderts umfaßte sie Vianden, Dasbruch, St. Vith, Amel und Bütgenbach nebst ihren Zugehörungen. Eine Urkunde vom 18. September 1602 [4]) gibt darüber folgende Notiz: „Nota que soub le territoir et comté de Spanheim ou Nassaw sont comprins Vianden, Dasbruch, St. Vith, Ambleve, Butgembach et leurs appartenances et dependances; Extrait d'un registre reposant aux archives de l'abbaie Imperiale de Malmedy y trouvé conforme ce que j'atteste. Dewalque notaire publique." Der häufige Wechsel im Besitze des Schlosses Bütgenbach und wiederholte Erbstreitigkeiten, die damit verbunden waren, mögen wohl zunächst die

1) Zum Hofgerichte Bütgenbach gehörten die Ortschaften Berg, Bütgenbach, Elsenborn, Faymonville oder Auffelborn, Nidrum, Sourbrodt und Weywertz, welche auch sämmtlich die jetzige Bürgermeisterei Bütgenbach bilden. Vgl. Bärsch, Eiflia illustrata Bd. III Abth. 1 Abschn. 1 S. 25.

2) Lehmann, die Grafschaft und die Grafen von Spanheim Bd. 1 S. 316.

3) Reinick, Statistik des Regierungsbezirkes Aachen Abth. I S. 13.

4) Mittheilung des Herrn Dr. de Noüe zu Malmedy, in dessen Besitze die Urkunde sich befindet. Sie ist überschrieben: „Record concernant la deffense d'arrets entre ceux du pays de Stavelot et Comté de Spanheim."

Ursache der andauernden Zwistigkeiten zwischen den Schloßherren und ihren Frohnpflichtigen gewesen sein, von welchen sowohl in dem Weisthume selbst, wie besonders in dem beigefügten Vergleiche die Rede ist. Der letztere, vom Jahre 1602, nennt Christoph von Rolshausen, Herrn zu Türnich und Trimporten, Geheimrath des Herzogs Johann Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg und Amtmann zu Montjoie, als Besitzer des Schlosses Bütgenbach. Schon sein Großvater, Friedrich von Rolshausen (begraben zu St. Vith), war nach Fahne [1]) Herr zu Bütgenbach und Amtmann zu St. Vith und Vianden.

Dem Abdruck des zweiten Weisthums, von 1642, liegt eine notarielle Abschrift aus dem Jahre 1729 zu Grunde, die mir von dem Vereinsmitgliede Herrn Advocat-Anwalt Dr. Eich in Bonn zur Benutzung mitgetheilt worden ist. Das Dorf Holzlar [2]) in der Bürgermeisterei Menden (Siegkreis) bildete ehmals zusammen mit dem benachbarten Orte Kohlkaul und dem halben Dorfe Bechlinghoven in der Bürgermeisterei Vilich eine Hundschaft im Amte Blankenberg, indeß die andere Hälfte von Bechlinghoven nach Küdinghoven im Amte Löwenberg gehörte. Hierüber sagt eine in meinem Besitze befindliche „Löwenbergische RhendtMeisterey Rechnung pro anno 1732 in 1733" (Papierhandschr. fol. SS. 210): „Kudekoven ein dorff undt Kirspels Kirch undt Honnschafft, gehören hierunter die dörffer undt Honnschaffte Ramerstorff beyde ober- undt NiederHoltorp, Beckelkoven zur halbscheidt Limprich, undt Bewell, Collatrix der pfarr Abtißinn zu Vylich." [3]) Bechlinghoven scheint vor Alters ein Lehngut der Kölner Kirche gewesen zu sein. Der Burggraf Franko von Köln gab es 1117 in die Hände des Erzbischofs Friedrich I. von Kärnthen zurück, damit dieser es der Abtei Siegburg schenke. [4]) Zu Holzlar besaßen die Her-

1) Fahne, Geschichte der Kölnischen, Jülichschen und Bergischen Geschlechter Bd. I S. 371.

2) In einer Aufstellung der bergischen Aemter aus dem 18. Jahrhundert, die im Provinzial-Archiv zu Düsseldorf sich befindet, ist Holzlar als zu dem Untergericht Küdinghoven im Amte Löwenberg gehörig verzeichnet. Dagegen werden Bechlinghoven und Kohlkaul darin nicht erwähnt.

3) Der citirte Passus ist bereits abgedruckt bei de Meess, Dissertatio de parochiis in Germania praecipue Ducatibus Juliae et Montium alternativae mensium concordatorum haud subjectis (Bonnae 1771) S. 7, wo zur größeren Deutlichkeit nach „Beckelkoven zur halbscheidt" ein Komma beigefügt ist.

4) Lacomblet, Urkundenbuch Bd. I Nr. 283. Die Urkunde ist ebenfalls, indeß fehlerhaft, abgedruckt bei Kremer, Akademische Beiträge zur Gülch- und Bergischen Geschichte Bd. II Urk. XIX S. 27 f. Lacomblet nennt den Ort „Bertelinghouen",

ren von Löwenberg einen Hof. Durch einen Vergleich, den am 12. October 1396 Johann II. von Loen, Herr zu Heinsberg und Löwenberg mit Johann Herrn von Stein über die Löwenbergische Erbschaft abschloß, kam der Hof zu „Houltzlaere" sammt allem Zubehör an die Dynasten von Stein. [1]) Ueber das Dörfchen Kohlkaul ist mir nichts Geschichtliches bekannt.

Das dritte Weisthum endlich, von 1634, ist nach einer Kopie des 17. Jahrhunderts wiedergegeben, die sich in einer dem Herrn Bürgermeister Nemery zu Weismes zugehörigen Druckschrift: „Rechts Ordnung vnd Reformation Des Durchleuchtigen Hochgebornen Fursten vnd Herrn, Herrn Wilhelms Hertzogen zu Gulich, Cleue vnd Berg 2c. Dusseldorff 1606" am Schlusse handschriftlich beigefügt findet. Das Dorf Horbach in der Bürgermeisterei Heyden (Ldkr. Aachen) gehörte vor der französischen Occupation zur Jülich'schen Unterherrschaft Heiden oder Heyden, die von dem Hause zur Heyden, einer alten Besitzung der Herren von Bongart, [2]) so genannt war und noch jetzt beim Volke unter dem Namen Ländchen (der Heiden) bekannt ist. Horbach war der Sitz eines Schöffengerichts. Das „Gerichtzhauß" daselbst wird 1581 erwähnt. [3]) 1545 erscheint Johann Kockartz als Vogt. Mit Hülfe des Gerichtsboten zu Horbach exequirte er im Auftrage des damaligen Herrn zur Heyden, Franz von Schönrode, einen Urtheilsspruch des Lehnhofs zu Heerlen, wodurch Wilhelm von Harf, Herrn zu Alsdorf, das Lehngut Dorkaul zuerkannt worden war. [4])

---

1. Bütgenbacher Weisthum.

Copia authentica

Lägerbuchß Vernewert im Jahr 1601.

Verzeichnuß der frohndiensten, so die Vnderthanen beyder hoeff butgenbach Vnd bullingen zu dem schloß butgenbach zu thun Vnd zu leisten

während er bei Kremer „Berchlinckhoven" heißt. Nicht weit von Bechlinghoven liegt auch ein Dorf Birlinghoven. Sollte vielleicht dies, und nicht Bechlinghoven, in der Urkunde gemeint sein?

1) Kremer, Historisch-diplomatische Beyträge zur Gülch- und Bergischen Geschichte (Zusäzze und Ergänzungen) Urk. VI S. 17.

2) Strange, Genealogie der Herren und Freiherren von Bongart S. 4.

3) Quix, Schloß und Kapelle Bernsberg S. 136.

4) Quix, a. a. O. S. 43 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schuldig, Vnd durch den wohlgebohrnen Meinen gnedigen herren Graffen Ludwigen Von Nassau Catzenelenbogen Vianden, in eine endliche ordnung zubringen wollen gnediglich Verwilliget mit den Vnderthanen Vertragen, auch also zu Lutzemburg mit recht erkant worden Verzeichnend den 20. 7bris 1565.

Anfanglich seind die Vnderthanen beyder hoeff butgenbach Vnd bullingen Alle frohndiensten zum baw deß schloß butgenbach, alß holtz, kalck, stein, Leyen, sant Vnd alle notturfft zum baw zu zufuhren auch den obberdienst [1]) zu Thun schuldig. Dargegen sollen die fröhner bey gnuglicher malzeit gehalten werden, alß nemblich Wie eß ahn anderen örtheren Vnd dergleichen hauseren, alß Vianden, daßbourg Vnd zu St. Vith gehalten wird, die opsterleuth [2]) aber sollen ihren Trommert [3]) mit sich bringen Vnd ahm abend zum abscheidt Jedem ein paar micken, [4]) Wie Vff dem schloß Vianden gemacht, geben werden.

It. ist Jeder hauß gesetz beyder hoeff butgenbach Vnd bullingen alle Vier hochzeiten [5]) zu den brandt deß schloß butgenbach ein fuder holtz zu fuhren schuldig, gibt man Jedem wagen so holtz bringt ein paar micken.

Item allen hewwachß zum schloß gehorig ist der Landtman schuldig zu mehen, drucken zu machen Vnd einzufuhren, gibt man den meheren malzeit Wie oben gemelt, Vnd ist dieser dienst Vnder beyden geruhrten hoeffen Vertheilt Wie folgt.

Alß nemblich die Von butgenbach seind den pesch zu mehen, drucken zu machen Vnd in zu fuhren schuldig.

It. die Vom berg [6]) mehen den Weyer, Vorzeiten aber so der Weyer in der wehr gewesen, Voll wassers gestanden, haben die Vom berg denen Von Weyberß [7]) die Drischer [8]) mehen, auch den Acker Vnd Ahrn [9]) helffen thun.

1) Handdienste.

2) Werkleute.

3) Werkzeug?

4) Brödchen. Dieselbe Bezeichnung kommt im 14. Jahrhundert in Aachen vor; vgl. Laurent, Aachener Stadtrechnungen S. 78.

5) Hohe Festtage (Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Allerheiligen); vgl. Grimm, Weisthümer VI, 691. Statt Allerheiligen wird in Siegburger Urkunden „vns hern vpfahrtsdach“ zu den vier hohen Festtagen erwähnt.

6) Berg, Weiler in der Bürgermeisterei Bütgenbach.

7) Weywertz, Dorf in der Bürgermeisterei Bütgenbach.

8) Hier, wie es scheint, Wiesengrund. Sonst bedeutet Driesch, nd. Dreesch, das abgemähte, aber noch nicht wieder umgebrochene Ackerland. Nicht ganz richtig Grimm, deutsch. Wörterbuch II, 1408.

9) Ernte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

It. die Von Aussenborn [1]) seind schuldig den muhlenbend zu mehen, drucken zu machen Vnd Inzufuhren.

It. die Von Weyherß seind daß hew auff den Drischeren zu mehen, drucken zu machen Vnd inzufuhren schuldig.

It. die Von Niedrumb mehen den boungart langst den berg Vnd langst dem wasser, seind denselben drucken zu machen Vnd in zufuhren schuldig.

It. die Von Elsenborn seind schuldig den hundgeßberg zu mehen, drucken zu machen Vnd inzufuhren schuldig.

It. die Von bullingen Vnd hontßfelt mehen den capelanßborn ein Jahr Vmb daß ander, die scheffen Von bullingen aber fuhrens in.

It. die Von wirtzfelt, Ruckrath [2]) Vnd Krewinckell mehen das pfenn [3]) Vnd machen eß drucken, die scheffen Von bullingen aber fuhren eß in, Vnd gibt man allen diesen, so daß hew machen Vnd infuhren, malzeit.

It. ist der Landtman allen Acker Vnd Arn zu dem schloß butgenbach zu Thun schuldig, gibt man den arbeiteren, so zum pflug dienen oder fuhren Vnd den Arn thun, den mittag die malzeit Wie oben gemelt, den aber, so den Arn einfuhren, Jeglichen Wagen ein paar micken.

It. ist der Landtman schuldig allen mist, so auff dem schloß gemacht, in Welcher zeit sie erfordert werden, auff den acker auß zu fuhren, gehoeren zu ieglichen Wagen zu laden, spreyten Vnd außzufuhren zwo personen, Vnd gibt man denselben ein malzeit Wie gewohnlich.

It. ist der Landtman alle Jahr sechß wagen Weinfuhren Vnd proviant zu notturfft der haußhaltung nichst außgeschieden zu dem schloß butgenbach Wurcklich zu fuhren, oder aber sich derhalben mit inhaberen deß schloß butgenbach zu Vergleichen schuldig.

It. ist der Landtman allen brandt Vnd mordbrandt im Land Zu Verhutten, alle nachten durch zween menner auff dem schloß butgenbach auff dem Langenthurn zu wachen schuldig, gehet der Dienst Von hauß zu hauß Vmb Wie die frohndiensten Vnd die Kindt betterin hausser dißfalß befreyet.

It. eß ist der hoff butgenbach in der bannmuhlen zu mahlen Vnd keineß ortß außzufahren schuldig, sein die, so außfahren, dem herren

1) Faymonville (Auffelborn), Dorf in der Bürgermeisterei Bütgenbach.
2) Rocherath, Dorf in der Bürgermeisterei Büllingen.
3) Fenn ist Moorland; vgl. Grimm, deutsch. Wörterbuch III, 1519.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in die bouß Verfallen, Vnd dem Müller seinen molter drey doppel zu geben schuldig.

It. eß seind Weiter zu Vnderhaltung der muhlen die Von butgebach daß wasser mit Troggen oder Kallen Von den schutzellen ahn biß ahn die rader ganghafft zu halten schuldig.

It. darnach die Von Aussenborn Von den schutzellen ahn biß oben altmanßhoff daselbst ihr zeichen stehet.

It. darnach die Von Nidrumb Von dem zeichen ahn biß ahn Weyfferß zaun, Wie auch Verzeichnet ist.

It. die Von weyffertß Von dem zeichen biß ahn die bruck.

It. die Vom Elsenborn auffwartß so fern daß Wasser Vberlaufft.

It. die Vom berg fegen [1]) Vnder den räderen, biß daß die muhlen Vnd wasser seinen gang haben.

It. alle diese obg. nachbahren seind die muhlen mit Tach Vnd mauren im baw zu halten schuldig, dessen ist der Jnhaber deß schloß daß wonhauß ahn der muhlen Vnd alleß waß Wirbt zu machen lassen, die nachbahre aber alleß nichst außgeschieden darzu zu frohnen, die Muhlen stein Von der heiden oder Von dem baum zu der muhlen zu fuhren, Vnd der forst meister alleß notlich holtz darzu zuweisen schuldig.

It. auch weiter soll der Jnhaber deß schloß Jederzeit funftzig Capeun Vnd etliche huhner in der muhlen haben Vnd halten mogen, Wie dan Jederzeit geschehen, zuVorn Vnd ehe daß hauß Verbrent worden, Also Vnderschrieben Ludwig Graff Von Nassau.

Daß Vorgeschriebene durch einen anderen extrahirte copia dem Original mir producirten lagerbuch gleichlautend seye, solcheß attestire ich Jacobus Bunger Ciuis duranus Notarius publicus et aula Dusseldorpiensi Immatriculatus.

Wir Bartholomes Herbrandt, paweltgeßen Jan, behlen Hubert Von Weyfertß, fahnen Clauß Von Nidrumb, Mertens Jan Von Nidrumb, Neyssen Jacob Von Elsenborn, Theiß freymann, Bartholomeß schmit, bleßgeß Jan Von wirtzfelt, Lambert Claeß Von Wirtzfelt Vnd Jung Jan Von Krewinckel samptliche scheffen, Vnd Wir sambtliche Vnderthanen beyder hoeff butgenbach Vnd bullingen, Reich Vnd Arm Thun Kund Vnd bekennen Vermitz [2]) diesem brieff frey offentlich Vngezwungen Vnd Vngedrungen Vor Menneglich, daß

1) reinigen.
2) vermittels, durch.

nachdem wir Vonwegen schuldiger frohn Vnd dienst ahn daß hauß butgenbach Von alterß her gehorig mit dem wohlEdlen Christopheren Von Rolshausen herren zu Turnich Vnd Trimporten deß Durchleuchtigen Vnd hochgebohrnen Fursten Vnd Herren, Herren Johan Wilhelm Hertzogen zu Cleue, Gulich Vnd berg geheimer Rath Vnd Ambtman zu Monjoye in streit Vnd Miß Verstand gerathen, dergestalt daß Wir durch boese Räthe Vnd Vnuerstand Vnserer hiebeVorn gegebenen brieff Vnd siegellen Verscheidenen Vffgerichten contracten Vnd Verträgen der hoher obrigkeit zu Lutzemburg Vnd deß hoch Vnd wohlgebohrnen herren, herren Peter Ernsten fursten Vnd Graffen zu Manßfelt, Statthalteren Vnd Gubernatoren deß furstenthumbß Lutzemburg Vnd Grafschafft Chiny, Verscheidenen gegebenen recessen, decreten Vnd befelchen Vnß Vnbedächtlich Vnd weniger alß mit recht Wieder setzet, daher dan hocher. Vnser gnediger furst Vnd Herr Von Manßfelt Ver Vrsacht ist worden, durch ihrer F. G. Rentmeisteren zu St. Vith die notdurfftige materialia zum schloß butgembach etlichen fuhrleuten auff Vnsere Kosten zuVerdingen Vnd bey zu schaffen. Daß demnach Wir Vnd Vnsere Erben nuhnmehr Vnd hinfurter zu ewigen Tagen alsolche frohnen Vnd Diensten mit beyschaffung aller Materialien, so zu erbawung Vnd reparation deß schloß butgenbach Vonnoten, Vnweigerlich auff nach gefallen Wohlg. herren Von Rolßhausen beyschaffen Vnd ohne einige wiederrede oder sperrung, mit begebung aller appellation, protestation, reuveaon [1]) Vnd sonsten aller mitlen der rechten, damit wir diese Vnsere Verschreibung Krafftloß zu machen Vnß Vnderstehen oder Vornehmen mögten, Trewlich Vnd gehorsamblich leisten wollen, Auch in dieser Vnß mehrg. Christopheren Von Rolßhaussen Von dem Hochgeehrten fursten Vnd Herren Printzen Von Oranien erlangten lehenbrieffen deß wohlgebohrnen herren Weyland Graffen Ludwig Von Nassaw Vnd Von wegen hocher. printzen Von Oranien in Anno funff Vnd sechßzig ahm 20. Septembris Vffgerichter designation Vnd specification der frohn Vnd Diensten, [2]) deß hohen Rathß zu Lutzemburg im Jahr neunzig Vnd sechß durch den Durwarteren Corpel außgelassenen befelchß Vnd geschehener execution Vnserer zu butgenbach im Jahr Daussend funffhundert ein Vnd siebenzig ahm Achten Septembris Vffgerichter Verschreibung deß ober Ambtmanß zu

1) corrupt, vielleicht revocation.
2) Weisthum.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vianden statius[1]) Von Munchausen Jm Jahr Daussend funffhundert zwey Vnd Neunzig ahm drey zehenten May Vnd Jm Jahr sechß Vnd Neunzig ahm Neun zehenten decembris gegebenen recessen Vnd abscheiden. Wie imgleichen hocher. Vnsereß gnedigen fursten Vnd Herren Peter Ernsten fursten Vnd Graffen zu Manßfelt Gubernatoren Jm Jahr taussent sechß hundert ahm 26 febris erfolgten befelchß ahn den Rentmeisteren Vnd AmbißVerwalteren zu St. Vith huberten Croist nun noch immermehr wiedersetzen noch mit recht oder Vnrecht etwaß wiederwertigeß durch Vnß, Vnsere Erben oder andere Vorstellen oder Vornehmen wollen. Vnd dieweil obg. Von Rolßhausen, nuhn mehr in arbeit sein schloß zu butgenbach zu repariren Vnd zu erbawen, darzu dan allerhand materialia ahn steinen, kalck, holtz, Jser, bley, Deckstein Vnd anderen mehr sachen bey geschafft mussen werden, Vnd biß daher bey Vnserer Verweigerung etliche fuhrleuthen in dem Kalterherberg Von obg. AmbißVerwalteren Von St. Vith, Huberten Croist in nahmen Vnd Vonwegen hochg. fursten Von Mansfelt Vnd gubernatoren solche materialia Vor eine sichere somma Verdingt Vnd noch Vnbezahlt, Alß geloben Vnd Versprechen Wir Vor Vnß Vnd Vnsere Erben hiemit festiglich Vnd ahn eydtsstatt solche fuhrleuth VnVerlengt zu bezahlen, alle notturfft hinfuhrter auff geforderen Vnweigerlich Von st. Cornely munster Vnd anderen Orteren, da man dieselbe hohlen muß, bey zu schaffen oder daß solcheß durch andere auff Vnsere Kosten bey geschafft werde zubefurderen Vnd zu bestellen. Damit auch mehrg. Von Rolshausen dessen besser Versichert, Alß haben wir seiner L. zum rechten wahren burgen solcheß alleß, waß wir Vnß hiemit zu thun Verobligirt Vnd Versprochen, Vor ihre persohn im fahll Vnserer weygerung solcheßhalber zu leisten Vnd zu Verrichten gesetzt die Ehrsahme Christian Breuer, Marx Von Nidrumb Vnd Cleßgeß Leonard, Wie dan wir obgesetzte burgen inkrafft dieseß hiemit sambt Vnd sonderß Vor Vnß Vnd Vnsere Erben Wissentlich frey Vngedrungen Vnd Vngezwungen auff ersuchen beyder hoeff butgenbach Vnd bullingen Vnß bey Verpfendung Vnserer haab Vnd gutter Verobligiren Vnd Versprechen, Jm fahl der mißbezahlung der gedingter fuhrleuth zu der Kalter herberg solchehalber zu Verrichten, Vnd Jm fahll der Verweigerung schuldiger frohn Vnd Dienst mit beyfuhrung der Materialien Von Cornely munster Vnd anderen ortheren zu reparation Vorgenohmenen bawß ahn dem schloß solcher-

1) Eustachius.

halber bey zu schaffen, oder daß solcheß anderen Vff Vnsere kosten bey zuschaffen Verdingt werde. Dessen allen zu wahren Vrkund der warheit haben wir scheffen Vnd Gerichtßpersohnen beyder hoeff butgenbach Vnd bullingen mit Vorwissen Vnd Verwilligung Vnserer mitnachbarten, dennen auch dieseß offentlich Vnd Verstendlich Vorgelesen ist worden, ahn diesen brieff Vnseren gemeiner scheffen Ambtß siegell gehangen Vnd zu mehrerer sicherheit gebetten Vnd hiemit bitten den EhrenVesten Johan Wilhelm Von Reiffenberg[1]) Vnseren schultessen, sein ahngebohrnen siegell mit ahn diesen brieff bey Vnd ahnzuhangen. Daß alleß ich Johan Wilhelm Von Reiffenberg, dieweil mit persohnlich bey Vorgeschriebenen handlungen gewesen, Vnd dasselbig also gesehen Vnd ahngehoret, bittenß halben nit abschlagen moegen, Vnd meinen ahngebohrnen Insiegel mit ahn diesen brieff gehangen. Gegeben zu butgenbach Im Jahr Vnsereß Herren Vnd sehlig macherß Dausseut sechßhundert Vnd zwey ahm 15. Nouembris.

---

2. Holzlarer Weisthum.

Holtzlohrer Nachbahr Recht von oder so von vndencklichen Jahren von Einen greisen Haubt auff das ander allezeit stätt vnd Vest gehalten haben wie Inhalts verlautet.

Verzeichenus vhralten Rechten vndt gerechtigkeit vnser Nachbahrschafft oder Honnschafft der sämbtlichen Eingesessenen Nachbahren zu Bechelkoffen, Holtzlohr vnd die Kohlkohl, wie dieselbige von vnseren Vorfahren von vndencklichen Jahren Gestiefftet vnd auffgerichtet.

Wie dieselbige biß ahnhero in Einem guttem stätthen vnverRucktem vnd vnbehinderten besitz vndt wurcklichen brauch gehabt gehalten vnd Ruhiglich besessen haben wie folgt:

Erstlich sollen in vnser Nachbahrschafft oder honnschafft Bechelkoffen, Holtzlohr vndt Kohlkohl sein vierzehn geburen,[2]) welche Mit zuzihung

1) Die Herren von Reiffenberg besaßen ein Gut zu Bütgenbach. Grabsteine von Mitgliedern dieser Familie befinden sich noch in der Pfarrkirche daselbst. Vgl. Bärsch, Eiflia illustrata Bd. III Abth. 1 Abschn. 1 S. 25.

2) Mitglieder des „Burdings", d. h. des Gerichts, wo die Nachbaren erschienen. Gebur hieß ursprünglich jeder in Grund und Boden angesessene Mann der Gemeinde. Ueber die Abgabe der Geburen vgl. Nr. 48 des Weisthums. Der „BurgeMeister" (Bauermeister) eröffnete die Gerichtssitzung („fing daß baur Recht an") mit dem Abfragen des Schützen; vgl. Nr. 49 des Weisthums.

der ander sämbtlichen Nachbahren auch dafern es Nach gelegenheit der sachen noth währe, vermittelß Rath vnd beystandt vnsers oberhaubt zu Hangelohr [1]) daß gewohnliche geding Jahrlichß dreymahl auff bestimbten dingliche tagh Alß Nemblich deß Sontagh vor halben Mertz, auff Christi Himmelfahrt vnd deß Sontagh vor aller Heiligen besitzen vndt daß Nachbahr Recht sprechen sollen. Dieses vor vierzehn geburen, werdten gehalten auff Nachfolgenden örtheren:

Erstlich hält der Capitels Hoff [2]) einen geburen.
Nach schicken Hoffrecht auff dem bekers bungartt Einen gebur.
Nach albruchß Hoffrecht henneß Einen gebur.
Nach Weymar Dewalts hoffrecht Einen gebur.
Nach Jacob Seebers Einen gebur.
Nach des Herren Hoff zum stein Einen gebur.
Nach Henneß heinrich Einen gebur.
Nach Theis lindter zwey geburen.
Nach Nültgen auff dem höffel Ein gebur.
Nach Cörssgen schniter Einen gebur.
Nach Peter Görgens Einen gebur.
Nach der Haber hoff zwey geburen.

Deren Einer Henneß auff der Kohlkohlen an sich geNohmen. Diese obgesetzten vierzehn geburen sambt den Anderen Nachbahren sollen Einen schutzen zu allen zweyen Jahren ab und ahn setzen, derselbe Nach recht, vnd Nicht nach gunst und gaben frügen, [3]) oder die Nachbahr Kuhr [4]) selbsten geben.

1. Erstlich wan sich Einer vngebührlich in der Nachbahrschafft verhalten thut, wurde allso mit der Nachbahr höhster Kuhr abgestrafft: alß Nemblich zehn Mark wie von alters brüchlich.

---

1) Dorf in der Bürgermeisterei Menden.

2) Dieser Hof, auch der „Kirmeßhof" genannt, gehörte früher dem Stifte Vilich. Er mußte für die drei Dörfer der Hundschaft den Zielochsen stellen. Bei der Aufhebung des Stiftes im Jahre 1803 ging diese Verpflichtung mit den Stiftsgütern auf den Fiskus über. Ein späterer Ankäufer der Güter, Haan aus Köln, wollte den Zielochsen nicht mehr halten. Es kam darüber zwischen ihm und den betreffenden Gemeinden zum Prozeß, man verglich sich aber zuletzt in der Weise, daß Haan gegen Zahlung einer Geldentschädigung von der fraglichen Verpflichtung entbunden wurde. Der Kapitelshof existirt jetzt nicht mehr.

3) wrogen, frogen=anklagen.

4) Strafe.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2. Zweytens haben wir Eine bandt fohr Jhn seinem sicheren alten bezirk mit Mahl, [1]) pfahllen und steinen abgemeßen wie folgt:
3. Anfänglich haben wir Einen Nachbahren stein ahm Roheleber.
4. Item Einen stein Neben dem Rotth am Hellenfelt.
5. Nach Einen stein Jn der hart weißen [2]) auff Ein ander.
6. Item Einen stein an der Kandten vor der teuffelß weißen.
7. Item Einen stein auff der sauren weißen.
   Item Einen stein ahn der Niederbruchs gassen ahn der Kandten vor deß Jungen Theiß weißen.
8. Item Einen stein ahm thollen fluß [3]) ahn der bonner straßen. [4])
9. Item am Heckelßbergher wege ein stein auff deß Herren von Mihlendunck land.
10. Item Einen stein auff dem Bechelkoffer Kirchwegh auff deß Capitels acht Morgen landt.
11. Item Einen stein auff dem laußkotten an dem landtgraben zweischen den vorgeloß an deß Herren von Rauschenbergh land und schmit zu Vilich.
12. Item Einen stein an dem hangelohrer bandtstein vnd von dannen biß gegen den großen büchen stock sieben schrit von der langen fuhr.
13. Item Ein Mahl an dem Kittel an den armen Eichen vnd pfort [5]) oben in die Kandt an den wegh uber deß Henneß landt.
    Wir sämbtliche Nachbahren haben Eine freye Treyfft Mit vnserem Viehe Jn den großen beusch zu heuten.
14. Item der Capitelß Hoff ist Ein freyer Hoff, also daß kein persohn, auß waß Vhrsachen es wehre, in die hoffrecht bezirk Innerhalb dreyen Tagen keinen gefänglich angreiffen werdten, wan er die zuflucht darin Nimbt.

1) Grenzzeichen.

2) Wiese.

3) Ursprünglich stand hier: „hinter dem thollenputz". Jetzt Pützchen; vgl. Annalen, Hft. XXIV S. 321.

4) Jn Urkunden der Abtei Siegburg wird die Bonner Straße (platea que bunnam ducit) schon 1071 erwähnt; vgl. Lacomblet, a. a. O. Bd. I Nr. 214. Nach einer urkundlich nicht belegten Angabe von Mering's (Clemens August S. 18) führte auch die Straße zwischen Bonn und Köln (jetzt Kölner Chaussee) 1215 den Namen „Bunnestraze".

5) weiter.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

15. Item helt Ein freyer schutz hoff auch den Nachbahren Ein drenck, Ein leimgrube, auch Ein styer oder fahr ockßen, ist ein zeitlicher halffman deß Capitelß hoff, gibt dem schutzen Jährlichß acht garben.
16. Item deß Herren hoff zum stein helt Einen freyen schutzhoff, gibt dem schutzen Jährlichß drey garben.
17. Item der Haberhoff helt einen schutzhoff, gibt dem schutzen sechß garben.
18. Item Weymar Dewalt hoff gibt den schutzen drey garben, vnd jeder Nachbahr gibt dem schutzen ein garb, wan er land lehnet von jedem Man Ein garb, bawet er umb die halbscheit zwey garben, der nicht Einen halben Morgen besäet Hatt, gibt nur Ein Radter alb.
19. Item haben die Nachbahren Macht ihr Viehe zu treiben durch daß gessgen gegen Theißen Johannes hoff vber die Pitze in die thiebus Eichen, wan es Brach ist, biß sanct Laurentij, daß ander Jahr uber die Lymans heck biß auff Mäytagh.
20. Item die hirten haben macht uber die bungartt zu gehen, wan die strassen zu dreckent [1]) seyn.
21. Item die Nachbahren haben auch die gerechtigkeit Mit ihrem Viehe auff den weißen zu heuten von sanct Remigij biß Mäytagh.
22. Item die New weiß, die frawen weiß, der Pitsch, die Blanckhortt weiß mit den kleinen, die Viehe weiß, die haber Pitz sollen zu bleiben von Mäytag biß aller Heiligen, die kratzweiß biß sanct Remigij.
23. Item Es soll kein Mauckels weyd gehalten werdten, auch sollen kein ockßen mit den Köhen in die weyd gehen, die Vber zwey Jahr alt seyn, sie sein geschniedten oder Nicht, auff daß nicht schadten an dem Viehe geschehen, deß Capitelß halffMans styer soll mit gehen, doch vom halben Mertz biß Mäytagh, dan zu hauß bleiben.
24. Item kein Viehe soll vngeheutet gehen bey straff der Höchster Kuhr. Vndt es soll auch kein außwendiger Nach Einwendiger Eychen stöck außrotten, sonderen abhawen, dan der stumb gehört der gemeinden.

1) schmutzig.

25. Item Von Geylgen [1]) gehet Ein Kirchwegh durch daß Löhrer felt biß in teißen Johannes hoff durch daß gesfgen in die bach also breyt, daß drey Personhnen Neben Ein ander darauff gehen können.
26. Item gehet Ein fuhr Wegh von der Thon vmbt die Junge Ehrllen in daß dorff Holtzlohr.
27. Item gehet Ein fuß pfadt langs die Kleiner steins weiß in die schleit.
28. Item daß Pieckel gesfgen soll so breyt seyn, daß Ein Eßel mit Einem Vollen sack dardurch gehen kan.
29. Item kein Nachbahr soll Ein pferdt in die Nachbahr weyde halten, der nicht sechß morgen Eygen landts in der gewandten hatt, die pferdt sollen hengsten sein, ohne Mangelhafft, Nicht schäppich, nicht Ratzig, nicht wormich, auch woll gespannen, vnd hindten nichts beschlagen, auch nicht lenger in der Weyde Müßig gehen alß Einen halben Tag; sie sollen in Ein besondter weyde gehen Auff dem Kellenbroch in den siebenschlag, In die beißhecken vor halben Mertz biß auff Sanct Jacobi, In den siebenschlag biß deß sontags vor Johannes deß tauffers.
30. Ihns oderihn vnd auff daß spelßfelt vom Halben Mertz biß des sondags vor Johannes deß tauffers, ihns werfelt, wan es stopffelen hatt, biß zu Sanct Remigij; die brol, die Kuckucks Enßper weiß sollen von sanct Remigij biß aller Heiligen zu bleiben und vor pferts weyd gehalten werden.
31. Item Es solle mit keiner heppen [2]) in den stopffelen gekraut werdten.
32. Item die brochgass ist auch wergroß felt wie auch daß hellenfelt, wan es stoppffel ist, auch daß felt vor deß lindters hoff bis zu Villicher Kirmes. [3])
33. Item die Kelber mögen mit in die stoppffelen weyden.
34. Item die bach oder flut graben soll von Bechelkoffen biß in den Muhllendorffer [4]) bandt so weyd gehalten werden, daß zwey gespannen pfert Neben Ein ander gehen können.

1) Gielgen, Dörfchen in der Gemeinde Holzlar. Gilgen=Aegidius. Das Dorf Egidienberg in der Bürgermeisterei Königswinter (1320 in einer lat. Urkunde mons s. Aegidii) hieß früher ebenfalls Gilgen; vgl. Binterim u. Mooren, Erzdiöcese Köln Bd. II S. 147.

2) Sichel.

3) Wird seit alten Zeiten am Sonntag nach Bartholomäus (24. Aug.) gehalten.

4) Vilich=Mülldorf, Dorf in der Bürgermeisterei Vilich.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

35. Item alle flut graben sollen zu zweyen Jahren außgemacht werden.
36. Item die flurzäune und Höffe sollen alle Jahr zu halben Mertz gemacht sein, damit Jederman den schadten verheutet werde.
37. Item die hirtten, so das Viehe heuten, sollen das horn blaßen, Erstlich vor dem beckers bungartt, darnacher vor deß Henneß Heinrich hoff.
38. Item wan der hirt drey haußgesess köhe hatt, möge Er damit fortt treyben, der Hirtt solle bey der sohnen [1]) auß vnd Ein treiben, wan Ein Kohe kranck wurde, solle er daß horn blaßen.
39. Item drey Köhe sollen haben Eine schElle, wer nun Eine hatt, solle der auch Eine schelle anhencken. In holtzlohr sollen die Köhe und ander Viehe an dem Höffel außgehen, vber die weißen zum busch biß Mäytag, forth vber daß felt In die Ehrllen biß sanct Laurentij.
40. Item waß die schweinhut belangt, solle der schwein hirtt dem Köhe hirten bält nach Auß treiben, wer aber fercken hatt, so sechß wochen alt seyn, sollen mit heutten laßen, vndt werdten zwey fercken vor Ein schwein gerechenet, der hirt soll nicht In den stopffelen heuten, biß daran es Ihne von den schutzen angekündiget, wie welches acht tag vor den Köhen geschicht.
41. Item gehet Ein fußpfadt von der Kohlkuhlen vber die weygers weiß vber den höffel und beckers bungartt vber die bach in die geMeindte, so breyd, daß Ein Ahmig faß dar durch scheiben kan.
42. Item gehet ein weg von der bruchgassen vber die weißen in die geMeindte.
43. Item keiner soll laub oder heyt hollen Mit Einer pfertzkahren nach mit Einer Hawen oder auff hauffen scheüren In vnseren bandten.
44. Item keiner soll wäßeren in Eines anderen Mans schadten, sonderen Nach umbgang vierunzwantzig stundten daß waßer Einer dem ander folgen laßen.
45. Item die Nachbahren, so in dem ambt lewenberg gehörig, haben Macht mit pfert und Viehe auff den Niedterbroch zu heuten.
46. Item haben die Nachbahren Eine gemeyndte, gelegen In holtzlohr am Rodten berg langs deß Capitels büsch, ander seyth der Herr

1) Sonne.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zum stein, ist von vndencklichen Jahren von Einem Nachbahrs Man den Nachbahren geschenckt wordten, dergestalten das sie zu pfingsten seynner Mit Einem andächtigen gebett biß zu Ewigen Zeiten Eingedenck sollen seyn.

47. Item wan sich Ein Inheimscher oder Außwendiger in der Nachbahrschafft zu Hauß setzet, der soll den Nachbahren vor Eine Erkentenuß geben zwey gulten Cöllnisch. [1]) Ein außwendiger solle auch den Nachbahren vor funffzig Dhaller bürg und Caution stellen.

48. Item wer zu Einem gebur angesetzt wird, gibt den Nachbahren Einen gulten Cöllnisch.

49. Item der BurgeMeister soll auch daß baur Recht anfangen, und den schützen bey seinem äydt abfragen, und waß frugig [2]) ist abforderen, auch stehet Einem Jeder Nachbahr frey, welchem es Nötig ist, Einen vorsprecher zu forderen, soll aber seyn Nottorfft nit selbst Muntlich vortragen vndt geben.

50. Item der BurgeMeister ist schüldig die Kühren an zu Nehmen vor sein Eygen schuld, zu vierzehn tagen zu bezahlen, die Nachbahren seynd nit Mehr dan Ein Mahl schüldig dem burgeMeister zu berechenen.

51. Item ist es sach, das Einer strafwürdig soll gefundten werdten, auch die Nachbahrschafft mit dem burgeMeister kommen, vnd vor die pfendt stehen werden, sollen wegen vnsers gnädtigsten fürsten vndt Herren wegen der gewalt verfallen seyn und den Nachbahren mit der höhster Kühr, Neben diesem die Nachbahren gewalt haben, Jhme Einen tag anzuzeigen mit Einem stich, oder zwey aussen pfortz, folgenden tag weyders graben, den dreytten tag aber seine portz gantz zu graben, wo er sich sonsten weytters weigeren thut.

52. Item würd Einer von den burgemeister abgeweist und selbiger nit abstund weichen thut, Mach Er in die banck gedingt werdten vnd seiner Nachbahr straff Erwartten.

53. Item weydter Erkennen die Nachbahren, waß außwendig herkombt, soll bescheyd von der oberigkeit, oder herkombst der Nachbahrschafft

---

1) Randbemerkung: 1731 ist VerEinbahrt worden Von jedem Newen Nachbahr zu geben zwey rhdlr.

2) strafbar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mit sich breingen, wie Er sich alta verhalten, vnd dar beyvor Fünffzig Reistahler Caution stellen, Ehe vnd befohr daß Nachbar recht Jhme von den Nachbahren mitgetheilt werd, vnd seinen Nachbar äydt leisten, vhrsach, wo derselb vbertretten würdte, daß die straff weg. vnsers Gnädtigsten Fürsten vnd Herren an den Nachbahren Erzwungen könte werden.

54. Item so auch Einer würdte vbertretten, alß mit Rauben, und stehlen, Mortten, oder Ehebruch, derselb werd von den Nachbahren außgeschloßen, vnd gantz abgeweißen, biß so langh bey Vnserem Gnädtigsten Fürsten und Herren geleyt Erlangt, vnd die gebuhr außgestandten, vnd mit guttem beweiß bezeugen kan.

55. Item Es soll auch Niemandt staußhaubtisch auff straff der breuchten, und den Nachbahren mit der höhster Kühr, bey den Nachbahren bei Nächtlicher schlägerey mit seinem weib vnd sonsten anderen auffreitzen, daher allerley fluchen und schweren Endstehet, vnd der zorn gottes sich Erheben thut.

56. Item so Jemandt auß der Nachbahrschafft einne sach wieder den anderen hätte, vndt also seynenthalben die Nachbahren bescheydten würden vnd versammelen laßen, soll Vorhin gnugsambte Caution vor die belohnung setzen, vnd Nach gegebenem Vhrtheil, welcher Theil im vnrechten befundten wird, soll Einem jedem Nachbahr zu geben schüldig seyn Fünff schilling.

57. Item alle so sontag vnd fyrtage nit halten, sonderen anderen mit ihrer arbeyt ärgernuß geben, die seynd der oberigkeit mit der straff, vnd den Nachbahren mit der höhster Kühr verfallen seyn.

58. Item wan Jn der Nachbahrschafft ist Ein Haubtleich, soll Ein jeder Nachbars Man an der ladten helffen machen, auch Auß Jederm hauß zwey Persohnen Mit gehen zum begräbenus, vnd die leich wie bräuchlich zur Erdten bestättigen helffen, wehr auß bleibt, solle gewöhnliche Nachbahr straff geben davon.

59. Item vier gulten von Einer Haubtleich zu geben wie von alters brüchlich.

60. Item wan Ein Kind ist gestorben, ist auß Jedem Hauß schüldig Ein Persohn Mit zu gehen, vnd die leich zur Erdten helffen bestättigen, vnd vor die gebuhr gegeben wird 12 alb. wie von alters brüchlich.

Pro Notabene anno 1646 den 8ten Mäy seynd alle diese sachen obgesetzter maßen durch alle ältsten der Honnschafft Holtzlohr vnd Kohl=

kohl und Bechelkoffen Erzehlt vnd von dem daMahligen Commissario Herr Hein. hodilgen Blanckenbergschen legerbuch insinuirt vndt versigelt und vndterschreiben, vt videre est folio 253.[1])

---

3. Horbacher Weisthum.

Ban, Limiten Vndt Vrogen Des gerichts Horbach der Hoch- Vndt Herrligkeit Heyden.

Wir Vogt Vndt Scheffen des gerichts zu Horbach Landts Hoch- Vndt Herrligkeit zur Heyden Thuen kundt zeugen Vndt bekennen, daß dieße hiernach beschriebene Vnßere Bann- Vndt Freyung, Vrögen Vndt Limiten Hießigen Landts Vndt Herrligkeit, So wir Vff alle Vnd Jedes Vogtgeding, dero Vhralter gewonheit nach, den gemeinen Nachbahren Vorhalten, Vndt Lauten Vor Erst die Ban- Vnd freyung Also.

Dießen Vffrichtigen Tagh Vndt wißentlich Vogtgeding Thue ich bannen Vndt freyen, Erstlich zu Ehren Gottes Von Himmelreich, Marien Seiner gebenedeyter Mutter, allen lieben Heiligen Vndt St. Martinen alß Patronen dießes KirßPels Richterich.[2])

Vort Von wegen Vndt auß befelch des Wohlgebohrnen Hrn. Ferdinandten Von den Bongardt Herr hieselbsten zue der Heyden, Blytt Vndt Niedermormpter ꝛc. Vnßeres HochgePietenden LandtHerrns.

Noch Ban- Vndt freye ichs Von wegen des Vogten in Statt Vnßeres HochgePietenden Herrns. Item Von wegen der Herrn Scheffen, Geschworen, Schreiber, Procuratoren Vndt Botten.

Noch Von wegen aller der Jenigen, So Vff dies wißentlich Vogtgedingh einig Verbott oder befelch haben.

Bey dießen ban Vndt Freye Vnßeren HochgePietenden Herrn Sein gericht, also daß Niemandt Sprechen soll, Er hab dan urlaub Vom Herrn, oder Sprech mit Seinen gebührenden Vorsprecher oder Procuratoren.

---

1) Folgt die Subscriptionsformel des Notars Johann Michael Frembgen.

2) Zum Kirchspiel Richterich gehörte ehmals das ganze Ländchen der Heiden, welches jetzt die Pfarreien Richterich, Horbach und Kohlscheid umfaßt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Dieweil dan heut Vffrichtig Vogtdinglich Tag ist, So Seindt die Herrn Scheffen gefreyet Vff ihren gerichts Stoill, welchen Sie nit sollen reumen, Sie en reumen en [1]) dan alß mit recht, der Herr soll ihnen auch so duck [2]) alß daß noth sein wurde, Vergunnen Vff zu stehen, umb sich zu bedencken Vndt zu beradtschlagen.

Wandt dan heut Vogtdincklich Tag ist, so gebeudt man Einen Jeden dießer Herrschafft Vnd Lendtgens zur Heyden Eingesetzenen, welche zu dießen Vogtgeding gehörig, daß Er alhier Eigener Persohnen Erscheine, daß Vogtgedingh helffe heuden, Vrogen Vnd Vortbringen, daß man schuldig ist Vorth zu bringen, daß ist Van Maßen zu Straßen, Von Wege zu Stege, Van Reinen, Van paelen, Van keiVen, [3]) Van schlaen, [4]) Van falschen Waaren, Van falschen gewicht, Van allen Stucken Vndt puncten, dat den Herrn zu Straffen Steidt, Vff gewin Vortbringt, wehr solches Thut, dem der Herr ein Herr sein Vndt solches affstellen, werß aber weiß Vndt nit Vortbringt, ahn dem magh Sich der Herr halten nach weißthumb der Herrn Scheffen.

So Thuet man gleichfalls auff Heuten Vogtgedinglichen Tag die Von der Ritterschafft umb ihres gutten adelß willen pitten, die Haußleuth aber gebieten, daß sich ein Jeder zuchtig, Still Vndt gutter Thieren [5]) halte, wabey der Herr in Seinen Menniße, [6]) die Herrn Scheffen in ihren weißthumb, der Schreiber in Seiner ahnzeichnung Vndt die Procuratorn in ihrer proposition Vndt Vortragen nicht geschreckt, warbey des Herrn hocheit VnVerbruchlich gehalten werde;

Want dan Vogtgedinglich tagh ist, So gibt der Herr Einem Jeden schirm, Sterck fast Vnd frey geleidt allen denen, die ahn dießem gericht zu thuen haben, außbehalten mißtheteren, mordtbrenneren, straßen schenderen, Item die kirchen, Claußen, gasthäußer [7]) geschandt, gebrandt, die Vnehrlichen frawen Cracht bedreuen, offt entgegen Vnßeren hochgepietenden landt Herrn getahn hedden, die Süllen dießer freyheit nit gebrauchen, Sie en haben solches geboest Vnd gebeßert, dahe Sichs

---

1) ihn.
2) oft.
3) Gezänk.
4) Schlägereien.
5) godertierlich=gütig; vgl. Wallraf, altdeutsch. Wörterbuch S. 29.
6) Mahnung, die der Herr oder in seinem Namen der Vogt an die Schöffen ergehen ließ.
7) Spitäler für fremde Reisende und Pilger.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mit recht gebührt; wan solches geschehen, soll ihnen gleich anderen Frommen das recht Eröffnet Vnd wiederfahren laßen, waß recht seyn würde, dahe auch Jemandt Von der geistlichkeit wehre, der das recht begehrte, dem soll man das recht Eröffnen Vndt ihme weißen bey Mennißе des Herrn, daß ihm zubehört, Vnd den weltlichen dat ihnen gebürth, So ihnen auch mit dießen rechten nit gnugen würdt, So mögen Sie zurucktretten, Vnd laßen den Herrn mit seiner hocheit gewerden;

So auch Jemandts kundtlich arm, also daß er armuths halben seine Sach nicht Verdedigen noch Vertretten künte, so sollen demselben Scheffen, Schreiber, Vorsprecher Vnd Bott umb Gotteswill dienen, damit er seines rechtens nit ermangelen muste; Sonst aber allen anderen gebeüdt man, die ahm rechten zu thuen haben, daß Sie nit Von der banck afftretten nach scheiden, Sie en geben den Herrn Seine wedde, [1]) den Scheffen, Schreiber, Procuratoren Vnd Botten ihr Vhrkundt Vndt Lohn, da Jemandt dar bouen afftredden oder scheiden würde, Vnd nit en bezahlde, der soll darmit gebruchtet haben, waß der Scheffen weißthumb nach Mennißе des Herrn;

Also Vndt dermaßen ist gefreyet dieß wißentlich Vogtgeding, Vndt freye daßelb hiemit Erstwerff, anderwerff, Drittwerff. [2])

Nota darnach mahnt der Herr oder Vogt Vnd nach dem mennißе freyet man es Vierte mahl Vber recht.

Folgen Nun allsolche Vrogen,

Alß wir gerichten Vff den Vogtgeding zu dießen tag geVrogt haben, Vndt Sagen wir gerichten, Eß ligt ein Stuck landts, Vndt heischt das büell [3]) landt, daß soll der bott haben, ob Jemandt wehre, der das lieb Verbührt hette, [4]) daß er notturfft darab haben mögte;

Sagen Wir, noch ligt ein Hoff, heischt der Freien Hoff, da soll der Herr Sein gemach auff haben, ob Er Jagen wolt, daß Er Ein Verbleib mit seinen hünden dahe haben soll;

Sagen Wir, es ligt ein Hoff, heischt der Zehnhoff, Vndt gehört dem Capitul zu Aachen zu, der soll halten den gemeinen Kirßpell Vndt

1) Strafe, Strafgeld.
2) zum ersten, zweiten, dritten Mal.
3) Büchel=Hügel; vgl. Grimm, deutsch. Wörterbuch II, 496 ff.
4) das lieb verbühren=das Leben verwirken?

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nachbahren Einen Beer, [1]) Einen Stier Vnd einen Vahlen, [2]) darzu daß die gemeine nachbahren des Vonnöthen haben oder behulfflich seindt;

Item Von dannen gaen [3]) wir zu der Steinstraßen [4]) in der Jüffern hoff zu Burdtscheidt, der soll dienen den Herrn, zu wißen mit Einen wagen Vndt mit Vier pferdten, wannehe Vndt zu welcher der Herr des behulfflich.

Item Von dannen gaen wir zu Crombach [5]) in des Abtshoff Von Cloesteradt, der soll den Herrn dienen mit einer kahren Vnd mit zweyen pferdten, wannehe Vnd waß zeit der Herr ihnen gebeüdt Vnd daß Vonnothen ist, Von einer höeffen [6]) landts.

Item Von dannen kommen wir gerichten in die mühll Vnd sagen, der mühller soll mahlen ein müdt [7]) roggen umb ein halb Vaß, nimbt er mehr, so thuet er den leuthen zu kürtz.

Item Von dannen kommen wir Vff die MeVen heiden [8]) Vnd Vff den Müllenbergh, die seindt auß dem schatz Vnd auß den dienst kommen, daß halten wir in der Vrogen, biß Vnß Jemandt mit recht abheischt laßen;

Item Von dannen kommen wir Vff Berensberg, [9]) da haben Vnß die herren Von Aachen einen gemeinen wegh Vffgegraben, da wir mit dem H. Sacrament pflegen zu gaen, daß halten wir in der Vrogen, biß daß man Vnß mit recht abheischt laßen.

Item Vorth Vrogen wir gerichten, So Wir Von dannen kommen an Vnßer Lieuer Frawen Rast, da sall angaen Vnßers Herrn Herrligkeit.

Item Von dannen kommen wir nieder mit der hocheit in den gronendhall, [10]) all aen den dorrenbaum.

Item Van dannen gaent wir Wenß Vff den Herrn Poell.

Item Von dannen gaen wir zu Crombach ahn der Hertzogen Eich.

1) Zuchteber.
2) Fohlen, hier wohl männliches Zuchtpferd.
3) gehen.
4) Hof in der Gemeinde Richterich.
5) Dorf, jetzt verschwunden.
6) Hufe, ein Landmaß, das nach der Verschiedenheit der Gegend verschieden war, in der Regel 30 Morgen.
7) ein Getreidemaß.
8) Weiler in der Gemeinde Richterich.
9) Weiler in der Gemeinde Pannesheide.
10) Grünendahl, Bauerschaft in der Gemeinde Richterich.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Item Von dannen kommen wir biß Vff den Zehnhoff Vnd sagen, wie Ströhe Vnd Kaaff sall binnen den Kirspell bleiben, Vmb einen pfenning, da es umb gesetzt ist, nemblich ein Fohr [1]) hart Stroeß 14. Acher bauschen, die bausch Vor Vier heller gerechnet, das fohr haber Stroeß 9. bauschen, Item ein fohr gersten Stroes 3 aacher weißpfenning, deß soll Jeder Gerff [2]) bey ihren Vorigen bandt Verbleiben.

Item Vort Vrogen wir gerichten, daß geriß, kohlen [3]) Vndt holtz, daß das dem Kirßpel zusteidt, Vnd Vorth wer des einig auß den KirßPel fuhret sonder erleubnus, der thut dem KirßPel zu kurtz.

Item Vorth sagen wir gerichten, daß kein Vnderhoff dießer dinckbanck dingen en sullen, dan umb pacht Vndt Zinnß, Vnd umb auß- Vnd eingang, Vndt theten Sie führter, so theten sie dießer hochheit zu kurtz.

In Vrkundt der Warheit haben wir Vogt Vndt Scheffen dieße dem originali gleich Lautende Copey mit Vnßeren respee Vogt Vnd Scheffen ambts Siegeln Vndt zugleich Vnßeres Vereidten Secretarij subscription befestigen Vndt bekrefftigen laßen. Also geschehen Horbach im Jahr nach Christi Vnßeres Herrn Vnd Seligmachers geburth 1634. 18. May. Joannes Will Secretarius.

---

1) Fuhre, Karre.

2) Garbe.

3) Das Kirchspiel Richterich besaß ein sehr ergiebiges Steinkohlenfeld. Die jetzigen Kohlenwerke bei dem Dorfe Kohlscheid liegen in seinem früheren Bezirke.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Wurzeln „snu" und „lag" in deutschen Fluß- und Ortsnamen.

Von

Dr. Mieck in Düsseldorf.

In dem diesjährigen Jahresbericht der Gesellschaft für nützliche Forschungen in Trier ist eine kurze Abhandlung enthalten, in welcher die Wurzel „snu" mit besonderer Berücksichtigung von entsprechenden Trierischen Namen besprochen ist. Wie mannigfache Ergänzungen aus dem Gesammtgebiete der Geographie sich dazu noch machen lassen, geht hervor aus den verschiedenen Modificationen dieser Wurzel, wie sie Max Müller: Vorlesungen über die Wissenschaft der Sprache II, S. 279 f. zusammenstellt. Wir geben hier bloß die verschiedenen Richtungen an, in denen die Wurzel verfolgt und aufgesucht werden kann. Mit dem ursprünglich vorgesetzten Zischlaut s würden wohl aller Wahrscheinlichkeit nach hieher zu ziehen sein: Schnapbach (Saarbrücken), Schneppenbach (bei Kirn a. d. Nahe) u. a. Zu „Naab" würden sich gesellen: „Nebel", ein kleiner Fluß, an welchem Güstrow liegt; dann „Newa", ferner „Newel", eine Stadt an einem See im europäischen Rußland, und ein Fluß „Nive" in Frankreich u. a. Bei Scheidung der unzähligen mit „Neu" beginnenden Namen in solche, die auf obige Wurzel zurückzuführen sind und solche, die mit dem Adj. neu = novus zusammengesetzt sind, werden Schwierigkeiten unvermeidlich und wird Vorsicht nothwendig sein. Weniger zweifelhaft scheinen mir Namen zu sein, wie Neuß, Nauheim, Nienburg (a. d. Weser) u. a. An dritter Stelle schließen sich an „Neckar" Namen, wie „Nagold", Stadt und Fluß im Schwarzwald, Nogat u. a. an. Sicher scheint mir ferner zu sein, daß die in Vilmar's Namenbüchlein S. 26 aufgezählten Eigennamen: Neigebauer, Niebuhr, Neuber, Naubert u. a. hieher gehören. Auch wird man Personennamen, wie „Nachtsheim",

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„Nickenich", „Schneckenburger" und ähnliche zunächst als entlehnte Ortsnamen aufzufassen und sie dann obiger Wurzel zuzuschreiben haben.

Die zweite Wurzel, die einer eingehenderen Besprechung hier zum Gegenstand dienen soll, ist „lag". G. Curtius in seiner griechischen Etymologie S. 172 u. 173 führt darunter auf λαγαρός, schlaff, languidus, laxus etc. Mit λαγαρός steht nach Wackernagel's Altdeutschem Wörterbuch S. 175 in Zusammenhang altnord. lëka = tröpfeln, mhd. lecken = benetzen. Wenn nun E. Förstemann: Die deutschen Ortsnamen S. 34 sagt: „Ich folgere (aus dem Verbum lekjan) zwei urdeutsche Wörter im Sinne von Fluß oder Bach, nämlich likas und lakis . . .", so scheint es sehr nahe liegend, mit Rücksicht auf das oben erwähnte zur Wurzel gehörige „languidus" noch ein drittes Wort, nämlich „lang" folgern zu dürfen, welches, wenn auch nicht häufig selbständig, doch in vielen Zusammensetzungen vorkommen dürfte. Bevor wir jedoch bestimmte Eigennamen heranziehen, erwähnen wir zur Stütze von „lang" noch Curtius S. 658, wo ausdrücklich gesagt wird, daß das lateinische stinguo vom deutschen er-sticken schwerlich getrennt werden kann. Noch Bestimmteres über diesen Punct ist S. 54 u. 55 nachzusehen. Auf S. 173 erwähnt Curtius noch das sanskrit. „lan̄g'â = Dirne, Metze"; es wird nicht verkannt werden können, daß die in Shakspere's Storm I. 1 enthaltenen Worte „leaky as an unstanched wench" dieselbe Grundanschauung enthalten. Der Haltbarkeit von „lang" läßt sich demnach wohl schwerlich noch Widerspruch entgegensetzen. Schwierig aber wird jedenfalls wieder die Scheidung sein zwischen den Zusammensetzungen mit dem Wurzelwort „lang" und denen mit dem Adj. „lang" = longus. Beide Bedeutungen könnten allerdings zu „Langenbach" stimmen, während zu Langenfurth (Pommern) doch wohl besser die erstere Bedeutung herangezogen werden dürfte. Denken wir auch bei dieser Wurzel an die Möglichkeit eines vorgesetzten s, so könnten wohl die beiden Namen „Langenschwalbach" und „Schlangenbad" auf gleichen Ursprung schließen lassen. Was ganz entschieden für das Wurzelwort „lang" spricht, ist der Umstand, daß die meisten damit zusammengesetzten Ortsnamen an Bächen und anderen Gewässern zu finden sind: Langenburg, kleine Stadt a. d. Jart, Langewiesen am Ilm, Langwedel a. d. Wümme, Langenzenn am Flusse Zenn, Lingen a. d. Ems u. a. Daß außer dem zuletzt erwähnten „Lingen" auch Zusammensetzungen mit „Ling" (Lingenbrink u. a.), „Leng" (Lengfeld, Lengersdorf) und „Long" (Longford in Ir-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

land) u. a. als hieher gehörig zu vermuthen sind, liegt ziemlich nahe. So bliebe denn noch übrig, außer den bisher aufgeführten Ortsnamen auch der Flußnamen zu gedenken. Die Namen „Limburg" a. d. „Lahn" und „Lenne" deuten doch augenscheinlich auf Ableitung aus einem Stamm. Hieher würden ferner zu rechnen sein: Leine, Linge, Lon (England) und viele andere. Vielleicht würde es auch nicht zu gewagt erscheinen, einen Gaumenlaut vorzusetzen, und dann hätten wir Aufschluß über „Glan", „Glehn" und die vielen „Klingen" und „Klinken", welche in Deutschland zu finden sind.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Miscellen.

Mitgetheilt von **Richard Pick.**

1. War Arnold I. vor seiner Erhebung auf den Kölner Bischofsstuhl Propst von St. Andreas oder St. Aposteln?

In dem verdienstvollen Werke von Seibertz über die Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen heißt es Theil II Seite 367 von dem Erzbischof Arnold I. von Köln (1137—1151), „es sei nicht gewiß, welchem Hause derselbe eigentlich angehöre, auch nicht, ob er vorher Propst zu den Aposteln oder zu St. Andreas in Köln war". In einer Note zu dem letzteren Satze fügt Seibertz bei, daß die Cronica presulum, Merssäus und Jacob de Susato Arnold I. Propst von St. Aposteln nennen, während er von Cäsarius, Northof und Mörckens (nicht Mörkens, wie meist geschrieben wird) als Propst von St. Andreas bezeichnet werde. Die Frage, an welchem der beiden Stifter Arnold I. vor seiner Erhebung auf den Bischofsstuhl (1137) die Würde eines Propstes bekleidete, ist allerdings bisher in zuverlässiger Weise nicht gelöst worden, wenngleich schon Mörckens (conatus chronologicus p. 109) die Angabe, er sei Propst von St. Aposteln gewesen, für einen „error manifestus" richtig erklärt hat. Unzweifelhaft war Arnold I. vor seiner Wahl zum Erzbischof Propst von St. Andreas. Der Beweis dafür ist aus den Kölner Urkunden jener Zeit leicht zu führen. In diesen wird 1132 und früher Heinricus prep. s. s. apostolorum (Lacomblet, Urkundenbuch I, 313. 314; IV, 620) und von 1135—1144, also vor und während der Regierungszeit Arnolds I., Theodericus prep. s. s. apostolorum (Lacomblet, a. a. O. I, 320. 321. 329. 330. 333. 335. 337. 338. 342. 346. 347. 349. 352; Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln I, 48. 53; Günther, cod. dipl. Rheno-Mosell. I, 122. 133. 134. 135) unter den Zeugen aufgeführt, so daß Arnold I. unmöglich vor 1137 Propst an diesem Stifte gewesen sein kann. Das Gegentheil ist aber bei St. Andreas der Fall. Nach Adelardus prep. s. Andreę, der urkundlich 1117 und 1121 (Kremer, akademische Beiträge zur Gülch- und Bergischen Geschichte Bd. III Urk. Nr. 21; Lacomblet, a. a. O. I, 288. 292) erwähnt wird, erscheint in den Urkunden von 1126—1136 Arnoldus prep. s. Andreę beständig unter den Zeugen (Lacomblet, a. a. O. I, 301. 302. 303. 304. 307. 308. 313. 314. 319. 320. 321. 323; IV, 621; Ennen und Eckertz, a. a. O. I, 40. 41; Günther, l. c. I, 109. 110). Urkunden aus dem Jahre 1137, in denen der Propst von St. Andreas vorkommen könnte, sind mir nicht bekannt. Am 1. Juli 1137 starb zu Bari kaum zwei Monate nach seiner Ernennung der Erzbischof Hugo von Köln

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Kaiser Lothar ernannte den Propst von St. Andreas, Arnold, an seiner Stelle zum Kölner Erzbischof. Letzterer fällt denn auch in der Folge als Propst in den Zeugenreihen der Urkunden aus, und es begegnet uns von 1138—1147 unter den Zeugen Berengerus prep. s. Andreę (Lacomblet, a. a. O. I, 329. 335. 342. 346. 349. 352; Ennen und Eckertz, a. a. O. I, 48. 50. 53; Günther, l. c. I, 122. 133. 134. 135; van den Bergh, Oorkondenboek van Holland en Zeeland I, 126), dessen Nachfolger der 1149 (Günther, l. c. I, 148. 149) und später genannte Arnoldus prep. s. Andreę gewesen zu sein scheint. Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich mit Gewißheit, daß Arnold I. vor seiner Wahl zum Erzbischof Propst von St. Andreas war. Der gleichen Ansicht ist auch Ennen (Geschichte der Stadt Köln Bd. I S. 377), welcher sich hierfür auf die Mehrzahl der Chronisten beruft. Wie der Verfasser der Cronica presulum und Andere zu der gegentheiligen Behauptung gekommen sind, ist unerfindlich. Ein weiterer Punct, der bisher in der Lebensgeschichte Arnolds I. dunkel geblieben ist, betrifft seinen Familiennamen. Doch hierüber nächstens.

2. Ein Actenstück aus der Zeit der Truchseßischen Wirren.

Ein Bürger von Bonn, Dietrich Holtz, Wirth zum Grünen Wald, ist bei dem Kurfürsten Ernst von Köln Truchseßischer Umtriebe angeklagt worden und wird am 4. October 1586 seiner Güter verlustig erklärt, weil er, wie es in dem Strafedict des Kurfürsten heißt, „bey dieser durch den billigh entsetzten Truckseſſen angesponnen unwesen unnd kriegsemporungen sich hiebevorn gegen uns unnd unsern Erzstifft gantz ungehorsamb uffgeleinet, widersetzt unnd dem feindt zu seim verbotenen straffmessigen beginen, thadthandlungen unnd bevorab langkwiriger gantz verderbligen vorenthaltungh unser Statt Bonn beigepflichtet unnd anhengich gemacht habe." Holtz entfernte sich von Bonn und ging nach Köln, von wo aus er alle Anstrengungen zur Wiedererlangung seiner Besitzungen machte. Ueber diese Angelegenheit handelt ein umfangreiches Actenfascikel im Archiv zu Idstein. Das Hauptactenstück ist ein Bittgesuch des Holtz (ohne Datum, aber sicherlich aus dem Jahre 1597) an den Grafen Johann den Aelteren von Nassau, der die Restitution seiner Güter bei dem Kurfürsten von Köln erwirken soll. Aus den Schriftstücken geht nicht hervor, ob Holtz wieder in den Besitz seines Eigenthums gelangt ist. Unter dem 20. November 1597 verspricht ihm Johann der Aeltere (das Schreiben ist eigenhändig und Concept), seine Sache energisch betreiben zu wollen. Das Bittgesuch wirft auf die Bonner Verhältnisse während der Belagerung von 1583 bis 1584 ein interessantes Licht und ist darum des Abdruckes werth. Ich verdanke seine Mittheilung der Güte des Herrn Archivar Dr. Hegert zu Idstein.

Wolgeborner Graff E. G. seien meine underthenig schuldig und gehorsame Dienst jede Zeit eußersten fleißes zuvorn, gnediger Herr.

In was beschwärlichen unfall höchste betrubnus ja endliches verderben und armut Ich (leider) im jahr 84 nach wider einnemung der statt Bon mit meiner lieben hausfrawen seligen und unsern zusamen gezeugten noch lebenden dreien

söhnen gerahten, auch biß dahero gestanden, haben E. G. vor diesem zum theill von mir selbst mundlich sonst auch auß dem landkundigen geschrey ohne zweiffell gnedig vernommen.

Wan nun, gnediger Herr, biß noch zu über mein und meiner lieben hausfrawen seligen vielfeltig underthenigst supplicirn, über unser beider diemutigst flehen, bitten und erpieten auch über Churfürstlich cölnischen gnedigst versiegelten und underschriebenen receß und der Churfürstlich cölnischen hochweiser herrn rähtte ernste befelchen, dannah ich und meine liebe hausfraw seligen folgendts und jetzo unserer beider eheliche söhne bei ihren elterlichen guttern nicht können noch mögen gerutwiglich gelaßen werden, sondern erstlich Carolus Bilaeus und Hieronymus Michaëlis, darnach Laurentius Grimaldo und jetzo in newlichkeit Gilbertt Helmichs, Bürger zu Bon, unser aller unerhört darzu unberuffen ohne einige gegebene ursach derselben eigenthumbs meine arme kinder de facto und thattlich zu privіren und hingegen sich selbst anzumaßen und zu zueignen understanden.

Hierumb bin ich höchlich getrungen E. G. dieser gantzen sachen verlauff hiebei kurtz doch umbstendlich und wahrhafftig in underthenigkeit vorzubrengen dero tröstlicher hoffnung und zuversicht, E. G. werden solches in keinen ungnaden vermercken, sonder dardurch (sonderlich dweill auch meine liebe voreltern auß E. G. Grafffschaft geboren) bewegt werden, mit mir hochbetrubten armen man und kindern ein christlichs gnediges mitleiden zu haben und zu tragen.

Anfenglich sobaldt daß hochschädlich kriegswesen in diesem Ertzstifft sich erhoben und angesponnen, hatt die samptliche burgerschafft zu Bon von einem hoch und ehrwurdigen thumbcapittul alhie in Cölln gnedige resolution begeren laßen, weßen sie sich bei eingefallenem zustandt zu verhalten; darauff ihnen befohlen Truchseßen dero zeit churfursten vor ihren herrn zu erkennen und demselben allen wilfährigen gehorsam zu leisten, allermaßen auß den documentis, so noch auff heuttige stund bei einem erbarn rahtt zu Bon in originali vorhanden, erweißlich.

Alß nun höchstgemelter churfürstlich truchsäß sich der statt Bon in geschwinder eill bemechtigt und mit kriegsvolck starck beseßen laßen, haben die burger und under denselben ich nach empfangenen befelch nicht wieniger thun sollen, dem gehorsamen, bevorab da man uns sonsten ohne das durch der Soldaten gewalt dahin leichtlich zwingen können.

Hab gleichwoll nachgehendts vor meine person offtermalln gelegenheit gesucht auß der statt an andere örtter zu fliehen, wie ich dan auch meine söhne und dienstmägdt ein gantz jahr vor der belegerung hiehin auff Cölln außgeschickt (in meinung denselben zu folgen), bin aber jedesmall wegen allerhandt beschwernus daran verhindert.

In betrachtung alßpaldt im anfang höchstgemelten Churfürstlichen Truchseßen Tischjunckern mit ihren dienern und pferden bei mir zur herberg eingekehrt und nit ein geringes verzert.

Wie im gleichen zu underschiedlichen malln beider Churfürsten Mentz und Trier abgesandte auch der graff von Newenar der graff von Oberstein Caspar von Heigen und sonsten Truchseßische reutter und kriegsvolck und allerhand andere personen mehr (vor welcher zalung herr Carll ꝛc. jede zeit gesprochen) zu mir heuffig eingezogen, dapfer gezechet und gezeret. Ohngeachtet ich offtmals mit angebung meiner

großen angelegenheit darvor gebetten, aber bei ge. Herr Carlln nichts verfangen können noch mögen.

Dan jedesmall wen Ich umb meine bezalung angehalten oder urlaub außzuweichen gebetten, bin ich abgewiesen und hartt betrewet, wafern ohne herrn Carls wißen und willen außrieße, wurden die Soldaten mein hauß dergestalt zurichten, daß ich nichts darin behalten, ja also verwusten, ich die tag meines lebens daran gedencken soltte. In maßen dieselbe schon an meinem hauß die glaßfenster haben außgeschlagen, mein fleisch, wein und anders mir abgenommen und darneben viel mutwillens getrieben.

Sonderlich aber hat meine liebe Mutter (so eine alte, lame, unvermögende fraw gewesen, die sich selbst weder auß noch anziehen können und allererst der 24 Novemb. ao. x 83 in werender belegerung gestorben) mit ihrem vielfelkigen pitten und weinen mir höchlich angelegen, ich sollte sie doch in ihrem hohen alterrhumb und großer unvermögenheit bei dem Zustandt nicht verlaßen.

Ueber dieß alles ist meine liebe hausfraw selig mit dem bandt der naturen gebunden gewesen und eben der zeit alß etliche außgezogen (wie solchs nachbarkundig) eines kindts ingelegen.

Hierauß meines verhoffens mehr dan gnugsamb erscheinet, daß ich wider meinen willen zu meinem großen nachtheill und schaden die belegerung über außdauern und verpleiben mußen.

Folgents sind die Gysler, so wegen einreumung der statt hineinkommen, bei mir zur herberg gelegen, die ich zum zweitenmall neben andern soldaten in der 60 und mehr personen mit kost und tranck tag und nacht verpflegen mußen, darauff ein mercklichs gangen. Und ob woll der hauptman Geißberger wegen jetzigen Churfursten solches alles zu zalen bei wahren wortten, glauben und trawen festiglich versprochen, ist doch mir biß auff heuttige stundt kein eintziger heller darvor entrichtet.

Nach eroberung der statt, alß F. Churf. Gnaden mein gnedigster herr den burgern, welcher der belegerung in Bon ausgeharret, 4000 Cronen zur Rantzion auffzulegen laßen, hab ich an berurter Summen meine quotam auf eines erbarn raths befelch gleich andern erstatten mußen, ohnerwogen Gilles von Heinßbeck, welcher sich der Attelleri angenommen, mit seinem gesindt, weib und kindern in die 20 Personen starck bei mir zur herberg eingekehrt, dem domals mehr andere zugefallen, so alle frey gezehret, aber durchauß nichts zalen wollen.

Diesem ist gleich F. Churf. G. domals gewesener general Profoß, Hieronymus Michaelis gefolget, den ich über die 15 wochen mit seinen dienern, weib und kindern in kost und tranck, auch seine pferdt so lang ich darvor fuder gehabt und erhalten (will großer gestereien geschweigen, die er vor und nach in meinem hauß gehalten) darzu alle gefangene uffm zoll und im Stockhauß mit wein, brodt, eßig und saltz versehen, denselben mit dienen, kochen und darneben alle Capiteinen, so vom zolhauß in den grunen waldt gefuhret, mit speis und tranck verpflegen mußen. Welchs g. Hironymus Michaëlis F. Ch. G. angerechnet und von derselben, wie gleichfals von den Capiteinen und andern gefangnen, was sie bei mir verzert, gutt bezalung bekomen, mir aber den geringsten pfenning darvor niemals geben noch zugestalt.

Also daß ich in diesem Krieg bei jetzerzelten posten allein mehr dan 2000 thaler kundlichen schadens erlitten habe.

Inmittels die zeit über ich obverlautter gestalt wider meinen willen binnen Bon verharren mußen, kan kein lebendiger mensch mit warheit sagen, daß ich vor, in oder nach der belegerung mich einiges Truchsischen kriegwesens theilhafftig gemacht habe, vielweniger soll in ewigkeit auf mich erwiesen werden, daß ich die tag meines lebens ihtwas begangen, dadurch ich leib oder gutt verwircken können.

Dan ich bezeuge vor Gott (der die höchste warheit) und aller welt bei meiner seelen seligkeit und letzten hinfahrt, daß ich (wie mir doch von meinem widerwertigen felschlich zugelegt wirdt) keiner kirchen und geistlicher gutter genoßen, noch einigerlei weiß an mich bracht oder zu brengen begert habe, imgleichen daß ich zu abbrechung und verbrenung der umbliegenden stifft und clöster, item verwüstung S. Cassii kirchen in Bon, der geistlichen und Bürgerhäußer, keinen rahtt noch thatt geben, sondern verschonen helffen, auch niemals bei einigem rahtschlag gewesen, oder darzu vom kriegsrahtt erfordert worden.

Hingegen ist vielmehr wahr und landkundig, daß ich dero Zeit wie zu offtermalln allerhandt gefangne, geistlich und weltlichen standts, Bürger und bawren dieses ertzstiffts Cölln auch Gulich und Bergische Underthanen gehn bon inbracht in Statthäußer und schwere gefengnus gelegtt worden, mich derselben auß christlichem mitleiden angenommen, sie gespeiset und getrencket, vor sie gebetten und der hartten gefengnus viel ohne einige Rantzion erlediget habe.

In maßen dan auch alß dermahlln eins durch den Kriegsraht beschloßen gewesen (wie ich heimblich in erfahrung bracht) daß alle dörffer ein meil wegs oder drey umb Bon her, sonderlich die vier dingstull (davon J. Ch. G. jährlichs den besten wein auffheben laßen) abgebrandt gleichfals alle weingartten, hecken, zäun und plancketten einer Mußketenschuß weit rings umb die statt her, ab und niedergerißen werden solten, ich ohne ruhm zu melden, so viel und lang ohne underlaß gebetten, daß solches verplieben, deßen folgendts alß J. Churf. G. mit ihrem Kriegsvolck sich der statt Bon genähert, ich mannigmall von den Capiteinen befelchshabern und soldaten verwiß hören mußen, auch der ursachen halben in gefahr meines lebens gestanden.

Daß ich also mit meinem verpleiben binnen Bon niemandt vernachtheilet, sondern J. Churf. G. zuvorderst darneben vielen burgern, benachparten und sonsten andern gefangenen mercklichen nutz geschafft habe.

Dannoch haben meine widerwertige (allein damit sie mit meim und meiner lieben Hausfrawen armutlein sich bereichen mögten) so viel erworben und zu wegenbracht, daß ich im jahr 84 nach eroberung der statt Bon auf dern falsche und erdichte bezichtigung gefenglich angenommen, in das stockhauß gelegt, auch daselbst und uff dem zolhauß mit unseglicher beschwernus verhalten worden. Aber alle, die mit mir gefangen gewesen und über mein thun und laßen scharpf underfragt worden, haben wie mehr andere mich durchauß entschuldigt, dern auch theils daruff gestorben und den todt gelitten.

So haben nach fleißig gehabter inquisition die Churf. hochweise herrn rähtte, so bei der examination gewesen, mich in offenbarer unschuldt befunden und dahero aller aufflagen frey, loß und ledig gesprochen, beruff mich dieserhalb ungeschewt

auff wolermelter herrn rähtte (die noch mehrntheils im leben) Protocol und dern gethane relationes dan auch des burgermeisters zu Bon Hußmans causae notarii hiebei gefügte eidliche attestation.

Gleichwoll dieser meiner scheinbarer unschuldt unerwogen, ist nit desto wieniger Wilhelm von Hantzeler dero zeit Bluttraht zugefahren und hatt ein ganz nichtig bluttdurstig urtheill den 16. Maii a° x 84 wider mich gefellet und mit eigener hand underschrieben, alß solt ich der keyserlicher abmanung nicht gehorsamet, meinen Burgereidt und der landts vereinigung zuwider gegen F. Churf. G. meinen gnedigsten herrn und dern ertzstifft mich uffgelehnet und Truchseßen Parthei gehalten haben und solcher und ander uberfahrung halben höchstgedachter F. Churf. G. mit leib und gutt verfallen sein, mit dem anhang, der General-Profoß Hieronymus Michaëlis die wurckliche execution wider meine person und der fiscus gegen meine gutter thun solten gestalt auß beigelegter copei mit B. notirt zu sehen und mit dem Originali, so noch vorhanden, kan und soll besterckt werden.

Da ich doch, wie oben vermeldt, von wolgedachten Churf. hochweisen herrn Rähtten nach fleißig über mich gehaltener inquisition aller wider mich eingestelter Auffslagen frei und ledig erkant, ehe und zuvorn solch barbarisch blutt wider mich ergangen ist.

Zum andern hab ich umb so viel wieniger den keiserlichen Mandaten und Abmanungen widerstrebet, dweill dieselbe nicht auff die burger und mich, sondern die obrigkeit und Soldaten dirigirt und gerichtet gewesen (wie mit F. Churf. G. eigener hand und siegel darneben den intruck offentlich außgangenen Patenten und Paßportten beweißlich) unser burger keinem auch jemalln durch den keiserlichen Heroldt insinuirt worden.

Zum dritten hab ich bei meinem eidt behalten, daß ich die Landtsvereinigung niemalln selbst gelesen oder von andern gehort habe, hielte auch in meiner geringer einfalt es darvor, daß solche Chur- und landtsfursten nicht Privatpersonen betressen und angehen thätten.

Zum vierdten hab ich alweg und noch flehentlich gebetten, man wolle den gemeinen keyserlichen rechten haltzgerichtsordnung und habender bürgerlichen freiheiten gemeß mit mir handlen und verfahren, krafft welcher kein Burger zu Bon ohne Scheffen urtheill verdambt werden mag, wil geschweigen wie unerhört und hochsträfflich es im heiligen Römischen Reich seie, daß man mich sine ulla causae cognitione absque praecedentibus legitimis probationibus quae in huiusmodi causis criminalibus ubi de vita hominis agitur luce meridiana clariores esse debent (insonderheit da ich albereit von den Churf. Herrn Rähtten rechtmeßig loß erkant) aller volcker rechten ja gemeiner vernunfft zuwider, nit allein zu verdammen, sonder auch mein und meiner lieben Hausfrawen gutter allesampt zu confisciren understanden.

Daß zum funfften mir zugemeßen wirdt, ich habe Truchseßen Parthei gehalten und sonst andere unthatten begangen, seind solche handgreiffliche und erdichte calumnien, daß sie keiner verantwortung oder ablehnung bedurfftig referire und ziehe mich zu vielwolgemelter herrn rähtte (so neben scharpffer gethaner underfragung vieler eingenommener kundschafft auch alle hinder mir liegende schrifft-

ten, brieff, rechnungsbücher und regiſter auff die Cantzlei brengen laßen und ſelbſt fleiſig durchſehen, aber nichts verdechtiges oder ſtraffwurdiges darin gefunden) Protocollen und relationibus huius causae geweſenen notarii Hulßmans gegebener attestation und ſonſt aller auffrichtiger leutt, damit ich jemalln umbgangen, zeugnus.

Derwegen ich dan gegen angedeutt widerrechtlich barbariſch und tyranniſch urtheill öffentlich protestirt habe, daran doch gemelter Profoß Michaëlis ſich wienig ſeinem brauch und art nach gekeret, ſondern mit folgenden formalibus geantwortt: „Ja wel Derick, Hantzeler den Bloetrahtt heefft dat Vonnes met eegener handt underteeckent, ick doen darop executie, ſeide ghy onſchuldig, deſte ehe kompt de Seell by Gott, wilde ghy bichten, dat mögt ghy doen."

Letzlich wan gleich wider mich gefeltes bluttdurſtige urtheill (darob ſich billig alle erbare Biderleutt entſetzen mögen) an ihme ſelbſt kreftig geweſen were, wie nit, ſo haben doch F. Churf. G. ſolches nachgehendts caſſirt und aufgehoben und nachdem ich nun meiner ſchweren gefengnus erlediget, daß ich mich eines jahrs friſt an unparteiſchen örttern verhalten ſolle, mir allein zur ſtraff aufferlegt, lautt derſelben beſiegelten recesses.

Und obwoll F. Churf. G. folgends nach meinem abzug mein und meiner hausfrawen gereide gutter durch Petrum Hulsmann notarium jetzigen burgermeiſter zu Bon inventriſiren und verzeichnen laßen, ſo haben doch dieſelbe durch gedachten Profoß Michaëlis zu vielmahlln gnedigſt verſprechen laßen, daß durchauß nichts von unſern gereiden guttern entfrembdt oder vereußert werden, ſondern uns zum Beſten alle beiſamen in gutter verwahrſam verpleiben und wir nach verlauff beſtimpter jahrsfriſt zu denſelben unſers gefallens widerumb gelangen ſolten.

Aber alß ich ſampt meiner Lieben Hausfrawen angeregtem receß underthenigſt zu gehorſamen und zu gelieben von Bon hiehin auff Cölln gezogen, hab ich kurz hernach erfahren, waß maßen vorigem beſiegelten recess und meiner bewieſener unſchuldt unerwogen ſonder hindan geſetzt F. Churf. G. wider alle hoffnung gerurtte unſere ſampliche haab und gutter liegendt und rörendt nichts außgeſcheiden alß caducirt und verwirckt Carll Billehe ſeiner vielfeltigen derſelben und dem Ertzſtiſſt erzeigten trewen dienſten (welche ich an ihrem ortt ſtelle) halb gnedigſt und freiwillig geſchenckt und übergeben, damitt ſeines gefallens zu ſchaffen, zu thun und zu laßen gleich anderen ſeinen eigenthumblichen guttern.

Darauff dan offgemelter General Michaëlis in namen gedachtes Billaei ſich vollendts unſer gutter underzogen, dieſelbe in der Pfarkirchen öffentlich außruffen laßen und folgendts beſeßen, genoßen, vereußert und verbracht allerdings ob ſolche ihme zugehört und ich ſampt meiner hausfrawen und kindern dern rechtmeßig und gentzlich entſetzt und verluſtig worden weren.

Und wiewoll meine liebe hausfraw ſelig hingegen offtmalig ſupplicirt und underthenigſt und diemutigſt gebetten in unſer offenbarer unſchuldt obgemelt receß zuwider dergeſtalt nit zu procedirn mit dem zuſatz, wan gleich (wie in ewigkeit nit kan erwieſen werden) ich vor meine Perſon etwas verſchuldet, daß dannoch ihre gutter dadurch nit verwirckt noch confiſcirt werden köndten.

Obwoll ich gleichfals auß gemeltes Caroli Bilaei (der ſich annam, daß er

meine gutter nit begerte, sonder angedeutter donation viellieber entschlagen were) selbst gegebenem und vorgeschlagenem raht, underschiedliche fürstliche intercession schreiben alß nemblich bei weilandt christseliger gedechtnus Herrn Wilhelm dem Elttern, Johan Wilhelm dem Jungern Hertzogen zu Gulich, Cleve und Berg ꝛc. dero zeit administratorn des stiffts Munster und dem abgestandenem Herrn Salentino geworben und meinem gnedigsten Churfursten und Herrn übergeben laßen, darin vorbittlich begeret, wie auch von mir vielfeltig gebetten worden, daß J. Churf. G. mir gnedigst gnad erzeigen und mir meiner gutter restitution forderlich widerfahren laßen oder zum wienigsten unparteiische Commissarien, vor welchen ich meine unschuldt der gepur außfuhren köndte, zu verordnen geruhen wolten.

So hatt doch solches nit allein keine frucht schaffen mögen, sondern vielmehr haben J. Churf. G. den zwischen offtgemeltem Hieronymo Michaëlis und Carolo Bilaco über meine gutter auffgerichten simulirten und vermeinten contract transport, cession und übertrag ratificirt, approbirt und bekrefftigt, auch auß Luttighöven under dato den 4. 8bris Anno x 86 allen und jeden ihren ambt und befelchsleutten, vogten, schultheißen, Scheffen darunder meine gutter zumahl oder zum theill gelegen, befohlen, ihnen Hieronymum zu mir zustendigen guttern ohne verzug, uffenthalt oder hindernus komen zu laßen, darin zu immittirn zu setzen, daran zu erben und mich zu enterben alles fernern Inhalts J. Churf. G. befelchs wie beileigent mit C. zu ersehen.

Daß ichs also endlich darvor gehalten, entweder J. Churf. G. solcher hochgemelter Fursten und Herrn Vorschreiben ganz und zumahl vorenthalten worden, oder dieselbe durch gifftiger feindseliger böser leutt einseitig und falsch antragen wider ihre sonst angeborne fürstliche Clementiam mildt und guttigkeit gegen mich dermaßen zu höchsten ungnaden bewegt worden, daß keine vorbitt, flehen, noch bitten statt finden mögen, Ohnangesehen meiner notori und landkundiger unschuldt, die auch meine höchste feind selbst wider ihren willen bekennen mußen. In maßen hernach zu Cölln justificirter Hieronymus Michaëlis vor seinem todt dem herrn Priorn des Augustinerklosters in Cölln seinem Beichtsvatter nach gethaner beicht auff mein begeren und fragen freiwilliglich bekant hatt, daß nit einige Mißethat, die ich begangen hette, sonder meine gutter die ursach meiner verdammung gewesen.

Und obwoll folgendt jahr 87 der Obrister Martin Schenck nach einnemung der Statt Bon mir durch den Commissarium Görgen Krinck anbieten laßen, im fall mich zu Bon wider einstellen wurde, daß er mir zu meinen guttern und allem erlittenen schaden volkomlich verhelfen woltte, mit vermeldung, er hette durch gefengliche anhaltung Billaei und Michaëlis hausfrawen darzu gutte mittel und gelegenheit. So hab ich gleichwol solches underschiedlich beschehen anbietten nit annemen, noch mich J. Churf. G. feind keineswegs theilhaftig machen wollen, sondern geantwortt, woltte meine sache Gott und der Zeit befehlen, were nit gemeint obbenente beide Frawen, sonderlich dweill Billaei hausfraw grob schwanger gangen, über ihre gefengnus weiter zu beschweren, dahingegen gedachter Hieronymus Michaëlis zuvor dergleichen meiner lieben hausfrawen seliger gelegenheitt und zustandt nit angesehen, sonder ohne einige barmhertzigkeit dermaßen betrubet, daß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sie vor leid und unmutt gestorben und die bei ihr lebendig tragende frucht im mutterleib erstickt.

Bin also gantz und gar, wie ich solches mit glaubhaftigen documenten bescheinen kan, von und auß der statt Bon plieben. Darzu neben vorerzelten ursachen mich meine landkundige unschuldt und daß J. Churf. G. hochweise Herrn rähtte mich jede zeit großgunstiglich vertröstet, meine sach in gepurliche consultation zu ziehen und förderlich zu erledigen bewegt.

Wie ich dan auch nachdem J. Churf. G. die Statt wider erobert, ich zu mein und meiner kinder Erbguttern widergelaßen worden, welche ich, dweil sie wust und ungebawt gelegen, dem herrn Zölner zu Bon, Wendelen Reusch, und seinem schwager Wynanden Zoldiener etliche jahr ohne einige recompens außgethan, allein daß sie wider etwas in baw möchten gebracht werden.

Inmittels haben die spanische darin gelegte Soldaten meine behausung zum Gruenenwaldt gantz herundergerißen und verwustet dergestalt, daß solche mit 4000 goltgulden in vorigen standt nit wider uffzurichten.

Ob nun woll abermals mehr andere in erlangter possession mich ferner zu perturbiren und zu betruben understanden, sein dieselbe gleichwoll durch dero Churf. G. hochweise Herrn Rähtte (welchen meine unschuldt bewust) ernstliche befelch davon abgehaltten und ich dabei in das 8. jahr geruwiglich gelaßen worden, biß allererst in newlichkeit einer Gilbert Helmich genant, burger und faßbender zu Bon, sich herfur gethan und underm schein oberzelter vermeinter confiscation und Churfurstlicher zulaßung meine gutter angriessen mit dem vorwenden, J. Churf. G. were ihme 540 thaller, so Billaeus und andere bei ihm verzehrt, schuldig, wolte derwegen meine gutter seines gefallens verkaufen und vereusern, biß zu seiner bezalung auch daran sich gerichtlich erbfest machen laßen.

Wan aber besagter Helmich von jederman zu Bon vor einen unruwigen, verruchten man gehalten wirdt, der auch nichts zu verlieren hatt und nur damit umbgehet, wie er sich unrecht fertig mitt frembder und ander leutt gutter bereichen, folgents etwan außtretten und sich davon machen möge, so erfordert meine hohe notturft auff mittell und wege zu gedencken, welcher maßen jäh biß anhero wider mich geubten Proceß, der allen naturlicher und Volcker rechten, Reichs Constitutionen, Ordnungen und abschieden zuwider und also im H. Romischen Reich teutscher Nation niemals üblich noch gebreuchlich gewesen, begegnen, zu mein und meiner Kinder guttern wider gelangen und meines großen unbilligen und unverschuldten erlittenen schadens vollige erstattung und ergetzung gehaben möge.

Demnach ist an E. G. mein underthenige demutige pitt, dieselbe wollen auß christlichem gnedigem mitleiden in dieser meiner offenbarer unschuldt bei dem Hochwürdigsten, Durchleuchtigsten und Hochgebornen Fursten und Herrn Ertzbischoven und Churfursten zu Cölln ꝛc. meinem gnedigsten Herrn vor mich gnediglich intercedirn und J. Churf. G. durch vorbittlich schreiben, mundliches vortragen oder in andere wege meiner sachen grundliche beschaffenheit und gelegenheit zu erkennen geben, auch bei derselben die gnedige beforderung thun, daß ich und meine Kinder zu wurcklicher possession unser gutter vor allen Dingen wider gelaßen, dabei geruwiglich erhalten, gehandhabtt und wider jedermenniglichs an-

sprengen geschutzt, geschirmpt und zugleich meines mercklich erlittenen schadens vollkommene ergentzung überkommen möge.

Hieran erweisen und verrichten E. G. ein hochlöblich christlich werck, welches zu Gottes ehren, beforderung der heilsamen justition wie nit wieniger zu beschutzung unser armer hochbetrubter Leutt ungezweiffelt gereichet und umb E. G. und alle die Ihrige wie die tag unsers lebens eußersten vermögens in underthenigkeit zu verdienen schuldig, willig und geflißen sein.

E. G. (die Gott der Almechtige in frischer gesundheit, glucklicher Regierung, zeitlich und ewiger wolfahrtt lang gefristen wolle) mich zu gnaden underthenniges fleißes befehlendt

E. G.

gantz underthenniger

Dietrich Holtz Burger zu Cölln.

---

3. Die h. Stiege auf dem Kreuzberge bei Bonn.

Die h. Stiege auf dem Kreuzberge ist bekanntlich eine Nachahmung der beim Lateran in Rom befindlichen „Scala santa", welche aus den 28 Marmorstufen erbaut sein soll, die zur Vorhalle des Prätoriums in Jerusalem hinaufführten und von Christus erstiegen wurden, als er vor Pilatus erschien. Der Kölner Erzbischof Clemens August I. legte am 18. Juli 1746 den Grundstein zu der Stiege auf dem Kreuzberge und vollendete sie im Jahre 1751. Ein früher zur Seite angebrachtes, jetzt in fehlerhafter Fassung an der Außenseite des Treppenhauses über dem Balcon sichtbares Chronogramm auf das Jahr 1751 lautet:

sCaLa IesV
pro nobIs passI
a CLeMente
aVgVsto eLeCtore
et antIstIte
CoLonIensI
pIe aVgVste pretIose
eXstrVCta
et fInIta.

In jede einzelne Stufe der h. Stiege wurden Reliquien verschiedener Heiligen eingefügt. Auf der 2., 11. und 28. Stufe sind vergoldete Messingkreuze angebracht; es sind dies nach der Legende die Stufen, welche auf der von Christus erstiegenen Treppe zu Jerusalem mit seinem Blute benetzt worden sind. Clemens August I. verbot, die h. Stiege in Stiefeln oder mit Waffen zu betreten. Das betreffende Edict ist am Fuße derselben, rechts in lateinischer, links in deutscher Sprache aufgehängt. Es lautet:

Wie Heilig man mit Heiligen Sachen umbgehen solle, ein solches hat der Allerhöchste Selbst auf dem geheiligten Berg Horeb dem Moysi, welcher allzu kühn dem aldort brennenden Dornbusch zueylete, erkläret und zu verstehen ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geben, da Er demselben mit folgend-abschröckenden und betrogenden wörteren zugeruffen: Exod: Cap: 3. V. 5. komme nicht näher herzu, löse deine Schuhe auf von deinen füssen, dan das orth, darauf du stehst, ist ein Heiliges Erdreich. Gegenwärtiges Exemplar oder Vorbild jener Stiegen, welche vormahl Christus unser Erlöser im hauß Pilati des Landpflegers mit seinen Heiligen Füssen durch dreymahliges auf- und absteigen betrotten und mit seinem eigenen kostbahrsten Blut geheiliget hat, ist mit unterschiedlichen authentisirten Heiligen Reliquien gezieret, und von Benedicto dem XIV. jetzt Regierenden Römischen Pabst mit außnehmenden Staatlichen Abläßen aufs freygebigste versehen worden. Indem alßo dieser orth nicht minder Heilig ist, alß jener DornBusch aufm Berg Horeb, folgsam gebühret demselben von Uns alle, Heilig- und Ehrerbietigkeit. Damit nun dieses auch Heilig beobachtet werden möge, Befehlen Seine Churfürstl. Durchleucht Unser Gnädigster Herr und Ertz-Bischoff allen und jeden, welche diese Heilige Stiegen andächtig besteigen wollen, daß selbige mit aller Gottesforcht und eingezogenheit dieses so heilige, heylsame und verdienstliche Werck angreiffen und keiner sich unterstehen solle erwehnte Heilige Stiegen weder mit Stiffelen noch mit einem Degen oder anderen gewehr angethan und bewaffnet hinauf zu gehen, welches allein denen Ritteren eines Hohen Ordens gestattet wird. Gegeben Poppelsdorff den 2ten April. 1751.

Clement August Churfürst.

Vt. august Willm Frhr. v. Wolff Metternich.

4. Zur Baugeschichte des Bonner Münsters.

Das Bonner Münster ist seit 1870 in einer durchgreifenden Restauration nach den Plänen des Bauraths Essenwein begriffen. Die Krypta, wohl der interessanteste Theil des Münsters, ist vollendet, und es soll nunmehr bei der so sehr verunstalteten Westseite der Kirche mit der Restaurirung fortgefahren werden. Um für die Beurtheilung der Pläne zur Wiederherstellung dieses Bautheils eine sichere Grundlage zu gewinnen, hat der Kirchenvorstand jüngst von sachkundiger Hand das Westende zum Zwecke der architektonischen Aufnahme genau untersuchen lassen. Diese Untersuchung hat nach einem Berichte der „D. Reichs-Ztg." zu folgendem für die Baugeschichte des Münsters merkwürdigen Ergebniß geführt.

Das Westende der Kirche, in früheren Urkunden vielfach der St. Peterschor genannt, ist bekanntlich in seinem Innern unten halbrund. Auf erhöhtem, rings herum laufendem Sattel stehen sechs Doppelsäulen, und an den beiden äußeren Enden, im Anschlusse an die Eckpfeiler des Hauptschiffes, je eine Säule mit geringten Schäften. Diese bestehen in ihrem oberen Theile aus schwarzem polirten Schiefer und tragen auf schönen, reich verzierten Capitälen eine fein profilirte Bogenstellung, die mit einem sieben Seiten eines regulären Zehnecks sich anschließenden Gesimse abgeschlossen ist.

Von hier an (in der Höhe der ersten Gallerie des Langschiffes) wird das

Innere dieses Westtheils viereckig, und ist nach oben mit einem den übrigen Gewölben der Kirche ähnlichen Kreuzgewölbe geschlossen.

Das Aeußere des Westendes ist geradlinig abgeschlossen und mit zwei platten Rundthürmen flankirt. In dieser Giebelfaçade, welche aus vielerlei Material auf die ärmlichste Weise zusammengeflickt ist, bemerkt man ein größeres, nach oben rund geschlossenes, und zwei spitzbogige Fenster, die, wenn auch ihre Umrahmungen im Innern romanische Formen zeigen, doch aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts zu stammen scheinen. Unterhalb dieser Fenster befindet sich ein vermauertes, nach oben rund geschlossenes größeres Fenster, das im Innern in der mittleren Säulenstellung als tiefe Nische erscheint, hinter dem dort jetzt angebrachten Bälgekasten. Das darunter befindliche große Rundfenster, zur Erleuchtung des Raumes unter der Orgelbühne bestimmt, ist aus neuerer Zeit.

In der Nord- und Südseite des viereckigen Baues wird der aufmerksame Beobachter je ein, dem obengenannten Fenster hinter dem Bälgekasten ähnliches, jetzt ebenfalls vermauertes Fenster erkennen, darunter ein kleines Rundfenster. Im Innern der Kirche kamen nach dem Losschlagen des Putzes diese Fenster deutlich zu Tage. Das Losschlagen des Wandputzes an anderen Stellen ergab, daß das innere Halbrund früher nur durch diese drei größeren Fenster mit darunter befindlichen kleinen Rundfenstern erhellt wurde. Das Füllmauerwerk des südlichen Fensters wurde herausgebrochen und es zeigten sich die Fensterlaibungen gut verputzt bis zu einer Tiefe von fast 3 Fuß; hier war ein dicker Mauerspalt und das innere Mauerwerk trennte sich von dem äußeren deutlich ab; ersteres bestand aus Tuff, letzteres aus Ziegelsteinen. An derselben Seite, jedoch am Fuße der Kirche, wurde in dem ehmaligen Kelterhause des Kapitels, nunmehr städtischen Spritzenhause, behufs Untersuchung des Mauerwerks, welches hier in Folge der Differenz zwischen innerem Halbrund und äußerem Viereck bis zu 10 Fuß dick ist, die Mauer angebrochen. Nach Herausnahme eines dicken Mauerkörpers zeigte sich, dem inneren Halbrund entsprechend, eine runde verputzte Fläche. Es scheint dies unwiderleglich zu beweisen, daß ursprünglich eine auch nach Außen runde (vielleicht oben fünfseitige) Apsis die Westseite der Kirche abgeschlossen hat, und das viereckige jetzige Gemäuer später vorgesetzt worden ist.

Zwischen dem südlichen Rundthurm und dem viereckigen Vorbau zeigt die aus dem Verband herausgebrochene Ecke deutlich, daß man hier, um einem mantelartigen Vorbau in der Ecke den nöthigen Halt zu geben, das neuere Mauerwerk hineingeschoben hat.

Von weiteren Spuren einer ehmaligen apsisartigen Gestaltung des westlichen Theiles der Kirche mögen noch folgende angeführt werden. In beiden Rundthürmen befinden sich verschiedene jetzt vermauerte Thüren. Zwei derselben führten, wie es sich bei Herausnahme des Füllmauerwerks zeigte, auf den plateauartigen Abschluß, wo im Innern das Halbrund des Westchors plötzlich und unvermittelt ins Viereck übergeht. Vermuthlich führten sie auf eine hier früher befindliche Gallerie (wahrscheinlich auch mit Fenstern), die sich den sieben Seiten des jetzt noch vorhandenen Gesimses anschloß.

Weiter hinauf sind in beiden Rundthürmen ferner je eine Thür, welche man

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vermauert hat, da sie in der platten südlichen und nördlichen Seitenmauer des Westchors jetzt nutzlos sind und geöffnet höchst gefährlich sein würden. Es ist zu vermuthen, daß diese beiden Thüren auf das früher die Apsis nach oben abschließende Gewölbe geführt haben. Indem auf die Anführung weiterer Spuren verzichtet wird, die auf das Vorhandensein eines runden resp. polygonalen äußeren Chorabschlusses an der Westseite hinweisen, sei noch bemerkt, daß, da Abbildungen der Stadt Bonn vom Jahre 1648 schon die Westfaçade des Münsters in ihrem jetzigen Zustande zeigen, die Zerstörung des ehmaligen Abschlusses in eine frühere Zeit, vielleicht in die Truchseßischen Kämpfe und die Belagerung vom Jahre 1583 bis 1584, zu verlegen sein dürfte.

5. Das adelige Damenstift zu Vilich.

Auf dem Hofe des ehmaligen Benedictiner- (jetzt Franziskaner-) Nonnenklosters zu Vilich ist an einem gegenwärtig als Scheune benutzten Nebengebäude ein etwas beschädigter Denkstein aus Tuff eingemauert, der wegen seiner bildlichen Darstellung im Renaissancestile und der beigefügten Inschrift beachtenswerth ist. Derselbe wurde vor etwa zwölf Jahren im Mauerwerke des nämlichen Gebäudes aufgefunden, als man dessen oberen Theil zum Zwecke baulicher Veränderungen abtrug. Bei einer Höhe von 3½ Fuß und einer Breite von fast 2 Fuß zeigt dieser Denkstein zwischen zwei Pfeilerchen zwei Wappen, von denen das eine (rechts) in einem mit Rauten bestreuten Felde einen links aufspringenden Hund mit einem Ringe im Maul, das andere (links) einen Maueranker darstellt. Ueber dem Wappen ist in einem Medaillon die Uebergabe einer Urkunde (Bulle?) von Seiten eines Prälaten an eine weibliche Person (Aebtissin?) abgebildet. Am Fuße des Denksteins steht die Inschrift:

AÑO 83 DEN XII AVGVSTI IST DIS STIFFT DVRCH DAS GEMEĨ KRIEGSWESẼ MIT DEM BRÄT ZERSTEVRT VD ERS AÑO 96 VD 97 DORCH DIE ERWERDIGE EDLE VILL ERETREICHE LVCIE VON BROCH ZVR ZEIT ABDISSẼ HEISELBST WIEDERVMB ERBAWET WORDEN.

Luzie von Broch wurde am 3. Februar 1581 zur Aebtissin erwählt und starb 1627. Ein ungefähr 3½ Fuß langes und 2½ Fuß breites Fragment ihres Grabsteins liegt vor dem Eingange zum Kloster. Auch dieses zeigt die vorhin erwähnten Wappen mit der verstümmelten Randschrift:

ANNO . . . DEN . . IVNY . STARB . DIE . WOLEDLE . V . . . . . VON . BROCH . DER . SEEL . GOT . GENA.

Näheres über diese Aebtissin ist nicht bekannt. Ueberhaupt gehört die Geschichte des einst so bedeutenden und für die Vergangenheit unserer Gegend so wichtigen Damenstiftes in Vilich zu den dunkelsten, wenngleich seine Gründung nicht über das Ende des 10. Jahrhunderts hinausgeht. Das vormals sicherlich reiche Urkundenmaterial des Stiftsarchivs ist jetzt in alle Welt zerstreut, während an Ort und Stelle nur spärliche Notizen zurückgeblieben sind.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Eine ziemliche Anzahl meist älterer Urkunden liegt im Staatsarchiv zu Düsseldorf. Unter dem, was in Vilich selbst aufbewahrt wird, ist eine Abschrift der Statuten erwähnenswerth, welche der Erzbischof Kurfürst Ferdinand von Köln am 6. November 1618 dem Stifte verlieh. Im 9. Capitel, das „von deß Stiffts gutteren vnd einkommen vnd deren administration" handelt, heißt es über die Gerichtsbarkeit des Stiftes:

„Die durch die Abdißin angesetzte Amptman, Scholtheiß, Gerichtsschreiber und Bott zu Vilich sollen der Abdißinen veraidt sein, auch der Abdißinnen sampt dem Capitul holt vnd trew zu sein in empfahung irer Ampter vnd diensten angloben. Die Bruchten vnd gefell zu der Hocheit Vilich gehörig sollen die Abdißin vnnd Vogtt mit Zuthuung des Amptmans besitzen, empfahen vnd behalten, wie von alters herkommendt vnd Vnser jurisdiction vnnachteilig."

Die letzte Stiftsdame von Vilich, Franziska Reichsfreiin von Ritter, starb am 3. Juli 1872 auf der Marienburg in der Pfarrei Quadrath. Seit längerer Zeit ist Herr Pfarrer Peiffer zu Vilich damit beschäftigt, alle auf das Stift bezüglichen Nachrichten zu sammeln und, was schon Gelenius (vgl. dessen Vita s. Engelberti S. 210) beabsichtigte, eine Geschichte desselben zu schreiben. Möge Herr Peiffer auf das Ergebniß seiner Forschungen nicht allzulange warten lassen.

6. Inschrift auf dem Grabdenkmal des h. Aldericus in der Pfarrkirche zu Füssenich.

Der h. Aldericus lebte um 1200 als Laienbruder im Prämonstratenser-Nonnenkloster zu Füssenich bei Zülpich. Nach der Legende war er ein französischer Königssohn und Thronerbe von Frankreich. Die Inschrift auf seinem Grabdenkmal in der Pfarrkirche zu Füssenich legt ihm mit Rücksicht darauf den Titel Delphinus (franz. Dauphin) bei, was aber unrichtig ist, da jene Bezeichnung für den Thronerben erst im 14. Jahrhundert in Frankreich aufkam. Eine ausführliche Lebensbeschreibung des h. Aldericus findet sich aus der Feder des Dürener Geschichtschreibers Polius († 1656) bei den Bollandisten unter dem 6. Februar. Auch enthält ein seltenes, 1744 zu Köln erschienenes Büchlein: „Kurtzer Begriff Deß Lebens und Wunder-Zeichen deß Heiligen Alderici, Ex Antiquioribus manuscriptis variorumque Monasteriorum fastis ac traditionibus, nec non Probatorum Authorum editionibus zusammen verfasset: Dessen glorwürdigen Beichtigers Gebeine ruhen und mit sonderbahrer Frucht verehrt werden In Dem uhralten Adlichen Jungfrawen Closter S. Nicolai zu Füssenich, Prämonstratenser Ordens im Ampt Zülpich, Cöllnischen Erzbischthumbs gelegen" interessante Nachrichten über diesen Heiligen und seine besonders im 17. Jahrhundert blühende Verehrung. Als Todestag ist darin (S. 25) nach einem alten Missale im Kloster Füssenich und dem der 6. Februar angegeben. Die Grabinschrift lautet:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

B. ALDERICUS
DELPHINUS. REGIS
FRANCIAE. FILIUS.

MARSILIUS. FREYHER. VON
PALLANT. HERR. ZU. WACHENDORFF
WILDENBURG. FRECHEN. UND. SHLOS
BURG. FURSTL. DHLLE. RHATT
CAMMERER. AMBTMAN. ZU. DEUREN
UND. NORVENICH.

ANNA. ISABELLA. FREY. FRAW. VON
PALLANT. GEBORNE. F. FRAW. VON
MERODE. ZU. SCHLOSBERG. FRAW. ZU
WILDENBURG. EHELEUT. IN
HONOREM. B. ALDERICI. DEDERUNT
ANNO 1655.

---

7. Zur Familiengeschichte der Herren von Palant.

Johann von Palant, Herr zu Wildenburg, Berg, Frechen, Bachem und Wachendorf, Landdrost von Jülich und Amtmann zu Wilhelmstein, hinterließ bei seinem 1533 erfolgten Absterben elf Kinder. Er war verheirathet mit Cäcilia von Hompesch, einer Tochter des Werner von Hompesch zu Wachendorf, Amtmann zu Tomberg, und der Anna von Harf (vgl. Strange, Beiträge zur Genealogie der adligen Geschlechter Hft. 1 S. 26). Ueber die Theilung des Nachlasses unter die elf Kinder finde ich unter einem Haufen meist die Burg Rothberg bei Eschweiler betreffender Papiere folgende Aufzeichnung aus dem 16. Jahrhundert:

Eß Ist Im leben gewesen Johan von Pallandt Landtdrost. Der hatt nachuerlassen acht söhne vnd drey Döchter mitt nahmen Werner, Johan, Dham, Gerett, Marsilius, Reinert, Diederich, Emondt, Maria, Margreta vnd Zecilia.

Werner ist verheurath worden ahn Margrett von den Bongartten wittwen zu Breidenbent vnd hatt Kein Kinder hinderlassen. Demselben ist zugetheilt worden das Hauß vnd Herschafft Bergh.

Johan ist bestatt worden ahn Marey von Flodorff. Demselben Ist zugetheilt worden daß hauß Rothberg mitsampt der herschafft Bettendorff vnd weyßweiller.

Dham ist verheurath In Lottringen ahn die von Rollingen. Dem ist zugetheilt das Hauß Lindenbergh.

Gerhardt Ist bestatt worden ahn die Wiedtfraw Haßen zu Tornich. Dem ist zugetheilt worden daß hauß vnd Herschafft Wachendorff.

Marsilius hatt genommen dieser obenbemelter wittwen Haßen von Tornich Dochter. Dem ist zugetheilt worden Freichen vnd Bachem.

Reinhart Ist Thumbherr zu Trier gewesen vnd hatt einen Verziegk gethan.

Diederich Ist Thumbherr gewesen vnd hatt gleichfalß verziehen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Emont Ist Canonicus zu Achen gewesen vnd auch verziehen.

Die weltliche brueder haben das Hauß Wildenburg vnnertheilt gelaesen, ob der geistlichen bruder einem ein vngemach zustundt, denselben darmit zu stewr zu kommen.

Marey Ist bestatt worden an den herrn von Gurtzenich In Zeitt Vatter vnd mutter lebtagh vnd haben Ir zu heurathsgutt geben 4000 goltgulden.

Margret ist bestatt worden ahn den herrn zur Heiden von Irem weltlichen bruder vnd zu Heurathsgutt bekommen gleichfals 4000 goltgulden.

Vnd dweil Gerhart von Pallant Ir bruder albereit thodts verfahren ohn leibs erben, hatt sie auß dem sterbfahl bekommen 500 goltgulden. Vnd Ist In der Heurats beredungh versehen, da Werner Ir bruder ohn leibs erben, wie geschehen, abgehn wurde, das der Schwester auß seinen guettern von seinen weltlichen brudern noch gegeben solt werden 1500 goltgulden.

Cecilia ist bestat worden ahn Quaden von Bußchfelt vnd gleich lauth heurathS Nottel wie Ire Schwester Margreth.

Gerhart, der die Haßen von Turnich wittwen gehapt vnd sein bruder Marsilius, der die Dochter gehapt, haben beyeinander haußgehalten zu Wachendorff, das Gerharten zugetheilt gewesen. Derselbig ist ohn leibs erben verstorben, also das das Hauß Wachendorff wieder vnder die weltliche geschwester gefallen, auß welchem beifall der Herr von Gurtzenich bekommen 700 goltgulden vnd der ander Schwestern eine 500 goltgulden nach lauth Irer heurathS-Roetteln.

Dweil Freichen vnd Bachem (hier ist für ein paar Worte Raum gelassen), Ist Marsilien vnd vorter sein Haußfrauw vnd sohn darin sitzen plieben wie noch. Nachfolgendts Ist Johan In Gott verstorben und verlassen dießen letzten verstorbenen Wilhelms Vatter Johan.

Im Jar 52 Ist In Gott verstorben Werner von Pallant vnd seine haußfrauw hatt das hauß vnd Herschafft Bergh leibtZuchtiger weiß besessen. 56 da ist dieselbigh auch In Gott verstorben, das Hauß vnd Herschafft Bergh wieder ahn die Zwei brueder vnd des bruders Sohn Johannen von Pallant verfallen.

8. Das Amt Löwenberg.

Die alten Rentmeisterei-Rechnungen des Amtes Löwenberg sind für die Topographie und Geschichte der Ortschaften, Höfe ꝛc., welche in diesem Amte lagen, nicht ohne Werth. Eine solche Rechnung, die aus dem Nachlasse des Baumeisters Dr. Hundeshagen in Bonn stammt, ist in meinem Besitze. Sie ist betitelt: „Vierzehnte Löwenbergische RhendtMeisterey Rechnung. Waß auß befehl des durchleuchtigsten fursten undt Herren Herren Carl Philipp Pfaltzgrassen bey Rhein des heiligen Römischen Reichß ErtzschatzMeisteren undt Churfursten in bayeren, zu Gulich Cleve undt Berg Hertzogen, fursten zu Möers ꝛc. Ich Joan Herman Graff ahn schatzgulden undt Rhenten zu Ihrer Churfurstl. Dhlt. landt undt ambts löwenberg alß ggst. angeordneter Empfänger undt zu deroselben nutzen wieder außgegeben, anfangend 1ma aug. 1732 undt endigend den letzten July 1733."

Auf 105 Folioblättern sind die Einnahmen und Ausgaben gebucht und den einzelnen Posten Bemerkungen beigefügt, die für die Freunde der Localgeschichte ein um so größeres Interesse haben, als sie meist Gegenstände betreffen, über die uns urkundliche Nachrichten nur selten begegnen. Einige Auszüge mögen hier eine Stelle finden.

[SS. 3—8.] Bericht der dingstuhlen undt dörffer landts undt ambts löwenberg.

Vnter das ambt löwenberg gehören folgende 4 gerichter undt sechß Kirspelen.

Honneff das hauptgericht undt ein Kirspel, worunter gehören die honnschafften Honneffrath, alias ægidyberg, ein dorff undt Kirspels Kirch, undt ist collator der pfarr Ihre Churfurstl. Dhlt. alß Herr zu löwenberg.

Röendorff Ein dorff undt Honnschafft.

Bonndorff ein dorff undt Honnschafft, selhoven ein dorff undt Honnschafft, alle ohne Kirchen, undt gehören nacher Mullheim in die Kirchpfarr.

Mullheim Ein dorff undt Honnschafft, undt ist Ihre Churfurstl. Dhlt. collator der pfarr.

Oberdollendorff Ein dorff undt Vntergericht, worunter gehöret das dorff Niederdollendorff ein Kirspels Kirch undt ist Collatrix der pfarr Abtißin zu Vylich.

Heisterbacher roth Ein dorff undt Honnschafft undt gehöret nacher Niederdollendorff.

OberCassel Ein dorff undt Kirspels Kirch undt Honnschafft undt ist Collatrix der pfarr Abtißinne zu Vylich.

Kudekoven ein dorff undt Kirspels Kirch undt Honnschafft, gehören hierunter die dörffer undt Honnschaffte Ramerstorff, beyde ober- undt NiederHoltorp, Beckelkoven zur halbscheidt Limprich, undt Bewell, Collatrix der pfarr Abtißinn zu Vylich.

Rheidt ist gleichfals ein Vntergericht, warunter gehöret das dorff undt honnschafft Rheidt, Ein Kirspels Kirch, undt ist Collator der pfarr das Capitul ad s. Cassium et Florentium binnen Bonn.

Noch gehöret unter das gericht Rheidt das dorff undt Honnschafft NiederCassel eine Kirspels Kirch, cujus Collatores die freiherrn von Schmidtberg undt herr v. Stein alternative.

Vnter dieße Honnschafft NiederCassel gehören die dörffer Uckendorff undt stockum, beyde ohne Kirchen.

Sieglahr ist auch ein Vntergericht undt gehöret darunter das dorff undt Honnschafft Sieglahr, ist ein Kirspels Kirch, Collatores der pfarr der Prælat zu Siegburg und die herren zum Stein alternative.

Noch gehöret unter das dorff Sieglahr die dörffer Eschmar, Kriesdorff undt spich ohne Kirchen.

Rodenkirchen ist gleichfalß ein Gericht vor sich, hat eine besondere pfahrr, cujus Collator der Abt zu st. Merten in Cölln undt gehöret unter die honnschafft Rheidt, undt hat es mit diesem laden undt hoobsgericht diese beschaffenheit, daß alle guther zu Rodenkirchen hoobsguthere seyndt.

Se. Churfurstl. Dhlt. Mein ggster Herr seyndt daruber Waltere undt die schessen

daheselbst anzusetzen, auch schatz, Stewr, accinsen undt bruchten, forth alle superioritæt zu genießen.

Ein zeitlicher Prælat daheselbsten Grundtherr undt ahn den landtgerichteren Præsident der schultheiß, hieruber ist Johann Holtorp der Rechten Doctor. Vndt die scheffen seyndt folgende Benentlich Nideggen, schaffhausen, Vogdt zu Mullheim Cremer, Peters Wolff, Braun undt Anselone undt muß denenselben der Prælat nach anlaß des Weistumbs zum gehalt Jahrs drey Malder Roggen geben, wie auch muß derselb nach dem alten Weistumb, wan des herren oder Vogdtengeding gehalten wirdt, die Verpflegung verschaffen.

[SS. 131—133.] Item im Ambt Löwenberg werden gehalten 146 schutzen, die alle meinem ggsten Herren Veräydet seyndt. Dieselbe werden gebrauchet, wan Jemandt angegriffen undt darzu Verbotten werden, undt haben Vor ihre Belohnung ein Jeder eine Kugel mit der liefferung Englischen tuchß, undt wirdt Von Sr. Churfurstl. Dhlt. wegen die halbscheidt, die andere halbscheidt Von denen Vnterthanen bezahlt, undt seyndt im Kirspel Honneff 60 schutzen, zum halben theil Ihrer Kugelen 12 Ehlen tuchß, jede per 8 Marck, facit 28 Kugeln Edicti 1582 ad 20 alb. undt dergleichen alb. einen zu einem alb. 5½ hell. Cöllnisch gerechnet, jeden goltg. 112 alb., also acht goltg. 34 alb. undt zu rthlr. per 80 alb. 11 rthlr. 50 alb.

Zu Ober- undt Niederdollendorff undt OberCaßel seyndt 40 Kugelschutzen, zum halben Theil ihrer Kugelen gehören acht Ehlen tuchß, facit 19 Kugeln 24 alb.

Kudekoven hat 24 schutzen, zum halben Theil ihrer Kugelen gehören 4⅘ theil Ehlen Tuchß, facit Jedes Jahrs 11 rschilling 10 alb. 4⅘ hell.

Zu Rheidt seyndt Zehn schutzen, zu NiederCassel sechß, zu Sieglahr sechß, facit 22 Kugelschutzen, zum halben theil ihrer Kugelen 4⅔ theil Ehlen tuchß, facit 10 Kugeln 16 alb.

Item die Kirspelen Honneff, oberdollendorff, Kudekoven, Rheidt, NiederCassel undt sieglahr nemblich 73 zum halben Theil ihrer Kugelen zu machen, kostet der eine zwey raalb., facit Jahrs sieben Kugeln 16 alb. 4⅘ hell. Jeder Kauffmansgulden 20 raalb. Jeden zu einem alb. 5½ hell. Cöllnisch gerechnet machen zu goltg. 12 goltg. 66 alb. 11 hell. undt ahn rthlr. per 80 alb. ad 17 rthlr. 50 alb. 11 hell.

[SS. 195—198.] Der Durchleuchtigster furst undt Herr Gerard zu Gulich, Cleve undt Berg Hertzog hat in possessione gehabt nachfolgende hoffzehnden guthere.

Der Hoff zu Rheidt, weßen Jetziger Possessor der Obrist hoff Marchal fhr. von Nesselrath.

Der Hoff zu Eschmar, deßen Jetziger possessor der Bergischer Marchal fhr. von Nesselrath.

Der Hoff zu Sieglahr, modernus Possessor Statthalter im fest Recklinghausen fhr. v. Nesselrath zum Stein.

Der Hoff undt Zehnde zu Uckendorff, welchen gleichmäßig der Bergischer Marchal fhr. von Nesselrath zu Ereshoven in Besitz hat.

Der Hoff zu Limperich, modernus possessor von Nesselrode zum Stein.

Der Hoff zu dollendorff, der hauß Baumgart genant, jetziger Possessor von Nesselrath zum Stein.

Der Waldtdecker hoff zu Honneff, deßen Jetzige Possessores Patres Crucigeri in Ehrenstein.

Der hoff In honneff, alle im ambt Löwenberg gelegen mit ihren gehuchteren, herrlichkeiten, Zehnden, Zinsen, pfachten undt allen anderen recht undt Zubehöer nichts davon außgescheiden nach inhalt der pfandtVerschreibung wie oben gemelter hertzog besagte höff, zehnden undt guthere 1444 Weylandt Wilhelmen von Nesselrode fur 11000 goltg. Verschrieben undt pfandtweiß Vberlaßen mit diesem beding, daß Ihre Churfurstl. Dhlt. Gnaden undt deren Erben frey stehen solle, dieselbe guthere wieder zu lösen undt angeregter summ undt daß gemelter v. Nesselrode und seine Erben von beruhrten Gutheren wieder abtretten solle, welches dan obgemelter Nesselrode äydtlich bedeuret undt desfals ein reversale Von sich gegeben, deme Jedoch ohngeachtet daß Hertzog Wilhelm hochlöblicher Gedächtnus aô. 1658 Wilhelm von Nesselrode Erben undt Nachfolgere die Löese auffkundigen undt solche krafft pfandtverschreibung thuen laßen, haben die Erbgenahmen sich diese anzunehmen Verweigert, dahero Ihre Churfurstl. Dhlt. Gnaden der 11000 goltg. mit erbiethung, was sich derenthalben weithers gebuhren wurde, thuen, diesen Nesselrodischen Erben in vim solutionis anerbotten, undt alß die Erbgenahmen solches nicht annehmen wollen, deponirt undt consignirt, woruber ahm Kayserlichen hoffCammerGericht zu Speyr soweith procedirt, daß die sach vor Viellen Jahren concludirt Vndt Vor beschlossen auff- undt angenohmen haben, anbey in dieser sachen nachfolgender gestalt sententionirt worden. (Folgt der „tenor sententiæ," wonach die Beklagten resp. Appellanten von Nesselrodische Erben „Von angelegter Klag zu absolviren undt zu entledigen" sind.)

[S. 200.] Der Viehe- undt bawhoff zum hauß löwenberg gehörig ist anno 1604, wie selbiger in seinen heggen gelegen, sambt darahnschießenden wiesen gemeßen undt befunden worden 18 Morgen 2 Viertel. Der garten undt arthlandt ist befunden worden das anhalt so aneinander ligt 24 Morgen 10 Ruthen, Vndt ist dieser hoff einem zeitlichen RhentMeisteren zu seinem gehalt zugelegt undt Verordnet lauth 1718 in 1719 beygelegter Bestallung.

Item haben Ihre Churfurstl. Dhlt. ein hundthaußgen zu Honneff, welches ein gefängnus undt von den soldathen gantz ruinirt geweßen, hat keine appertinentien, sondern nur allein pur blose platz nebst bey der Kirchen gelegen undt auff die Kirchmaur ahnschießend, etwa 13 biß 14 fueß in die Kant groß, welches nunmehro zum theil zu einem gefängnus aptirt.

[SS. 204—208.] Eß hat Mein ggster Churfurst undt Herr umb das hauß löwenberg einen busch, der hohn genant, welcher anno 1704 gemeßen undt befunden worden, daß mit dem alten graben von den ahnschießenden Erben angegraben undt abgesöndert, haltet mit dem platz, worauff das hauß Stehet, 125 Morgen 12 ruthen, so nunmehro verpfachtet.

Item haben Ihre Churfurstl. Dhlt. einen Busch, der Hartenbroich genant, so nach osten ahn Ihre Churfurstl. Dhlt. länderey Vndt buschen zum schloß gehörend zu einer seithen ahnschießend undt nach seithen ahn die honneffer gemarcken undt zu dem Norden langß Wolckenburg in einer heggen undt Pöhlen gelegen, worauß das holtz Jahrlichß nach notturfft zum hauß löwenberg gebraucht undt das Egger nach getrag undt gelegenheiten den Vnterthanen undt Nachbahren Verlehnet wirdt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

haltet ahn Morgen Zahl 763 morgen. Zu diesem Busch haben sich befunden ao. 1604 Vngefehr 70 morgen wießen, so auß dem Busch außgerottet worden.

Die Gemarcken zu Honneff, so 300 morgen groß, ligen mit einer seithen langß den hartenbroich, darauff Ihre Churfurstl. Dhlt. zu zeithen guten Egger ad 50 schwein zu treiben pflegen undt fur einen Obrist-Märcker erkennet werden, wie auch daselbsten einen förster anzusetzen haben. Weilen nun einige der Begutheter zu Honneff gerechtigkeit darinnen holtz zu hawen undt dardurch den busch also Verhawen, daß darinnen kein Egger wachsen könne, so ist expost Krafft in rechnung 1696 in 1697 beygelegten befelchß Vom 23ten 8bris 1696 auff erklähren des scheffen undt Vorsteher dem Richteren denen Eingesessenen Kirspels Honneff, daß Jährlichß 300 Junge Eichen in Vorbesagten Gemarckten pflantzen, auch die busch also, damit derselb ahnwachsen könne, hawen sollen mit der continuation auffzugeben, ggst. befohlen, daß bey betrettungs-fall Ihre Churfurstl. Dhlt. sothanen busch einzuziehen ggst. gemeint seye, undt RhendtMeisteren waß deßen Jährlichß beschehen, bey seiner Rechnung Jedesmahlen memoriren solle, so seyndt dies Jahr die drey hundert Junge Eichen gesetzt undt gepflantzet worden und seyndt zeitigem RhendtMeisteren zu löwenberg fur sein gehalt ahn brandtholtz 20 wagen oder 40 Karrigen vermög in rechnung 1718 in 19 beygelegter bestallung auß dießen gemarcken ggst. gewilliget, so durch die förster angewiesen undt durch die Vnterthanen Kirspels Honneffrath gefahren werden solle.

Auff dem Waldtgeding, so Jährlichß einmahl auff den tag Conversionis sti. Pauli gehalten, werden Ihre Churfurstl. Dhlt. fur den ObristMarker undt Erben angefragt Vndt ist zeitlichem RhendtMeisteren, Waldtförsteren undt solle darab Jedes Jahr Von den sieben Honnschafften Röendorff, Rommerstorff, Bondorff, Bewell, Mullheim, Selhoff Vndt ægidyberg oder Erben sieben Malder haberen zu Empfangen haben, so nun mehro auß dem Kirspel Honneffrath gelieffert werden.

Zu Kudekoven ist ein busch, die hart genant, darzu Vngefehr 40 Marckgenoßen gehörig, undt seyndt Ihre Churfurstl. Dhlt. wegen des Hauß zu Holtorp Marckgenossen, so Johan Wilhelm Ohman sambt selbigem hauß mit appertinentien, nunmehro denen Erbgenahmen des CammerRathen Schönenbeck zuständig undt ist zu Jetziger zeith Possessor hoffrath Fabri Binnen Bonn.

9. Die Pfarrei Hoisten bei Neuß.

Die folgenden Notizen sind dem Lagerbuch der katholischen Pfarrgemeinde zu Hoisten entnommen, das 1837 unter dem Pfarrer Arnold Hubert Emonds angefertigt wurde. Sie machen auf hohen geschichtlichen Werth keinen Anspruch, sind aber immerhin bei den wenigen Nachrichten, die wir über diesen Ort besitzen, interessant genug, um mitgetheilt zu werden. In der „Vaterländischen Chronik" von Brewer Jahrg. I (1825) S. 303 wurde die Frage nach der Lage der Burg Hochstaden aufgeworfen. Der damalige Pfarrer von Hoisten, Johann Heinrich Küpper, ein Liebhaber und Sammler von Alterthümern, schrieb in Beantwortung dieser Frage „über die Pfarre Hochsteden und die alten Grafen und Burggrafen

von Hochsteden" eine ziemlich weitläufige Abhandlung, von der aber, so viel ich weiß, nur der erste Abschnitt in der Vaterländischen Chronik (Jahrg. II S. 689 ff.) erschienen ist, da die Zeitschrift bald nachher einging.

Die Pfarrkirche zu Hoisten wurde 1788 aus den freiwilligen Beiträgen der Pfarreingesessenen und einem Zuschusse der Landesregierung zu Düsseldorf erbaut. Sie liegt an der Stelle der früheren Kirche, welche abgerissen wurde, weil sie den Einsturz drohte. Die Pfarrei hat eine Stunde Wegs im Durchmesser und besteht aus den Ortschaften Hoisten, Weckhoven, Helpenstein und dem auf der linken Seite des Gillbachs gelegenen Theile des Dorfes Speck. Obgeich das Pfarrarchiv von allen wichtigen Urkunden der älteren Zeit fast ganz entblößt ist — ob es deren nie besessen hat, oder ob sie durch Feuersbrunst oder ähnliche verheerende Ereignisse im Laufe der Zeit untergegangen sind, steht dahin — so lassen sich doch aus den noch vorhandenen alten Notizen die Pfarrer seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts in ununterbrochener Reihenfolge nachweisen. Sie sind: 1408—1439 Mathias Keif, 1439—1486 Johannes Regis de Hogingen, 1486—1530 Johannes Rossemius, 1530—1579 Heinrich Blaren, 1579—1600 Anton Fabry, 1600—1626 Johann Konik, 1626—1663 Johannes Fabricius de Wanlo, 1663—1674 Heinrich Durst, 1674—1675 Paul Reulen, 1675—1711 Ludwig Bellen, 1711—1765 Michael Goerges, 1765—1777 Joseph Pümler, 1777—1778 Johann Kamps, Deservitor, 1778—1785 Johann Wilhelm Pfennings, 1785—1819 Johann Wilhelm Kreiß, 1819—1829 Johann Heinrich Küpper, 1829—1831 Johann Bernhard Kamps. Die Pfarrstelle war bis zur Aufhebung des Zehnten durch die französische Regierung reich dotirt. Neben den Einkünften von den Pastoralgrundstücken, Stolgebühren und sonstigen Gerechtsamen hatte der zeitliche Pfarrer von 498 Morgen den Genuß des Zehnten.

In der Pfarrei sollen vormals mehrere vornehme Adelsfamilien ansäßig gewesen sein, darunter nach der Sage auch die Grafen von Hochstaden. Hoisten führte früher, wie sich aus alten Schriftstücken ergibt, den Namen Hochstaden (Hoesteden, Haesteden), weshalb man die Grafen dieses Namens für die Begründer des Dorfes hält. (Daß das Schloß Hochstaden in Hoisten gestanden hat, wird jetzt allgemein angenommen; vgl. Lacomblet, Urkundenbuch Bd. II Nr. 854 i. d. N. und dessen Archiv Bd. IV S. 1; von Mülmann, Statistik des Regierungs-Bezirkes Düsseldorf Bd. I S. 363; Annalen, Hft. I S. 39 ꝛc.) Die Benennung Hoisten ist erst seit der französischen Zeit entstanden. Daß in vorigen Zeiten ein Adelsgeschlecht hier seinen Wohnsitz gehabt hat, ist nicht bloß ein altes Gerede, es beweisen dies, mehrere alte, obgleich durch den Sturm der Zeit fast verwitterte Mauern und Fundamente. Der 1837 (Zeit der Anfertigung des Lagerbuchs) von Herrn Engels bewohnte Hof (vgl. darüber den Aufsatz von Küpper bei Brewer, a. a. O. S. 692 ff.) und die dabei gelegene Anhöhe bezeichnen höchst wahrscheinlich die Stelle, wo die Grafen von Hochstaden ihren Sitz hatten. Die Anhöhe, auf welcher das Schloß gestanden haben soll, und das jetzige Hofgebäude waren mit tiefen Gräben umgeben, die zum Theil noch sichtbar sind. Auch befand sich am Eingange in den Hof eine große steinerne Brücke, die aber nicht mehr existirt. Nicht weit von diesem Hof lag vormals ein kleines Rittergut, das die „Herren von Schlauch" (wohl Schluch) bewohnten. Das eigentliche Wohngebäude ist nicht mehr vorhanden, nur

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Umschließungen, die dazu gehörten, bestehen noch und wurden 1837 von der Familie Bartholomäus Limburger bewohnt. Zu Helpenstein sollen die Grafen von Bentheim ein Schloß besessen haben, einzelne Spuren davon sind noch erhalten. In diesem Dorfe bestand in früherer Zeit ein Gerichtsamt, und man findet in nicht sehr alten Urkunden noch die Bezeichnung: „im Amte und Gemeine Helpenstein". Auch haben dort der „Ritter Herr von Nöhagen" (ein Hof zu Neuenhagen bei Heerlen wird von Quix, Schloß und ehemalige Herrschaft Rimburg S. 113 f. erwähnt) und die „Gräfin Eva von Alpen-Linnip" (vielleicht Linnep oder Linnig?) gewohnt, welche letztere zu Hoisten als Wohlthäterin noch im Andenken steht. Nahe bei Weckhoven lag eine Ritterburg Röbelhoven (Rüblinghoven), die ein „Herr von Waldas" besaß. Die Oekonomiegebäude und die jetzige Wohnung sind neu erbaut. Von der Ritterburg ist nichts mehr vorhanden. Ebenso findet man bei dem Erpather Hofe (über Erpath vgl. v. Mering, Geschichte der Burgen Hft. VII S. 122; Gelenius, de admiranda sacra et civili magnitudine Coloniae S. 75) noch die Ruinen eines Burghauses, das einem „Herrn von Kielburg" angehört haben soll. — Die vorangegebenen adligen Namen sind fast alle unbekannt. Wahrscheinlich wurden sie nach mündlichen Angaben aufgezeichnet und verschrieben. Der zeitige Pfarrer von Hoisten, Herr Stein, ist vielleicht in der Lage, über die einzelnen Namen näheren Aufschluß geben zu können. Eine darauf bezügliche Mittheilung würde gewiß manchem Leser der Annalen willkommen sein.

---

10. Allerlei über Heisterbach.

Die Cisterzienser-Abtei Heisterbach wurde im Jahre 1803 aufgehoben. Bald nachher, 1810, verkaufte die Regierung des Großherzogthums Berg Kloster und Kirche auf den Abbruch, und beide wurden bis auf die noch erhaltene Chornische abgerissen. Die Steine, Trachyt und Tuff, wanderten nach Wesel, oder, wie Andere berichten, nach Neuß und Köln, um für Kanal- und Festungsbauten benutzt zu werden, während einzelne kleinere Ueberreste auf die benachbarten Dörfer zerstreut und dort als Zierath oder zu sonstigen Zwecken verwandt wurden. In dem Garten des Rentners Kolb zu Limperich bei Beuel befinden sich zwei steinerne Löwen, und in dem gegenüber liegenden Weinberge des Herrn Bleibtreu sechs gedoppelte Säulen aus Heisterbach. Im Jahre 1820 wurde das Klostergut von dem Reichsgrafen zur Lippe zu Oberkassel angekauft, und die Umgebung der Ruine in eine Gartenanlage umgewandelt. Die alten Wirthschaftsgebäude (aus dem vorigen Jahrhundert), welche allein von den weitläufigen Abteigebäuden stehen geblieben sind, werden seitdem wieder zu ökonomischen Zwecken benutzt und von einem Pächter bewohnt. — Das Thorhaus, sonst des Bruder Pförtners Wohnung, wurde gemäß der auf der Innenseite eingefügten Steininschrift (Doppelchronikon) 1750 erbaut. Diese Inschrift lautet:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

paX CVIqVe Intranti
rVrsVM paX hInC reDeVnti
anno
roMæ sanCto
De soLo
attoLLebar.

Ueber der Inschrift ist das Wappen des Erbauers, des (1748—1763) Abtes Augustin Mengelberg, abgebildet. Nach außen sieht man im Giebelfelde des Thorhauses das Abteiwappen, Baum (Heister) und Bach, darüber die Insignien des (infulirten) Abtes, Stab und Mitra, mit Krone. In Nischen, rechts und links, stehen als „heilige Thorhüter" die Ordensstifter St. Benedict und St. Bernhard in Holzfigur, jener mit Buch, Becher und Schlange, dieser mit Kreuz, Lanze, Hysopstengel und Rosenkranz. — Zwei jetzt in den Anlagen unfern der Ruine aufgestellte, ehmals wohl in der Kirche oder dem anstoßenden Kreuzgange befindliche Grabsteine gehören den bisher unbekannten (vgl. v. Stramberg, Rhein. Antiquarius Abth. III Bd. 8 S. 571; Müller, Siegburg und der Siegkreis Bd. II S. 184; v. Mering, Geschichte der Burgen Hft. V S. 149) Aebten Adam Pangh († 1728) und Engelbert Schmits († 1747) an. Diese Grabsteine habe ich bereits früher (Annalen, Hft. XX S. 426) beschrieben. Hier sei noch beigefügt, daß das Wappen des Abtes Pangh nicht, wie jenes von Schmits, mit Stab und Mitra, sondern bloß mit dem Stabe geschmückt ist, was darauf hinzuweisen scheint, daß der Abt Pangh starb, bevor er die Bestätigung erlangt hatte. — Hinter der Chorruine stehen unregelmäßig durch einander mehrere zum Theil in die Erde eingesunkene schmucklose Grabkreuze von Stein. Hier war, wie es scheint, der Kirchhof für das Dienstpersonal des Klosters und für solche auswärtige Personen, die in einem ähnlichen Verhältnisse zu dem Kloster standen. Abgesehen von einem älteren Kreuze, das, nach den gothischen Buchstaben seiner Inschrift: „obyt maurici9 reut" (Reuter?) zu vermuthen, einer etwas früheren Zeit angehört, stammen diese Grabkreuze sämmtlich aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Von den Aufschriften setze ich einige wenige hieher: 1634 den 9. November starb Johannes des Fronhalsen Sohn zu Heiseroth (Heisterbacherrott?) G. g. d. S. — Anno 1673 den 16. Decembris starb Eva Roesen G. g. d. S. — Anno 1731 den 1. Juny starb der ehrsamme Jacobus Mertzbach alt 79 Fasbenter zu Heisterbach. — Ein Anfangs der 50er Jahre in den Gartenanlagen aufgefundener alter Grabstein, 8½' lang und 4' breit, vielleicht des Heinrich von Löwenberg († 1341) und der Agnes von Kuik dient jetzt als Tischplatte — gewiß ein characteristisches Zeichen unserer Zeit. Leider ist von der gothischen Randschrift bis auf den Namen „agnes" nichts mehr zu unterscheiden. Der Grabstein zeigt das Bild eines Ritters und seiner Gemahlin, ersteren mit einem (geschachten) Wappenschild. Kaufmann (Caesarius von Heisterbach 2. Aufl. S. 11) scheint diesen Grabstein auf die Gräfin Agnes von Sain († 1200) zu beziehen. Hiergegen spricht aber das Wappen und die gothische Schrift. — Unter der Aufsicht des Abtes von Heisterbach stand im Anfange des 17. Jahrhunderts (1606) außer vielen anderen klösterlichen Anstalten auch das ziemlich unbekannte Cisterzienser-Nonnenkloster St. Göres bei Eschweiler. Dasselbe kam späterhin unter die Aufsicht des Abtes von Altenberg, ohne daß

indeß etwas Näheres über diese Veränderung bekannt geworden ist (vgl. Eschweiler „Sonntagsblatt" Jahrg. 1867 Nr. 39). Der von Altenberg abgeschickte Pater, Prior genannt, las in der Klosterkirche zu St. Göres täglich Messe. — Einige recht launige Nachrichten über das Kloster Heisterbach aus der letzten Zeit seines Bestehens enthält die 1784 zu Köln erschienene „Mahlerische-Reise am Nieder-Rhein" des Baron von Hüpsch. Für Oenologen hat daraus folgende Notiz ein besonderes Interesse: Der Klosterkeller ist unter der Kirche und in diesem ein ungeheures Weinfaß von 80 Ohmen befindlich. In diesem Faß wird weißer Wein aufbewahrt. Wenn etwas daraus gezapft wird, wird es immer von Neuem wieder aufgefüllt; es wird also eigentlich nie leer und mag wohl mehr als 100jährigen Wein enthalten. — Aus dem Klosterarchiv zu Heisterbach stammt ein altes, jetzt vermuthlich zu Königswinter aufbewahrtes Rechnungsbuch, das die Preise der Lebensbedürfnisse im 15. Jahrhundert angibt. Es führt das Datum 1454 mit der Bemerkung: Das Jahr der Theurung. Ein fetter Ochs kostete damals 3½ Gulden, eine Kuh 2 Gulden, ein Kalb ⅓ Gulden, 25 Hämmel 8 Gulden, ein Schwein 1 Gulden, 25 junge Hühner 1 Gulden, 40 Dutzend Eier ¼ Gulden, 13 Pfund Butter ½ Gulden. Das war das Jahr der Theurung, wo man der großen Noth wegen einen Expressen mit 3 Heller von dem Amtsdorfe Beienberg nach Köln schickte, mit welchem Gelde dieser die zweimalige Ueberfahrt und seinen standesmäßigen Unterhalt bestritt (vgl. „Bonner Wochenblatt" Jahrg. 1817 Nr. 296). — Die Abtei Heisterbach besaß in mehreren benachbarten Orten einen Hof, der zugleich als Absteigequartier des Abtes und in kriegerischen Zeiten als Zufluchtsstätte für die Mönche diente. Einen Heisterbacher Hof gab es u. A. in Königswinter und in Bonn. Der Hof in Königswinter existirt noch. Das stattliche Gebäude liegt am Rheinufer auf der Ecke der Heisterbacherhofstraße, und zeigt im Giebelfelde das Wappen von Heisterbach und die Jahrzahl 1764. An den Heisterbacher Hof in Bonn, der nicht mehr besteht, erinnert noch heute die Heisterbacherhofstraße daselbst. Die Abtei besaß schon im Anfange des 14. Jahrhunderts einen Hof in Bonn, wie ein Register der Gefälle des Hofes Mülheim um 1320 (abgedruckt bei Harleß, die Grafen von Bonn und die Vogtei des Cassiusstifts ꝛc. S. 24 ff. in der Festschrift: Bonn. Beiträge zu seiner Geschichte u. seinen Denkmälern) ergibt, worin die „monachi de Heysterbach" mit „quinque maldra tritici cum sumbrino de curte vineis et agris sitis in Bunna" aufgeführt werden. — Zum Schlusse möge noch verstattet sein, eine Angabe zu berichtigen, die sich in der Lebensgeschichte des Caesarius von Heisterbach bei Kaufmann (a. a. O. S. 25) findet. Dort heißt es nämlich, Erzbischof Heinrich von Köln habe am Tage seiner Weihe (20. Sept. 1226) vor dem Altare des h. Petrus den Novizenmeister und Prior von Heisterbach Caesarius feierlich aufgefordert und beauftragt, ein schriftliches Denkmal für den ermordeten Erzbischof Engelbert zu entwerfen. Vergleicht man aber hiermit, was Caesarius darüber selbst berichtet (Eo quidem die quo sacerdotio initiatus est [sc. Henricus], ad gloriam martyris dilatandam coram altari beati Petri exiguitati meo humiliter satis iniungere dignatus est, ut que ab eo insigniter gesta sunt et miracula que per eum Dominus operatur, ad posterorum notitiam scripto transmitterem. Cum-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

que me excusarem et dicerem, mihi id non licere; priori meo, qui presens erat, precepit, ut me cogeret obedire. Quod et fecit. Vgl. vita s. Engelberti lib. II cap. 11 bei Böhmer, fontes II, 320), so ergibt sich deutlich, daß am 20. September 1226 Caesarius die Stelle eines Priors zu Heisterbach noch nicht bekleidete. Er kann frühestens erst Ende 1226 zu dieser Würde gelangt sein.

11. Die Thurmruine in Rheinberg.

Zu Rheinberg liegt in der Nähe der ehmaligen Kurfürstlich Kölnischen Kellnerei die Ruine eines mächtigen Rundthurms, bei Alt und Jung unter dem Namen Pulverthurm bekannt. Das Mauerwerk des Thurms besteht aus schweren, durch Tuffsteinmörtel verbundenen Basaltsteinen und hat eine Dicke von 12 Fuß. Der innere Raum mißt 27 Fuß im Durchmesser, während die Höhe des Thurms gegenwärtig noch 24 Fuß beträgt. Auf Merian's Plan von „RheinBerck" (Topographia archiepiscopatuum Moguntinensis, Trevirensis et Coloniensis Taf. 43), der eine hübsche Ansicht von den umfangreichen fortificatorischen Anlagen der einst gefürchteten Feste im 17. Jahrhundert (1646) darbietet, ist auch der sog. Pulverthurm abgebildet. Derselbe war damals noch vollständig erhalten und stand auf der nordöstlichen Ecke der ein längliches Viereck bildenden städtischen Ringmauer, über die er hoch hinausragte. Nach dieser Abbildung zu vermuthen, muß die ursprüngliche Höhe des Thurms eine ganz bedeutende gewesen sein. Die Thurmruine war bis zur Zeit der Fremdherrschaft Kurkölnisches Staatseigenthum. Durch Ankauf von der französischen Domänen-Verwaltung kam sie mit dem Kellnereigebäude und dem dabei gelegenen Burgplatze in Privatbesitz. Jetzt gehört das Ganze dem Bierbrauer Friedrich Engels in Rheinberg. Ueber die Zeit der Erbauung und die einstige Bestimmung des Thurms gibt näheren Aufschluß eine schon von Hüpsch (Epigrammatographie Th. II S. 23 Nr. 56), indeß nicht ganz correct, mitgetheilte Lapidar-Inschrift, die auf der dem Städtchen zugekehrten Seite des Thurms in der Höhe von etwa 20 Fuß angebracht war. Hüpsch scheint (1801) den Stein, auf welchem die Inschrift ausgehauen war, noch gesehen zu haben. Gegenwärtig ist er längst ausgebrochen und verschwunden. Nach einer im Besitze des Herrn Pfarrers Palm zu Rheinberg befindlichen Kopie bestand die Inschrift aus folgenden vier leoninischen Versen:

WESTERBVRGENSIS. SIFRIDI. COLONIENSIS.
PRESVLIS. IMPERIO. RHENI. CVSTODIA. FIO.
ME. FIERI. FECIT. FRANCO. ME. FABRICAT. ARTE.
HENRICVS. LVPVS. NON. PVGNO. MARTE. SED. ARTE.

Erzbischof Sifrid von Westerburg regierte von 1274—1297. In diese Zeit fällt also die Gründung des Thurms. Franko, den die Inschrift als den Erbauer bezeichnet, wird in einer zu Caster ausgestellten Urkunde vom 20. Mai 1311 „miles Franko de Berke" genannt. Er verkaufte damals zusammen mit mehreren anderen Adligen die Gerichtsbarkeit ꝛc. in den Dörfern „Kunyneshoven, Hovermoirke und Elrehoven" an den Grafen Gerhard von Jülich (Kremer, akademische

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beiträge zur Gülch- und Bergischen Geschichte Bd. III Urkunden Nr. 247). Ob es derselbe Franko ist, von welchem das Memorienbuch des Kanonichenstifts S. Suidberti zu Kaiserswerth aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts und fortgeführt (Lacomblet, Archiv Bd. III S. 118) notirt: „IIII. Idus Januarii. O. Franco aduocatus. pro quo XXXIIII. den. in Linne", bleibt dahingestellt. Immerhin erscheint eine solche Vermuthung wegen der geringen Entfernung Linn's von Rheinberg nicht ganz unbegründet. Erzbischof Sifrid starb, bevor der Thurm fertig gestellt war, im Jahre 1297. Unter seinem Nachfolger, Wikbold von Holte, wurde 1298 der feste Bau vollendet. Die Cronica presulum (Annalen, Hft. IV S. 214) bemerkt hierüber: „Idem (sc. Sifridus) etiam in opido Berckensi extra portam super littus Reni fluminis turrim munitissimam ad custodiam Reni construxit sed morte preventus ipsam imperfectam reliquit, quam tamen successor ipsius Wickboldus Archiepiscopus nobiliter consummauit." (Vgl. auch Merssäus, Catalogus S. 87.) Im Februar 1232 war Rheinberg durch Erzbischof Heinrich I. von Molenark zur Stadt erhoben und berechtigt worden, sich mit Mauern zu umgeben (Fahne in der Statistik des Regierungs-Bezirkes Düsseldorf von Mülmann Bd. I S. 446). Ferner wird aus dem Jahre 1294 eine Urkunde des Erzbischofs Sifrid über den Ausbau und die Befestigung der Stadt Rheinberg erwähnt (Annalen, Hft. VI S. 232). Da hiernach die Umwandlung von Rheinberg in einen Waffenplatz und die Errichtung des Thurms der Zeit nach ungefähr zusammenfallen, so liegt die Vermuthung nahe, daß letzterer ausschließlich zu militärischen Zwecken erbaut wurde, so zwar, daß er zugleich als Wartthurm am Rhein und als eine Art Citadelle zum Schutze der Stadt nach der Rheinseite hin dienen sollte. Bekanntlich floß in jener Zeit der Rhein noch ganz dicht an Rheinberg vorbei (Annalen, Hft. VII S. 151). Ein ähnlicher Thurm, wie der zu Rheinberg, wurde 1452—1468 zu Andernach, der Grenzfeste des Erzstifts Köln im Süden — Rheinberg war die Grenzfeste im Norden — errichtet (von Mering, Geschichte der Ritterburgen Hft. II S. 125 ff.). Mit jener Annahme stehen denn auch die Worte der Inschrift „custodia Rheni fio" und „non pugno marte sed arte", d. h. ich kämpfe nicht mittels des mars, sondern mittels der ars, im Einklang. Unter mars ist der Kampf im Felde, Mann gegen Mann zu verstehen; unter ars dagegen der Kampf hinter der Mauer als aus dem Verstecke, der Feste. Unsere Artillerie verdankt ja einer solch künstlichen Kampfweise ihren Namen. Ars wären also hier diejenigen Waffen, welche man damals an der Stelle unserer Kanonen, Gewehre ꝛc. zum Kampfe verwandte. Ganz in der Nähe des Thurms lag auf dem jetzt nach ihr benannten Burgplatze die erzbischöfliche Burg, ein stattliches von vier Thürmen flankirtes Gebäude. Man darf vermuthen, daß zu ihrem besonderen Schutze der Thurm gerade an dieser Stelle errichtet wurde. Erzbischof Salentin (1567—1577) ließ die Burg bedeutend verbessern, sie wurde jedoch bald nachher, 1598, durch eine Pulverexplosion derart beschädigt, daß sie abgebrochen werden mußte (Fahne, a. a. O. Bd. I S. 447; Gelenius, de admiranda sacra et civili magnitudine Coloniae S. 76). Von ihr ist jetzt keine Spur mehr vorhanden; ältere Leute wollen aber die Fundamente des Gebäudes noch im Anfang dieses Jahrhunderts gesehen haben. Der Name Pulverthurm, wie man heute gewöhnlich die Thurmruine bezeichnet, stammt jedenfalls aus später Zeit und wohl

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daher, weil das Pulver eine Zeit lang, wahrscheinlich nach der wiederholten Explosion des eigentlichen Pulverthurms (1598 durch eine feindliche Kugel und 1636 durch Blitz entzündet), in dem festen Gewölbe des Thurms untergebracht worden ist. Bis vor wenigen Jahren waren außen an dem Thurm mehrere große eiserne Ringe sichtbar, die wohl zum Befestigen der Schiffe gedient haben. Hieraus hat man den Thurm für einen Zollthurm erklären wollen und das „pugno arte" der Inschrift auf den Kampf mit den Eisschollen gedeutet, die er vermittels seiner Lage am Wasser und seiner künstlichen Bauart hätte brechen sollen, eine Auslegung, die aber mindestens gewagt erscheint. Henriquez von Strevesdorff (Archidiocceseos Coloniensis descriptio historico-poetica 2. Aufl. S. 132 f.) hat die Geschichte des Thurms in folgenden Versen kurz zusammengefaßt:

Ad Rhenum validam Rheinbergae annectere turrim
De Westerburgo Siffridus Episcopus olim
Est orsus, Praesul cui post Wigboldus ab Holte
Dicti Siffridi Successor sumptibus amplis
Extremam imponi curavit in aethera dextram.
Haec Rhenano-Ubiam directo limite Turris
Archidioecesin distinguit, et injicit olli
Finalem metam, velut hûic exordia jungit
Archidioecesi Turris, quae dicitur Alba,
Antenacum supra, de qua jam diximus ante.

Im Gegensatz zu dem weißen Thurm oberhalb Andernach soll der Thurm in Rheinberg den Namen schwarzer Thurm, wohl von der schwarzen Farbe seines Baumaterials (Basalt), erhalten haben, eine Bezeichnung, die man noch heute vielfach beim Volke antrifft.

12. Einige Nachrichten über Bracheln.

Aus dem Pfarrdorfe Bracheln (Brachelen) im Kreise Geilenkirchen stammt ein adliges Geschlecht des gleichen Namens, das schon frühe in Kölnischen und Jülichschen Urkunden erwähnt wird (Fahne, Geschichte der Kölnischen, Jülichschen und Bergischen Geschlechter Thl. I S. 47). Stephan von Bracheln, Godfrieds Sohn, veräußerte „seine ganze Erbschaft" (wahrscheinlich bloß einen Theil der gesammten Besitzungen dieser Familie) an Godfried II. von Heinsberg. Der Kaufbrief ist datirt feria sexta post diem beati Martini hyemalis 1308 (Kremer, akademische Beiträge zur Gülch- und Bergischen Geschichte Bd. I S. 21). Das Haus Bracheln, über welches unten eine kurze Notiz abgedruckt ist, wurde angeblich aus den Trümmern der alten Bracheler Burg erbaut, die im Kampfe gegen den fehdelustigen Ritter Bernhard von Bracheln am Ende des 13. Jahrhunderts zerstört worden sein soll. Das Gericht zu Bracheln hieß früher „die Banck von Brackel"; außer dem Orte selbst gehörten hierzu noch die Dörfer Hilfarth und Lindern. Innerhalb dieses Gerichtsbezirks besaß 1554 Dietrich von Hoerich (Horrich) eine und Blumenthal die zweite Latbank. Eine solche hatte ferner noch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das Haus Horrich (die Erbgenamen des huiß zum Horich) zu Geilenkirchen (Lacomblet, Archiv Bd. III S. 336 f.). Bei Kaltenbach (der Regierungsbezirk Aachen S. 324) und Offermann (Geschichte der Städte, Flecken, Dörfer ꝛc. S. 171) wird irrig Anastasius von Bracheln 1271 — Offermann gibt fälschlich das Jahr 1270 an — Truchseß des Grafen Wilhelm von Jülich genannt. In der Urkunde (abgedruckt bei Lacomblet, Urkundenbuch Bd. II Nr. 624) heißt derselbe Statz (de Bracele), was offenbar eine Abkürzung für Eustachius ist. Der in der „Specification" unten erwähnte Kappbusch war ehmals im Besitze der Herren von Heinsberg. Von ihnen erlangte die Gemeinde Bracheln mehrere Servitutrechte an dieser Waldung (Offermann, a. a. O. S. 171 f.). An geschichtlichen Nachrichten über die Häuser Bracheln und Horrich (jetzt Landgut in der Bürgermeisterei Bracheln) fehlt es meines Wissens fast gänzlich. Um so lieber theile ich hier ein paar Auszüge mit, beide, wie es scheint, aus dem Erklärungsbuch der Mannkammer zu Heinsberg vom Jahre 1717, die mir in beglaubigter Form vorliegen und eine kurze Beschreibung der zu jenen Häusern gehörigen Grundgüter, Gerechtsame ꝛc. enthalten.

Specification des hauß Brachlen ahn gerechtigkeit, Landereyen, wiesen undt baumgarthen ꝛc.

Erstlich frey gemeines lehn von der Cammer Hinsberg dependirt, und wird alß ein uhraltes Rittersitz auff Gulischen Landttag beschrieben, ligt in seinen Weyern und Dämmen, hatt ahn sich ein landtbanck, wovon 24 Cappaun und 31 huner, Etwaß pfenningsgelt und 6 Churmuth geben werden, hatt gerechtigkeit zu Jagen und zu fischen; ahn landerey hatt ahn sich 153½ Morgen, ahn benden 43¼(¼) morgen, haußplatz und garthen ungefehr 1 morgen, baumgarten 4 morgen, busch gerechtigkeit auff der Kappen bis 25 Kotten.

In dießes principale lehn gehört ein lehn, daß bremmerlehn, welchs unter die haußleuth vertheilt und versplißen ist, gelegen im Kirßpel Dremmen, davon Er lehnträger Jahrlichs ahn Erbpfacht Empfangt 6 Mldr. haber. Item gehört ein Erbpfacht von 10 sumber 1 Mütgen Korn darzu, davon nur 2 Mldr. in heben seint.

Dießes alles ist verpfacht vor 400 rthr. per 80 alb. Jahrlichs tuo. Martini zu zahlen; trucken weinkauf alle 12 Jahr 100 rthr.

Extract auß dem Erklährungsbuch der MannCammer Heinsberg de ao. 1717.

Banck Brachlen daß hauß Horrich

seyn beguthet mit anderthalb hundert morgen Landts, ahn wiesen und benden dreyßig sechs Morgen, ahn hauß und hoff mit den Weyeren und garthen zehn morgen, Jahrlichs von der Kellnerey Heinsberg vierzehn Rthlr. geldRenth, ahn Zinßen, hüner und Capauner funff Rthlr., ahn Erbpfacht sieben Malder haber und zwey Mldr. Roggen.

---

13. Inschrift zu Linn.

Ende Februar 1784 fand am Niederrhein eine furchtbare Ueberschwemmung statt, die mit zerstörendem Eisgange verbunden war. Nach einem mehrtägigen harten Froste,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wobei der Rhein so fest zufror, daß beladene Wagen und Karren darüber fahren konnten (in Bonn hielt man auf dem Rhein zum Andenken an das seltene Naturereigniß sogar mehrere Tage Markt), trat Thauwetter ein, das ein enormes Steigen des Wassers herbeiführte. Näheres hierüber enthält die Schrift: „Ausführliche Nachricht von dem erschrecklichen Eisgange und den Ueberschwemmungen des Rheins im Jahre 1784" von J. L. Thelen. Die Höhe, welche das Wasser damals erreichte, ist in einzelnen Uferstädten des Rheins durch Merkzeichen an verschiedenen Gebäuden ꝛc. angegeben. Zu Bonn finden sich z. B. solche Zeichen am Josephs- und Rheinthor, in der Gertrudscapelle (vgl. Annalen, Hft. XXIV S. 325) und in der sog. ersten Fährgasse, zu Düsseldorf u. A. am Akademiegebäude (Eingang zur alten Münze) und an dem Eitel'schen Hause in der Kurzestraße. In letzterer Stadt mußte Peter Cornelius, der damals erst fünf Monate alt war, aus seinem Geburtshause in der Kurzestraße (Nr. 15) geflüchtet werden. Das Städtchen Linn gerieth bei dieser Ueberschwemmung in die höchste Noth. Da kamen ihm die wackeren Crefelder mit Kähnen und Lebensmitteln zu Hülfe. Die Erinnerung an diese Begebenheit wird zu Linn durch einen am Crefelder Thore eingemauerten Stein mit folgendem Chronikon (mitgetheilt im „Düsseldorfer Volksblatt" Jahrg. 1872 Nr. 98) aufbewahrt:

eXtVberato rheno
LInna per CreVeLDIaM
pane et naVIbVs
LIberata est.

14. Die Burghäuser Röthgen und Pattern.

In der Pfarrkirche zu Eschweiler a. d. Inde sieht man auf einem alten Kirchenstuhl im südlichen Seitenschiffe zwei Wappen in Ho geschnitzt, deren Deutung schon durch die darunter befindliche Inschrift: HAVS ı TTEREN nahe gelegt ist. Von diesen Wappen zeigt das eine 3 Seel.itter (nicht Herzen), das andere dagegen ist aus 4 Feldern zusammengesetzt, von welchen das 1. und 4. drei Kugeln und darüber einen Turnierkragen, das 2. und 3. Feld ein Hirschgeweih von vier Enden enthält. Beide Wappen sind durch eine Krone verbunden. Letzteres ist das Familienwappen der Herren von Schaesberg, ersteres solches der Herren von Burtscheid, welche zu Röthgen (früher „Merödchen" genannt) wohnten, und von denen der Rittmeister Heinrich Ludwig, Freiherr von Burtscheid zu Pattern gegen das Ende des 17. Jahrhunderts mit Isabella Godfrieda von Schaesberg, verwittweten von Merode, verheirathet war (Fahne, Geschichte der Kölnischen, Jülichschen und Bergischen Geschlechter Th. I S. 58 u. 376). Von beiden Eheleuten rührt wohl der Kirchenstuhl her. Die Familie von Burtscheid hatte ihr Erbbegräbniß in der Pfarrkirche zu Eschweiler, wo ein Grabstein mit dem Wappen derselben (3 Seeblätter) und 8 Ahnen noch vorhanden ist. Bei der Kirche befanden sich ehmals mehrere Stiftungen dieser Familie. In einem „Verzeichnus dero Inkomsten der Kirchen zu Esweyler" vom Jahre 1636 wird das „Hauß

Roettgen" mit einer jährlichen Rente von 1 Pfund Wachs aufgeführt. In einem anderen Kirchenregister von 1756 ist es, neben der Jahresrente von 1 Pfund Wachs, mit einer Geldrente von 5 Thlr. jährlich belastet. Daselbst heißt es: „Daß hauß und rittersitz Merödgen ist schuldig, Jährlichß 1 Pfund Wachs zu lieberen, welcheß auch bis 1755 einschließlich von selbiger Herrschafft beständig geliebert" und „daß hauß und rittersitz Meroedgen Ist ab einem Capital, so Ihro Excellense Generalin freyfraw von Bourdscheid 1727 fundirt, wegen der wöchentlichen Donnerstäge Heilige Sacraments meßen Jährlichß zu zahlen schuldig 5 rthlr." Auch besitzt die Kirche zu Eschweiler einen silbervergoldeten Kelch, der von einem Domherrn von Burtscheid (vielleicht von Emmerich v. B. Domherrn zu Mainz) herrühren soll.

Die Geschichte der Burghäuser Röthgen und Pattern ist dunkel. Die Röthger Burg ist wahrscheinlich von Merode her gegründet worden; der alte Name „Merödgen" weist darauf hin. Sie scheint schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts bestanden zu haben, da ein wohl nach ihr benannter „Emunt van me Roitgen" uns 1348 urkundlich begegnet (Lacomblet, Urkundenbuch Bd. III Nr. 459). Weitere Herren dieses Namens werden bei Fahne (a. a. O. Th. II S. 276) angeführt. In einer durch den Vogt und die Schöffen von Eschweiler bezeugten Urkunde vom Jahre 1512 wird unter den letzteren „Derich van me Roetgen" genannt (Quix, das ehemalige Dominikaner-Kloster ꝛc. in Aachen S. 87); in einer anderen Urkunde des Cisterzienser-Nonnenklosters St. Göres bei Eschweiler vom Jahre 1518 (Eschweiler „Sonntagsblatt" Jahrg. 1867 Nr. 39) figurirt der Statthalter vom Propsteiwalde Edmund von Röthgen (Emont van Roetgen stathelden) als Zeuge. Ein Dorf „zo me Roetghen" wird ebenfalls schon 1369 erwähnt (Lacomblet, a. a. O. Bd. III Nr. 690). Es ist aber das jetzige Rötgen in der Bürgermeisterei Forst. Den Namen Röthgen (Rötgen, Röttgen, Röttchen) tragen zahlreiche Dörfer, Höfe und Häuser. Schady (Ortschafts-Verzeichniß S. 298 f.) zählt ihrer allein in der Rheinprovinz ungefähr 30 auf. Seit dem Anfang dieses Jahrhunderts ist die Röthger Burg von Pächtern bewohnt. Zu derselben gehören an Ländereien ungefähr 180 Magdeburger Morgen, welche im Jahre 1802 an den damaligen Pächter Stassen für 300 Thlr. verpachtet waren. Jetzt beläuft sich der Pachtpreis auf ungefähr 1400 Thlr.

Mit der Röthger Burg stand das Burghaus Pattern in naher Beziehung, da beide zusammen im 17. Jahrhundert der Familie von Burtscheid zugehörten. Im Jülicher Lande gab es der adligen Rittersitze Pattern mehrere, die in der Ortsgeschichte häufig verwechselt werden. Von dem Burghause Pattern bei Eschweiler ist gegenwärtig keine Spur mehr vorhanden. Dasselbe soll ein uraltes, viereckiges Gebäude gewesen sein, das, wie man erzählt, von Thürmen umgeben war und plötzlich über Mittag einstürzte. Nach der Mittheilung des Eigenthümers der Besitzung, Herrn Kaumanns, lag die Burg südöstlich von dem jetzigen Wohnhause im Garten, wo noch in der letzten Zeit Reste der alten Fundamente aufgedeckt wurden. Theilweise erhalten sind noch die Wassergräben, welche in bedeutender Breite und Tiefe den Rittersitz umzogen. Nach einer im Besitze des Herrn Kaumanns befindlichen „Delineatio des Frey Adlichen Rittersiz Pattern, deren Acker, Ländereyen, Wiesen und Sonstig anklebende Dependentien unter dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Literatur.

Die Niersjunker. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des 17. Jahrhunderts von H. Ferber, Ehrenmitglied des hist. Vereins für Geldern und Umgegend, Mitglied der hist. Vereine für den Niederrhein und für das Herzogthum Limburg. Düsseldorf, 1872. Druck und Verlag von F. N. Palm & Co.

Der durch seine „Geschichte der Familie Schenk von Nydeggen" rühmlichst bekannte Verfasser gibt in dem vorliegenden, bloß 16 Octav-Seiten umfassenden Schriftchen zunächst S. 1—7 einen Ueberblick über den traurigen Zustand, welcher am Ende des 16. Jahrhunderts, Dank den Verheerungen spanischer, staatischer, truchsessischer und kurkölnischer Soldaten und in Folge der politischen und religiösen Corruption des Volkes, in dem Drostamte Geldern, insbesondere in dem südlichen Theile, der Vogtei, herrschte. Er macht uns sodann mit einer eigenthümlichen Art junkerlicher Raufbolde bekannt, welche um jene Zeit und bis ins 18. Jahrhundert hinein auf den zahlreich im Geldern'schen gelegenen kleinen „Ritterburgen" — allein in den Gemeinden Capellen, Wetten, Veert und Pont zählte man deren 22 — hausten und deren Haupt-Tummelplatz die Wirthshäuser waren; „hier fochten sie mit Maul und Degen ihre faulen Streitigkeiten aus, hier tranken sie sich neuen Muth an und ersäuften in Bier ihre häuslichen Leiden". Von ihnen heißt es:

Apud Nirsam, flumen in Gelria,
Habitat certum hominum genus, junkheri vocantur.
Splendide vivunt,
Laute bibunt,
Omnibus debent
Et nemini solvunt.

Die Geschichte dieser meist weither eingewanderten Niersjunker, mit welchen übrigens die eigentliche Ritterschaft nichts gemein hatte, beginnt mit der auf Honselaer wohnenden Familie von Savelant, deren Begründer, Junker Gerit von Savelant, ein spanischer Lieutenant, die Erbin jenes alten Rittergutes heirathete. Von den Gewaltthaten seiner Söhne und Enkel wissen die Handschriften des Schloßarchivs zu Haag und die Gerichts-Protocolle des Stadtarchivs zu Geldern, aus welchen der Verfasser hauptsächlich geschöpft hat, genug zu erzählen. Bei den weiteren ausführlichen Mittheilungen über die Junker begegnen wir uns-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

besondere den Namen von der Horst, de Bruyn, von Vorst, Wyenhorst, Fuirden, Barich, Langen, Horn, Agris und Maele. Daß dem wüsten Treiben derselben endlich Einhalt gethan wurde, ist vorzugsweise der Energie der damaligen Drosten, Freiherren von Hoensbroich, Vorfahren der heutigen Reichsgrafen gleichen Namens, zu verdanken. Die ganze Darstellung muß ein wohlgelungenes, mit dem Reize der Neuheit ausgestattetes Gemälde aus dem Culturleben jener Zeitperiode, die sich im Allgemeinen als die des dreißigjährigen Krieges kennzeichnet, genannt werden.

Geschichte des Schlosses zu Düsseldorf von seiner Gründung bis zum Brand am 20. März 1872 von Notar Strauven in Düsseldorf. Düsseldorf, Druck und Verlag von F. A. Palm & Co.

Die nächste Veranlassung zur Herausgabe dieser an urkundlichen Belegen reichen Abhandlung von 40 Octav-Seiten war, wie schon der Titel vermuthen läßt, das Brandunglück, welches die alte Residenz der bergischen Grafen und Herzoge in der Nacht vom 19. auf den 20. März 1872 betroffen hat. Schon früher war das Gebäude zweimal von größeren Feuersbrünsten heimgesucht worden, nämlich 1511, bei welcher Gelegenheit der kranke Herzog Wilhelm in die Wohnung seines Capellans geflüchtet wurde, und 1794, als die Franzosen Schloß und Stadt bombardirten. Nach dem letzterwähnten Brande blieb das Schloß lange eine Ruine; dem Umstande, daß der Verfasser in seiner Jugend den alten Mauerresten besondere Aufmerksamkeit zuwandte, haben wir manche für die Baugeschichte wichtige Aufzeichnung zu verdanken. Ueber die erste Entstehung der Düsseldorfer Burg ist äußerst wenig bekannt. Der Verfasser stellt die Vermuthung auf, daß an der Stelle, wo jetzt das Schloß steht, ursprünglich ein Salhof — es gab allerdings schon früh ein kurmödiges Gut zu Düsseldorf — gewesen sei, und führt dann, insbesondere aus der Lage und Beschaffenheit der ältesten Theile des Gebäudes — der Unterbau besteht zum Theil aus Hausteinen mit Steinmetzzeichen, wie sie um 1150 üblich waren — den Nachweis, daß diese schon vor den Hauptveränderungen, welche das Rheinbett zwischen Düsseldorf und Köln in der Zeit vom Ende des 12. Jahrhunderts bis zur großen Ueberschwemmung von 1260 erlitten habe, jedenfalls aber vor letzterem Jahre errichtet worden sei. Die in Mindel's Wegweiser von Düsseldorf (1819) S. 78 von Mertens aufgestellte Ansicht, als sei im Jahre 1247 außer den im Vergleiche der Gräfin Irmgard mit ihrem Sohne Adolph (Lacomblet, Urkundenbuch II, 312) erwähnten vier Burgen keine andere in der Grafschaft Berg vorhanden gewesen, wird mit triftigen Gründen widerlegt. Die erste Urkunde, welche des Schlosses erwähnt, datirt allerdings erst vom Jahre 1386; indessen bestand, abgesehen von dem oben Angeführten, ohne Zweifel bereits 1288, als Graf Adolph in der Freude des bei Worringen errungenen Sieges dem bisherigen Dorfe an der Düssel Stadtrechte verlieh und das neue Gemeinwesen mit einem reich ausgestatteten Collegiatstifte schmückte, daselbst eine schützende Burg, welche, wenn auch nur vorübergehend, als Sitz der bergischen Grafen diente.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Außer dieser ältesten Schloßurkunde vom Jahre 1386 werden aus jener Zeit S. 12—14 noch insbesondere folgende Urkunden erwähnt: 1. März 1392 Stiftung der Propstei, Scholasterie, Thesaurarie und Cantorie an der Kirche zu Düsseldorf, 11. Juli 1392 Beschreibung des Weges, den die jährliche Apollinaris-Procession nehmen soll, 12. Juli 1392 erzbischöfliche Verordnung über den Gottesdienst in der Schloßkapelle, 3. November 1393 Stiftung zu Gunsten des Klosters Seligenthal, 14. Januar 1393 feierliche Beglaubigung der Copie einer päpstlichen, das Düsseldorfer Stift betreffenden Urkunde (in Gegenwart der Aebte zu Altenberg, Deutz und Siegburg ꝛc.), und endlich eine Urkunde vom Jahre 1396, durch welche Herzog Wilhelm und seine Gemahlin Anna von Baiern den Capitelshäusern zu Düsseldorf, vom Lewenhaus bis zur Brücke am Schlosse, Steuerfreiheit verleihen.

Auch die im 13. und 14. Jahrhundert am Niederrhein herrschenden politischen Verhältnisse, namentlich die wachsende Eifersucht zwischen Köln und Berg konnten bei der gründlichen Untersuchung über die Entstehung und den allmäligen Ausbau des Schlosses nicht übergangen werden. Im Jahre 1242 wird der Graf von Berg verpflichtet, die zu Deutz angelegten Befestigungen, und 1286, die Werke zu Monheim zu zerstören. Hierauf 1288 die Schlacht bei Worringen. 1324 gestattet König Ludwig die Verlegung des Rheinzolles vom Duisburger Walde nach Düsseldorf.

Die Gestalt, welche das Schloß in den verschiedenen Perioden hatte — es erfuhr im Laufe der Zeit, besonders auch nach den verschiedenen Feuersbrünsten, mannichfache Vergrößerung und Veränderung — wird bis in die kleinsten Einzelheiten beschrieben. Das Schloß, welches in dem Unterbau seines ältesten Theiles einige Aehnlichkeit mit dem Kaiserswerther Schlosse aufzuweisen hat, war noch bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts, abgesehen von einzelnen Verzopfungen, ein stattliches gothisches Gebäude. Am Schlusse der Abhandlung wird der Wunsch ausgesprochen, daß es auch in diesem Style wieder hergestellt werde, wozu die noch vorhandenen Ansichten aus den Jahren 1585, 1640, 1713 und 1793 die besten Anhaltspuncte bieten würden.

Ständige Residenz scheint Düsseldorf erst mit dem im Jahre 1348 erfolgten Regierungsantritte des Grafen Gerhard († 1360 zu Schleiden) und dessen Gemahlin Margaretha geworden zu sein. Letztere führte nach dem jähen Tode ihres Gemahls einige Jahre die Regentschaft, da ihr Sohn Wilhelm noch minderjährig war; sie starb 1384 und wurde in der Stiftskirche zu Düsseldorf, für welche sie stets eine besondere Vorliebe gezeigt hatte, begraben. Bei Erwähnung dieser Gräfin Margaretha ist ein Druckfehler zu berichtigen, welcher sich durch Verschieben zweier Ziffern eingeschlichen hat. Die Urkunde, durch welche Wilhelm und Margaretha dem Stifte für gewisse Güter Steuerfreiheit gewähren — S. 16 u. 17 — datirt nämlich nicht von 1386, sondern von 1368. An dieser Stelle müssen wir übrigens auch einiger wesentlich abweichenden Angaben erwähnen aus einem Ende 1871 bei F. N. Palm & Co. in Düsseldorf gedruckten Schriftchen: „Das restaurirte Grabdenkmal der 1384 verstorbenen Margaretha von Windeck, Gräfin von Berg und Ravensberg, in der Lambertus-Pfarrkirche zu Düsseldorf. In der Versammlung des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

historischen Vereins für den Niederrhein zu Düsseldorf am 2. October 1871 vorgetragen von Domcapitular Dechant Joesten." In diesem Aufsatze wird als das Todesjahr der Gräfin Margaretha, Wittwe des 1360 verstorbenen Grafen Gerhard, unrichtiger Weise 1389 angegeben, während deren Mutter Margaretha von Windeck 1384 gestorben sein soll; letzterer sei denn auch — Herr Dechant Joesten gelangt zu diesem Schlusse u. A. durch eine eben so scharfsinnige als kühne Interpretation der anscheinend jüngeren Inschrift MISERICORDIAE: PARENTI: — das in der Lambertus-Pfarrkirche vorhandene mit einer jugendlichen Statue und dem getheilten Wappenschilde von Waldeck, Jülich und Berg geschmückte Grabdenkmal errichtet worden, während nach Ansicht des Verfassers der „Geschichte des Schlosses", S. 17, dieses Epitaph die Ruhestätte der kurz nach 1388 gestorbenen Elisabeth von Berg, Tochter Gerhard's und Margaretha's, und Gemahlin des Grafen Heinrich des Eisernen von Waldeck, gewesen ist.

Mit der Geschichte des Schlosses steht die der Stadt im innigsten Zusammenhange. Namentlich ist das Jahr 1380, in welchem Graf Wilhelm die Herzogswürde erhielt, für die Entwicklung der Stadt bedeutungsvoll. Nachdem Herzog Wilhelm 1383 die ausgedehnten Besitzungen des Ritters Haick von Flingern, welche von diesem 1335 dem Herzoge Reinold von Geldern zu Lehen aufgetragen worden waren, im Wege eines Tausches erworben hatte, folgte zu Gunsten Düsseldorf's und seiner Vergrößerung ein Privilegium dem anderen. Im Jahre 1393 waren am Stifte bereits 40 Priester angestellt. Zu den reichen Reliquien-Schätzen desselben fand 1394 eine großartige Heiligthumsfahrt statt. Ganz neue Stadttheile mit eigenen Kirchen und Bürger- oder Rathhäusern wurden angelegt. In den segensreichen Unternehmungen des Herzogs trat erst durch den unglücklichen Ausgang der Schlacht bei Cleverham vom 7. Juli 1397 eine Stockung ein. Am 24. October des nämlichen Jahres kam zwar eine Aussöhnung zwischen dem Herzoge und seinen Söhnen, welche sich auf die Nachricht von des Vaters Gefangennahme sofort des Schlosses und der Stadt Düsseldorf bemächtigt hatten, zu Stande (Und herumb sollen ons onsse soene onsse sloss ind stat Dussildorp zur stunt wederomb geven ind leveren mit alle deme, dat darynnen war van cleynode, brieven, huysgeraede ind anderen sachen, as wir die dabynnen gelaissen haven etc.); indessen setzte sich im Jahre 1403 der Jungherzog Adolph, nachdem er seinen Vater gefangen genommen hatte, wieder in den Besitz des Schlosses und der Stadt und blieb in diesem Besitze auch nach der Befreiung des Herzogs bis zum 2. Juli 1405. Herzog Wilhelm starb am 25. Juni 1408; am nämlichen Tage fand sich Adolph zum Antritte der Regierung auf dem Schlosse zu Düsseldorf ein und blieb daselbst bis zum 8. November desselben Jahres. Während dieser Zeit mußte der Schultheiß von Düsseldorf, Heinrich von der Stocken, für die herzogliche Hofhaltung (S. 25) 11 Malter Weizen, 112 Malter Roggen, 85 Malter Malz (zum Bier) und 27 Malter 2 Sümmer Hafer liefern. „Die ganze Regierungszeit Herzog Adolph's, der sehr kriegerisch und herrschsüchtig war, — er starb 1437 — war eine lange Reihe von Fehden." In dem „harten und schweren Kriege" (so sagt Kaiser Sigismund in einer Urkunde vom 13. December 1416) mit Köln dehnte sich der Kampf oft bis unter die Mauern Düsseldorf's aus. Im

Jahre 1419 plünderte ein Haufen Bewaffneter in der Nähe von Düsseldorf 700 Hühner und 3000 Eier und erhielt dafür von dem erzbischöflichen Rentmeister 5 Gulden Trinkgeld. Der friedliebende Nachfolger Adolph's, Gerhard, nahm wieder verschiedene Bauten am Schlosse vor. Er ließ u. A. S. 26: „eyn heuss in den Rein machen," um „Burch ind Stat van Duysseldorp vur uswendige Anfall des Reynstroms d'bass zo behalden." S. 27: „Die nächste Aenderung am Schlosse ist sodann unter dem Nachfolger Gerhard's, Herzog Wilhelm, die Anlegung eines Erkerthurmes an der südlichen Ecke des Schlosses." — Im August 1490 herrscht in Düsseldorf die Pest. — 1511 Brand des Schlosses; „zu den Reparaturen und Neubauten mußten sämmtliche bergische Aemter, wohl in Folge des Landtagsbeschlusses von 1513, einen jährlichen Beitrag liefern." S. 29 wird der im Jahre 1545 stattgefundenen Erbauung der Katsbahn und damit der Zeit erwähnt, in welcher das Katsspiel, eine Art Bügelspiel oder Kricket, bei den fürstlichen Höfen in Aufnahme kam. „Es mußte dem im 17. Jahrhundert aufkommenden Ballspiele und letzteres wiederum dem Billard weichen." — S. 31 folgt ein Verzeichniß von fürstlichen Personen, welche auf dem Schlosse geboren wurden oder starben. Sodann wird S. 31—34 eine längere Beschreibung der fürstlichen Pracht und des glänzenden Hoflebens gegeben, welches von 1693 bis 1716 unter dem kunstliebenden Kurfürsten Johann Wilhelm, dem Gründer der berühmten 1805 nach München geflüchteten Gemälde-Gallerie, auf dem Düsseldorfer Schlosse herrschte. Die an dieser Stelle mitgetheilten interessanten Nachrichten bilden in vieler Hinsicht eine Ergänzung zu einer früheren Schrift des Verfassers: „Ueber künstlerisches Leben und Wirken in Düsseldorf ꝛc. Düsseldorf, 1862." Kurfürst Karl Philipp verlegte seine Residenz wieder nach Mannheim. Einen Besuch seines Nachfolgers Karl Theodor, welcher auch nur zeitweise in Düsseldorf war, ließ sich die Stadt Düsseldorf im Jahre 1746 über 30,000 Thaler (Decoration, Illumination ꝛc.) kosten. Auf seine Anordnung erhielt das Schloß 1755, namentlich auch äußerlich, eine Umwandlung im Geschmacke der Zeit. — Nach der Schlacht bei Crefeld, 23. Juni 1758, wurde Düsseldorf am 28. nämlichen Monats durch die Hannoveraner bombardirt, ohne daß das Schloß bedeutenden Schaden nahm (S. 35). Letzteres war von 1759 bis 1762 Hauptquartier des französischen Marschalls Contades. — In der Nacht vom 5. auf den 6. October 1794 wieder Bombardement der Stadt, dieses Mal durch die Franzosen. In Folge dessen brannte das Schloß mit Ausnahme des Gallerie- und Bibliothek-Gebäudes bis auf den Grund ab. Erst die 1819 erfolgte Neubegründung der Kunstakademie gab Veranlassung zu dem allmäligen Wiederaufbau des Schlosses. In den nothdürftig decorirten Ruinen wurde im Jahre 1822 das 5. Niederrheinische Musikfest gefeiert: irrthümlich gibt der Verfasser an, das erste dieser Feste sei dort abgehalten worden. — „Erst 1836 wurde dazu übergegangen, die Räume der ersten und zweiten Etage des nach dem Rheine hin gelegenen Schloßflügels als Ateliers einzurichten" (S. 38). An Stelle des eingestürzten nördlichen Flügels wurde das Ständehaus, zum Theile nach einem von König Friedrich Wilhelm IV. eigenhändig entworfenen Plane gebaut; die Grundsteinlegung erfolgte am 5. August 1845. Die letzten Seiten dieser verdienstvollen localgeschichtlichen Abhandlung sind der Beschreibung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der bekannten Brand-Katastrophe und dem Wunsche nach stylgerechtem Wiederaufbau der zerstörten Theile des Schlosses gewidmet.

Was das letztere betrifft, so wüßten wir allerdings nicht, wo der Baumeister ein reicheres Material für das Studium der mittelalterlichen Burg finden könnte, als gerade in dieser kleinen Schrift. Der Verfasser hat das ganze Gebäude in seinen älteren und neueren Theilen gewissermaßen anatomisch zerlegt; er hat aber auch, schöpfend aus dem reichen Schatze seiner fleißigen Forschungen, mit der Geschichte des Schlosses zahlreiche neue Einzelheiten mitgetheilt, von denen wir in diesem Referate nur schwache Proben geben konnten.

Die Rheinlande von Basel bis Holland. Von Hey'l und Berlepsch. Zweite Auflage von „West-Deutschland". Hildburghausen, Bibliographisches Institut. 1871.

Die Besprechung eines modernen Reisehandbuches in einer historischen Zeitschrift bedarf fast der Entschuldigung. Indessen wird man bei näherer Durchsicht des vorliegenden Buches die Ueberzeugung gewinnen, daß dasselbe wohl eben so wenig in der Bibliothek des Geschichtsfreundes fehlen darf, wie seiner Zeit Sebastian Münster's Kosmographie und Merian's Topographie. Wir sehen dabei von dem nächsten Zwecke des Buches, ein Führer auf Reisen zu sein — wozu allerdings jene dickleibigen Folianten kaum gedient haben mögen — ganz ab; aber wir finden hier auf engem Raume über alle Theile der rheinischen Gauen, Elsaß und Lothringen nicht ausgeschlossen, ein so reiches Detail localgeschichtlicher Notizen in gedrängter Kürze und knapper Form vereinigt, daß wir uns kaum ein bequemeres Mittel denken können, um den kleineren Lücken des Gedächtnisses in Bezug auf Ortsbeschreibung und Geschichte schnell nachzuhelfen. Namentlich hat der Niederrhein, der ja bisher noch immer eines größeren topographischen Werkes entbehrt, bei der letzten Umarbeitung des Buches unter der geschickten Feder des Herrn Assessor Pick, Mitgliedes der wissenschaftlichen Commission unseres Vereins, eine ganz ausgezeichnete Berücksichtigung gefunden. Wahre Muster sind in dieser Hinsicht, sowohl was gewissenhafte Aufzeichnung des in Geschichte und Sage Merkwürdigen, als die sonstige Ausstattung angeht, die Beschreibung Köln's und Bonn's, insbesondere die Baugeschichte des Kölner Doms und der Bonner Münsterkirche; aber auch kleinere Orte, wie Schwarzrheindorf, Brauweiler, Altenberg, Gerresheim, Kaiserswerth ꝛc., sind nicht vernachlässigt worden; Ueber einzelne Puncte am Niederrhein werden in dem Reisebuche sogar völlig neue und wohl jedenfalls auf eigenen Localforschungen beruhende Nachrichten mitgetheilt. So heißt es S. 473 von der Minoritenkirche zu Bonn, sie sei 1274 bis 1318 erbaut und zu Ehren des h. Ludwig von Toulouse geweiht worden; S. 587 von der jetzt leider im Abbruch begriffenen Nothberger Burg, sie stamme aus dem 12. Jahrhundert und verdanke ihre Gründung wahrscheinlich einem Grafen von Jülich ꝛc. Daß im Allgemeinen bei den ortsgeschichtlichen Angaben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die neueste Literatur auf diesem Gebiete berücksichtigt worden ist, bedarf wohl kaum der Erwähnung. Man wird, wie gesagt, schwerlich einen zuverlässigeren Führer auf Reisen und ein bequemeres Nachschlagebuch finden. Die Ausstattung ist wahrhaft glänzend.

Allgemeines Künstler-Lexikon. Unter Mitwirkung der namhaftesten Fachgelehrten des In- und Auslandes herausgegeben von Dr. Julius Meyer. Zweite gänzlich neubearbeitete Auflage von Nagler's Künstler-Lexikon. Erster Band. Leipzig, Verlag von Wilhelm Engelmann. 1872.

Bei der gründlichen Umgestaltung, welche die Kunstwissenschaft durch die umfassenden Studien in den letzten Jahrzehnten erfahren hat, ist ein jüngst von Dr. Julius Meyer unter Mitwirkung namhafter Fachgelehrten (darunter auch Schnaase, Kinkel und Springer) begonnenes Unternehmen als zeitgemäß willkommen zu heißen, das die Herausgabe einer zweiten umgearbeiteten Auflage von K. G. Nagler's Künstler-Lexikon zum Gegenstande hat. Es enthält dies Werk bekanntlich die Meister aller Kunstgattungen, Architekten, Bildhauer, Maler, Zeichner, Kupferstecher, Radirer, Holzschneider, Medailleure und Kunsthandwerker von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Von allen diesen Künstlern bringt es, von ihrem Leben wie von ihren Werken, mehr oder minder eingehende Nachrichten. Von der zweiten Auflage, welche mit Recht eine „gänzlich neubearbeitete" genannt werden darf, liegt gegenwärtig der erste Band (Vorbericht I—XII. Text S. 1—727) vor. Die einzelnen Artikel sind mit den Namen der Verfasser bezeichnet und enthalten am Schlusse eine kurze Aufzählung der Quellen, welche bei der Abfassung benutzt wurden. Daß bei den vielen Angaben und Daten bisweilen auch Irrthümer untergelaufen sind, kann bei dem umfangreichen und meist zerstreut vorhandenen Material, das hier zu bewältigen ist, wohl kaum befremden. Es umspannt ja ein solches Werk beinahe die ganze Masse des kunstgeschichtlichen Stoffes. In dem Artikel: Johann von Achen, geb. 1552 (nicht 1562, wie das Lexikon S. 39 angibt) zu Köln, gest. 1615 zu Prag, wird unrichtig diesem Künstler eine angeblich um 1588 gemalte Grablegung Christi in der Münsterkirche zu Bonn zugeschrieben. Besagtes Gemälde, ungefähr 4' breit und 5½' hoch, auf Holz, befindet sich rechts vom Haupteingange auf dem ehemaligen Maria Magdalena-Altar, der früher im Mittelschiff der Kirche an der Stelle des Dreikönigen-Altars stand und inschriftlich von dem (1599—1638) Stiftsscholaster Leonard Mestorff errichtet wurde. Vgl. „Bonner Zeitung" Jahrg. 1869 Nr. 79, wo die Inschrift mitgetheilt ist. Von zwei vergoldeten, manierirten Holzsäulen eingefaßt, zeigt das figurenreiche Bild als Hauptdarstellung die Grablegung Christi, im Vordergrunde kniet rechts die h. Maria Magdalena, während links die Halbfigur des Donators mit gefalteten Händen und Bart à la Henri IV. in der damaligen Canonichentracht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

abgebildet ist. Ueber den Meister des Bildes fehlt jede zuverlässige Nachricht. Augenscheinlich ist dasselbe aber eigens für den neugestifteten Altar gemalt worden. Dies und die ganze Darstellung lassen wohl mit Sicherheit vermuthen, daß es eher nach 1599, als um 1588, also keinesfalls von Johann von Achen angefertigt wurde, zumal er seit 1590 und bis zu seinem Tode fern den rheinischen Landen, in München und Prag, weilte. Allerdings hat auch dieser eine Grablegung Christi gemalt; sie befindet sich indeß nach J. J. Merlo (Nachrichten von dem Leben und den Werken Kölnischer Künstler S. 8), der das Altargemälde im Bonner Münster als Achen'sches nicht kennt, im Privatbesitze zu Köln. — Bei dem Grafen Alberti, dem Erbauer des Schlosses Bensberg (Lexikon S. 217) ist der Vorname durch N. N. (= unbekannt) angedeutet. Er hieß nach einer an der östlichen Fronte des Schlosses angebrachten Steininschrift vom Jahre 1710 Matthäus (Mattaeus comes de Albertis Venetus inventor et director hujus aedificii) und war „aedificiorum supremus praefectus" in Diensten des Kurfürsten Johann Wilhelm zu Düsseldorf. Vgl. Gertner, Bensberg und sein Kadettenhaus S. 63. — Das ganze Werk ist auf 20 Bände berechnet, von denen jährlich einer erscheinen soll, und ist dem Kronprinzen des Deutschen Reichs gewidmet. Wünschenswerth wäre es, wenn am Schlusse des Werkes die inzwischen von der Kritik oder sonstwie aufgedeckten Irrthümer in einem besonderen Nachtrage berichtigt würden.

Nachrichten über Gerhard Vynhoven, Erbauer der Wallfahrtskapelle Klein-Jerusalem bei Neersen, im Kreise M.-Gladbach. Aus handschriftlichen Quellen von Joh. Pet. Lentzen, Mitglied des historischen Vereins für den Niederrhein. Nebst einer lithographirten Tafel. Fischeln, 1870. Selbstverlag des Verfassers.

Ueber den Stifter der vielbesuchten Wallfahrtskapelle Klein-Jerusalem bei Neersen, Gerhard Vynhoven, war bisher nur Weniges bekannt. Herr J. P. Lentzen hat das Verdienst, die zerstreut vorhandenen Nachrichten, gedruckte wie handschriftliche, über das Leben und Wirken des besonders durch seine Reisen nach Palästina und durch seine Thätigkeit als Feldprediger im kaiserlich-deutschen Heere interessanten Mannes zuerst gesammelt und zu einer kurzen Biographie zusammengestellt zu haben. Leider war dem Verfasser die Benutzung des Kirchenarchivs zu Neersen, das wahrscheinlich noch werthvolle Notizen birgt, bei seiner Arbeit nicht gestattet. Gerhard Vynhoven erblickte 1596 auf dem Gute Vynhof bei Neersen das Licht der Welt. Das Gut gehörte früher zur Pfarrei Anrath, daher auch dieses Dorf bisweilen als der Geburtsort Vynhoven's bezeichnet wird (S. 4). Im Jahre 1632 wurde er zum Pfarrer von Osterath ernannt. Hier wirkte er bis zum Jahre 1642, wo er mit Lebensgefahr vor den Hessen flüchten mußte (S. 5—7). Nach der Sage gelobte er in dieser Noth eine Wallfahrt zum h. Lande und die Stiftung einer Kirche in seiner Heimath (S. 8—10). Vynhoven scheint auf seiner Flucht mit dem damals hier gerade anwesenden General Johann

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Werth zusammengetroffen zu sein; bald nachher trat er als Feldprediger in dessen Dienste (S. 10). Um 1650 unternahm er die Wallfahrt nach dem gelobten Lande. Dieselbe Reise wiederholte er im folgenden Jahre. Wie Herr Lentzen vermuthet, sollen Vynhoven's Tagebücher während der Zeit seines Feldprediger-Amtes und seiner Reisen nach Palästina noch vorhanden sein. Nach dem Vorbild der Grabeskirche zu Jerusalem erbaute er dann 1656 die unter dem Namen Neu-Jerusalem bekannte Wallfahrtskapelle (S. 17—21). Für die getreue Nachahmung sowohl der h. Grotte von Bethlehem wie auch des h. Grabes von Jerusalem in dieser Kapelle findet sich bei Gehlen (aus den Erlebnissen eines Pilgers zum h. Lande S. 26) ein glaubhaftes Zeugniß. Vynhoven starb, wahrscheinlich zu Düsseldorf, am 14. März 1674; seine letzte Ruhestätte erhielt er aber in der von ihm gestifteten Kapelle, wo eine in die Wand eingemauerte Inschrifttafel noch jetzt sein Grab bezeichnet. Vynhoven war ein entschiedener, edler Charakter. Sein Name und sein Wirken hätten längst verdient, der Verborgenheit entrissen zu werden. Herrn Lentzen sind wir daher für die Herausgabe seiner Nachrichten zu Dank verpflichtet. Sechs urkundliche Beilagen über Vynhoven und seine Stiftung geben dem Schriftchen noch einen besonderen Werth. Als Nachtrag ist ein Excurs über den General Johann von Werth beigefügt, dessen Todestag am 12. (nicht 16.) September nachgewiesen wird.

Medicinische Topographie des Schwalm- und Nette- und eines Theiles des Niers-Gebietes, insbesondere der Stadt und Gemeinde Viersen, von Dr. Aloys Schmitz. Viersen, 1871. Druck und Verlag von J. H. Meyer.

Die Flußgebiete der Schwalm, Nette und Niers bilden da, wo sie sich einander nähern, fast einen förmlichen Kreis, dessen geographischer Mittelpunct die Stadt Dülken ist, und welcher einen Theil der politischen Kreise Erkelenz, Kempen, Geldern und Gladbach umfaßt. Diesen durch seine natürliche Beschaffenheit wie durch die Eigenthümlichkeit seiner Bewohner gleich merkwürdigen Landstrich hat der Verfasser, dem Bereiche der Flüßchen und ihrer Nebenbäche folgend, zum Gegenstande einer ausführlichen Ortsbeschreibung gemacht, welche zwar zunächst dem Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege dienen soll, indessen auch von dem Historiker mit besonderer Freude begrüßt werden muß. Nicht nur, daß hier der Geschichte, der treuen Verbündeten jeder wahren Wissenschaft, durchgehends die gebührende Berücksichtigung geworden ist: es hat auch eine solche gewissenhafte Beurkundung, wie sie in dieser Topographie über Verhältnisse der Gegenwart stattgefunden, den doppelten Werth, vortreffliche Anhaltspuncte zu Vergleichungen mancher Art, namentlich aber schon nach Jahrzehnten ein reiches Geschichtsmaterial zur Beurtheilung unserer mit der Schnelligkeit des Dampfes sich verändernden Zeit zu bilden. — Die drei Hauptabschnitte des sehr lehrreichen Buches, welchem zur besseren Uebersicht des Gebietes eine kleine Landkarte beigegeben ist, behandeln

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

S. 1—99 die „Naturverhältnisse", namentlich Boden, Klima und Bevölkerung, sodann S. 100—140 die zum großen Theile wieder aus jenen entspringenden „Krankheitsverhältnisse" der an Sümpfen und Fabrikbevölkerung gleich reichen Gegend und endlich S. 141—184 die besonderen Natur- und Krankheitsverhältnisse der Stadtgemeinde Viersen nebst einer „Schlußbemerkung" über die Bedingungen zur Verbesserung der hygieinischen Lage; den Schluß bilden vierzehn Seiten meistens geschichtlicher und etymologischer Anmerkungen und ein kleiner Nachtrag. — Für den Geschichtsfreund dürften namentlich folgende Capitel hervorzuheben sein: Aus dem ersten Abschnitte die Ausführung über die „Wohnplätze" (S. 39—66), in welcher selbst kleinere Ortschaften und Gehöfte, auch in geschichtlicher Beziehung, zur Besprechung gelangen — besonders interessant ist die Beschreibung von Brüggen, Dahlen und Dülken, dem niederrheinischen „Schöppenstedt", — ferner die Capitel über „Wohnungen" (S. 72—74), „Kleidung" (S. 76 u. 77), „Volksfeste und Vergnügungen, Gebräuche und Vorurtheile" (S. 89—91) und „Sprache" (S. 96 u. 97; über das Krämerlatein der Breyeller Handelsleute s. Anm. 25), sodann aus dem zweiten Abschnitte die zahlreichen Notizen zur Geschichte der Epidemieen (Typhus, Pest, Pocken, Scharlach, Ruhr ꝛc.) und der sporadischen Krankheiten, wie sie sich namentlich S. 105, 109, 113—126, 128 und in den Anmerkungen 26, 27 u. 28 finden (1635 die Pest, 1767 Katarrh, 1772 und 1773 eine pestartige Krankheit, 1782 die „russische Krankheit", 1809 das Faulfieber ꝛc.). Die S. 143—146 enthaltene Territorialgeschichte der Gemeinde Viersen (1018 Viersch, 1273 Viersen, auf dem alten Schöffensiegel „Firschen") ist im Wesentlichen nach dem bekannten Schröterschen Werke und der Mülmann'schen Statistik bearbeitet. Ein besonderes Interesse bietet noch die drei Seiten lange Anmerkung 19, welche neue Mittheilungen über römische und germanische Alterthümer dortiger Gegend (bei Niederkrüchten, Amern St. Georg, Brüggen, Dahlen ꝛc.) enthält. — Schließlich einige Proben von den Versuchen, welche der Verfasser auf dem nicht ungefährlichen Gebiete der Etymologie (in den Anmerkungen 4, 13, 16, 18 u. 32) gemacht hat: Der Name des Flüßchens Schwalm wird mit dem der Schwalbe (mhd. swalwe, swalm) beziehungsweise ihrem wellenförmigen Fluge in Verbindung gebracht. — „Tüschenbroich d. h. zwischen Brüchen." Sollte hier nicht eine andere Herleitung möglich sein, welche Dr. Mieck (vgl. seinen Aufsatz in diesem Hefte der Annalen S. 253 ff.) in dem „Jahresbericht der Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier", 1869—71, S. 48 in Bezug auf den Namen Düsseldorf (tuyssen, tüschen = rauschen) in Anregung gebracht hat? — „Der Name Dülken kommt, wie angenommen wird, von Dälken, Thälchen, kleines oder enges Thal, her. Dillikrath scheint dem Namen nach eine Colonie (?) von Dülken gewesen zu sein." — „Boisheim kommt her von Buschheim, d. i. Dorf im Busche. Der Name Lobberich scheint von Lohe und Bruch, d. i. Torfbruch, zu kommen." — Den Namen Viersen leiten Einige von vier Burgen, Andere von vier Bächen ab. Der Verfasser fügt dieser Ableitung eine neue „etymologisch richtige" hinzu: Der mündlichen Ueberlieferung nach lag auf dem Bache eine Fähre und hieß die Stelle, an der sie lag, „an der Viersch." Der älteste, vom Jahre 1018 überlieferte Name von Viersen lautet ebenfalls „Viersch." Auch eine Stelle zwischen Süchteln und Oedt, wo eine Fähre

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

über die Niers ging, hieß vormals „an der Viersch." Wenn wir nicht irren, dürfte übrigens der Name Viersen mit den zahlreichen Weihern (lat. vivarium) in Verbindung zu bringen sein, welche dort früher waren und zum Theil noch (s. „Gewässer" S. 147 der Topographie) vorhanden sind. Vgl. auch E. Förstemann, Deutsche Ortsnamen S. 77 u. 117. — Der besondere Werth dieses Buches für die Etymologie liegt übrigens in der großen Gewissenhaftigkeit, mit welcher der Verfasser die Lage der in dieser Schrift aufgeführten Orte (auf der Höhe, Haide, im Thale, am Wasser ꝛc.) beschrieben hat; es sind dadurch die besten Anhaltspuncte für etymologische Studien gegeben. Das ganze Buch ist mit einer Sorgfalt und Liebe ausgearbeitet, daß man kaum begreift, wie der Verfasser neben seiner ausgedehnten anstrengenden Berufsthätigkeit die Muße für eine so fleißig durchdachte, mühevolle Arbeit hat gewinnen können.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Druckfehler.

Seite	176	Zeile	36	statt	36	lies 121.
„	177	„	17	„	221	„ 121.
„	269	„	38	„	dem	„ dem Kölner Kirchenkalender.
„	278	„	31	„	Heiseroth	lies Heiseroht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

r abteilich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Taf. I.

Zu Dornbusch's „Kunstgilde der Töpfer in der adeilichen Stadt Siegburg"

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

r abbeilich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu Dornbusch's „Kunstgilde der Töpfer in der adeligen Stadt Siegburg"

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ta

A.

...teilichen S...

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

A. Wiegandt fils.

Zu Dornbusch's „Kunstgilde der Töpfer in der adeligen Stadt Siegburg".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schriften

über die Geschichte des Niederrheins sollen, wie es früher geschehen ist, in den Annalen wieder besprochen werden. Die Einsendung solcher Schriften an ein Mitglied des Vorstandes oder der wissenschaftlichen Commission wird daher gewünscht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

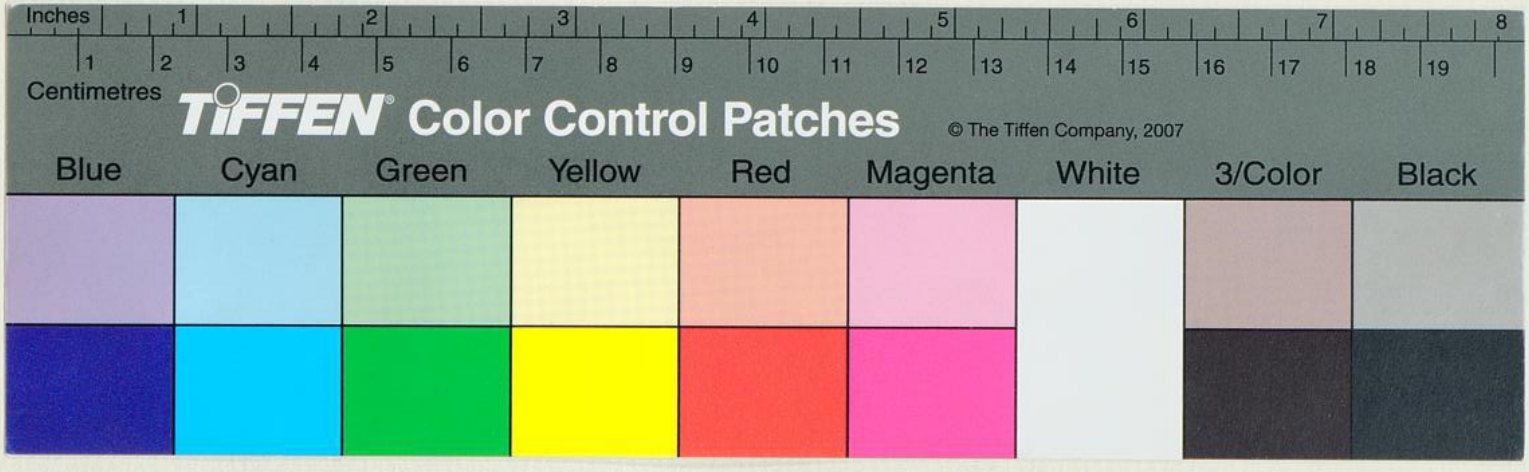

SELKE GmbH
Koblenz Berlin Freiburg
RAL-RG 495

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

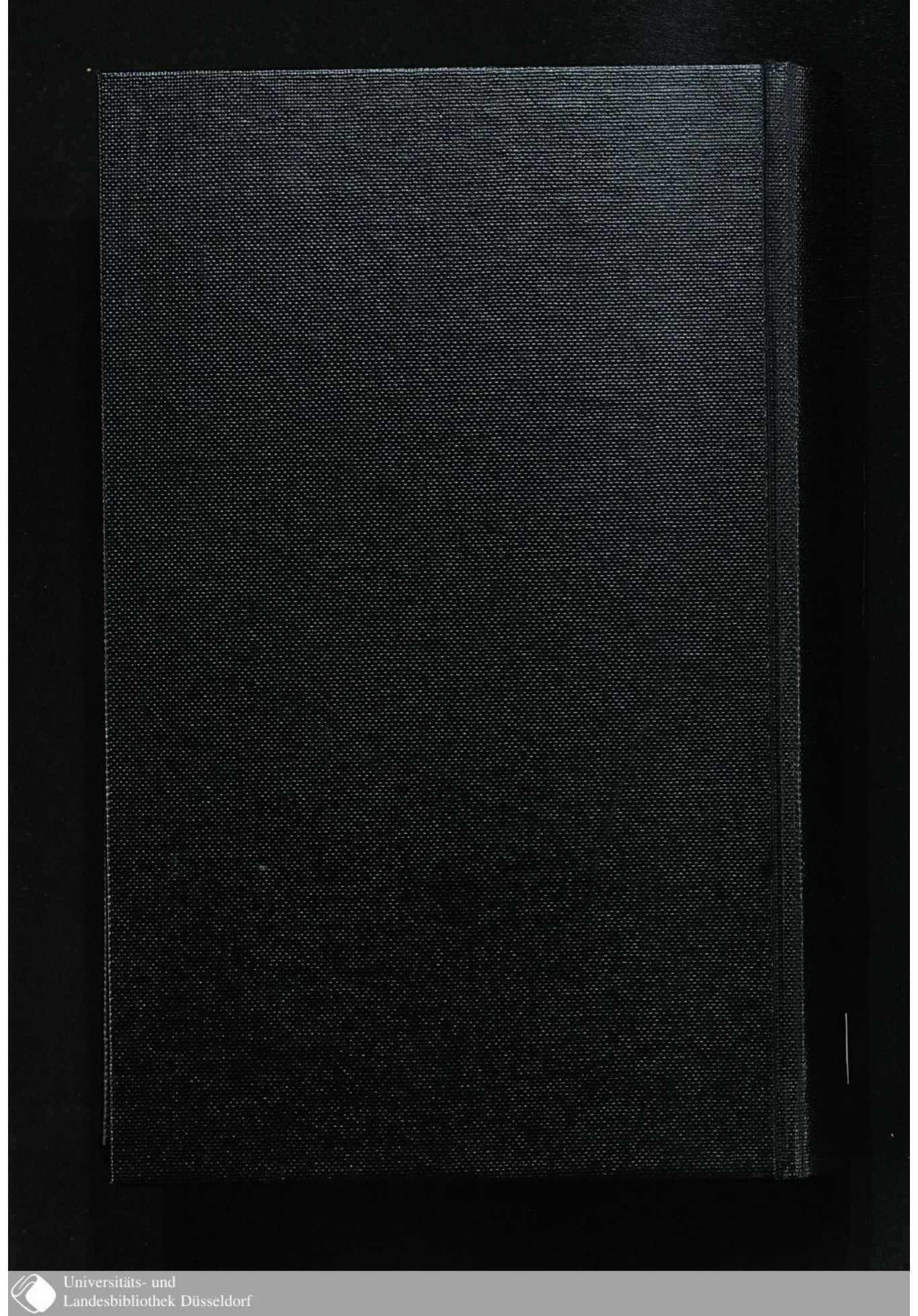
Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf